Kulturhistorische Stammbücher.

Stammbuch des Juristen und Beamten.

W. Spemann, Stuttgart.

Kulturhistorische

Stammbücher.

V.

Stammbuch des Juristen und Beamten.

Stuttgart.
Verlag von W. Spemann.

Stammbuch

des

Juristen und Beamten.

Stuttgart.
Verlag von W. Spemann.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Vorwort.

Es gibt keine Wissenschaft und Kunst, überhaupt keine höhere menschliche Beschäftigung, deren geschichtliche Entwicklung nicht wiederholt, zum Theil in anerkannt trefflichen Schriften, dargestellt worden ist. Dabei haben natürlich auch die Menschen und Menschenklassen, welche diesen Beschäftigungen als ihrer Lebensaufgabe obliegen, ihre bald mehr bald weniger ausführliche Darstellung gefunden. Aber eine Geschichte der verschiedenen Berufsklassen als ein eigenes umfassendes Kapitel der Kulturgeschichte der Völker zu schreiben, die Geschichte der ganzen Stellung des Arztes, Lehrers, Pfarrers, Künstlers, Soldaten, Juristen, Kaufmanns &c. im Leben der Nationen, wie dieses zumal in der Literatur eines jeden Volkes sich spiegelt, ist kaum je versucht worden. Nur der Postmann kann neuestens sich rühmen, eine artige Sammlung von Bausteinen aus aller Welt zu einer Gesammtgeschichte seines Berufs zu besitzen, in dem von kundigster Hand herausgegebenen „Poststammbuch“.

So soll nun der Versuch gemacht werden, aus den Literaturen sämmtlicher namhaften Kulturvölker für alle höheren Berufsklassen das wesentlichste Material zusammenzutragen, daraus sich für den denkenden Leser von selber, wenn nicht eine Geschichte derselben, so doch eine Vorhalle dazu aufbaue.

Bei dem unermeßlichen Reichthum der meisten Literaturen war noch größer als die Schwierigkeit, das Material zu sammeln, die andere, aus dem Vielen das Nothwendige, aus dem Guten

das Beste zu wählen. Niemand wird von dem ersten Versuch erwarten, daß er gleich von überallher alles Beste, oder auch nur alles nach dem Urtheil der Spezialkenner Wesentliche bringe; gewiß kann über alle derartigen Sammelwerke geschrieben werden, was auf dem Titel einer anerkannt tüchtigen Schrift (Volz, Beiträge zur Kulturgeschichte. Leipzig 1852) steht: Qualiscunque est, cogitet secum, quam multa de his non reperisset, si ipse quaesisset. Alius enim alio plura invenire potest, nemo omnia. Mit andern Worten: Von Vollständigkeit kann bei einem solchen Gegenstand, wenn er nicht in einem Folianten, sondern in einem Oktavband bearbeitet werden soll, schlechterdings nicht die Rede sein; an der Vervollständigung und Verbesserung mitarbeiten aber kann, wie bei Büchmanns Geflügelten Worten, jeder Freund der alten oder neuen Literatur ohne Aufhören. Zu solcher Mitarbeit, namentlich für die schwer zu erreichenden fremden Literaturgebiete, möchten wir denn die Leser freundlichst einladen; alles, was uns — am besten unter der Adresse der Verlagshandlung — mitgetheilt wird, soll sorgfältig geprüft und, wenn es wirkliche Lücken auszufüllen dient, dankbar benützt werden.

Die Redaktion.

Inhalt.

Aegypter.

Die Regierung des Landes geschah in der Weise des Orients durch Statthalter, welche der König nach seinem Belieben, gleichviel ob aus der untersten Klasse oder dem Krieger- und Priesterstand, wählte. Königliche Schreiber und Richter, welche wohl meist dem Priesterstande entnommen und „Schreiber der Gerechtigkeit“ genannt wurden, waren diesen Präfekten beigegeben. Die Priester waren, wie es scheint, allein rechtskundig, da Götterlehre, Moral- und Civilgesetz eng zusammenhiengen. Auch berichtet Diodor, daß das oberste Gericht des Landes aus 30 Priestern, 10 von Heliopolis, 10 von Memphis und 10 von Theben, zusammengesetzt gewesen sei. Der Vorsitzende sei von diesen 30 selbst gewählt worden und habe auf der Brust, an einer goldenen Kette hängend, ein Schild von kostbaren, kunstreich gearbeiteten Steinen getragen, welche die Aegypter „die Wahrheit“ genannt hätten. Klage und Klagebeantwortung, Duplik und Quadruplik seien schriftlich eingegeben worden, woran wir bei der Schreibseligkeit der Aegypter nicht zweifeln dürfen, wie denn auch die in den Gräbern aus den Zeiten der Ptolemäer aufgefundenen Kontrakte und Verkaufsdokumente mit der umständlichsten Genauigkeit abgefaßt und mit den Unterschriften vieler Zeugen versehen sind. Auch fällte jener Gerichtshof der Dreißig gewiß sehr ehrenwerthe und dem Gesetz gemäße Urtheile, wenn der König nicht bei dem Rechtsfall interessirt war oder es nicht vorzog, selbst den Spruch zu geben . .

Duncker, Geschichte des Alterthums. 2. A. I, 94 f.

Inder.

Der König, welcher von Prozessen Einsicht zu nehmen wünscht, soll mit den Brahmanen und rathkundigen Räthen gemessenen Sinnes in den Gerichtshof eintreten. — Dann soll er sitzend oder stehend, mit erhobenem rechtem Arm, ohne Prunk in Kleidung und Schmuck die Angelegenheiten der handelnden Parteien entscheiden. — Jeden Tag soll er die auf achtzehn Wegen verwickelten Fälle nacheinander entscheiden, durch Gründe und Regeln, hergenommen von örtlichen Gebräuchen und schriftlichen Gesetzbüchern. — Wenn aber der König die Entscheidung eines Rechtsfalls nicht vornehmen kann, dann soll er einen kundigen Brahmanen mit der Entscheidung der Sache beauftragen. — Dieser soll, umgeben von drei Gerichtsassessoren, in den ersten Gerichtshof eintreten und sitzend oder stehend die Rechtsfälle erwägen. — Wenn das Recht vom Unrecht verletzt vor den Gerichtshof kommt und die Richter dessen Stachel nicht ausschneiden, dann werden auch sie verwundet. — Denn wo Recht durch Unrecht, Wahrheit durch Unwahrheit vernichtet wird, da werden die Richter, die es ruhig mit ansehen, auch vernichtet. — Fürwahr, wo das Recht vernichtet wird, da vernichtet es wieder, wo aber das Recht geschützt wird, da schützt es wieder; darum soll das Recht nicht vernichtet werden, damit nicht das vernichtete Recht uns wieder vernichte. — Denn das Recht ist ein gewaltiger Stier (vrisha), wer dasselbe aufhält, den nennen die Götter einen Vrishala, darum soll er das Recht nicht verletzen. — Ein Theil der Ungerechtigkeit trifft den Thäter, ein Theil den Zeugen, ein Theil alle im Gericht Sitzenden, ein Theil den König. — Der König ist aber schuldlos und auch die Richter sind frei, und die Schuld fällt auf den Thäter, so oft ein Strafwürdiger verdammt wird. — Ein Brahmane, der nur von seiner Geburt lebt, oder auf Wunsch auch einer, der sich Brahmane heißt, soll das Recht dem König erklären, aber durchaus nicht ein Çûdra. — Wenn ein Çûdra dem König eine Rechtserklärung macht, sitzt dessen Reich im Koth wie eine Kuh. — Nachdem der Richter sich auf die Bank nieder-

gelassen und seine Verehrung den Welthütern dargebracht, soll er mit schicklich verhüllten Gliedern aufmerksamen Sinnes die Entscheidung des Rechtsfalles beginnen. — Nachdem er das Wesentliche und Unwesentliche, Recht und Unrecht, beides völlig erkannt hat, soll er nach der Reihenfolge der Kasten alle Rechtsfälle der streitenden Parteien entscheiden. — Aus den äußeren Zeichen soll er den inneren Zustand der Menschen erforschen, aus der Stimme, der Farbe, Geberde, Gestalt, dem Blick und der Bewegung. — Nachdem der Rechtskundige die Rechte und Pflichten, die sich auf die Stämme, Landbewohner, Innungen und Familien beziehen, wohl erwogen, soll er Jedem sein Recht auseinandersetzen. — Nicht soll der König selbst, auch nicht dessen Diener, einen Rechtsstreit hervorrufen, auch soll er nie einer Rechtssache, die von einem andern geführt worden ist, sich bemächtigen. — Wie ein Jäger aus dem herabfallenden Blutstropfen die Spur des Wildes erforscht, so soll der König durch Schlußfolgerung die Spur des Rechts erforschen. — In der Regel des Rechtsverfahrens stehend, soll er die Wahrheit und den Sachverhalt, dann die Person des Zeugen, den Ort, die Gestalt und die Zeit wohl betrachten. — Bei einer Getheiltheit der Zeugen soll der König die Mehrheit gelten lassen, unter Gleichen die durch Tugend hervorragendsten, bei einer Getheiltheit der Tugendhaften die höchsten unter den Zweimalgebornen. — Was sie (die Zeugen) von sich aus behaupten, das ist als zum Prozeßverfahren gehörig anzunehmen; aber was sie Anderes aussagen, ist für die Rechtssache zwecklos und unnütz. — Bei Rechtsfällen zwischen zwei gegenseitig streitenden Parteien soll der Richter, wenn er keine vollständige Gewißheit herausfinden kann, in Ermanglung von Zeugen durch einen Eid die Wahrheit zu erlangen suchen. — Der König, welcher Solche bestraft, die keine Strafe verdienen, aber Strafwürdige nicht bestraft, kommt zu großer Ruhmlosigkeit und geht zur Hölle. — Mit Worten soll er zuerst strafen, die nächste Strafe sei harter Verweis: Pfui dich! Die dritte eine Strafe am Vermögen, aber die höchste sei die Leibes- und Todesstrafe. — Die höchste Sorgfalt soll der König auf die Ergreifung der Diebe verwenden; in Folge der Festnahme der Diebe wächst sein Ruhm und sein Reich. — Von dem König, der keinen Schutz gewährt und doch den sechsten Theil der Ab-

gaben hinnimmt, sagt man, er nehme den gesammten Schmutz aller Leute auf sich. — Gewiß, weder Vater noch Mutter, weder Lehrer noch Freund, weder Gattin noch Sohn noch Hauspriester dürfen vom König ungestraft bleiben, wenn sie in ihrer Pflicht nicht stehen. — Der König, welcher den in Gewaltthaten sich Umtreibenden duldet, stürzt schnell in's Verderben und macht sich verhaßt. — — — Nachdem der König so alle diese Rechtsstreitigkeiten zum richtigen Abschluß gebracht und jeden Frevel beseitigt hat, erlangt er die höchste Stufe des Heils.

Aus Manu's Gesetzbuch VIII. Aus dem Urtext durch G. Hermann.

Daß die Könige Indiens wirklich, wie Manu's Gesetzbuch fordert, mit Eifer dem Rechtsprechen oblagen und sich fast den ganzen Tag damit beschäftigten, beweisen die griechischen Berichte aus dem vierten Jahrhundert. Dieselben versichern aber auch, daß in den Gerichtshöfen der Inder die Urtheile nicht nach einem geschriebenen Rechtsbuch gesprochen wurden, wie dies auch nirgend und niemals im Orient der Fall war und heute noch nicht ist . . Welche Gerichtsbarkeit etwa den Gemeindevorstehern und den Bezirksbeamten zustand, ob es neben denselben königliche Richter in den Bezirken oder wenigstens in den größeren Städten gab, wie die Berichte der Griechen für eine spätere Zeit andeuten, und wie weit sich deren Kompetenz erstreckte, wissen wir nicht. Wahrscheinlich ist, daß Jeder seine Klage vor den König bringen konnte, mindestens Berufung beim König einlegen durfte. Das Gesetzbuch erkennt an, daß der König allein dieser Last von Geschäften nicht gewachsen sei, es stellt ihm frei, einen Stellvertreter aus den Zweimalgebornen zu ernennen, ohne dafür ein ausschließliches Recht der Brahmanen geltend zu machen, welche indeß besonders empfohlen werden (s. o.).

Duncker, Geschichte des Alterthums. 2. A. II, 96 ff.

Aerzte leben von einem reichen Kranken, Beamte von einem im Unglück befindlichen Fürsten, Gelehrte von Thoren, Fürsten von Rechtenden.

Der ist ein schlechter Minister, der nach des Fürsten Wunsch Unrechtes als Rechtes preist. Es ist besser, daß der Herr

einen Seelenschmerz empfindet, als daß er durch Unrechtes zu Grunde geht.

Ein Fürst bestimme zum Minister einen Mann, der im Lande geboren, dem Geschlecht und den Bräuchen nach rein, als ehrlich erprobt und mit den Lehrbüchern vertraut ist, keinen bösen Neigungen fröhnt, nicht ausschweift, die verschiedenen Theile der Gerichtspflege erlernt hat, berühmt ist, sein Amt von Vater und Großvater ererbt hat, klug ist und in gehöriger Weise Geld zu schaffen versteht.

Böhtlingk, Indische Sprüche III.

Chinesen.

Der Philosoph Tsen sagte zu dem Kriminalrichter Yinfu: Wenn Ihr die Wahrheit einer Anklage herausgefunden habt, so seid betrübt und habet Mitleid, aber ja keine Freude über die eigene Geschicklichkeit.

Reden des Kongfutse 19.

Ein Advokat hat immer zu essen. — Den Prozeß gewonnen, das Geld verloren. — Das Amthaus steht immer offen, wie das Schriftzeichen für acht 八, wenn du aber eine rechtliche Sache hast, so gehe doch nicht hinein.

Sprichwörtlich.

Als Confucius Oberrichter war, brachte ein Vater eine Klage gegen seinen Sohn vor ihn. Confucius sperrte beide drei Monate lang in's Gefängnis. Ein angesehener Minister war damit unzufrieden und sagte: „Früher habt Ihr gesagt, daß in einem Staat oder in einer Familie die rechte Pflichterfüllung der Kinder gegen die Eltern die Hauptsache sei. Warum habt Ihr nicht an dem ungerathenen Sohn ein Exempel für alles Volk statuirt?“

Confucius erwiderte mit Seufzen: „Wenn die Obern ihre Pflicht nicht erfüllen, und doch die Untergebenen mit dem Tode bestrafen, so ist das nicht recht. Dieser Vater hat seinen Sohn nicht gut erzogen, auf seine Klage hören hieße den Unschuldigen bestrafen."

Familiengesch. des Confucius II.

Aus der goldnen Pforte schreit' ich
Und der Bürd' erlieg' ich fast;
Wie behaupt' ich, wie bestreit' ich
Meine Würde, meine Last?
Alles führ' ich, alles leit' ich,
Von der Hütte zum Palast.
  Nun, es ist des Himmels Rath,
  Dem man sich zu fügen hat;
  Alles Murren kommt zu spat.

Im Geschäft des Fürsten geh' ich,
Das Geschäft ist schwer genug.
Wohin wend' ich mich und dreh' ich?
Neue Sorg' ist stets im Zug.
Nie nach meinem Hause seh' ich,
Oder nur einmal im Flug.
  Nun, es ist &c.

Bin ich einst im Haus erschienen,
Wie verlass' ich es geschwind!
Denn mit unzufriednen Mienen
Grüßen dort mich Weib und Kind.
Lange blieb ich fern von ihnen,
Das ist ihnen ungelind.
  Nun, es ist &c.

Wenn ich keine andern hätte,
Als die Sorg' um Weib und Kind!
Gegen Ordensband und Kette
Scheinen ihre Augen blind.
Ja, es murret um die Wette
Gegen mich mein Hausgesind.
  Nun, es ist &c.

Aus dem Chinesischen von Rückert. Werke VI 147.

Jedem Kaiserdiener sind
Zwei Verbrämungen beschieden:
Innenher ein Lammfell lind
Für des Reiches innern Frieden;

Rauhes Pardelpelzgewand
Außenher, ein Bild des Sieges,
Denn des Friedens Unterpfand
Sind die Rüstungen des Krieges.

An des Kaisers Leib allein
Ist der Zwiespalt ganz vermieden;
Reines Lammfell hüllt ihn ein,
Ganz ein tiefer, heil'ger Frieden.

Schi-King, Deutsch von Rückert. Bei Jolowicz, Polyglotte 26.

Wenn ich in Peking umherschlendere, so gedenke ich unwillkürlich meiner ehemaligen Vorgesetzten, der diplomatischen Kanzleichefs, welche mich lehrten, wie man eine Depesche zu kopiren und zu falten, wie man mit Maß und Takt die verschiedenen Höflichkeitsformen zu vertheilen habe, wem die „vollkommene", die „vollkommenste" oder die „ausgezeichnetste Hochachtung" gebühre. Diese würdigen Männer, tapfere Ritter vom Tintenfaß und Ministerpapier, schlummern seit lange den Schlaf der Gerechten. Wie gerne würde ich sie auferwecken, um ihnen Peking zu zeigen! Wie würden sie sich erfreuen an dem Anblicke einer Stadt, die ganz bevölkert scheint von Ihresgleichen! In der That, der Chinese kommt als Bureaukrat zur Welt. Erklärlich dadurch, daß man nur durch die Bureaux schreitend zu den höheren Aemtern gelangen kann, und daß, unerachtet der geringen Anzahl der Mandarine, es zahllose Chinesen gibt, welche sich für den Staatsdienst qualifizirt haben. Man betrachte nur die Bedienten. In geselliger Beziehung sind sie den unsrigen weit überlegen; sie kleiden sich sorgfältig, kultiviren ihre Nägel, sehen mit Einem Worte wie Gentlemen aus.

Was ist eigentlich das Wesen des Bureaukratismus? Ich glaube der Kultus der Routine. Die Routine, o Bureaukraten, ist euer Kompaß, euer Evangelium, euer Wohnhaus und euer

Gefängnis. Sie leitet euch, sie erleuchtet euch, sie hält euch aufrecht, sie verscheucht eure Zweifel, sie schützt euch gegen politischen Sturm und Hagel. Regierungen stürzen, Staaten vergehen, aber die Bureaux bleiben. Ist das Unwetter vorübergezogen, so findet man dieselben Gesichter, dieselben Toiletten, dieselben Ideen, wo es deren gab und gibt, und dieselben Gewohnheiten. Die Wohnung ist eng, da ist kein Platz vorhanden für das Genie, aber der gesunde Menschenverstand, Tüchtigkeit, Geschäftskenntnis, Ehrlichkeit und Pflichttreue finden darin Unterkunft. Für unruhige Geister, für solche, welche Genies sind oder sich dafür halten, wird dies Haus zum Gefängnis.

In der Hauptstadt des Reiches der Mitte ist die Luft mit bureaukratischen Dünsten geschwängert. Auch besprachen wir das Kapitel der chinesischen Beamten mehr als einmal. Sie gelten für habsüchtig, käuflich und grausam. Die ganze Organisirung des Reiches, die Vereinigung der administrativen und Gerichtsgewalt in denselben Händen, die Unabhängigkeit der Statthalter in denselben Provinzen, welche Königreiche sein könnten, der Mangel jedweder Kontrole, die ihnen obliegende Pflicht, alljährlich beträchtliche Summen in den Staatsschatz abzuführen, die unzureichenden Gehalte und daher die nothgedrungene Brandschatzung der Bevölkerung, die Gepflogenheit des Tsungli-Yamen, den Statthaltern bei ihrer Rückkehr nach Peking einen Theil der Beute zu Gunsten des Staatssäckels abzunehmen — all dies und noch viele andere Umstände und Verhältnisse erklären, allerdings ohne sie zu entschuldigen, die den Mandarinen als Klasse zur Last gelegten Akte der Ungerechtigkeit und der Willkür.

Glücklicherweise bilden der in China, besonders im Süden, kräftige Familiengeist und die angestammte Befähigung, sich selbst zu verwalten, sowie die Scheu vor dem Mandarin und den Richtern, ein kräftiges und heilsames Gegengewicht. Sie beschränken die öffentliche Gewalt in ihrer Dazwischenkunft und ersetzen in weitem Umfange das bureaukratische durch das patriarchalische Element. So entstanden Tribunale, in welchen, neben dem durch Alter und gesellige Stellung hervorragendsten Manne, die einflußreichsten Familienhäupter des Klans oder der Gemeinde, zu Gericht sitzend, in allen Civilprozessen, sehr oft auch in Kriminalfällen, die Entscheidung geben. Mehr geduldet von der

kaiserlichen Regierung, denn als zu Recht bestehend betrachtet, dürfen sie nicht über Tod und Leben erkennen. Aber so groß ist die Abneigung gegen den Rekurs an den Mandarin, so entsetzlich scheint in diesem Leben und im Jenseits das Loos des zur Enthauptung oder gar zur Zerstücklung Verurtheilten, so traurig das Schicksal seiner gewöhnlich mit ihm zu Grunde gerichteten Familie, daß der Verbrecher sich dem Ausspruche des Patriarchen ohne Widerrede unterwirft. „Deine That,“ sagt ihm dieser, „nöthigt mich, dich dem Taotai zu überliefern. Dein Kopf wird unter dem Beile fallen. Willst du dies traurige Loos vermeiden, so tritt in jenes Zimmer. Du findest dort einen Strick (oder Gift).“ Und so geschieht es.

Die Träger der kaiserlichen Regierungsgewalt erfreuen sich, wie man sieht, keiner volksthümlichen Beliebtheit. Zu ihrer Entschuldigung wird angeführt, sie befinden sich mehr oder minder in den Händen ihrer Untergebenen, die zwar gleichfalls nicht zahlreich aber schlecht besoldet sind und Geld machen wie und wo sie können. Dennoch wird von Niemand behauptet, daß alle Staatsdiener böse Menschen seien. Häufig erwerben sie sich die Achtung und Anhänglichkeit der Bevölkerungen und erhalten von diesen, bei Ablauf ihrer Amtszeit, irgend ein Andenken, gewöhnlich einen Sonnenschirm von scharlachrothem Seidenstoff, auf welchem die Namen der Geber in Gold gestickt sind. Der glückliche Erwerber eines so ehrenvollen Zeugnisses versäumt nie, es vor seiner Sänfte einhertragen zu lassen, wenn er sich öffentlich zeigt.

A. v. Hübner, Ein Spaziergang um die Welt. 1874. II, 236 ff.

Hebräer.

„Richter und Amtleute (שׁפטים ושׁטרים) sollst du dir setzen in allen deinen Thoren“ (5 Mos. 16, 18). Was unter שׁפטים, deren Einsetzung mit diesen Worten angeordnet wird,

zu verstehen ist, kann keinem Zweifel unterliegen: es sind die Beamten, welche die Civil- und Kriminaljustiz zu verwalten berufen waren. In der patriarchalischen Zeit war dies Sache der Familienhäupter (vergl. 1 Mos. 38, 24). Nach dem Auszug aus Aegypten besorgte Moses auch das Richteramt, auf den Rath Jethros aber wählte er Biedermänner aus ganz Israel aus, die ihn in dieser schweren Aufgabe unterstützen und das Volk allezeit richten sollten. (2 Mos. 18, 13—26.) Unsicherer ist die Bedeutung des Wortes שׁטרים und die Bezeichnung der ihnen obliegenden Funktionen. Die alte Auslegung verstand darunter die Gerichtsvollstrecker, die spätere und im Hinblick auf manche Schriftstelle (5 Mos. 31, 28. Spr. Sal. 6, 7. 2 Chr. 34, 13) richtigere Beamte überhaupt. Diese wurden übrigens auch נגידים סגנים ראשׁים שׂרים genannt und ihre Thätigkeit erstreckte sich auf alle Zweige der Verwaltung. An der Spitze eines jeden Zweiges stand ein oberster Beamte — eine Art Ressortminister. (2 Sam. 20, 23. 24.)

Das höchste Ansehen genoßen die richterlichen Beamten, welchen die Wichtigkeit ihres Berufs vielfach in Erinnerung gerufen wurde (5 Mos. 1, 16 ff. 2 Chr. 19, 6 ff.) und deren Pflichtvergessenheit als die Ursache des Untergangs des Reichs und der Zerstörung Jerusalems und überhaupt als die Quelle alles Unheils bezeichnet wird. (Micha 3, 12. Amos 3, 10. 11). Nach alter patriarchalischer Sitte fungirten die „Aeltesten der Stadt“ (5 Mos. 19, 12 . . 21, 4) oder vom Volke gewählte angesehene Männer (5 Mos. 1, 13) als Richter und war der Platz bei den Thoren der Stadt die Stätte des Gerichts. (Josua 20, 4.) Zur Zeit der Könige sprachen diese selbst Recht (2 Sam. 15, 2) oder setzten Richter ein und es richteten diese sich meistens nach dem Beispiele, das ihnen von oben gegeben wurde. (Spr. Sal. 20, 8 . . 28, 12.) Nach der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft ertheilte Artaxerxes Esra die Vollmacht, Richter und Beamte einzusetzen für alles Volk, das jenseits des Stromes sei. (Esra 8, 25.) Esra scheint aber in seiner Wahl nicht sonderlich glücklich gewesen zu sein, denn Nehemias hatte große Mühe, der von den Rathsherren und Oberen ausgeübten Bedrückung und Aussaugung des Volkes ein Ende zu machen. (Nehem. 5, 7.)

In dem Staatswesen jedoch, zu welchem die Institutionen der aus dem Exile Zurückgekehrten sich allmählig ausbaute, finden wir vortreffliche Vorkehrungen zur Uebung der Rechtspflege. In jedem Orte gab es ein mindestens aus drei Männern bestehendes Gericht, das für Civilprozesse und auch in Strafsachen, so weit es sich nicht um eine Todesstrafe handelt, kompetent war. In größeren Städten bestanden Gerichtshöfe, welche aus 23 Mitgliedern zusammengesetzt waren. Ihnen stand auch das jus gladii zu. Der oberste Gerichtshof war das Synedrium in Jerusalem, welches 71 Mitglieder zählte. (Thalmud Babyl. Tract. Sanhedrin 17.) Auch nachdem die Römer den Juden die Uebung der Strafrechtspflege strengstens verboten hatten, sollten jene verschiedenen Gerichte in Palästina fortbestehen, um in bürgerlichen Streitsachen zu entscheiden. Von da ab wurde jedoch der Name Synedrium hinfällig und trat dafür die Benennung בית דין „Gerichtshaus" ein. Solche „Gerichtshäuser" errichteten die Juden in allen Ländern ihrer Niederlassung nach Bedürfnis und Möglichkeit. Sie mußten mindestens drei Mitglieder zählen.

Diese Mitglieder bezogen weder Gehalt noch Sportel, es galt vielmehr als Grundsatz: wer einen Lohn dafür nimmt, daß er als Richter fungirt, dessen Richtersprüche sind ungiltig (Thalm. Babyl. Tract. Kiduschin 58b). Der Richter, welcher eine bestimmte Beschäftigung hatte, von deren Ertrag er sich ernährte, konnte jedoch verlangen, daß man ihm den Verdienst ersetze, welcher ihm während der Zeit seiner richterlichen Thätigkeit entgieng, und einen Ersatzmann für ihn in seinem gewöhnlichen Erwerbszweige aufstelle. (Thalm. Babyl. Tractat. Kethuboth 105a.) Es bot somit das Richteramt keine Aussicht auf irgend welchen materiellen Vortheil, dagegen konnte sehr leicht materieller Nachtheil daraus erwachsen, denn der Richter, welcher in Folge falscher Auffassung des Rechtsfalls und irriger Anwendung der Rechtsbestimmungen unrichtige Entscheidung herbeigeführt hatte, war verpflichtet, dem unterliegenden Theil den ihm verursachten Schaden zu ersetzen. (Thalm. Babyl. Tract. Sanhedr. 6 a.)

Solche Ersatzpflicht trat übrigens nicht nur bei unwichtigen richterlichen, sondern auch bei ritualen Entscheidungen ein. Rabbi

Tryphon (um 120 n. Chr.) hatte der Familie eines gewissen Menachem den Genuß des Fleisches einer an einem körperlichen Mangel leidenden Kuh untersagt und dadurch Veranlassung gegeben, daß das Fleisch den Hunden vorgeworfen wurde. Die Sache kam im Lehrhause zu Jamnia zur Sprache und es stellte sich heraus, daß Tryphons Dezision auf einem Irrthum beruhe. Da rief dieser selbst aus: „Dein Esel ist hin, Tryphon!" (d. h. Ich werde meinen Esel verkaufen müssen, um den schuldigen Ersatz leisten zu können. (Ibid. 33 a.)

So mochte es denn den „Gesetzeskundigen" nicht sonderlich schwer fallen, der Ermahnung Semais und Abtalions (60 v. Chr.): „liebe das Handwerk und hasse Amt und Würde" (Abthol. I, 10), sowie dem wohlgemeinten Rathe des Rabbi Ismael ben Jose (gegen 200 n. Chr.): „wer sich dem Richteramte entzieht, hält Haß, Gewaltthat und Meineid von sich ab, wessen Herz aber sich aufbläht auf die Berechtigung, Entscheidung zu treffen, der ist ein Narr, ein Frevler und hochmüthiger Mensch" (ibidem IV, 7) Folge zu leisten. Für denjenigen aber, welcher an Gelehrsamkeit und Charakter hervorragte, war es religiöse Pflicht, sich der richterlichen Funktion nicht zu entziehen. In überaus gekünstelter Auslegung wird die erste Hälfte des Verses: „sie hat viele verwundet, gefällt und sind allerlei Mächtige von ihr gewürgt" (Spr. Sal. 7, 26) auf den nicht zur Reife gelangten Gelehrtenschüler angewandt, der sich des Richteramtes anmaßt, und die zweite Hälfte auf den zu diesem Amte vollständig befähigten Gelehrten, welcher sich demselben entzieht. (Thalm. Babyl. Tract. Sotah 22a.)

Einigen Ersatz für die Mühe und Anstrengung, welche mit ihrem Amte verbunden war, konnten die Richter in der ihm beigelegten hohen Bedeutung und Werthschätzung finden.

„Das Gerichtamt ist Gottes" heißt es in der Schrift (5 Mos. 1, 17) und in hyperbolischer Weise drückt der Thalmud (Babyl. Tract. Sabbat 10a) diesen Gedanken mit den Worten aus: „Jeder Richter, der auch nur einen vollständig gerechten Spruch ertheilt, dem legt das Wort der Offenbarung das Attribut eines Mitarbeiters des Allheiligen (gelobt sei er) beim Schöpfungswerke bei", und an einer anderen Stelle (Babyl. Tract. San-

hedrin 7a): „Jeder Richter, welcher einen vollständig gerechten Spruch ertheilt, trägt dazu bei, daß die Herrlichkeit Gottes in Israel throne."

Die Richter selbst waren von dem Bewußtsein der Würde und Bürde ihres Berufs durchdrungen und gaben diesem Bewußtsein auch bisweilen Ausdruck. Raba (350 n. Chr.) pflegte, wenn er in die Gerichtssitzung gieng, von sich selbst zu sagen: „Mit freiem Willen geht nun dieser Mann dahin, wo es sich um sein Leben handelt, die Angelegenheiten seines Hauses besorgt er nicht, leer wird er nach Hause zurückkehren, glücklich, wenn er nicht schuldbelasteter zurückkehrt als er ausgegangen ist." (Thalm. Babyl. Tract. Synhedr. 7b).

Durch das ganze Mittelalter hindurch bis auf die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts wurde in den Rechtsstreitigkeiten der Juden untereinander nach dem mosaisch-thalmudischen Rechte entschieden und waren dessen Bestimmungen über die Richter in den israelitischen Gemeinden in Geltung. Die Rabbiner waren wie die Ulemas in der Türkei zugleich die Gottesgelehrten und die Richter. In vielen Gemeinden nannte man den Rabbiner nicht רב (Lehrer, Rabbi), sondern דיין (Richter) und in den großen Gemeinden hieß das Rabbinatskollegium בית דין „Gerichtshaus" und dessen Vorsitzender „Haupt des Gerichtshauses". In Prag war der offizielle Titel eines Rabbinatsassessors „Appellant" und des Oberrabbiners „Oberappellant".

Dr. Wassermann.

Hinsichtlich der praktischen Gerichtsverwaltung macht die Mischnah einen einschneidenden Unterschied zwischen dem civilen und peinlichen Recht. In beiden wird die sorgfältigste und gewissenhafteste Untersuchung gefordert; allein während im Civilprozeß drei Richter kompetent sind, sind nicht minder als dreiundzwanzig für den Kriminalprozeß erforderlich. Die erste Pflicht des Civilrichters ist es stets — wie klar auch der Rechtsfall sei — auf einen gütlichen Vergleich hinzuarbeiten. „Wann," fragt der Talmud, „begegnen sich Gerechtigkeit und Wohlwollen? Wenn die streitenden Parteien zum friedlichen Vergleich gebracht werden." Neben den bestimmten Ortsrichtern wurden gelegentlich „Friedens-

richter" von den Parteien ad hoc gewählt. Zahlung für eine Entscheidung macht dieselbe ungiltig. Zeitverlust durfte ausnahmsweise nur dann ersetzt werden, wenn die Richter zugleich Gewerbtreibende waren. Der Richter wird besonders davor gewarnt, nicht zu Gunsten des Armen parteiisch gegen den Reichen zu sein. Der Richter durfte nichts von dem Rechtsfall hören, es sei denn in Gegenwart beider Parteien. Zahlreich und eindrucksvoll sind die Mahnungen für den Richter. Derjenige, welcher eines Mannes Eigenthum ungerechterweise einem andern überweist, der wird Gott dafür mit seiner eigenen Seele zahlen. Zur Stunde, wenn der Richter über seine Nebenmenschen zu Gericht sitzt, müsse er gleichsam ein Schwert auf sein eigenes Herz gerichtet fühlen. Wehe dem Richter, welcher, im Innern von der Ungerechtigkeit einer Sache überzeugt, es versucht, sein Urtheil mit dem Ausspruch der Zeugen vor sich zu beschönigen. Von ihm wird Gott Rechenschaft fordern. Wenn die Parteien vor dir stehen, betrachte sie beide als schuldig; wenn sie aber entlassen sind, so seien sie beide in deinen Augen frei von jeglichem Fehle, denn der Spruch ist über sie ergangen.

Deutsch, Der Talmud. S. 41 f.

Die Richter sollen wohl forschen.

5. Mos. 19. 18.

So lasset euch weisen, ihr Könige, und lasset euch züchtigen, ihr Richter auf Erden.

Psalm 2, 10.

Was der Fürst will, das spricht der Richter, daß er ihm wieder einen Dienst thun soll.

Micha 7, 3.

Halte den Richter in Ehren.

Sirach 4, 7.

Laß dich nicht verlangen, Richter zu sein.

Ebend. 7, 6.

Rechte nicht mit dem Richter.

Ebend. 8, 17.

Rab, der weise fromme Lehrer, wenn er kam auf das Gericht,
Sprach also, im Vollgefühle seiner heil'gen, schweren Pflicht:
Seht, mit freiem Willen geh' ich, um mein Leben einzusetzen,
Meines eig'nen Hauses Wohlfahrt als ein Säum'ger zu verletzen,
Kehre heim mit leeren Händen, denn dort ist nichts zu erlangen.
Wollte Gott, daß heim ich kehrte leer von Schuld, wie ich gegangen!

Resch. Chochm. per. hadd. Deutsch von Sachs.

Araber.

In folgenden zehn Fällen soll der Kadi, der mohammedanische Richter, die Entscheidung verschieben: wenn er zornig ist, hungrig, durstig, leidenschaftlich aufgeregt, von einer erhaltenen Nachricht betrübt oder erfreut, krank, von einem dringenden Bedürfnis geplagt, schläfrig, erhitzt und frierend. Er kann sich also oft genug aus der Affaire ziehen.

Stephan, Das heutige Aegypten. 1872. S. 288.

Es war ein rühmenswerther Zug in den Grundsätzen des Islam über die Rechtspflege, daß alle Gläubigen vor dem Gesetz gleich sind und daß ein privilegirter Gerichtsstand nicht existirt. Wenn man mohammedanische Richter fragt, ob sie auch zwischen Christen und Moslems mit gleicher Gerechtigkeit richten, so weisen sie mit Stolz auf die Vorschriften der zweiten, vierten und fünften Sure des Koran hin, welche es dem Muselmann zum göttlichen Gebot machen, in allen Fällen, auch wo es sich um Ungläubige handelt, nur nach der Gerechtigkeit zu richten. Sure 2 verbietet auch die Bestechung der Richter.

Ebend. 290.

Wenn der Christ aus dem Gerichtshof herauskommt, lernt er das muslimische Recht (weil er dann einsieht, daß ihm die Kenntnis desselben nöthig ist? oder: wenn es zu spät ist?).

Socin, Arab. Sprichwörter Nr. 272.

Griechen.

Homer.

c. 1000 v. Chr.

Λαοὶ δ᾽ εἰν ἀγορῇ ἔσαν ἀθρόοι· ἔνθα δὲ νεῖκος
ὠρώρει, δύο δ᾽ἄνδρες ἐνείκεον εἵνεκα ποινῆς
ἀνδρὸς ἀποφθιμένου· ὁ μὲν εὔχετο πάντ᾽ ἀποδοῦναι,
δήμῳ πιφαύσκων, ὁ δ᾽ἀναίνετο μηδὲν ἑλέσθαι·
ἄμφω δ᾽ ἱέσθην ἐπὶ ἵστορι πεῖραρ ἑλέσθαι.
λαοὶ δ᾽ἀμφοτέροισιν ἐπήπυον, ἀμφὶς ἀρωγοί·
κήρυκες δ᾽ἄρα λαὸν ἐρήτυον· οἱ δὲ γέροντες
εἵατ᾽ ἐπὶ ξεστοῖσι λίθοις ἱερῷ ἐνὶ κύκλῳ·
σκῆπτρα δὲ κηρύκων ἐν χέρσ᾽ ἔχον ἠεροφώνων.
τοῖσιν ἔπειτ᾽ ἤϊσσον, ἀμοιβηδὶς δ᾽ ἐδίκαζον.
κεῖτο δ᾽ἄρ᾽ ἐν μέσσοισι δύο χρυσοῖο τάλαντα,
τῷ δόμεν, ὃς μετὰ τοῖσι δίκην ἰθύντατα εἴποι.

Auch war Volksversammlung gedrängt auf dem Markte; denn heftig
Zankten sich dort zween Männer und haderten wegen der Sühnung
Um den erschlagenen Mann. Es betheuerte dieser dem Volke,
Alles hab' er bezahlt; ihm leugnete jener die Zahlung.
Beide sie wollten so gern vor dem Kundigen kommen zum Ausgang,
Diesem schrie'n und Jenem begünstigend eifrige Helfer;
Doch Herolde bezähmten die Schreienden. Aber die Obern
Saßen im heiligen Kreis auf schöngehauenen Steinen;
Und in die Hände den Stab dumpfrufender Herolde nehmend,
Standen sie auf nacheinander, und redeten wechselnd ihr Urtheil.
Mitten lagen im Kreis auch zwei Talente des Goldes,
Dem bestimmt, der von ihnen das Recht am gradesten spräche.

Iliade XVIII, 497 ff.

Hesiod.

† um 900.

O ihr Könige, denkt, ja bedenkt auch selber im Innern
Dieses Gericht! Denn nah und mitten im Kreise der Menschen
Sind die Unsterblichen, achten darauf, wer krumme Gericht' übt,

Und wie sie plagen einander, die göttliche Rache verachtend.
Drei Myriaden ja gibt's auf reichlichernährender Erde
Ewige Diener des Zeus und Wächter der sterblichen Menschen,
Welche die Thaten des Rechts und schmähliche Werke beachten,
Dunkelumhüllt allwärts hinwandelnd über die Erde.
Und die Gerechtigkeit ist Zeus' rein jungfräuliche Tochter,
Heilig und hoch in Ehren den Göttern auf dem Olympos.
Wenn sie einer verletzt, durch bösliche Ränke beschimpfend,
Alsbald setzt sie darauf zum Vater sich, Zeus, dem Kroniden,
Klaget der Menschheit frevle Gesinnung, und so bezahlt dann
Endlich das Volk der Gewaltigen Schuld, die traurigen Unsinns
Anderswohin abbeugen das Recht durch fälschliche Sprüche.
Meidet, o Könige, dies, macht eure Worte gerade,
Spendengefräßige! Ganz müßt ihr Trugsprüche vergessen.

Werke u. Tage 248 ff.

Zaleucus.

c. 660.

Es sollen aber alle den Gesetzen gehorchen und die Regierenden achten und ihnen Platz machen und das Befohlene thun; denn nach den Göttern und Dämonen und Heroen sind die Eltern und die Gesetze und die Regierenden an Ehren einander nahe bei vernünftigen Menschen. . . . . Und nicht soll für einen unversöhnlichen Feind Jemand einen von den Bürgern verachten, denen die Gesetze aufgetragen haben am Staatsleben Theil zu nehmen; denn ein solcher könnte weder gehörig regieren noch Recht sprechen, da sein Groll mächtiger ist als seine Vernunft. . . . . Die Regierenden sollen nicht voll Eigendünkel sein, und nicht mit Erbitterung Recht sprechen und nicht beim Richten an Freundschaft oder Feindschaft gedenken, sondern an das Recht; denn so werden sie die gerechtesten Urtheilssprüche fällen und werden ihrer hervorragenden Stellung würdig sein.

Die Gesetze gleichen den Spinnengeweben; denn auch diese halten fest, wenn eine Fliege oder Mücke hineingeräth; ist es aber eine Wespe oder Biene, so reißen sie und entweichen; so auch, wenn in die Gesetze ein geringer Mann geräth, halten sie fest, ist es aber ein Mächtiger oder Reicher, so entweichen sie.

Stobaeus, Florileg. 44, 21. 28.

Plato.

429 — 384.

Kriton: Ein Mann, der sich sehr weise dünkt, einer von denen, die Reden für die Gerichtshöfe auszuarbeiten geschickt sind, kam auf mich zu und sagte: Ha, Kriton, hörtest du die weisen Männer nicht? — Nein, beim Zeus, ich war ja, als ich hinzutrat, vor dem Andrang nicht im Stande, etwas zu hören. — Gewiß, aber, sagte er, war es des Hörens werth. — Wie so? sagte ich. — Damit du, erwiderte er, Männer sich unterreden hörtest, die jetzt vor allen in solchen Untersuchungen die gewandtesten sind. — Welchen Eindruck machten sie also auf dich? sagte ich. — Welchen andern, sagte er, als den stets das Anhören solcher Schwätzer macht, die einen unnützen Eifer auf Dinge verwenden, die keinen Nutzen haben! — Mir, mir, lieber Sokrates, schien weder er, noch wenn sonst Jemand tadelnd auftritt, die Sache mit Recht zu tadeln.

Sokrates: Mein Kriton, das ist eine seltsame Art von Menschen, doch weiß ich noch nicht, wie ich mich erklären soll. Zu welcher Klasse gehörte denn derjenige, der auf dich zukam und Tadel gegen die Philosophie erhob? Gehörte er als Redner zu den geschickten Wettkämpfern vor den Gerichtshöfen oder zu denen, die mit den von ihnen verfertigten Reden die Redner diesen Wettkampf bestehen lassen?

Kriton: Nichts weniger, beim Zeus, als ein Redner: glaube ich doch nicht einmal, daß er je vor einem Gerichtshof auftrat; aber, beim Zeus! er soll sich auf die Sache verstehen, und ein darin tüchtiger Mann sein und tüchtige Reden ausarbeiten.

Sokrates: Ich verstehe schon: über diese war ich selbst eben im Begriff zu sprechen. Das sind nemlich diejenigen, lieber Kriton, von denen Prodikos sagt, sie seien die Grenze zwischen dem Philosophen und dem Staatsmann, und die sich nicht bloß die weisesten aller Menschen dünken, sondern bei sehr Vielen auch dafür zu gelten glauben, so daß ihre Geltung bei allen Niemanden sonst als die mit Philosophie sich beschäftigenden Menschen beeinträchtigt. Daher meinen sie, würden sie diese in den Ruf bringen, nichts werth zu sein, dann würden sie unbestritten bei allen den Preis des Rufes der Weisheit davon tragen. Denn in Wahrheit seien sie die Weisesten, würden sie aber in ihren

nicht öffentlichen Reden abgefangen, dann stehe die Schule des Euthydemos ihnen entgegen. Denn sie halten sich für sehr weise; natürlich: denn sehr natürlichen Grundsätzen zufolge meinen sie Maß zu halten in der Philosophie und Staatswissenschaft, beide aber, soweit es sich gebühre, zu betreiben, und der Gefahren und Wettkämpfe überhoben, der Weisheit Frucht zu ernten.

Kriton: Wie also? Scheinen sie dir etwas für sich zu haben, lieber Sokrates? Denn unleugbar hat die Rede der Männer etwas Scheinbares.

Sokrates: Wohl, lieber Kriton, doch mehr Scheinbares als Wahres. In der That stehen diese Männer, die an Philosophie und Staatskunst Theil haben, Philosophen und Staatsmännern nach, und während sie in der That die dritte Stelle einnehmen, suchen sie die ersten zu scheinen. Nur muß man ihnen diesen Wunsch verzeihen, und ihnen nicht zürnen, aber sie auch nur für das gelten lassen, was sie sind; denn man muß mit demjenigen schon zufrieden sein, der etwas irgend wie Nachdenken Zeugendes vorbringt und mit rüstigem Eifer durchzuarbeiten bemüht ist.

Euthydemus p. 304 ff.

Denn eben das machte dem Lysias einer der Staatsmänner schmähend zum Vorwurf, und nannte ihn in seiner Schmährede den Redenschreiber (λογογράφος). So könnte er uns also leicht aus Ehrgeiz vom Schreiben abstehen.

Phädrus p. 257.

Plato wendet sich besonders gegen die Menschenklasse, welche die Beredsamkeit schlecht anzuwenden pflegte. So glaubte auch Sokrates, es sei für ihn nicht ehrenvoll, die Rede zu halten, die Lysias für ihn, als er angeklagt war, geschrieben hatte. Und doch war es damals gerade Sitte, daß Sachwalter Reden verfertigten, welche die Parteien für sich sprachen. So wurde dem Gesetz, welches nicht gestattete, für einen andern aufzutreten, eine Nase gedreht.

Quintilian, Instit. orat. II, 15.

(Vgl. Scholion zu Aeschines 1,94: Es galt nicht für fein und anständig, für andere um Geld Gerichtsreden zu verfassen oder zu halten.)

Aristophanes.

Um 400.

„Also gleich jetzt, an der Bahn Eingang, die zum Wettlauf uns sich eröffnet,
Entwickl' ich, wie unsre Gewalt durchaus nicht minder denn Königsgewalt ist.
Denn ist in der Welt neidwürdiger mehr, glückseliger mehr und gehetzter
Und gefürchteter wohl noch sonst ein Geschöpf, als der Richter, und zwar der bejahrte?
Denn zuerst, kaum hat er verlassen das Bett, so warten bereits an den Barren
Schlankadlige, mächtige Herren auf ihn; und kommt man ein weniges näher,
So reicht er die zierliche Hand mir hin, die vom Golde des Staates stibitzt hat,
Und bittet und fleht und verneiget sich tief und beschwört mich wimmernd um Mitleid:
„O Vater, Erbarmen! o laß dich erflehn, wenn du selbst je deiner gedacht hast,
Wie ein Amt du verwaltetest oder im Heer Proviant für die Truppen besorgtest."
Denn ob ich in der Welt, nichts wüßt' er davon, wenn ich nicht schon früher ihm durchhalf.

— — — — — — — — — — — — — —

Dann tret' ich hinein, hinlänglich erweicht und des Zorns im Gemüthe beschwichtigt.
Doch drinnen, von all' dem Versprochenen hab' ich versprochen ihm nicht das Geringste,
Da hör' ich denn mir das Jammern und Flehn um Lossprechung mit Bedacht an.
Und es gibt nichts Süßes und Schönes, das nicht da ein Richter zu hören bekäme.
Denn der Eine beweiset, er sei blutarm, und fügt zu dem wirklichen Elend
Sich noch anderes hinzu, bis der meinigen gleich er geschildert die eigene Armut;

Ein Anderer trägt ein Geschichtchen mir vor, so wie altes Aeso-
pisches Späßchen;
Ein Dritter vielleicht macht Witze, so daß ich im Lachen vergesse
den Unmuth.
Und gewinnt uns das doch Alles noch nicht, so zieht er die
Kinderchen endlich,
Die Söhnchen und Töchterchen her an der Hand; ich sitz' einst-
weilen und höre;
Nun kommen sie, flennen sie alle zugleich, und der Vater beschwört
mich mit Zittern
Wie 'nen Gott, um der Kinderchen willen doch ihn im Euthynen-
gericht zu befreien:
„O wenn je dich des Lämmleins Blöcken erfreut, so erbarm' dich der
Stimme des Söhnleins:
Und wieder, ergetzt ein Ferkelchen dich, so erweiche dich Töchter-
leins Schmeicheln!"
Und wirklich die Wirbel gespanntesten Zorns, wir lösen sie jetzt
ihm ein wenig. —
Nun, heißt das mächtige Herrschaft nicht und Verachtung gegen
den Reichthum?

— — — — — — — — — — — — — —

Und erscheint Oiagros*) verklagt vor Gericht, Lossprechung er-
langet er eh' nicht,
Als bis er zuvor aus der Niobe uns die schönsten Partien re-
zitirt hat.
Und gewinnt ein Musikus seinen Prozeß, so muß er dafür zur
Vergeltung
Mit dem Riem und dem Mund uns Richtern am End' noch beim
Fortgehn blasen ein Nachspiel.
Und gibt Jemandem ein Vater, der stirbt, sein einziges Töch-
terchen, Erbin,
So heißt es: zum Henker mit dir, Testament, wir achten es
nimmer und nirgend;
Und zum Henker die Siegel, so heilig verwahrt in der doppelten
Muschel! es gilt nicht!

*) Ein berühmter Schauspieler, der sich besonders in der Niobe ausgezeichnet hatte.

Wir geben die Erbin Tochter an den, der zuvor uns bittend gewonnen.
Und in Allem so ohne Verantwortung, kein Amt noch Beamteter weiter.

Wespen 548 ff.

Aristoteles.

384—322.

Im Uebermaß brauchen die Redenschreiber (οἱ λογογράφοι*), die Formeln: „wer wüßte nicht?" oder „alle wissen". Und der Zuhörer gibt ihnen dann aus Schein Recht, nur damit er auch Theil habe an dem, was alle Anderen wissen.

Rhetorica III, 7.

Aeschines.

389—314.

Es muß der Anwalt für dasselbe stimmen wie das Gesetz. Wenn aber das Gesetz eine andere Ansicht hat und eine andere der Anwalt, so muß man der gerechten Sache des Gesetzes seine Stimme geben, nicht der Unverschämtheit des Sprechenden.

Ktesiphon 404.

Apollodorus.

140 n. Chr.

Es muß der Hörer und der verständige Richter vor der Rede den Lebenslauf untersuchen, was für ein Mann der Redende ist und woher, und worauf er seine Hauptkraft von Jugend an verwendet hat.

Stobaeus, Flor. 46, 15.

Lucian.

geb. 117 v. Chr.

Sobald ich einsah, wie viele widerliche Dinge den Gerichtsrednern zu thun obliegen, als da sind Betrug, Lüge, Frechheit,

---

*) Aristoteles stellt sie ebend. II. 12. zusammen mit den ποιηταί, sagt dagegen III, 12. von einem gewissen Chairephon: ἀκριβὴς ὥσπερ λογογράφος.

Schreien, Stoßen und Drängen und tausenderlei anderes Derartiges*) da floh ich, wie billig, diesen Beruf und wandte mich zu dir, Philosophie.

Piscator 29.

Ἄριστος κριτὴς ὑπονοείσθω ὁ ταχέως μὲν συνιεὶς βραδέως δὲ κρίνων.

Für den besten Richter soll gelten, der rasch versteht, aber bedächtig urtheilt.

Floril. Monac. 38 bei Stobaeus ed. Meineke.

Alle, sei es durch Cheirotonie, sei es durch's Loos ernannte Beamte mußten sich, bevor sie ihr Amt antraten, einer δοκιμασία, d. h. einer Prüfung ihrer Würdigkeit, unterwerfen. Aber diese beschränkte sich auf die beiden Punkte, echtbürgerliche Abkunft und Unsträflichkeit des Wandels. Die neun Archonten z. B., obgleich sie vorzugsweise mit der Rechtspflege zu thun hatten, wurden doch nicht über ihre Rechtskenntnis examinirt, sondern die Fragen, die ihnen vorgelegt wurden, lauteten: ob sie echtathenischer Abkunft von väterlicher und mütterlicher Seite und im dritten Grade wären, welchem Demos sie angehörten, ob sie den Apollon Patroos und den Zeus Herkeios verehrten, ob sie die kindlichen Pflichten gegen ihre Eltern erfüllten, ob sie die gesetzmäßigen Kriegsdienste gethan, ob sie das erforderliche Vermögen besäßen und ob sie davon die erforderlichen Leistungen erfüllt hätten.

Das Verfahren bei der Dokimasie, wenigstens bei derjenigen der neun Archauten, war dieses, daß den Designirten in der Versammlung des Rathes der 500 zunächst die gesetzlichen Fragen vorgelegt wurden, auf die sie zu antworten und die etwa erforderlichen Beweise beizubringen hatten. Dabei stand es jedem Rathsmitgliede frei, gegen die Antworten Einwendungen zu erheben oder aus anderweitigen Gründen die Zurückweisung des Geprüften zu beantragen; ja es scheint, als ob in dem Buleuten-

---

*) Vgl. Quintil., institut. orat. XII, 9: canina eloquentia, weil die Anwälte in den Verhandlungen nicht nur die Gegenpartei (oft auf ausdrückliches Verlangen der Klienten), sondern auch einander mit Schimpfreden zu überhäufen pflegten.

Eide ausdrücklich die Verpflichtung enthalten gewesen sei, wenn man triftige Gründe gegen die Würdigkeit eines Geprüften vorzubringen habe, diese nicht zu verschweigen. Da ferner diese Prüfungen öffentliche waren, so ist nicht zu bezweifeln, daß auch jedem andern dabei anwesenden Bürger das Recht, Einwendungen zu machen, nicht weniger als den Rathsmitgliedern zugestanden habe. Fand der Rath diese Einwendungen begründet, so wies er den Geprüften zurück, der indessen von diesem Ausspruch an die Entscheidung eines Gerichtshofs appelliren konnte, worauf unter dem Vorsitz der Thesmotheten die Sache abermals und zwar ganz in prozessualischer Form zur Verhandlung kam. Aber auch wenn der Rath zu Gunsten des Geprüften entschieden hatte, mußte es den Gegnern desselben, die diese Entscheidung nicht für gerechtfertigt hielten, freistehen, auf eine weitere gerichtliche Verhandlung zu dringen. Dies heißt δοκιμασίαν ἐπαγγέλλειν. Wer in der Dokimasie zurückgewiesen wurde, den konnten, außer daß er des Amtes verlustig gieng, noch andere Strafen treffen, je nachdem die Gründe, um derenwillen er zurückgewiesen war, es mit sich brachten.

Die Heliasten in Athen waren in Privatsachen ursprünglich nur Richter zweiter Instanz, in öffentlichen Sachen aber auch Richter erster oder einziger Instanz. Der Name kommt von ἡλιαία, welches Wort, wie ἀγορά, sowohl die Versammlung als den Platz der Versammlung bedeutet: in Athen hieß dasjenige Lokal so, wo die größte Anzahl dieser Richter und in einigen Fällen ihre Gesammtheit zu Gericht saß und welches wahrscheinlich an den Marktplatz stieß. Wie groß die Anzahl der Heliasten nach Solons Anordnung gewesen und wie sie ernannt worden seien, wissen wir nicht. Zur Zeit der entwickelten Demokratie, wo auch die Prozesse der unterwürfigen Bundesgenossen vor die athenischen Gerichte gezogen wurden, waren ihrer 6000, aus jeder Phyle 600, durch's Loos ausgehoben. Diese Gesammtzahl ward darauf in zehn Sektionen zu 500 eingetheilt, so daß 1000 übrig blieben, um nöthigen Falls als Ersatzmänner zur Ausfüllung von Lücken in den Sektionen zu dienen. Die Sektionen hießen Dikasterien, ebenso wie die Gerichtslokale und es waren in jeder Sektionsangehörige aller Phylen untereinander gemischt. Jeder Heliast bekam als Zeichen

seines Amtes ein bronzenes Täfelchen mit seinem Namen und der Nummer oder dem Buchstaben der Sektion, zu der er gehörte, und dazu mit dem Gorgonium als Staatswappen. So oft nun Gerichte zu halten waren, fanden sich die Heliasten auf dem Markte ein und es wurde hier über die Gerichtshöfe, in welchen jede Sektion an dem Tag zu sitzen hatte, von den Thesmotheten das Loos gezogen. Doch saßen nicht immer und für jeden Rechtshandel ganze Sektionen, sondern bald nur Theile einer Sektion, bald aber auch mehrere Sektionen vereinigt, je nach der Wichtigkeit der Sachen; es wurde aber darauf gesehen, daß die Zahl immer eine ungerade sei, um Gleichheit der Stimmen zu vermeiden. Ueber gewisse Arten von Sachen konnten nur Heliasten einer bestimmten Kategorie zu Gericht sitzen, z. B. über Verletzung der Mysterien nur Eingeweihte, über Militärvergehen nur Dienstkameraden des Angeklagten. Nach dieser am Gerichtstag vorgenommenen Losung bekam jeder Richter der Sektion einen Stab mit der Farbe und der Nummer des Gerichtslokals, in welchem er zu sitzen hatte, und beim Eintritt in dieses eine Marke, gegen deren Vorzeigung ihm nach beendigter Sitzung der Sold aus der Kasse der Kolakreten ausbezahlt wurde. Daß die Richter nicht vor jeder Sitzung auf's Neue vereidigt worden seien, ist mit Zuversicht anzunehmen; es genügte der gleich Anfangs bei der Losung geleistete Eid. Noch bemerken wir, daß das gesetzliche Heliastenalter mindestens dreißig Jahre war, und daß, soviel sich erkennen läßt, die Heliasten nur aus solchen, die sich freiwillig dazu meldeten, ausgeloost wurden . .

Den Verhandlungen vor Gericht in Athen gieng wahrscheinlich ein religiöser Akt, wenigstens ein Rauchopfer und ein vom Herold zu sprechendes Gebet voraus. Dann wurde die Klage und die Gegenschrift vom Schreiber vorgelesen und hierauf die Parteien zu reden aufgefordert. Das Gesetz verlangte, daß jeder seine Sache selbst führte, weswegen diejenigen, welche nicht selbst der Rede mächtig genug waren, sich von anderen, die aus der Beredsamkeit ein Gewerbe machten, eine Rede ausarbeiten ließen, die sie dann auswendig lernten und vor Gericht vortrugen. Doch war es erlaubt, auch Beistände mitzubringen und ebenfalls

für sich reden zu lassen, weshalb dann öfters die Parteien sich begnügten, selbst nur einen kurzen und einleitenden Vortrag zu halten, die Hauptrede aber ihren Beiständen überließen. In manchen Sachen folgte auf die erste Actio (Rede und Gegenrede) noch eine zweite; und die Zeit zu den Reden wurde nach der Klepsydra zugemessen. Die als Beweismittel dienenden Schriftstücke, auf welche die Rede Bezug nahm, wurden bei den betreffenden Stellen vom Schreiber vorgelesen; auch die Zeugen, deren Zeugnisse verlesen wurden, pflegten persönlich anwesend zu sein, um dieselben entweder ausdrücklich oder stillschweigend anzuerkennen. Den Redenden durfte der Gegner nicht unterbrechen, die Richter aber waren befugt, ihm in's Wort zu fallen, wenn er ungebührende Dinge vorzubringen schien, oder wenn sie über irgend einen Punkt genauere Auskunft verlangten. Ja es geschah bisweilen, daß sie einen gar nicht ausreden, selbst daß sie ihn gar nicht zu Wort kommen ließen, sondern ihn ungehört verdammten, ohne daß ein solches Urtheil angefochten werden konnte, obgleich der Richtereid ausdrücklich die Verpflichtung aussprach, beiden Parteien gleiches Gehör zu geben. Die Reden selbst aber waren häufig genug weniger darauf berechnet, die Richter über die Sache, um die es sich handelte, gründlich und wahrhaft zu unterrichten, als sie günstig oder ungünstig zu stimmen. Auch an Bitten um Schonung und Mitleid ließ man es nicht fehlen, und Fürbitter wurden mitgebracht, Weiber, Kinder, hilflose Eltern oder befreundete Personen von Gunst oder Ansehen, um durch sie auf die Richter zu wirken. — Die Abstimmung geschah verdeckt, theils mit verschieden gefärbten Steinchen, auch Bohnen oder Muscheln, theils mit Kügelchen, durchlöcherten zur Verurtheilung, ganzen zur Lossprechung. Bei Stimmengleichheit galt der Beklagte für losgesprochen. War der Rechtshandel ein schätzbarer, so mußte nach der Verurtheilung des Beklagten noch eine zweite Abstimmung über die Strafe folgen. Diese war vom Kläger schon gleich in der Klagschrift beantragt, der Beklagte konnte aber einen Gegenantrag machen und die Richter wählten zwischen beiden. Auch Zusatzstrafen, namentlich Gefängnis, konnten in gewissen Fällen zuerkannt werden, wenn einer der Richter darauf antrug. Den Ausspruch der Richter publizirte der vorsitzende Magistrat und hob die Versammlung auf. Ver-

tagung kam nur ausnahmsweise vor, wenn z. B. ein Himmelszeichen (διοσημία) die Verhandlung unterbrach.

Nach alter oligarchischer Weise war das Richteramt in Sparta nicht zahlreichen aus der Gesammtheit der Bürgerschaft ausgehobenen Geschworenengerichten überlassen, sondern lediglich theils dem hohen Rathe, der Gerusia, theils den einzelnen Magistraten anvertraut. Ueber Privatsachen und leichtere Vergehen richtete der Magistrat, in dessen Verwaltungszweig sie einschlugen, wie z. B. die Empeloren über Händel beim Marktverkehr oder Vergehungen gegen die Marktordnung. Von den Ephoren wissen wir, daß namentlich alle aus kontraktlichen Verhältnissen entspringenden Rechtshändel zu ihrer Jurisdiktion gehörten, und von den Königen, daß sie über streitige Familien- und Erbrechte zu entscheiden hatten. Daß übrigens in Sparta; ebensowohl wie anderswo, Streitigkeiten nicht immer vor die öffentliche Behörde gebracht, sondern oft nur privatim von kompromissarischen Schiedsrichtern geschlichtet wurden, zeigt ein Beispiel bei Plutarch. Die Kriminaljurisdiktion über schwere Verbrechen hatte die Gerusia und sie allein war befugt, Todesurtheile über Bürger auszusprechen. Es war Regel, daß die Geronten ihr Urtheil nur nach mehrtägiger Berathung fällten, aber auch, daß Lossprechung den Angeklagten nicht davor schützte, abermals wegen derselben Sache vor Gericht gezogen zu werden, so daß also eine exceptio rei iudicatae nicht stattfand. — Da geschriebene Gesetze in Sparta auch zu der Zeit, als die übrigen Staaten längst solche hatten, nicht vorhanden, vielmehr ausdrücklich verboten waren, so konnten die Richter nicht anders als nach dem Herkommen oder nach ihrem Ermessen entscheiden.

Schömann, Griechische Alterthümer. Bd. I.

Römer.

Cicero.

106—43 v. Chr.

Um dem Studium des Rechtes leichteren Eingang zu verschaffen, dazu trägt vor allem, was freilich die Wenigsten glauben werden, die wunderbare Annehmlichkeit und das Interessante dieses Wissenszweiges bei. Denn wenn sich einer für die älianischen Studien (historisch-philologische) interessirt, so spiegelt sich ja im bürgerlichen Recht und in den Büchern der Pontifices und in den zwölf Tafeln das Alterthum vielfach ab, weil man hier veraltete Worte findet und weil gewisse Arten von Klagen ein Licht werfen auf die Gewohnheiten und das Leben der Alten; und wenn einer für den Staat und seine Verwaltung Interesse hat, so wird er finden, daß auch diese Wissenschaft und alle das Staatswohl und den Organismus des Staates betreffenden Bestimmungen auf den zwölf Tafeln ruhen; und endlich wenn einer Freude hat an der alles beherrschenden hochgepriesenen Philosophie, — ich will kühn reden —, so hat ja auch diese bei allen ihren Untersuchungen eine gemeinsame Quelle mit dem staatlichen Rechte und den Gesetzen. Mögen alle murren, ich sage doch, was ich denke: alle philosophischen Bibliotheken scheint mir das eine Buch der zwölf Tafeln an gewichtigem Ansehen und reichem Nutzen zu übertreffen. Aber auch an und für sich, wie viel Ehre, Einfluß und Würde es denen verleiht, die sich damit abgeben, wer wüßte das nicht? Während daher bei den Griechen die geringsten Menschen um des dürftigen Lohnes willen zu untergeordneten Dienstleistungen für die Gerichtsredner sich hergeben, die sogenannten Pragmatiker, so haben dagegen in unserem Staate gerade die bedeutendsten und angesehensten Männer, wie jener, der wegen dieser seiner Kenntnis des bürgerlichen Rechtes von dem großen Dichter Ennius „als scharfsinniger Jurist" eine „edle Seele" genannt worden ist (Aelius Sextus) und viele andere es dahin gebracht, daß sie als Berather in Rechtssachen durch diesen ihren Einfluß große Bedeutung erlangten. Zur

Ehre und zum Schmuck des Alters aber — was könnte es da für ein schöneres Mittel geben, als der Beruf eines Rechtskonsulenten? Ich wenigstens habe mir von Jugend auf dieses Mittel zurecht gemacht, nicht bloß zum Behuf seines Gebrauches auf dem Forum, sondern auch zur Zierde und Ausschmückung meines Alters, damit, wenn mich die Kräfte verlassen, ich dadurch mein Haus vor Verödung schütze. Denn es ist ohne Zweifel das Haus eines Rechtskonsulenten das Orakel der ganzen Bürgerschaft. Zeugnis dafür gibt die Thüre und der Vorhof des Q. Mucius, wo sich trotz seiner großen Schwäche und seines Schonung heischenden Alters täglich zahlreiche Bürger und die hochgestelltesten Männer einfinden, die durch ihre Gegenwart schon Glanz verleihen . .

Wenn auch das Studium des Rechtes noch so schwierig und umfassend wäre, so müßte doch der große Nutzen, den es bietet, die Leute zwingen, diese Mühe auf sich zu nehmen. Doch bei den unsterblichen Göttern, ich würde das in Gegenwart des Skävola (bedeutender juristischer Schriftsteller) nicht sagen, wenn er nicht selbst zu sagen pflegte, nach seiner Ansicht lasse sich die Kenntnis keiner Wissenschaft leichter erwerben. Darüber denken freilich aus bestimmten Gründen die Meisten anders: für's Erste, weil die Alten, die im Besitz dieser Wissenschaft waren, um ihren Einfluß zu behaupten und zu stützen, (die Patrizier), die Verbreitung ihrer Kunst zu hintertreiben suchten; und dann, weil auch, nachdem das Recht öffentlich gekannt war, dadurch, daß zuerst Cn. Flavius die Legisaktionen herausgab, sich niemand fand, der das Einzelne systematisch gegliedert und unter allgemeine Gesichtspunkte gebracht hätte . .

Wenn man fragte, wer in Wahrheit den Namen eines Rechtskonsulenten verdiene*), so würde ich sagen, die, welche die

---

*) Kurz vorher sagt Cicero: non causidicum nescioquem neque proclamatorem aut rabulam conquirimus; cfr. Quintilian XII, 1, 25: non forensem instituimus operam, nec mercenariam vocem, nec, ut asperioribus verbis parcamus, non inutilem sane litium advocatum, quem denique causidicum volgo vocant.

Gesetze und das Gewohnheitsrecht, nach welchem sich die einzelnen Bürger im Verkehre unter einander richten, soweit kennen, um Rath zu ertheilen, an Prozessen sich zu betheiligen und Rechtsgeschäfte abzuschließen, und zu dieser Klasse, würde ich sagen, gehören vor allem Männer, wie Sextus Aelius, Manius Manilius, Publius Mucius. De oratore I, 41 ff.

Servius hat den städtischen Feldzug (hanc urbanam militiam) mitgemacht, d. h. als Jurist Gutachten ertheilt, Urkunden verfaßt, Kautionsformulare geschrieben, und das ist ja ein sehr beschwerliches und verdrießliches Amt; er hat Jurisprudenz studirt, viel gewacht, gearbeitet, vielen beigestanden, viele Thorheiten über sich ergehen lassen, viele Anmaßung ertragen, viel Verdrießliches schlucken müssen; er folgte dem Belieben Anderer, nicht seinem eigenen. Und es ist ja ein großes Verdienst und eine große Ehre, auf einem Gebiete thätig zu sein, wo man vielen nützen kann. Dagegen war Murena Legat im Felde. — — — — Wer wollte nun daran zweifeln, daß zur Erlangung des Konsulats kriegerischer Ruhm viel mehr Glanz verleiht, als juristischer? Du wachst die halbe Nacht, um deinen Klienten Rath zu ertheilen, jener um mit dem Heer zur rechten Zeit an sein Ziel zu kommen; dich weckt das Krähen der Hähne, jenen das Signal der Trompeten; du ordnest deine Akten, er seine Truppen. Du hast dafür zu sorgen, daß deinen Klienten, er daß seinen Städten und seinem Lager keine Falle gelegt werde; er weiß, wie man heimliche Heere, du wie man Regenwasser abhält; er ist geübt in der Erweiterung der Grenzen, du in der richtigen Führung derselben. — — Weil es mir aber scheint, als ob du dieses dein juristisches Wissen wie ein liebes Kind herzest, so kann ich nicht zugeben, daß du in einem solchen Irrthum befangen bleibst, und meinst, jenes Ding, das du so hoch stellst, sei wirklich etwas Rechtes. Um deiner sonstigen Vorzüge willen halte ich dich des Konsulats für würdig; was aber deine Rechtskenntnis betrifft, so will ich zwar nicht sagen, du habest ganz umsonst gearbeitet, aber das muß ich doch sagen, daß dieses Studium nicht der sichere Weg zum Konsulat sei. Denn alle Künste und Wissenschaften, die die Gunst des römischen Volkes uns verschaffen sollen, müssen eine ganz ausnehmende Würde und einen großen

Nutzen haben; das ist der Fall beim Kriegswesen und bei der Beredsamkeit, nicht aber bei deinem Handwerk, Servius. Denn für's Erste kann ein so dürftiges Wissen keine Würde verschaffen; denn es handelt sich um Kleinigkeiten, oft um einen Buchstaben oder um ein kleines Zeichen; weiter wenn auch bei unsern Vorfahren dieses Studium ein Gegenstand der Bewunderung war, so ist es nun, da neue Geheimnisse an's Licht gekommen sind, geringgeschätzt und verachtet. Einst wußten nur wenige, ob man den Weg des Rechtes beschreiten könne oder nicht; denn das Volk hatte keinen Kalender; daher standen die in großem Ansehen, bei denen man sich hierüber Raths erholen konnte; von diesen ließ man sich auch wie von Chaldäern die Gerichtstage sagen. Da fand sich ein Schreiber (Cn. Flavius), der hinter die Schliche kam, die einzelnen Tage auswendig lernte und dem Volke einen Gerichtskalender schenkte. Daher zürnten sie ihm, weil sie fürchteten, nun da die Berechnung der Tage allgemein bekannt geworden, könne man ohne ihre Hilfe den Rechtsweg beschreiten, und setzten daher gewisse Formeln fest, damit sie in allem ihre Hand hätten. Während man es ganz gut in der Form hätte machen können: „Das Sabinische Grundstück gehört mir;" „nein mir;" dann das Urtheil, wollten sie es so einfach nicht. „Das Grundstück," hieß es nun, „welches in dem Gebiet liegt, das das Sabinische heißt" — recht wortreich, nicht wahr? doch weiter! „von ihm behaupte ich, daß es nach dem Recht der Quiriten mir gehöre." Was dann? „Daher nenne ich dich mit mir von Rechtswegen verhängt." Nun wußte der Beklagte nicht, was er diesem geschwätzigen Prozeßgegner antworten solle. Nun tritt derselbe Rechtskonsulent auf seine Seite und sagt: „weil du mich ernstlich mit dir verhängt genannt hast, so rufe ich dir das gleiche zu." Damit sich nun der Prätor inzwischen nicht allzu glücklich und gelungen vorkomme, und nicht etwa gar auf eigene Faust etwas sage, ist auch für den eine Formel zusammengesetzt worden, absurd in jeder Beziehung, besonders aber da, wo es heißt: „Den beiderseitig anwesenden Zeugen sage ich den Weg: geht diesen Weg." Zur Hand war dann wieder jener gelehrte Mann, daß er sie den Weg gehen lehre. „Kehret zurück." Unter derselben Führung kehrten sie zurück. Das schien schon unseren bärtigen Vorfahren lächerlich, glaube ich, daß

Menschen, die ganz richtig an ihrem Platz standen, den Befehl erhielten, wegzugehen, um sofort wieder dorthin zurückzukehren, von wo sie weggegangen waren. Und mit solch läppischem Zeug ist die ganze Juristerei ausgestattet. So lange nun das unbekannt war, mußte man sich nothwendig von denen Raths erholen, die es kannten. Später aber als es allgemein bekannt und in jedermanns Hand war und geprüft wurde, da fand man es aller Vernunft bar, aber voll Trug und Thorheit. Denn obgleich sovieles durch die Gesetze auf's beste geordnet ist, so ist es doch durch die Juristen größtentheils verhunzt und verschlechtert worden. — — Im ganzen bürgerlichen Rechte ist der Geist der Billigkeit verflogen, nur der Buchstabe festgehalten, so daß sie z. B. weil sie in irgend einem Buche des Beispiels halber diesen Namen fanden, alle Frauen, welche eine Ehe eingehen, Gaiae nennen. Daher, wie gesagt, ist ein Wissen, welches lediglich aus fingirten Fällen besteht, und lediglich keinen Dank verdient, keine Vorstufe der konsularischen Würde. Was allen klar ist und was meinem Gegner so gut dienen kann als mir, das kann auf einen besonderen Dank keinen Anspruch machen. Niemand kann für weise gelten auf einem Gebiet, das weder außerhalb noch in Rom Bedeutung hat; niemand deswegen für kundig, weil in dem, was alle wissen, keiner vor dem andern sich sonderlich auszeichnen kann; und die Sache nicht für schwer, weil sie in sehr wenigen und ganz klaren Büchern niedergelegt ist. — — —

Daher ist nicht nur der Kriegsruhm euren Formeln und Fällen vorzuziehen, sondern auch die Uebung im Reden übertrifft bei weitem diese eure Uebung an Ehre. Daher glaube ich auch, daß die Meisten anfänglich das vorgezogen hätten; nachher aber, da sie dieses Ziel nicht erreichen konnten, sind sie eben zu dem herabgekommen; und wie man sagt, daß unter den griechischen Künstlern diejenigen Flötenspieler seien, welche nicht Citherspieler werden konnten, so sehen wir einige, die nicht Redner werden konnten, bei der Juristerei anlangen.

Pro L. Murena or. § 19—20.

(Uebrigens sagt Cicero de finibus IV, 74:

Ich will mit dir nicht schlechte Witze machen, wie damals, als ich gegen dich den L. Murena vertheidigte; denn damals

sprach ich vor ungebildeten Leuten, einiges gab ich sogar der Korona zum Besten!)

Horaz.

65—8 n. Chr.

Agricolam laudat iuris legumque peritus,
Sub galli cantum consultor ubi ostia pulsat.
Landmannsruhe, sie preisen der Rechts- und Gesetzesgelehrte,
Wann um's Hahnengeschrei an's Thor ein Befrager ihm pochet.

Satir. I, 1.

Man erträgt mit Recht in bestimmten
Dingen das Mittelgut. Der Jurist alltäglichen Schlages
Oder der Anwalt reicht an Messala's Größe, des Redners
Nicht, ist minder gelehrt als der große Cascellius Aulus;
Doch hat er Werth.

Ars poet. 368—372.

Perseus trieb, schwer reich, zu Klazomenä Wechselgeschäfte,
Hoch von Belang, und lag mit dem Rex in verdrießlichem Rechtsstreit.
— — — — — Da kämpft, dieweil Brutus im reichen
Asien herrscht' als Prätor, Rupil mit dem Persius, Fechter,
Wie nicht besser man paart mit dem Bithus den Bacchius. Beide
Rennen ergrimmt zu Gericht, ein höchlich ergetzliches Schauspiel!
Perseus rückt mit dem Handel hervor, und die ganze Versammlung
Lacht; dann preist er den Brutus, er preist das Gefolge, betitelt
Asiens Sonne den Brutus und nennt heilsame Gestirne
Seine Begleiter, den Rex nur nicht: der sei wie der Hundsstern,
Welchen der Ackerer hasse, genaht. So stürmt er, dem Strom gleich,
Der, vom Winter geschwellt, dort braust, wo selten die Axt haut.
Aber der Pränestiner vergilt ihm den salzigen Wortschwall
Durch Schimpfreden; — — — — — — — — — —
Perseus, also beträuft mit italischem Essig, der Grieche,
Schreit: „Beim mächtigen Zeus, der du einmal Könige, Brutus,

Pflegst aus dem Wege zu schaffen, warum nur schlachtest du diesen
Rex nicht ab? Es gehört, das glaube, zu deinen Geschäften."

Satir. I, 7.

Livius.

59 v. Chr. bis 11 n. Chr.

Der Vater des Cajus Terentius Varro soll Fleischer gewesen sein, und selbst seine Waaren vertrieben, und auch diesen seinen Sohn zu den sklavischen Dienstleistungen seines Gewerbes benutzt haben. Diesem jungen Mann hatte das von seinem Vater durch solche Art von Erwerb zusammengebrachte Vermögen die stolze Hoffnung eingeflößt, eine glänzende Carrière zu machen; er fand Gefallen an Toga und Forum und wußte als Schreier vor Gericht, wo er gemeine Menschen und schmutzige Sachen vertrat und gegen die Habe und den Ruf der Gutgesinnten als Ankläger aufstand, zuerst sich beim Volk bekannt zu machen, dann zu Aemtern zu gelangen.

XXII, 25.

Quintilian.

35 — 95 n. Chr.

Geben wir zu, daß ein schlechter Mensch, aber begabt mit der höchsten Beredsamkeit, sich finden lasse. Nichtsdestoweniger werde ich leugnen, daß er ein Redner sei: Oder bedürfen diejenigen, welche als Vertheidiger in Prozessen berufen werden, keine Zuverläßigkeit, die sich weder durch Geldgier bestechen, noch durch Beeinflussung auf krumme Wege führen, noch durch Drohungen einschüchtern läßt? oder wollen wir einem Verräther, einem Ueberläufer, einem unredlichen Advokaten diesen heiligen Namen „Redner" geben? Wenn sogar Advokaten von einigem Ruf diese „Güte" im gewöhnlichen Sinne des Wortes zukommt, warum sollte nicht das Ideal eines Redners vollkommen sein ebenso hinsichtlich des Charakters als hinsichtlich seiner rednerischen Tüchtigkeit? Unsere Unterweisung gilt ja nicht der Thätigkeit auf dem Forum, nicht dem Reden um's Geld, nicht, um mich milde auszudrücken, dem streitsüchtigen Rabulisten, den man schlechtweg Winkeladvokat (causidicus) nennt, sondern dem ersten Redner . .

Auch die Kenntnis des bürgerlichen Rechtes ist ein Erfordernis des Redners. Denn wie kann einer als Rathgeber in öffentlichen oder Privatangelegenheiten auftreten, wenn er so vieles nicht weiß, worauf gerade das Staatsleben zumeist beruht? Würde er sich nicht fälschlich Rechtsanwalt nennen, wenn er das, was bei Prozessen den Ausschlag gibt, bei andern holen müßte? Denn wie könnte er die Vertretung eines Andern übernehmen, und während er vom Richter verlangt, daß man ihm Glauben schenke, sich selbst einem Dritten auf Treu und Glauben hingeben; selbst als Vertreter der streitenden Parteien Vertretung nöthig haben? Wenn das auch bisweilen ohne allzugroßen Nachtheil geschehen kann, daß er, was er zu Hause gelernt und vorbereitet hat, vor Gericht vorbringt, was soll dann bei solchen Punkten geschehen, die plötzlich während des Prozesses auftauchen? Mußte er sich nicht schmählich nach Hilfe umsehen und über die Bänke hinüber geringere Advokaten fragen? Kann er genau verstehen, was er hört? oder kühn behaupten? oder energisch für seine Partei eintreten? Und gesetzt, er könne es in der Rede: was wird geschehen in der Debatte, wo man sofort antworten muß und nicht erst Zeit hat, das Nöthige zu lernen? Und wenn zufällig der eigentliche Rechtsgelehrte nicht da ist? Wie, wenn einer, der darin nicht recht Bescheid weiß, etwas Falsches vorbringt? Dabei kenne ich unsere Sitte ganz wohl und habe die nicht vergessen, die im Souffleurkasten sitzen und den Rednern die Pfeile reichen. Auch weiß ich, daß das die Griechen zu thun pflegten, woher diese den Namen Rechtskonsulenten (pragmatici) erhalten haben. Ich aber rede von dem wahren Redner, der seinen Klienten nicht nur seine Stimme leiht, sondern alles was ihnen nützen kann. Es müßte denn einer den für einen tüchtigen Feldherrn halten, der im Kampf energisch und tapfer sich zeigt, und ein Künstler in allem, was die Schlacht erfordert, der aber nichts von Truppenaushebungen, vom Zusammenziehen und Ausrüsten derselben, von der Sorge für den Proviant und vom Lagerschlagen am geeigneten Platz verstünde. Einem solchen gleicht ein Advokat auf's Haar, der Andern zu besorgen überläßt, was zum Siege beiträgt.

Inst. orat. XII, 1. 3.

Martial.

c. 40—100 v. Chr.

Et iudex petit et petit patronus.
Solvas, censeo, Sexte creditori.
Geld verlanget der Richter, Geld der Beistand;
Deinem Gläubiger zahl' es, rath ich, Sextus.

Epigr. II, 13.

Während als Anwalt bald, als Rhetor bald du dich denkest,
Und zum Entschluß nicht kommst, Laurus, was werden du willst,
Rann des Priamus Alter dahin, und des Nestor und Peleus,
Und schon wär' es zu spät, niederzulegen das Amt.
Mache den Anfang jetzt, drei Redner starben im Jahre,
Hast du nur etwas Muth, etwas Geschick in der Kunst.
Wenn du die Schule verschmähst, von Streit glüht jegliches Forum,
Anwalt werden zur Zeit kann auch ein Marsyas selbst.
Auf denn! zaudere nicht, wie lange sollen wir hoffen?
Während du schwankst, was du wirst, könntest du werden zu Nichts.

II, 64.

Durch das Fest des Saturn ist Sabellus
Reich geworden; mit Rechte prahlt Sabellus
Und er dünket und preiset sich vor allen
Rechtsanwälten der Welt vom Glück begünstigt.
Diese stolzen Gedanken gibt dem Sabellus
Dinkelschrotes und Bohnenmehls ein Halbmaß,
Drei Halbpfunde des Pfeffers und des Weihrauchs
Und Lukanische Wurst, Falisker Magen
Und ein syrischer Krug mit schwarzem Mostsaft
Und in Libyschem Topf bereifte Feigen,
Dazu Zwiebeln und Schnecken noch und Käse.
Vom Picener Klienten kam ein Kistchen,
Das nicht fassen die paar Oliven konnte,
Und, verzieret vom plumpen Töpfermeißel,
Ein Saguntischer siebenfacher Aufsatz,

Von Hispanischer Scheib' ein thönern Bildwerk,
Und mit purpurnem breitem Saum ein Vortuch.
Ein fruchtbareres Fest Saturn's, als dies, hat
In zehn Jahren Sabellus nicht gefeiert.

IV, 46.

Sextus, für deinen Prozeß sind mir zwei tausend bedungen.
Wie kommt's, daß du mir nur tausend Sesterze geschickt?
„Gar nichts brachtest du vor und verlorst die Sache mir," sagst du.
Sextus, du schuldest dafür, daß ich mich schämt', um so mehr.

VIII, 17.

Da du dir etwas Land, versteckt bei den Gräbern, gekauft hast,
Und ein Hüttchen bereits morsch, mit gestützetem Dach,
Gibst du, Pannychus, auf der Stadt Prozesse, dein Landgut,
Und den kleinen, jedoch sicheren Togagewinn.
Hirs' und Graupen und Korn und Bohnen pflegtest als Anwalt
Du zu verkaufen, du kaufst jetzt es als Ackerer selbst.

XII, 72.

So stark dröhnet das Erz, das gehämmert wird auf dem Amboß,
Wenn Anwälte vom Schmied werden auf Rosse gepaßt *).

IX, 68.

Wenn ich vertheidigen wollt' an des sicheltragenden Donn'rers
Tempel**) und böte mein Wort bangen Beschuldigten an,
Würde so manches Schiff Hispanische Fässer mir bringen
Und mir würde der Schooß schmutzig von manchem Metall.

V, 16.

Du, der lange du Bäcker warst, Cyperus,
Führst jetzt Sachen und schaffst die zween hundert:
Doch verzehrest du nur und borgest immer.
Niemals kommst du vom Bäcker los, Cyperus:
Du machst Brot und du machst zu Mehl es wieder.

VIII 16.

---

*) Bei Juvenal Satir. VII, 105 ff. finden sich Beispiele von Reiterstatuen, die sich Rechtsanwälte setzen ließen.

**) Dem Tempel des Saturn auf dem Forum zu Rom.

Der Geizhals zu einem, der ihn um ein Darlehen angeht:
Dives eris, si causas egeris.
Führe, um reich zu werden, Prozesse.
II, 30.

Juvenal.
c. 42—120 n. Chr.

Sage mir nun, was der Dienst vor Gericht Anwälten gewähret
Und ihr stetes Geleit, das gewaltige Bündel der Schriften?
So schon schreien sie laut, doch dann, wenn der Gläubiger zuhört,
Noch mehr, oder wenn der sie anstieß stärker als jener,
Welcher zur streitigen Schuld mit dem mächtigen Buche daherkommt.
Maßlos strömen ihm dann aus des Blasbalgs Höhle die Lügen,
Und er begeifert die Brust; wenn du wissen willst, was er wirklich
Erntet, so lege du hier auf die Wage hundert Vermögen
Von Anwälten und dort nur das des rothen Lacerna.
Feldherrnsitzung ist: du, ein bleicher Ajax, erhebst dich,
Streitiger Freiheit Recht zu vertheidigen, während ein Kuhhirt
Richter ist. Sprenge dir, Tropf, die gespannete Leber, damit man
Grüne Palmen als Schmuck dir Erschöpfetem heft' an die Treppen.
Was des Geschreies Gewinn? ein Schinkelein, dürr, und ein Fäßchen
Thunfisch, Zwiebeln vielleicht, schon alt, Deputate der Mauren,
Oder des Weins fünf Flaschen, herab auf dem Tiber geschwommen.
Tratest du viermal auf und gewannst ein einziges Goldstück,
Fällt nach Vertrage davon noch den Rechtsbeiständen ein Theil ab.
Einem Aemilius wird, was erlaubt ist, werden, und besser
Sprechen doch wir; denn ihm im Vestibulum stehet ein Wagen,
Hoch, vier Rosse davor von Erz, und er selber, auf wildem
Streithengst sitzend, erhebt den geschwungenen Speer, in die Ferne
Drohend, und sinnt auf Kampf im Standbild schielenden Auges.
So kommt Pedo zum Fall, geht Matho unter, es endet
So Tongil, der zu baden sich pflegt mit mächtigem Nashorn,
Und der die Bäder beschwert mit kothigem Troß, und mit langer
Tragstang' über den Markt die jungen Mädier drücket,
Knaben und Silbergeräth zu erstehn, Murrinen und Villen;
Purpur des Auslands bürgt ja für ihn mit Tyrischem Faden.

Und doch ist es für sie von Gewinn; es locket zum Anwalt
Purpur, es lockt Amethystengewand hin; ihnen geziemt es,
Daß mit Geräusch und dem Schein von größeren Mitteln sie leben.
Trau'n wir dem Rednertalent? Dem Cicero borgete Niemand.
Jetzt zweihundert, wofern kein mächtiger Ring an ihm blitzte.
Darauf siehet zuerst, wer prozeßt, ob der Sklaven dir acht sind,
Ob der Begleiter dir zehn, ob ein Tragstuhl hinter, Togaten
Vor dir. Paulus darum trat auf mit geborgtem Sardonyx,
Und trat theurer darum, als Basilus, auf und als Gallus.
Denn die Beredsamkeit in ärmlichen Lumpen ist selten.
Wann darf Basilus je vorführen weinende Mütter?
Red' auch Basilus gut, wer ertrüg' ihn? Gallien suche,
Oder noch lieber das Land, das den Anwalt nähret als Amme,
Afrika, auf, wenn Lohn dir gefiel von der Stimme zu ziehen.

Satur. III, 7.

Tacitus.

c. 54—120 n. Chr.

Ich gehe nun zu der früher üblichen Form des Gerichtswesens über, das — bei allen Vorzügen der jetzigen Organisation — doch die Beredsamkeit auf dem Forum mehr ausbildete, weil Niemand gezwungen war, seine Rede in kürzester Frist zu beendigen und weil die Verschiebung frei stand und Jeder sich selbst die rechte Dauer für seine Rede bestimmte und die Zahl der Tage und der Vertheidiger nicht gesetzlich fixirt war. Zuerst hat Cn. Pompejus in seinem dritten Konsulat (a. 52) die Zügel straffer angezogen und die Redefreiheit beschränkt, doch so, daß alles auf dem Forum, nach dem Gesetz und vor den Prätoren vor sich gieng. — — —

Es klingt vielleicht kleinlich und lächerlich, was ich sagen will, aber ich muß es doch sagen, gerade um ausgelacht zu werden. Wie sehr, glaubst du wohl, haben der Gerichtsberedsamkeit jene knappen Reisekleider Eintrag gethan, in denen wir eingezwängt uns mit den Richtern unterhalten? Wie viel Kraft, denkst du wohl, haben der Rede jene Hörsäle und Archive entzogen, in welchen jetzt fast immer die Prozesse sich abspielen? Ja, wir erfahren oft, daß die Sorgfalt und ängstliche Rücksichtnahme auf einen guten Stil hinderlich ist, weil es vorkommt, daß der Richter

wiederholt fragt, wann man zur Sache komme, und öfter die Beweisführung und die Zeugenaussagen unterbricht. Einer oder zwei Leute hören dem Redner zu, und die Sache wird wie bei geschlossenen Thüren verhandelt.

Dialogus 38. 39.

Fronto.

c. 90 — 168.

Auch ist meine Gratia keine starke Esserin, was, wie man sagt, die Frauen der Advokaten zu sein pflegen. („Vermuthlich glaubte man, daß die Gier der Männer sich ihnen mittheile und in dieser Form äußere" — Friedländer, Sittengesch.)

Epp. ad Marc. Caesar. II, 9.

Apulejus.

Geb. c. 130.

(Die Advokaten) vilissima capita, forensia pecora ac togati vultures.

Metamorph. X.

In der ersten Periode der römischen Rechtskunde war diese ohne wissenschaftliche Form und die Rechtskundigen ohne besonderen Beruf. Dieselbe war ein Prärogativ der patrizischen Kaste und speziell der Priester, doch war das Recht nicht so gänzlich unbekannt, als oft angenommen wird, denn es waren wenigstens manche Gesetze öffentlich aufgestellt, also auch allgemein bekannt; allein vieles war ganz unbekannt, sowohl was zum Recht selbst gehört, als namentlich das die Anwendung des Rechtes Betreffende, und befand sich in den Pontifikalbüchern verschlossen. Die Rechtskundigen zeigen sich nur im engen Kreis als Rathgeber (patronus), nemlich entweder in Belehrung über die Gerichtstage und Abfassung der Rechtsgeschäfte, oder in Angabe des auf Gesetz und Herkommen beruhenden Rechts für spezielle Fälle. Dieses Verhältnis erleidet eine große Veränderung durch die Umgestaltung der Standesverhältnisse: das Recht hört allmählig auf, Eigenthum der Patrizier zu sein. Einen nicht geringen Einfluß hatte darauf das Unternehmen des Cn. Flavius, welcher das sogenannte ius Flavianum veröffentlichte Mit Flavius beginnt:

Die zweite Periode, in der die Rechtskunde als ein besonderer Berufs- und praktischer Kenntniszweig erscheint, ohne daß jedoch eine wahre Rechtswissenschaft existirte. Die damaligen Juristen waren angesehene Männer, deren Beruf nur in praktischer Thätigkeit bestand. Die Hauptzweige dieser Thätigkeit sind: 1) respondere, d. h. Rath und Gutachten ertheilen auf besondere Anfragen, welches sich nun nicht mehr auf einen engeren Kreis beschränkte, sondern auf alle ausdehnte, welche sich Raths erholen wollten, und als Mittel angewandt wurde, sich die Gunst des Volkes zu erwerben und zu Ehrenstellen zu gelangen; betraf der Rath einen wirklichen Rechtssatz, so wurde das Responsum als Autorität vor dem Richter angewendet, welcher sich jedoch dadurch nicht bestimmen zu lassen brauchte; 2) scribere, d. i. die schriftliche Anfertigung von Rechtsurkunden; 3) cavere, d. i. das Abfassen von Kautionsformularen. Die Bildung der Juristen beruht nicht auf wissenschaftlichem Unterricht, sondern theils auf dem Studium der Gesetze, theils auf der Lektüre der juristischen Bücher, theils und zwar hauptsächlich auf der persönlichen Gegenwart bei der praktischen Thätigkeit eines berühmten Juristen.

In der dritten Periode erscheint die Rechtskunde als wahre Wissenschaft (ars), welche Veränderung Qu. Muc. Skävola (Pontifex) und noch mehr Serv. Sulpicius Rufus vorbereiteten, indem sie einen wissenschaftlichen Geist in die Behandlung des Rechts brachten, welcher immer schönere Blüten trieb, und den Juristenstand zu größerem Ansehen und wichtigerem Einfluß emporheben mußte. Eine tiefere, umfassendere und wissenschaftlichere Auffassung des Rechts war aber immer nöthiger geworden, denn die Masse der römischen Rechtssätze war so herangewachsen, und die Zahl der Kontroversen hatte sich so vermehrt, daß die Bewältigung derselben unausgesetztes Studium verlangte. Dazu kam, daß sich neben dem strengen Civilrecht das Prinzip der aequitas und das ius gentium immer mehr geltend machte; die Aufgabe der Juristen wurde es nun, sich über diese Elemente zu erheben und durch Vermittlung derselben das Recht seiner Vollendung entgegenzuführen. Neben diesen inneren Verhältnissen, welche zu einer Reform der Jurisprudenz und zu einer Belebung der juristischen Studien führten, standen auch äußere Umstände, welche diese Fortschritte unterstützten, nemlich der wissenschaft-

liche Geist und der Sinn für Gelehrsamkeit überhaupt, welcher in Rom immer mehr Eingang gefunden hatte, dazu die Verfassungsveränderung, welche die edelsten Kräfte, die sich bisher dem Staat und der Beredsamkeit gewidmet hatten, nun der Rechtswissenschaft zuführte, als dem einzigen Zweig, in welchem sich noch Theile des alten öffentlichen Lebens erhielten und als dem einzigen Weg, nützliche Thätigkeit zu üben und Einfluß zu gewinnen. Dieser Einfluß stieg sehr durch die neue Bedeutung, welche Augustus den Responsis ertheilte, indem er anordnete, daß bei strittigen Rechtsfragen die responsa der vornehmen Juristen, denen von nun an der Kaiser das Recht zu respondiren gab, vor Gericht Gesetzeskraft haben sollten. Die äußere Thätigkeit der Juristen zeigt sich außer diesem Respondiren noch im Unterrichten angehender Juristen und in Schriftstellerei. Förmliche Rechtsschulen wurden nach und nach in's Leben gerufen, zuerst Privat-, dann öffentliche Anstalten. Schon Gellius spricht von stationes ius publice docentium. Allein der Einfluß dieser Schulen und der iuris civilis professores war im Verhältnis zum praktischen Erfolg lange Zeit nur gering. Aus diesen Schulen bildeten sich nach und nach ordentliche Fakultäten und zwar vorzüglich in Rom, Berytus und Konstantinopel.

Die vierte Periode ist die des Verfalls der römischen Jurisprudenz. Nach Severus Alexander verfiel die rechtswissenschaftliche Thätigkeit der Römer wieder, woran sowohl die Kaiser schuld waren, indem sie die ganze rechtsbildende und gesetzgebende Gewalt an sich zogen, als die steten Kriegsunruhen, welche das Reich heimsuchten, und die Verflachung und Verderbtheit des römischen Staates und Lebens im Innern, wodurch das Rechtsstudium immer mehr vernichtet wurde; die Oströmer aber zeigten wenig Sinn für die höhere Kultur des römischen Rechts. Die Juristen wurden nun im Ganzen seicht und unwissenschaftlich, nur auf nichtige Ehrenstellen oder Gelderwerb bedacht, und je weniger sie selbständige responsa zu liefern vermochten, um so größer wurde der Einfluß der klassischen Juristen, deren Schriften nun an die Stelle der alten Gutachten traten, wie Gesetze galten und die Hauptgrundlage des Rechtes bildeten.

Rein in Pauly's Realencyclopädie d. klass. Alterthumswissenschaft. B. IV.

Ein Beruf, der nur Ehre, kein Brot gewährt, ist dem Unbemittelten verschlossen. So war es in Rom. Staatsdienst und Jurisprudenz bildeten thatsächlich in Rom das Monopol der Wohlhabenden. Einer der angesehensten Juristen im Anfang der Kaiserzeit, der ohne Vermögen sich der Wissenschaft gewidmet hatte, mußte den Mißgriff in der Wahl seines Berufes damit erkaufen, daß er genöthigt war, von seinen Zuhörern Unterstützungen anzunehmen — wo die Wissenschaft ihr Recht, d. h. den Anspruch auf Lohn noch nicht erstritten, vertritt das Gnadengeschenk die Stelle des Rechts.

Diese Unvollkommenheit der ganzen Einrichtung hat ihr Ende bereitet, und die Aenderung: der Uebergang zum ökonomischen Lohnsystem enthielt in sozialer Beziehung einen großen Fortschritt. Der Umschwung erfolgte zuerst bei der Wissenschaft, und zwar kam er bei ihr auf Rechnung auswärtigen Einflusses. Die griechischen Lehrmeister in allen Zweigen der Kunst und des Wissens: die rhetores, grammatici, philosophi, mathematici, geometrae, architecti, paedagogi, und wie alle die Lehrmeister, welche in großen Massen nach der Weltstadt pilgerten, um hier ihr Glück zu versuchen, sonst heißen mögen, und die schon durch ihren Namen den griechischen Ursprung verkünden, — sie alle brachten zwar reiches Wissen und geschickte Hände mit, aber leere Taschen und einen hungrigen Magen, und die Noth zwang sie, dem römischen Vorurtheil zu trotzen und für den Unterricht Geld zu nehmen. So gewöhnten sie zuerst den Römer an das ihm bis dahin völlig ungewohnte Schauspiel, die Wissenschaft die Hand nach Lohn ausstrecken zu sehen, und ihnen gebührt das Verdienst, — denn ein Verdienst war es — das nationale Vorurtheil besiegt und der Kunst und Wissenschaft auf römischem Grund und Boden ihre Rechtsstellung erkämpft zu haben. Denn so können wir es bezeichnen, wenn das Recht nicht die demüthigende Form der actio locati mit der merces auf sie in Anwendung brachte, sondern eine neue selbständige Form: eine Klage auf Honorar schuf — der prozessualische Ausdruck der Thatsache, daß man Kunst und Wissenschaft nicht mit dem Handwerk auf eine Linie stellte. Dem Honorar der Privaten folgte später die Besoldung der Lehrer aus Staats- und Gemeindemitteln.

Auch an der Jurisprudenz sollte der Umschwung nicht spurlos vorübergehen. Der griechische Einfluß bewirkte hier eine Spaltung des Berufs, welche der alten Zeit völlig unbekannt gewesen war, nemlich in den rein praktischen oder geschäftlichen und in den rein wissenschaftlichen oder theoretischen. Den ersteren vergegenwärtigt uns der Pragmaticus, der Jurist mit griechischem Namen und nach griechischem Vorbilde, eine Sorte des Juristen, die dem alten Rom völlig fremd gewesen war. Er ist der Geschäftsmann, der für Geld zu allem zu Dienst steht, was das Geschäft mit sich bringt, ein juristischer Kommissionär oder Agent, ein Mann für Alles. Den zweiten Berufszweig repräsentirt der Jurist mit römischem Namen, Jurisconsultus, und im altrömischen Stil, der Mann der Wissenschaft, der, festhaltend an den Traditionen der alten Zeit, es verschmäht, aus der Wissenschaft eine Erwerbsquelle zu machen, Jedem, der seinen Rath oder Unterricht begehrt, unentgeltlich zu Dienste stehend, aber in vornehmer Zurückgezogenheit dem Gezänk des Marktes und dem Getümmel des Geschäftslebens fernbleibend und abwartend, daß man ihn sucht — hochangesehen in der öffentlichen Meinung und hoch erhaben über jenem Brotjuristen. Das höchste Ziel seines Ehrgeizes in der Kaiserzeit war die Verleihung des jus respondendi, welches ihn zum offiziellen juristischen Orakel des Volkes stempelte. Die Unverträglichkeit des Lohns mit dem wissenschaftlichen Beruf des Juristen galt den römischen Juristen für ein so feststehendes Axiom, daß noch im dritten Jahrhundert, der Kaiserzeit, als der obige Umschwung sich bei allen andern Disziplinen längst vollzogen hatte, einer derselben dem Lehrer des Rechts den Anspruch auf das Honorar absprach*) und daß letzterem selbst die öffentliche Besoldung, deren alle andren öffentlich angestellten Lehrer längst theilhaftig geworden waren, noch

*) Ulpian I, §. 4, 5: Est quidem res sanctissima civilis sapientia, sed quae pretio nummario non sit aestimanda nec dehonestanda. Auch die Lehrer der Philosophie partizipiren an dieser zweifelhaften Auszeichnung; von ihnen heißt es: hoc primum profiteri eos oportet mercenariam operam spernere, gleich als ob ein Philosoph von der Luft leben könnte! Nur die Annahme eines freiwillig gewährten Honorars wird beiden verstattet: quaedam enim, heißt es in der Stelle, honeste accipiuntur, inhoneste petuntur.

zur Zeit von Konstantin gefehlt zu haben und ihm erst in der Periode des Verfalls von Konstantin bis Justinian zu Theil geworden zu sein scheint.

Den Griechen verdankte Rom die Uebertragung des Lohnes auf Kunst und Wissenschaft, den Provinzen die Einführung der Besoldung im Staatsdienst. Die Ueberschreitung der vom Senat für die öffentlichen Spiele ausgeworfenen Summen von Seiten der Aedilen, die dann das nicht selten ganz enorme Defizit persönlich aus eigenen Mitteln zu decken hatten, war in dem letzten Jahrhundert der Republik in dem Maße üblich geworden, daß, wer es mit dem Volk nicht verderben und sich nicht jede politische Zukunft abschneiden wollte, als Aedil nicht rechnen noch geizen durfte, selbst wenn sein Vermögen darauf gieng. Dafür aber verstattete ihm die Volksmoral, sich als Provinzialstatthalter schadlos zu halten. Rechtlich bekam er als solcher nur eine Aversionalsumme zum Zweck seiner standesmäßigen Equipirung (vasarium), in älterer Zeit letztere selber; aber faktisch galt sein Posten als Schadloshaltung für die Kosten des Aedilats und der städtischen Magistratur, als eine Anweisung, sich sein bei seinem Eintritt in den Staatsdienst aufgewandtes Anlagekapital bei seinem Austritt aus demselben wieder zu verschaffen — ein vom Volk und Senat ausgestellter Kaperbrief auf die Provinzialen — und wer bei Ausnutzung derselben nicht gar zu plump verfuhr, der hatte nichts zu fürchten. Die Kaiser fanden es gerathener, das Geschäft der Ausplünderung der Provinzen selber zu besorgen und zu dem Zweck die unliebsame Konkurrenz der Provinzialstatthalter durch einen reichlich bemessenen Gehalt abzukaufen. Das ist der Ursprung der Besoldung im spätern römischen Staatsdienst. Von diesem Verhältnis ward dieselbe sehr bald auf die kaiserlichen Beamten in Rom ausgedehnt, während man es bei den bedeutungslos gewordenen republikanischen Magistraturen beim Alten ließ . .

Ihering in der Zeitschr. Nord und Süd. 1877. II. 5. S. 155 ff.

Die Rechtsgelehrten waren zwar gewiß nicht weniger angesehen, als die Advokaten; Quintilian erwähnt als gewöhnliches Schulthema zu schriftlichen Ausarbeitungen: „ob ein Rechtskundiger oder ein Militär höher zu stellen sei.“ Aber die Rechts-

kunde, die von den Männern der beiden ersten Stände so eifrig erstrebt wurde, weil sie ihnen zu den höchsten Stellungen den Weg bahnte, eröffnete Geringeren weniger glänzende Aussichten als die Anwaltschaft. Quintilian sagt, daß sich der Jurisprudenz hauptsächlich diejenigen zuwandten, die die Aussicht aufgeben mußten, als Gerichtsredner Glück zu machen. Doch wurde der Beruf schon wegen seiner Einträglichkeit von Männern des dritten Standes häufig gewählt. Ein Kleinbürger bei Petron hat seinem Sohn eine Anzahl Bücher mit rothen Titeln (Gesetzessammlungen) gekauft, da derselbe „zum Hausgebrauch etwas vom Recht kosten" solle; denn „diese Sache gibt Brot".

Die Rechtskundigen erwarben ohne Zweifel auch durch Unterricht. Denn die Zahl der Vornehmen oder bevorzugten jungen Männer, die von hochgestellten Kennern des Rechts in die Wissenschaft eingeführt wurden, und daher bezahlter Lehrer nicht bedurften, kann nur gering gewesen sein. Die Zahl der das Recht Studirenden überhaupt aber war sehr groß, um so größer, da gerade um dieses Studiums willen junge Männer aus allen Provinzen, selbst aus den griechischen, zahlreich nach Rom kamen. Von einem großen Theil der klassischen Juristen ist es gewiß oder doch wahrscheinlich, daß sie von provinzieller Herkunft waren. Daß Juristen von niederem Stand ihren Unterricht in der Regel nicht unentgeltlich ertheilten, ist selbstverständlich. Der berühmte Masurius Sabinus (unter Tiberius), der arm war und erst im Alter von fünfzig Jahren die Ritterwürde erlangte, scheint zwar kein Honorar angenommen zu haben, ließ sich dagegen gefallen, daß seine Schüler für seinen Lebensunterhalt sorgten. Ulpian erwähnt die Bezahlung der Lehrer als etwas Regelmäßiges; sie erfolgte beim Beginn des Unterrichts, da eine nachträgliche Einklagung des Honorars unzuläßig war. In Rom waren die juristischen Lehrer von der Vormundschaft und ähnlichen Lasten befreit, in den Provinzen nicht.

In der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts gab es in Rom allgemein zugängliche Lokale, sogenannte Stationen, wo von Juristen öffentlich Unterricht und Bescheid in Rechtsfragen ertheilt wurde. Gellius erwähnt, daß zu der Zeit, da er nach Beendigung des Schulunterrichts das Rechtsstudium begann, in den meisten dieser Stationen die Frage erörtert worden sei, ob

ein Quästor des römischen Volkes von einem Prätor vor Gericht gefordert werden könne. Pompeius Auctus, der nach Martial „ganz vorn am Tempel des Mars Ultor saß", (d. h. dort seine Station hatte), war „in der Kunde des Rechts tief eingeweiht und in dem verschiedenen Gebrauch der Tage gewiegt" (d. h. zugleich Sachwalter und Respondent) und gewöhnlich bis zur zehnten Tagesstunde beschäftigt. Das Recht, auf juristische Fragen Bescheid zu geben, hatte zwar jeder Jurist, aber seit Augustus wurden die anerkanntesten hiezu ausdrücklich durch kaiserliche Ernennung bestellt, und ihre Gutachten waren die Richter verpflichtet, bei den Entscheidungen zu berücksichtigen, wenn sie ihnen in einer bestimmten Form schriftlich und versiegelt überreicht wurden. Die Gutachten der übrigen Juristen, deren Zahl ohne Zweifel die bei weitem größere war, hatten für die Richter zwar nur eine wissenschaftliche und moralische Bedeutung. Aber auch ihnen konnte es natürlich, wenn sie sich einigen Ruf erworben hatten, an Klienten nicht fehlen, die schon um die Zeit des Hahnenschreis an ihre Thüre klopften und natürlich den ihnen ertheilten Rath bezahlten. Ammian, der von den Juristen seiner Zeit eine sehr ungünstige Schilderung macht, sagt, daß sie sogar ihr Gähnen in Rechnung stellten; übrigens aber, wenn sie bemerkten, daß ihr Klient bei Gelde war, ihn selbst dann versicherten, daß gewisse unbekannte Gesetzesstellen für seine Freisprechung sprächen, wenn er angab, seine Mutter mit Vorbedacht getödtet zu haben.

Ohne Mitwirkung eines Juristen konnte man sich einen Prozeß überhaupt nicht denken; dieser, nicht der Sachwalter, galt sogar dabei als die Hauptperson: das zeigen namentlich die Grabschriften, in denen der Wunsch, daß die auf das Grab bezüglichen testamentarischen Bestimmungen unangefochten bleiben möchten, mit der Formel ausgesprochen wird: dolus malus obesto et iuris consultus! Wenn Kaiser Claudius, der es sehr liebte, Recht zu sprechen, den Advokaten mehr Einfluß auf seine Vortheile einräumte, als den Juristen, so war das eben ein Beweis seines Unverstandes. Jene beweinten (nach dem Pasquill des Seneka) seinen Tod aufrichtig, ihre Saturnalienzeit war nun vorüber; diese kamen wieder zum Vorschein, blaß, abgemagert, kaum athmend, als wenn sie eben wieder aus dem Grab erstanden wären.

Zuweilen traten Rechtsgelehrte selbst als Sachwalter auf; die Regel scheint es aber nicht gewesen zu sein, und gewöhnlich standen während der Verhandlung Juristen den rechtskundigen Rednern nur mit ihrem Rath zur Seite. Quintilian, der freilich überhaupt bemüht ist, die Jurisprudenz gegen die Beredsamkeit herabzusetzen, spricht von diesen sogenannten „Pragmatikern", als bloßen Handlangern der Advokaten, die gleichsam den Kämpfenden die Geschosse zureichen, mit Geringschätzung. Offenbar befaßten sich mit diesem Geschäft nur untergeordnete Juristen, und die Bezahlung war gering; ländliche Klienten fanden sich auch bei ihnen mit Naturallieferungen, einem Sack Getreide, Hirse oder Bohnen ab.

Ferner erwarben die Rechtskundigen durch Anfertigung von notariellen oder sonstigen schriftlichen Arbeiten, als Klagen, rechtsgiltigen Urkunden, Kontrakten, Kautionsformularen. Zur Strafe für Vergehungen konnten sie vom Forum, d. h. von allen Rechtsgeschäften ausgeschlossen werden, wobei ihnen dann namentlich verboten wurde, Urkunden abzufassen, Klagschriften aufzusetzen, Zeugenaussagen zu bescheinigen, ferner ihre Station bei den öffentlichen Archiven, in denen Urkunden aufbewahrt wurden, zu haben; endlich Testamente zu entwerfen, zu schreiben und zu untersiegeln. Vor allem war die Abfassung von Testamenten ein Hauptgeschäft der praktischen Juristen. Daß das Geschäft ein einträgliches war, kann man daraus schließen, daß auch Nichtjuristen sich damit befaßten.

Endlich fanden die Juristen vortheilhafte Stellungen als Beisitzer bei den richterlichen Beamten, die in Rom wie in den Provinzen schon während der Republik durch das Herkommen verpflichtet waren, ihre Entscheidungen nur unter Zuziehung von rechtskundigen Personen zu treffen. Diese Sitte nahm in der Kaiserzeit mit der allmähligen Ausbildung der Bureaukratie eine immer festere Gestalt an, so daß spätestens zu Anfang des dritten Jahrhunderts die Magistrate mit richterlicher Gewalt einen oder mehrere juristische Assessoren haben mußten, die eine vom Staat gezahlte Besoldung erhielten. Josephus sagt in der in den ersten Jahren des 2. Jahrhunderts verfaßten Schrift gegen Apion, daß die Inhaber der größten und wichtigsten Aemter ihre Unkunde der Gesetze dadurch eingestehen, daß sie als Leiter der Geschäfts-

verwaltung sich Gesetzeskundige zur Seite stellen. Den Anspruch der Assessoren auf Gratifikationen erkannte Antoninus durch ein Gesetz ausdrücklich an. Es gab in Rom sogar besondere Bureaux, welche den jungen Männern, die nach Absolvirung ihres Rechtskursus sich dem praktischen Leben zuwandten, Anstellungen bei den Magistraten vermittelten. Spätestens zu Ende des zweiten Jahrhunderts wurde es Regel, zu den mit Gerichtsbarkeit verbundenen Aemtern nur diejenigen zu befördern, die die Geschichte derselben schon als Assessoren kennen gelernt hatten. Man machte deshalb die Assessur bei verschiedenen Gerichten durch, indem man von den niederen zu den höheren aufstieg.

Zur Führung von Vertheidigungen und Anklagen war nicht, wie gegenwärtig, juristische Bildung, sondern vor allem Beredsamkeit erforderlich. Nach dieser strebten daher selbst solche Gerichtsredner, die sich möglichst allseitig für ihren Beruf ausbilden wollten, ganz hauptsächlich, und wenn sie das Studium des Rechts daneben nicht vernachläßigten, so galt dies auch ihnen nur für ein untergeordnetes Hilfsmittel. Vollends die große Mehrzahl der (schon damals so genannten) Advokaten, die ihr Geschäft ganz handwerksmäßig betrieben, besaß eben nichts als Redefertigkeit und war des Rechtes ganz unkundig, weshalb sie bei Prozessen juridische Beistände (sogenannte Pragmatiker) zuzogen, welche die Parteien besonders bezahlen mußten.

Die Advokatur war offenbar der gewöhnlichste Weg, den damals Leute des dritten Standes einschlugen, die Kopf und Ehrgeiz hatten: „in der Toga arbeitete das Volk sich empor", die Toga, in der die Gerichtsredner auftraten, war damals für sie wie die Klienten bereits eine auszeichnende Tracht, daher sie wie diese Togati genannt wurden; Quintilian heißt bei Martial „der größte Stolz der römischen Toga". Auch im übrigen Italien sowie in den Provinzen wurde dieser Beruf vorzugsweise von den Begabtesten und Ehrgeizigsten erwählt. Daß die Advokatur außer dem Rechtsstudium der ehrenvollste bürgerliche Beruf war, den Männer des dritten Standes wählen konnten, geht schon daraus hervor, daß diese beiden Beschäftigungen die einzigen ihnen zugänglichen waren, die auch für Ritter und Senatoren als anständig galten. Die Advokatur war auch der einzige

bürgerliche Beruf, in dem Niedriggeborene sich durch Talent und Glück zum ersten Stande aufzuschwingen vermochten. Berühmte Gerichtsredner lebten in großem äußerem Glanze, ihre geräumigen und geschmückten Atrien waren täglich gefüllt, ihre Namen in aller Munde; Hochgestellte und Reiche bemühten sich um sie; Fremde, die schon in ihren Munizipien und Kolonien von ihnen gehört hatten, suchten sie kennen zu lernen. In ihren Häusern und auf deren Vorplätzen sah man ihre (doch wohl meist von dankbaren Klienten errichteten) Statuen; manche waren sogar zu Pferd oder auf Viergespannen stehend dargestellt. Die zum Eingang führenden Stufen sowie dieser selbst waren mit Palmzweigen als Zeichen gewonnener Prozesse geschmückt. Nach denselben geleitete den siegreichen Vertheidiger ein großes Gefolge nach Hause, während die freigesprochenen Angeklagten sich mit geschorenem Haupt (als Zeichen der glücklich überstandenen Gefahr) nach dem Tempel begaben, um den Göttern zu danken. Und wenn auch nicht Rang und Stand, so erwarben die Advokaten, deren Thüren von Parteien belagert wurden, doch großes Vermögen, und es war dies eine sehr anständige Art, sich zu bereichern. Natürlich gab es aber neben diesen gesuchten und hoch bezahlten Anwälten auch eine große Menge von Winkeladvokaten, die vielleicht für vier Reden ein Goldstück erhielten, wovon noch ein Abzug für den Pragmatiker gemacht wurde, und die nicht einmal ihre Wohnungsmiethe verdienten. Ländliche Klienten scheinen sich in der Regel mit Geschenken von Lebensmitteln abgefunden zu haben. Offenbar war der Zudrang zur Advokatur sehr groß und die Anwendung marktschreierischer Mittel, um sich bekannt zu machen und Kunden zu erlangen, sehr allgemein. Die Gerichtsredner, die die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken wünschten, erschienen nie ohne ein großes Bündel von Schriften und suchten wohl auch durch reiche Kleidung den Anschein des Wohlstandes, ein Gefolge von Sklaven und Klienten, die ihre Tragsessel umgaben, zu gewinnen; sie mietheten selbst kostbare Ringe, die sie bei der Verhandlung anlegten, um von ihren Klienten höhere Honorare zu erhalten. Sie verwiesen diejenigen, die ihnen ihre Prozesse anvertrauen wollten, zur Mittheilung des Sachverhalts theils an ihre Gehilfen, theils beschieden sie sie erst auf den Morgen des Gerichtstags oder den

Tag vorher zu sich, sowohl um mit Geschäften überhäuft zu erscheinen, als um mit einem Scharfsinn zu prunken, der jede Schwierigkeit im Nu überwinde. In ihren Reden buhlten sie mit unwürdigen Mitteln um den Beifall der Zuhörer, mietheten Leute zum Bravorufen und Klatschen und ließen sich von einem zahlreichen Gefolge vom Forum nach Hause begleiten. Doch vielen gelang es trotz aller Bemühungen nicht, ihren Zweck zu erreichen, sie mußten ihre Zahlungen einstellen oder ihr Fortkommen in Gallien oder Afrika suchen. Natürlich gab es Advokaten genug, die ihre Beredsamkeit an jeden Zahlenden verkauften und jede Sache, gleichviel ob gerecht oder ungerecht, übernahmen; häufig wurde — nach Piratenart, wie Quintilian sagt — die Bezahlung im Voraus festgesetzt. Martial nennt 2000 Sest. (435 M.) als ein voraus bedungenes Honorar, wovon der Klient nach Verlust des Prozesses nur die Hälfte bezahlen will. Doch Philostrat erwähnt, daß der berühmte Sophist Polemo die Führung eines Prozesses in Sardes, bei welchem das ganze Vermögen eines reichen Lyders auf dem Spiele stand, für ein Honorar von zwei Talenten (9430 M.) übernommen habe. Da nun manchmal außer den Anwälten auch noch die Richter die Hand aufhielten und die Prozesse sich zuweilen sehr lange, selbst zwanzig Jahre hinschleppten, so räth Martial einem verklagten Schuldner, lieber den Gläubiger zu bezahlen. Nicht selten nahmen die Advokaten auch Bestrafungen von der Gegenpartei an, um die übernommene Sache nur zum Schein zu führen — was freilich im Falle der Entdeckung die Ausschließung von der Advokatur zur Folge haben konnte. Begreiflicherweise galten Vielen die Gerichtsredner insgesammt für ein „käufliches Geschlecht“. Zur Mißachtung des ganzen Standes trug auch bei, daß sie in den Verhandlungen nicht nur die Gegenparteien — dies oft auf ausdrückliches Verlangen ihrer Klienten —, sondern auch einander mit Schimpfreden zu überhäufen pflegten. Die Zahl der „Rabulisten und Kläffer“ war überall so groß, daß die Gegner des Berufs die Beredsamkeit der Anwälte überhaupt eine „hündische“ schelten konnten. Auch ihre leidenschaftlichen Gestikulationen mochten den Spott herausfordern; ein stummer Spaßmacher des Kaisers Tiberius rühmt sich in seiner Grabschrift, daß er zuerst erfunden habe, Advokaten nachzuahmen.

Seit Hadrian vorzugsweise Juristen in den kaiserlichen Rath zog, in welchem diese nun, wie es scheint, eine besondere Abtheilung bildeten, erhielt juristische Bildung auch für die amtliche Laufbahn der Ritter einen noch höheren Werth, als sie wegen der mit den Prokuraturen und Präfekturen verbundenen, zum Theil sehr ausgedehnten Gerichtsbarkeit von jeher gehabt hatte. Mark Aurel traf seine rechtlichen Entscheidungen stets nach dem Gutachten seiner Präfekten und spätestens seit dem zweiten Jahrhundert wurde es Regel, zu den mit Gerichtsbarkeit verbundenen Aemter nur solche zu befördern, die bereits als juristische Beisitzer dabei fungirt hatten. Schon vor dem dritten Jahrhundert, wo Rechtskunde das Hauptерforderniß für die Erlangung der Präfektur des Prätoriums war, und diese Stelle von den großen Juristen Paulus, Ulpian und Papinian, die Präfektur der Polizeiwache von Herennius Modestinus bekleidet wurde, finden wir berühmte Rechtsgelehrte in den höchsten ritterlichen Stellungen. Juristen vom Ritterstande begannen ihre amtliche Laufbahn vielleicht schon im zweiten Jahrhundert öfter nicht mit dem Militärdienst, sondern entweder als besoldete Assessoren von Provinzialstatthaltern oder mit dem von Hadrian geschaffenen Amt eines Kronanwalts (advocatus fisci), die den Prokuratoren zur Wahrnehmung der Interessen des Fiscus in streitigen Fällen beigegeben wurden. Vermuthlich wurden schon im zweiten Jahrhundert unter den Juristen vom Ritterstande vorzugsweise diejenigen, die sich als Kronanwälte ausgezeichnet hatten, zu Mitgliedern des Kaiserlichen Raths ernannt und aus dieser Stellung zu den höheren ritterlichen Aemtern befördert. Ein Jurist im dritten Jahrhundert war zuerst kaiserlicher Rath mit 60000, dann, nachdem er inzwischen noch ein Priesterthum erhalten hatte, mit 100000 Sest. Gehalt, hierauf Direktor des Proviantwesens im Bezirk der Flaminischen Straße, Postdirektor also, endlich, wie es scheint, kaiserlicher Rath mit einem Gehalt von 200000 Sest.

Mittellose Senatoren, die in den Kriegsdienst nicht eintreten wollten und die kostspielige amtliche Laufbahn einzuschlagen nicht im Stande waren, konnten als Redner vor Gericht Vermögen erwerben; denn wenn gleich die Belohnungen ge-

richtlicher Vertheidigungen durch wiederholte Erlasse auf 10000 Sesterzien beschränkt war, so waren doch auch diese Bestimmungen sehr leicht zu umgehen und die Einnahmen gesuchter Anwälte in der That sehr hohe. Viel höher freilich wurden die bezahlt und ihrer waren im ersten Jahrhundert nur zu viele, die ihr Talent zu dem schändlichen Gewerbe von Anklägern in Majestätsprozessen mißbrauchten; wie schon die großen Reichthümer des Regulus, Vibius Crispus, Eprius Marcellus beweisen. Der erstere wurde von Nero für seine Thätigkeit als Ankläger mit dem Konsulat, einem Priesterthum und 7 Millionen Sest. belohnt; er setzte diese Thätigkeit unter Domitian fort und hoffte sein Vermögen auf 120 Millionen zu bringen; Vibius Crispus, dessen Reichthum unter Domitian sprichwörtlich war, besaß 200, Eprius Marcellus 300 Millionen. Daß die Rechtsgelehrsamkeit von Senatoren, zu deren Stande die größten Juristen der beiden ersten Jahrhunderte gehören, zur unmittelbaren Quelle von Einnahmen gemacht worden sei, ist nicht zu glauben; dagegen verlieh sie Einfluß, Ehre und Ansehen und war zur Erlangung von Aemtern und Würden vom allergrößten Nutzen, namentlich kam sie gewiß nicht bloß bei der Wahl der kaiserlichen Räthe (besonders seit Hadrian), sondern auch bei der Besetzung der Stadtpräfektur vorzugsweise in Betracht, welches Amt die großen Juristen Pagasus (unter Vespasian und Domitian) und Salvius Julianus (unter Hadrian) bekleideten. Die Ehre des Konsulats wurde einer großen Anzahl der berühmtesten Rechtslehrer der beiden ersten Jahrhunderte zu Theil.

Friedländer, Sittengeschichte Roms. Bd. I.

Ut eleganter Celsus definit, ius est ars boni et aequi. Cuius merito quis nos sacerdotes appellet: iustitiam namque colimus et boni et aequi notitiam profitemur, aequum ab iniquo separantes, licitum ab illicito discernentes, bonos non solum metu poenarum, verum etiam praemiorum quoque exhortatione efficere cupientes, veram, nisi fallor, philosophiam, non simulatam, affectantes.

Ulpianus, Instit. I.

Italien.

Interea namque Imperator (Fridericus I.) Bononiae magistros interesse fecit: istorum autem quatuor doctorum, et quamplurimorum aliorum fuit Magister Dominus Guarnerius, doctor antiquus, ad quem, cum in extremis laboraret, accesserunt sui Scolares dicentes: Domine, quem vultis post mortem vestram doctorum nobis constituere? quibus ipse respondit per haec duo carmina:

Bulgarus est areum (sic), Martinus copia legum,
Mens legum est Ugo, Jacobus id quod ego.

Et sic dictus Jacobus fuit doctor. Post ista cum Dominus Imperator semel equitaret super quodam suo palafreno in medio DD. Bulgari et Martini, exquisivit ab eis, utrum de jure esset Dominus Mundi; et dictus Dominus Bulgarus respondit, quod non erat Dominus quantum ad proprietatem; Dominus vero Martinus dixit, quod erat Dominus, et tunc Imperator, cum descendisset de palafreno, super quo sedebat, fecit eum praesentari dicto Martino; Bulgarus autem hoc audiens dixit haec elegantia verba: Amisi equum, quia dixi aequum, quod non fuit aequum.

Otto Morena ad a. 1158 ex ed. Osii ap. Murator. VI, 1015, bei Savigny, Geschichte d. röm. Rechts im MA. 2. A. IV, 70.

Wer doch verderbet die Fürsten? Das thun die Schwätzer und Schmeichler;
Suche sie aber, o Freund, nicht an den Höfen allein!
Suche sie manchesmal auch in den Fakultäten der Schule,
Wo ein vernagelter Kopf Andern vernagelt das Herz.
Suche sie manchesmal auch bei den übergelahrten Juristen,
Wenn sie der Menschen Gesatz stempeln zum göttlichen Recht.
Doch das Verzweifeltste wird's, wenn philosophisch Juristen
Und Philosophen durch's Jus wollen erklären die Welt;
Absolutissime dann geht's über Hecken und Gräben,
Watet in logischem Wust hyperbegrifflich daher,

Bis sie das krasseste Zeug als hochnothwendig vergottet,
Und das gesunde Gefühl unter die Füße gestampft.
Haben wir Das nicht erlebt? erlebt man's nicht immer noch heute? —
Doch nur ein altes Gemüs haben die Jungen gekocht. —
Kaiser Friederich ritt nach Mailands erster Bezwingung
Mit zween griechischen Herrn abendlich über das Feld;
Zween Juristen, so dick mit römischer Weisheit umhäutet,
Daß kein Lüftchen des Mai drang durch das Leder hindurch.
Meister Bulgarus war's, der andere Martin Josias,
Hatten alleine gefaßt Justinianisches Recht;
Und wie die heidnische Welt einst seufzende Völker verknechtet,
Wie dann die Kaiser den Greul starrend in Formen gebracht:
Solches trugen sie blind auf Christenvölker hinüber,
Daß allmächtig mit Fug herrsche der Kaiser von Rom.
„Bin ich denn Herr der Welt?" so fragte sie Friederich scherzend,
Er, der die Gnade so gut als die Belehrung verstand.
„Nicht als ein Eigenthümer!" entgegnete Bulgarus schüchtern,
Lassend ihm Raumes genug, sich zu betragen mit Kraft.
Aber Herr Martin rief: „Ganz ist Dein eigen der Erdkreis, —
Also stehet's im Jus, also gebühret es Dir!" —
Schweigend der Kaiser vernahm's; ich wollte, nicht hätt' er's vernommen;
Oft auch dem edelsten Mann schleicht sich ein Schmeichler in's Herz.
Bald drauf saßen sie ab, und sein Roß verehrte der Kaiser
Herrn Martino. Bulgar sagte darüber im Scherz:
„Traun, ein Pferd ich verlor, dieweil ich gesprochen das Rechte,
Das dem gnädigsten Herrn doch nicht gewesen so recht."
Und Martinus? — Er ritt auf dem Kaiserpferdchen ein Weilchen,
Doch nicht dankt ihm die Welt für sein erbärmliches Wort.
Nachwelt, spare dein Lob, und sparet, o Fürsten, die Rosse,
Wenn Euch ein klügelnder Kopf stellt auf's Genicke dem Volk;
Wenn die Gelehrsamkeit Euch im Busen schielend verdunkelt,
Was uns mit sonniger Schrift Gott in's Gewissen gestrahlt!

A. Knapp, Hohenstaufen. Ein Cyklus von Liedern u. Gedichten. 1839. S. 79 ff.

Die Gesinnung des Bulgarus wird von alten Schriftstellern als vorzüglich edel geschildert, und zur Bestätigung dieses Urtheils werden von ihm folgende Züge erzählt. Eine berühmte Kontroverse zwischen ihm und Martinus betraf die vom Vater einer Ehefrau gegebene Dos (dos profectitia); war nemlich die Frau gestorben, und hatte Kinder hinterlassen, so sprach Bulgarus jene Dos dem Vater zu, Martinus dem Ehemann. Als nun die Frau des Bulgarus starb, fragte sein Schwiegervater den Martinus um Rath, und dieser antwortete: wäre ich der Ehemann, so würde ich die Dos behalten, da es aber Bulgarus ist, so muß er, nach seiner Lehre, sie herausgeben, und wenn er es nicht thut, so werde ich ihn in üblen Ruf bringen. Bulgarus aber lieferte sogleich freiwillig die Dos aus, womit Martinus unzufrieden war, weil er ihn zu verkleinern wünschte. — Ferner hatte Bulgarus, bei Gelegenheit einer Pandektenstelle, die Meinung vorgetragen, daß das Eigenthum an wilden Thieren, welche sich in gelegten Schlingen fangen, dadurch allein noch nicht erworben werde, daß also der Fremde, der ein solches Wild herausnehme, keinen Diebstahl begehe. Als nun bald darauf Bulgarus mit einem seiner Schüler die Gegend von Bologna durchritt, trafen sie auf ein wildes Schwein, das sich in einer Schlinge gefangen hatte. Der Schüler wollte es mitnehmen, und berief sich, als ihn Bulgarus abhielt, auf jenen Vortrag. Bulgarus aber erwiderte: eine Klage hätten wir allerdings nicht zu fürchten, aber die Sorge für unsern guten Namen muß uns abhalten. . .

Von der zweiten Hochzeit des Bulgarus wird erzählt, am Tage nachher habe er in den Vorlesungen eine Stelle des Codex zu erklären gehabt, welche mit den Worten anfängt: Rem novam nec insolitam aggredimur. Da nun die Frau vorher Witwe gewesen sei, so sollen die Scholaren ihre Freude über diese gefällige Anspielung durch großes Gelächter an den Tag gelegt haben.

In seinem Alter soll Bulgarus geistesschwach geworden sein; er verlor das Gedächtnis, und spielte mit den Kindern im Sande.

Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter.
2. A. IV, 90 ff.

Einige Maurer, welche an einem neuen Hause arbeiteten und Steine herunter warfen, riefen den Vorübergehenden zu, um sie zu warnen. Einer von diesen hörte nicht auf die Warnung, und wurde getroffen. Die Maurer wurden verklagt und Pellius sollte sie vertheidigen. Da sie nun nicht beweisen konnten, daß sie gerufen hatten, so gab ihnen Pellius den Rath, sich vor dem Richter stumm zu stellen. Der Kläger aber sagte, das sei Betrug, denn auf der Mauer hätten sie ihm zugerufen, sich vorzusehen. So war der Beweis geführt und die Verklagten wurden freigesprochen.

Savigny a. a. O. 326.

Nach einer Sage soll Bartolus wenig Gedächtnis besessen haben; Franciscus de Tigrinis, sein Kollege, mit dem er in brüderlicher Freundschaft lebte, half ihm aus, und gab ihm die Gesetzstellen an, die er zur Unterstützung seiner Sätze brauchte. — Nach einer andern Sage ließ er seine Speisen jedesmal wägen, um nicht durch Uebermaß in der Freiheit des Denkens gestört zu werden.

Savigny ebend. VI, 152.

Posuit Joannes exemplum in eo, qui voluit decipere dominum Albericum, antiquum doctorem. Dixit ipse: quidam scholares invitaverunt ad prandium dominum Albericum, qui libenter comedebat et bibebat cum aliis, ut dicebat dominus Joannes. Dum esset in mensa dominus Albericus cum scholaribus illis, illi scholares dabant ei optimum vinum rubeum. Dixit dominus Albericus: Istum vinum est nimis forte, immisceatis aquam. Ipsi scholares immiscebant vinum album, quod videbatur aqua, unde eum inebriaverunt. Eo inebriato induxerunt ad fidejubendum et ad accommodandum scripta sua.

Odofredus bei Savigny IV, 227.

Odofredus 3, 39 schreibt: In lege ista . . . fuit deceptus quidam qui magnus philosophus putabatur, et dicitur quod fuit quidam, qui vocabatur magister Petrus baiardi . . . et valde deridebat legistas, et jactabat se quod nulla lex esset in corpore juris quantumcunque esset difficilis in litera, quin in ea poneret casum et de ea traheret sanum intellectum. Unde

una die fuit sibi osten saa quodam ista lex, et tunc ipse dixit: nescio quid velit dicere ista lex, unde derisus fuit, et fertur de eo, quod in nocte nativitatis domini, dum esset in curia romana, ivit ad civitatem Parisios et cantavit ibi unam lectionem matutinarum et in mane tempestive rediit ad curiam cromanam oram domino papa . . et multa alia mirabilia feruntur de eo.

Accursius nennt den Philosophen Petrus Bailardus. Fragt man, wer dieser war, und welchem Vaterland er angehörte, so scheint es unzweifelhaft, daß kein Anderer als der berühmte Franzose Abälard darunter zu verstehen ist.

Savigny IV, 441 f.

Dante.

1265 — 1321.

Und sieh, ein rabenschwarzer Teufel sprang
Uns hinterdrein auf jenen Felsenhöhen — — —
— — — — die Schultern hoch gespitzt, beladen
Rittlings mit einem armen Sünder schwer,
Und mit den Krallen packt er seine Waden.
„Von Lucca bring' ich einen Rathsherrn her,"
Schrie er, „auf, taucht ihn unter, Grimmetatzen!
Gleich kehr' ich um und hole andre mehr,
Denn jene Stadt ist voll davon zum Platzen;
Gauner sind Alle dort, nur nicht Bontur,
Und machen Ja und Nein für blanke Batzen."

Hölle 21, 29 ff. Deutsch von Streckfuß-Pfleiderer.

Nun gieng ich auf ihn zu und er auf mich.
„Mein edler Richter Nino, welch' Vergnügen!
Hier — nicht bei den Verdammten — find' ich dich."

Fegfeuer 8, 52 ff.

Cäsar war ich, Justinian genannt,
Den aus dem Recht, treu erster Liebe Walten,
Das Unmaß und das Eitle hat verbannt.

Paradies 6, 10 ff.

Boccaccio.
1313—1375.

Tedaldo wurde aufmerksam darauf, wie vielfach und wie groß die Irrthümer seien, denen der menschliche Verstand ausgesetzt ist, indem er der blinden Strenge der Gesetze und der Richter nachdachte, welche im Eifer, die Wahrheit zu erforschen, sich oft so verhärten, daß sie das Falsche sich beweisen lassen und, während sie sich Diener Gottes und der Gerechtigkeit nennen, in der That der Unbilligkeit und des Teufels Schergen sind.

Decameron III, 7.

Der Richter ohne Hosen.

Wie ihr alle wisset, so kommen gar häufig nach unserer Stadt Gerichtspfleger aus der Mark, meistens Menschen von niedriger Denkart und so filziger und elender Lebensweise, daß jede ihrer Handlungen nichts als eine wahre Knauserei zu sein das Ansehen hat. Aus diesem ihrem angebornen Geiz führen sie denn auch meist Gerichtsbeisitzer und Notare mit sich, welche aber das Ansehen von Leuten haben, die man hinter der Pflugschar weggenommen oder aus den Schusterbuden entführt hat, als von Männern, welche aus den Rechtsschulen hervorgiengen. Als nun ein solcher einst als Podesta anlangte, brachte er unter den zahlreichen Notaren, die er mit sich führte, auch einen mit, der sich Niccola da San-Lepido nennen ließ, einen Menschen, der dem Ansehen nach eher ein Schlossergeselle schien, der aber jetzt mit andern Richtern zur Abhörung von Kriminalklagen eingesetzt wurde. Eines Morgens kam ein gewisser junger Bruder Lustig, Maso de Saggio, auch in das Gerichtshaus, um dort einen Freund zu suchen, als ihm an dem Herrn Niccola unter andern Seltsamkeiten seine Hosen auffielen, deren Hintertheil er, da die Oberkleider wegen ihrer Enge sich beim Sitzen vorne ganz auseinander gaben, bis auf die halbe Wade herunterreichen sah . . Er holt zwei Kameraden, Ribi und Matteuzzo . . Als diese näher zu den Bänken kamen, auf deren einer der Herr Richter saß, sahen sie, daß man sehr leicht unter dieselben gelangen könne und bemerkten noch überdies, daß das Brett, auf welches der Herr Richter die Beine stützte, durchlöchert war, so daß man

Hand und Arm hindurchstecken konnte. Der Gerichtshof war sehr voller Menschen und Matteuzzo schlich sich unbemerkt unter die Bank, Maso und Ribi aber traten von beiden Seiten heran, ergriffen den Herrn Richter bei den Rockzipfeln und schrieen ihm jeder eine Anklage gegen den andern in die Ohren. Während der Richter nun aufgestanden war, um sie besser zu verstehen, ergriff Matteuzzo (unter der Bank) den Boden der richterlichen Hosen und zog sie kräftig nieder. Die Hosen fielen sogleich herunter, denn der Richter war mager und ohne Hüften. Als dieser es fühlte und ohne zu wissen, was es sei, die Kleider vorne zusammennehmen, sich bedecken und niedersetzen wollte, hielten ihn Maso und Ribi von beiden Seiten unter heftigem Peroriren an den Kleidern so lange fest, bis alle im Gerichtssaal gesehen hatten, daß ihm die Hosen abgezogen waren. Dann schlichen sie alle drei davon, der Herr Richter aber zog sich in Gegenwart aller die Hosen wieder hinauf, als stünde er eben vom Schlafe auf ... Der Podesta, als er die Geschichte hörte, machte großes Aufheben davon; als ihm jedoch seine Freunde vorstellten, daß dies jenem nur widerfahren sei, um ihm zu zeigen, wie die Florentiner wohl wüßten, daß er ihnen statt tauglicher Richter Schafsköpfe zugebracht habe, blos um wohlfeileren Kaufs davonzukommen, so hielt er es für besser zu schweigen.

Ebend. VIII, 5. Deutsch v. Witte.

In den italienischen Städten des Mittelalters finden wir eine bedeutende Zahl öffentlicher Beamten aller Art: niedere und höhere Richter, Geschäftsträger, Vollstrecker der Rechtssprüche, Kämmerer der Stadt und der milden Stiftungen, Prüfer (investigatores), ferner Abschätzer, Markthelfer, öffentliche Salzverkäufer, Boten, Polizeidiener, Gerichtsdiener und Stadttrompeter. Die beiden letzten trugen eine Amtskleidung. Alle öffentlichen Urkunden wurden am Schlusse des Jahres von den Geschäftsträgern gesammelt, im großen Rathe versiegelt und dem besonders angestellten Kanzler zur Verwahrung übergeben. Die Beamten, wenigstens die angeseheneren, wurden mehre Male zur Hälfte aus dem Volke, zur Hälfte aus dem Adel genommen, allein schwerlich ward dieses Verfahren stets beobachtet.

Neben dem Richter des Podesta saß jedesmal ein Richter

der Stadt. Zwei gewählte Appellationsrichter wechselten alle vier Monate, aber ihr Verhältnis zu jenen erstgenannten ist nicht deutlich. Nur so viel steht fest: daß der Podesta mit seinen Richtern in allen Sachen sprechen mußte, wo es an die Person gieng, daß er Streitigkeiten dieser Art keinem Richter der Stadt anvertrauen oder zur Entscheidung aufdringen durfte. Auf der andern Seite war es aber dem Podesta nicht erlaubt, einen Bürger zu verbannen. Während einzelner Augenblicke kaiserlicher Uebermacht trat ein kaiserlicher Richter in Ravenna auf; sonst galt die Regel: der Geistliche oder Laie, welcher sich an den Kaiser oder an den Pabst wendet, ehe er die gesetzlichen Wege eingeschlagen, ehe man ihm das Recht verweigert hat, soll vor gegebener Genugthuung kein Recht erlangen und der etwa eingeholte Spruch nicht zur Vollziehung kommen. Kein Bürger durfte Rechtssachen Fremder käuflich an sich bringen oder für dieselben als Anwalt auftreten, wenn man Letzteres den Einwohnern Ravennas nicht auch in der Heimat jener erlaubte. Ein schriftliches Verfahren trat erst bei Gegenständen ein, die über 20 Schillinge werth waren. Wer Bürgen stellte, brauchte kein Pfand zu geben, sowie man überhaupt keine Auspfändung auf Pferde, Waffen, Kleider oder die nothwendigsten Werkzeuge der Landleute und Handwerker richten durfte. In gewissen Zeiten traten Gerichtsferien ein, doch beschränkte ein Gesetz deren Dauer.

Neben den größeren Körperschaften **Venedigs** entstanden Beamte und erweiterten sich alle diejenigen Aemter und Behörden, welche in einem mächtigen Handelsstaate unentbehrlich sind, so z. B. Richter zur Entscheidung der Streitigkeiten des niederen Volkes, Richter über Fremde, Beamte für Maß und Gewicht, für Sicherheitspolizei, Polizei der Lebensmittel, Salzhandel und Salzpreise, Aufseher über die Kanäle, Kämmerer für die Staats-Einnahmen und Ausgaben, Beamte bei der Leihkammer und dem Staatsschuldenwesen, Einnehmer der Ausgangs- und Eingangszölle, Konsuln, welche alle beim Handel sich zeigenden Mißbräuche abstellen und unter Anderem die Schiffe abschätzen, messen und Acht haben sollten, daß sie nicht überladen würden, Aufseher über die Waarenlager, besonders der deutschen, u. dgl.

Raumer, Hohenstaufen V, S. 165 f. 183.

Nach einem Beschlusse der Kirchenversammlung von Tours sollte Niemand das Amt eines Richters oder Sachwalters erhalten, der nicht fünf Jahre die Rechte studirt hätte. Von 24 Richtern in Verona durften 16 Laien sein, acht hingegen mußten drei Jahre die Rechte studirt haben.

Ebend. VI 343.

Rechtszustände im 17. Jahrhundert.

Don Abbadio (der Pfarrer) hatte kein Löwenherz mit auf die Welt gebracht. Aber er hatte schon seit seinen frühesten Jahren bemerken müssen, daß die mißlichste Lage in jenen Zeiten diejenige eines Thieres war, das weder Klauen, noch Fangzähne besaß und dennoch keine Lust hatte, sich fressen zu lassen. Die gesetzliche Macht beschützte den ruhigen, harmlosen Menschen, der keine andern Mittel besaß, die Bösewichter abzuschrecken, in keinerlei Weise. Nicht als ob es etwa an Gesetzen und Strafen gegen Gewaltthätigkeiten Einzelner gefehlt hätte. Die Gesetze waren im Gegentheil massenweise vorhanden; die Vergehungen waren aufgezählt und mit kleinlicher Weitschweifigkeit bezeichnet; die Strafen waren unsinnig übertrieben, ja sie konnten sogar in jedem einzelnen Fall nach der Willkür des Gesetzgebers und der hundert Vollstrecker noch erhöht werden. Das Justizverfahren sorgte bloß dafür, daß der Richter von Allem befreit wurde, was ihn hindern konnte, ein Verdammungsurtheil auszusprechen. Bei alledem, ja sogar großen Theils deswegen, bewiesen die von einer Regierung nach der andren neu veröffentlichten und verschärften Verordnungen mit ihren hochtrabenden Ausdrücken bloß die Ohnmacht ihrer Urheber; aber wenn sie eine unmittelbare Wirkung hervorbrachten, so war es hauptsächlich die, daß sie noch mancherlei Quälereien zu denjenigen fügten, welche die Friedliebenden und Schwachen von den Ruhestörern zu erdulden hatten, und daß sie die Gewaltthätigkeit und Schlauheit der Letzteren noch erhöhten. Die Straflosigkeit war förmlich organisirt und hatte Wurzeln, welche von den Verordnungen nicht erreicht oder wenigstens nicht beseitigt werden konnten. Dahin gehörten die Freistätten, sowie die Vorrechte gewisser Stände, Privilegien,

welche von der gesetzlichen Macht theils anerkannt, theils in stillem Groll geduldet waren.

Solche Verordnungen konnten zwar den gutmüthigen Menschen, der weder eigene Kraft noch hohen Schutz besaß, auf jeden Schritt beengen und belästigen, weil sie, damit Jedermann an einem Verbrechen verhindert und jedes Verbrechen sogleich bestraft werden könnte, das ganze Treiben des Einzelnen der Willkür von tausend obrigkeitlichen Personen und Gesetzesvollstreckern anheimstellten. Wer aber, bevor er das Verbrechen begieng, seine Maßregeln getroffen hatte, um in einem Kloster, in einem Palast, welchen die Häscher zu betreten nicht gewagt haben würden, eine Zuflucht zu finden; wer ohne andere Maßregeln eine Livree trug, zu deren Vertheidigung eine mächtige Familie, eine ganze Kaste durch ihre Eitelkeit und ihr Interesse verpflichtet wurde, der war in seinem Treiben vollkommen frei und konnte über all' diese lärmenden Verordnungen lachen. Von denselben Leuten, welche mit ihrer Vollziehung beauftragt waren, gehörten einige vermöge ihrer Geburt der bevorrechteten Klasse an, andere waren durch Schutzverhältnisse von ihnen abhängig; die Einen wie die Andern hatten in Folge ihrer Erziehung, ihres Interesses, ihrer Gewohnheit und der Nachahmung die Grundsätze derselben zu den ihrigen gemacht und würden sich wohl gehütet haben, einem an den Straßenecken angeklebten Papierfetzen zu Liebe dagegen zu verstoßen. Die mit der unmittelbaren Vollstreckung beauftragten Männer ihrerseits hätten, selbst wenn sie unternehmend wie Helden, gehorsam wie Mönche und aufopfernd wie Märtyrer gewesen wären, dennoch nichts auszurichten vermocht, da sie den Leuten, welche sie hätten bekämpfen müssen, an Zahl nachstanden, und für sie sehr häufig die Wahrscheinlichkeit eintrat, von denjenigen, die ihnen in abstracto und sozusagen in der Theorie einzuschreiten befahlen, verlassen, ja sogar aufgeopfert zu werden. Aber außerdem gehörten sie gewöhnlich zu den verworfensten und ruchlosesten Subjekten ihrer Zeit, ihr Amt wurde selbst von denjenigen, die es hätten fürchten sollen, gering geschätzt, und ihr Titel galt einem Schimpf gleich. So war es denn sehr natürlich, daß diese Leute, statt sich durch ein unmögliches Unternehmen in Gefahr zu bringen, ja sogar ihr Leben daran wegzuwerfen, ihre Unthätigkeit, und selbst ihre Mitwirkung an die Mächtigen

feil boten und sich vorbehielten, ihre verabscheute Gewalt, sowie die Macht, welche sie wirklich besaßen, bei solchen Gelegenheiten auszuüben, wo ihr Bedrückungssystem keine Gefahren nach sich zog, d. h. bloß friedliebende und schutzlose Leute zu quälen.

Manzoni, Die Verlobten. Kap. 1.

„Hört, Kinder, ich will Euch einen Rath geben," sagte nach einigen Augenblicken Agnese. „Ich bin vor Euch auf die Welt gekommen und weiß auch einigen Bescheid, wie es da zugeht. Uns armen Leuten erscheint das Garn viel verworrener, weil wir das Ende nicht finden können; aber ein Gutachten, ein Wort von einem Herrn, der studirt hat . . . ich weiß recht wohl, was ich sagen will. Folget mir, Renzo, gehet nach Lecco, fragt nach dem Doktor Ferkelstecher, erzählet ihm . . aber um's Himmelswillen, Ihr dürft ihn nicht so anreden . . . das ist sein Spitzname. Ihr müßt sagen: Herr Doktor . . . nun wie heißt er doch geschwind . . . da sieh einmal, ich weiß seinen rechten Namen selbst nicht, alle Welt nennt ihn so. Genug, Ihr fragt nach dem langen, dürren, kahlköpfigen Doktor, mit der rothen Nase und der Himbeere auf der Backe."

„Ich kenne ihn vom Sehen," erwiderte Renzo. „Gut," fuhr Agnese fort, „das ist ein Mann! Ich habe schon manchen in der größten Klemme stecken sehen, so daß er nicht mehr wußte, wo er sein Haupt hinwenden sollte, und nachdem er ein Stündchen unter vier Augen mit dem Doktor Ferkelstecher zugebracht (nehmt Euch wohl in Acht, daß Ihr ihn nicht so nennt), da habe ich ihn wieder lachen sehen, sage ich Euch. Nehmt die vier Kapaunen da, die armen Thierchen, denen ich heute zum Abendschmause den Hals umdrehen sollte, und bringt sie ihm hin, denn man darf zu solchen Männern nie mit leeren Händen kommen. Erzählet ihm die ganze Geschichte (von der Entführung seiner Braut, ihrer Tochter) und Ihr werdet sehen, daß er Euch stehenden Fußes Dinge sagt, die uns nie in den Kopf kämen, und wenn wir ein ganzes Jahr darüber nachdächten."

Renzo geht. — In dem Flecken angelangt, fragte er nach der Wohnung des Doktors; sie wurde ihm gezeigt und er gieng hin. Beim Eintritt überkam ihn jene Schüchternheit, welche die armen unstudirten Menschen in der Nähe eines hochgelehrten

Herrn empfinden; er vergaß all die Reden, die er ausgedacht hatte, aber er warf einen Blick auf die Kapaunen und faßte neuen Muth. — Der Doktor kam — Renzo machte einen tiefen Bückling vor dem Doktor, welcher ihn mit einem leutseligen „Kommt, mein Sohn," empfing und mit sich in's Studirzimmer treten ließ. Dies war eine geräumige Stube; an drei Wänden derselben hingen die Bildnisse der zwölf Cäsaren, die vierte war durch ein großes Gestell voll alter bestaubter Bücher bedeckt . . . Der Doktor selbst war im Hauskleide, d. h. er trug eine schmutzige Toga, worin er schon vor vielen Jahren bei feierlichen Gelegenheiten, wenn er wegen irgend einer großen Sache in Mailand erschien, seine Rede gehalten hatte. Er schloß die Thüre und sprach dem Jüngling Muth ein mit den Worten: „Tragt mir Euren Fall vor, mein Sohn." — — — — — — — — (Renzo erzählt breit und der Doktor merkt wohl, daß es sich um einen vornehmen Beleidiger handle.)

„Wir kommen zu Nichts," versetzte der Doktor, indem er mit einem halb boshaften, halb ungeduldigen Lächeln den Kopf schüttelte. „Wenn Ihr kein Vertrauen zu mir habt, so kommen wir zu Nichts. Wer den Doktor belügt, mein Sohn, der ist ein Dummkopf, und wird dem Richter die Wahrheit sagen. Dem Advokaten muß man die Dinge klar erzählen, es ist dann unsere Sache, Verwirrung hineinzubringen; wenn Ihr wollt, daß ich Euch helfen soll, so müßt Ihr mir Alles vom A bis zum Z sagen und das Herz auf der Hand haben, wie wenn Ihr mit Eurem Beichtvater sprächet . .

„Ihr müßt mir sagen, wer der Beleidigte ist, wie man zu sagen pflegt, und je nach dem Stand der Beschaffenheit und der Gemüthsart des guten Freundes wird man sehen, ob es gerathsamer ist, ihn durch Protektion in Respekt zu erhalten oder ihm irgend einen Kriminalprozeß anzuhängen und ihm einen Floh hinter das Ohr zu setzen. Denn seht Ihr, wenn man mit den Verordnungen gut umzugehen versteht, so ist Niemand schuldig und Niemand unschuldig."

Ebend. Kap. 3.

Venedig 1786.

Heute sah ich eine andere Komödie, die mich mehr gefreut hat. Im herzoglichen Palast hörte ich eine Rechtssache öffentlich verhandeln; sie war wichtig, und zu meinem Glück in den Ferien vorgenommen. Der eine Advokat war alles, was ein übertriebener Buffo nur sein sollte. Figur dick, kurz, doch beweglich, ein ungeheuer vorspringendes Profil, eine Stimme wie Erz, und eine Heftigkeit, als wenn es ihm aus tiefstem Grunde des Herzens ernst wäre, was er sagte. Ich nenne dies eine Komödie, weil alles wahrscheinlich schon fertig ist, wenn diese öffentliche Darstellung geschieht: die Richter wissen, was sie sprechen sollen, und die Partei weiß, was sie zu erwarten hat. Indessen gefällt mir diese Art unendlich besser, als unsere Stuben- und Kanzlei-Hockereien. Und nun von den Umständen und wie artig, ohne Prunk, wie natürlich alles zugeht, will ich suchen einen Begriff zu geben.

In einem geräumigen Saal des Palastes saßen an der einen Seite die Richter im Halbzirkel. Gegen ihnen über, auf einem Katheder, der mehrere Personen nebeneinander fassen konnte, die Advokaten beider Parteien, unmittelbar vor demselben auf einer Bank Kläger und Beklagte in eigener Person. Der Advokat des Klägers war von dem Katheder herabgestiegen; denn die heutige Sitzung war zu keiner Kontrovers bestimmt. Die sämmtlichen Dokumente für und wider, obgleich schon gedruckt, sollten vorgelesen werden.

Ein hagerer Schreiber, in schwarzem, kümmerlichem Rocke, ein dickes Heft in der Hand, bereitete sich, die Pflicht des Lesenden zu erfüllen. Von Zuschauern und Zuhörern war übrigens der Saal gedrängt voll. Die Rechtsfrage selbst sowie die Personen, welche sie betraf, mußten den Venezianern höchst bedeutend erscheinen.

Fideikommisse haben in diesem Staate die entschiedenste Gunst; ein Besitzthum, welchem einmal dieser Charakter aufgeprägt ist, behält ihn für ewige Zeiten: es mag durch irgend eine Wendung oder Umstand vor mehreren hundert Jahren veräußert worden, durch viele Hände gegangen sein, zuletzt, wenn die Sache zur

Sprache kommt, behalten die Nachkommen der ersten Familie Recht und die Güter müssen herausgegeben werden.

Diesmal war der Streit höchst wichtig: denn die Klage gieng gegen den Dogen selbst, oder vielmehr gegen seine Gemahlin, welche denn auch in Person auf dem Bänkchen, vom Kläger nur durch einen kleinen Zwischenraum getrennt, in ihren Zendal gehüllt dasaß: eine Dame von gewissem Alter, edlem Körperbau, wohlgebildetem Gesicht, auf welchem ernste, ja wenn man will, etwas verdrießliche Züge zu sehen waren. Die Venezianer bildeten sich viel darauf ein, daß die Fürstin in ihrem eigenen Palast vor dem Gericht und ihnen erscheinen müsse.

Der Schreiber fieng zu lesen an, und nun ward mir erst deutlich, was ein im Angesicht der Richter, unfern des Katheders der Advokaten, hinter einem kleinen Tische, auf einem niederen Schemel sitzendes Männchen, besonders aber die Sanduhr bedeute, die er vor sich niedergelegt hatte. So lange nemlich der Schreiber liest, so lange läuft die Zeit nicht; dem Advokaten aber, wenn er dabei sprechen will, ist nur im Ganzen eine gewisse Frist gegönnt. Der Schreiber liest, die Uhr liegt, das Männchen hat die Hand daran. Thut der Advokat den Mund auf, so steht auch die Uhr schon in der Höhe, die sich sogleich niedersenkt, sobald er schweigt. Hier ist nun die große Kunst, in den Fluß der Vorlesung hineinzureden, flüchtige Bemerkungen zu machen, Aufmerksamkeit zu erregen und zu fordern. Nun kommt der kleine Saturn in die größte Verlegenheit. Er ist genöthigt, den horizontalen und vertikalen Stand der Uhr jeden Augenblick zu verändern; er befindet sich im Fall der bösen Geister im Puppenspiel, die auf das schnell wechselnde Berlicke! Berlocke! des muthwilligen Hanswursts nicht wissen, wie sie gehen oder kommen sollen.

Wer in Kanzleien hat kollationiren hören, kann sich eine Vorstellung von dieser Vorlesung machen, schnell, eintönig, aber doch artikulirt und deutlich genug. Der kunstreiche Advokat weiß nun durch Scherze die Langeweile zu unterbrechen, und das Publikum ergetzt sich an seinen Späßen in ganz unmäßigem Gelächter. Eines Scherzes muß ich gedenken, des auffallendsten unter denen, die ich verstand. Der Vorleser recitirte so eben ein Dokument, wodurch einer jener unrechtmäßig geachteten Be-

sitzer über die fraglichen Güter disponirte. Der Advokat hieß ihn langsamer lesen, und als er die Worte deutlich aussprach: Ich schenke, ich vermache, fuhr der Redner heftig auf den Schreiber los und rief: Was willst du schenken, was vermachen? du armer ausgehungerter Teufel! Gehört dir doch gar nichts in der Welt an. Doch, fuhr er fort, indem er sich zu besinnen schien, war doch jener erlauchte Besitzer in eben dem Fall: er wollte schenken, wollte vermachen, was ihm so wenig gehörte als dir. Ein unendlich Gelächter schlug auf, doch sogleich nahm die Sanduhr die horizontale Lage wieder an. Der Vorleser summte fort, machte dem Advokaten ein flämisch Gesicht; doch das sind alles verabredete Späße . .

Goethe, Italienische Reise.

Der Streber.

Die Kriecherei und Achselträgerei,
Die Habsucht, Feigheit, Ränkespinnerei
Und sonst noch allerlei
Gottheiten, zum Exempel: Geiz und Neid
Und Hinterhältigkeit,
Göttinnen, die sich dem Geschäft geweiht,
Die Söhne guter Häuser zu den Pflichten
Des Bureaukratenthumes abzurichten, —
Einst an der Wiege eines kleinen Rangen,

Des Gingillino *), sangen
Sie ihm ein Lied im Chor
Voll gold'ner Weisheit vor,
Der Zeiten würdig, wo sie stehn im Flor: . .

*) Gingillino nennt man in Toskana einen Menschen, der mit allerlei Ränken und Schlichen seine Absichten zu erreichen weiß. Giusti hat unter diesem Namen einen der vielen Stellenjäger und Staatsdienst-Aspiranten geschildert, die in Zeiten des bureaukratischen Absolutismus auf Schleichwegen in die Höhe zu kommen wissen. Anm. v. Heyse.

Nach zwanzig Jahren pries im hohen Ton
Ein großer Hirnverhunzer, Heftdiktirer,
Die Inquisitor-Suada in Person
Und Schmuck der hohen Schule, einen ihrer
Eleven als den wohlgerath'nen Sohn
Der Alma Mater; nächstens promovir' er
In beiden Rechten. Als der Tag erschien,
Wer war der Doktorand? Freund Gingillin.

Der würdigen Versammlung präsidirend,
Sitzt Messer Eselmacher, heut im Glanz
Als Oberkopfverwirrer, ernst regierend
Die Schreiber und Pedellen, deren Kranz
In Togen ihn umsteht, das Szepter führend.
Er überblickt die Fakultät, die ganz
In ihren schwarzen Roben, auf ein Haar
Aussah wie eine schwarze Käferschaar.

Der murmelt, Dieser hustet, Jener gähnt,
Der lacht den Doktor aus und Der den Frate,
Der jetzt den Helden dieses Tags erwähnt
Mit kühnem Schwung und Redner-Apparate,
Den theuren Zögling, den sein Herz sich sehnt
Zu schmücken mit dem würdigsten Ornate,
Und so, nach manchem glühenden Ergusse
Gelahrter Zärtlichkeit, kommt er zum Schlusse:

„Zieh' hin, mein Sohn, du, den wir alle lieben,
Gesetzt und wohlerzogen ohne Gleichen,
Der stets du fern geblieben
Von kindischen Vergnügungen und Streichen,
Von Rauchen, Billardspielen, Zechen, Singen,
Vollbart und mehr so unanständ'gen Dingen.

„O du Gesegneter des Herrn, von innen
Und außen ganz zur Tugend auserkoren,
Nichts mochtest du beginnen

Sonder Erlaubnis der Superioren.
Geist und Begeisterung lerntest du verachten
Und dachtest stets, wie deine Lehrer dachten.

„Heil dir, o selt'ner Kopf, loyale Seele!
Du hast den Pfuhl der Spötter und Verächter
So rein und ohne Fehle
Verlassen, wie du kamst, als ein Gerechter.
Zieh' hin zu jeder wohlverdienten Würde,
Beladen mit des Doktorhutes Bürde.

„Beginne denn durch Vorbild, Schrift und Lehre
Rechts für die Glorie des Altars zu streiten,
Zur Linken für die Ehre
Des theuren Landesherrn, des benedeiten.
Zieh' hin, o Lämmlein voll Talent und Feuer,
Der Hürde wie dem Haupt der Heerde theuer!"

Diese schöne Parabase,
Die in feierlicher Stunde
Voll der zärtlichsten Emphase
Tönt' aus hochberedtem Munde,
Ließ den jungen Gingillin
Stolzgeschwellt von dannen zieh'n
Aus der Schule heil'gen Räumen,
Wie berauscht von Zukunftsträumen.

Da empfängt ihn an den Thoren
Eine Rotte Teufelskinder,
Junge, leichtgemuthe Thoren,
Exkommunizirte Sünder,
Mit studentischen Manieren
Höhnisch ihm zu gratuliren;
Heften sich an seine Ferse,
Singen ihm die schönen Verse:

Tibi quoque, tibi quoque
Ist nunmehr die Macht verliehen,
Alle Welt jure utroque
An der Nas' herumzuziehen.

Alle Gaben zum Halunken
Sprüh'n in deinem Haupte Funken,
Hast am Schädel schon empfah'n
Von Natur das Diebsorgan.

Sag, was hast du von dem Trödel,
Den du dir gehäuft mit jammer-
Vollem Ochsen in dem Schädel,
Dieser Geistestodtenkammer?
Brauchtest nur um Gotteswillen
Dein Gehirn mit Stroh zu füllen;
Bester, das genügt vollkommen,
Um zu Amt und Brot zu kommen.

Steckst du nur erst in der Robe
Des Notars, des Advokaten,
Ob man schimpfe oder lobe,
Sicher hast du deinen Braten;
Taugst zum Spürhund ganz und gar,
Ein perfekter Janitschar,
Und den Mangel an Ideen
Deckt ein frömmelnd Halsverdrehen.

O du Mucker von Fiskale,
Dein Gesicht trägt das Gepräge,
Daß du eilst zum Tribunale
Auf dem Paradieseswege.
Obenein, man kennt dich schon
Als geschickten Erzspion.
Dein Apostel ist seit Langen,
Der am Feigenbaum gehangen.

Der war freilich nur zum Lachen,
Ein erbärmlich dummer Teufel.
Nein, du wirst es klüger machen:
Du verschacherst sonder Zweifel
Einen Heiland grad so gern;
Doch die Thorheit bleibt dir fern,
Erst das Geld zurückzubringen
Und den Strick dann umzuschlingen.

— — — — — — — — — —

Unter den Tausenden
Von Kerkerhöhlen,
Die all' in deutlichen
Lettern erzählen,

(Falls es der Ekel dir
Erlaubt zu lesen)
Wie schnöd und jämmerlich
Das Land gewesen,

Foltert die Augen dir,
Empört den Magen,
Die sonst das Widrigste
Tapfer ertragen,

Eine, die schimpflichste
Der wohlbekannten,
Die Würmer-Brütanstalt
Der „Aspiranten";

Eine Kloake von
Stinkendem Hauche,
In der zusammenfließt
Des Forums Jauche,

Stets in sich selber
Modernd und gährend,
Pestilenzialischen
Mißduft gebärend.

Ueber dem Eingang,
Gehst du vorbei,
Siehst du die Inschrift:
„Staatspolizei!"

Ein Wort voll mystischem,
Eisigem Spott;
Es birgt den Nebensinn:
„Gnade dir Gott!"

Hier vom kanonischen
Und andern Rechte
Zum Codex vorgerückt
Der Schergenknechte,

Umringt von schändlichen,
Verruf'nen Szenen,
Wächst unserm Helden das
Haar auf den Zähnen.

Die du Ambrosia
Pflegst zu genießen,
Laß dich, o Muse, den
Stank nicht verdrießen,

Schürze dich hoch und in
Hölzernen Schuh'n.
Folg' in die schmutzige
Höhle mir nun. . . .

Tief in ein winkliges
Gäßchen gepflanzt,
Rings mit unendlichem
Kothsumpf verschanzt,

Liegt ein verräuchertes
Niedres Gehäuse,
Aehnlich den Fallen für
Ratten und Mäuse.

Aus magistratischen
Winkelrevieren,
Aus advokatischen
Engen Quartieren

Birgt sich der Tausendfuß
Dort im Verstecke,
Maulwurf und Hummer und
Schildkröt' und Schnecke.

Dorthin mit giftigen
Geschwoll'nen Bäuchen
Pflegen die Nattern des
Fiskus zu schleichen.

Dort sich erlabend am
Neide der Schwächern,
Der Wurmbeflissenheit
Von armen Schächern,

Schmunzelt und bläht sich der
Holzwurm, ein feister
Amts-Jubilarius
Und Bürgermeister.

(Dort führt eine edle Sibylle unsern Doktor in die Geheimnisse der Carrière ein.)

Und Gingillino — nicht an tauben Ohren
Gieng ihm der schlauen Füchsin Spruch verloren.
Er eilt hinweg und lernte Knie und Rücken
Biegen und schmiegen und sich dreh'n und drücken.
Hinlänglich dann gesonnt, gesiebt, gesichtet,
Von Chef zu Chef sorgfältig zugerichtet,
Nachdem er oft denselben Weg gegangen
Und Taufe dann und Firmelung empfangen
Als hartgesott'ner Schlaukopf und Filou,
Kam er in's Amt und nun gieng's lustig zu!

Daß nicht am Halse den
Bestallungsbrief
Zu tragen üblich ist,
Das schmerzt ihn tief.

Doch über'm Bette
An würd'ger Stätte
Hängt' er ihn auf,
Und früh und späte
Dies Stoßgebete
Sandt' er hinauf:

Ich glaub' an das allmächt'ge Gold und seinen
Geliebten Sohn, den man den Gulden nennt;
An Wechsel, Amts-Gehalt und den Dreieinen
Heil'gen Conto-corrent.
Ich glaub' an Kabinetsbefehl, Rescript
Und an den Thron, der mir ein Anseh'n gibt.

Ich glaub' an Mauth, Accise, Zoll und Steuern,
An den Kataster auch und seine Sippe.
Ich glaube, daß mein Kreuz nie wundzuscheuern,
Ich glaub' an Stall und Krippe
Und bete zu dem Heil'gen spät und frühe
Des Tages, wo ich mein Gehalt beziehe.

So hoff' ich, soll mir's mit der Zeit gelingen,
Ganz sacht die höchsten Ehren zu erwerben,
Vielleicht selbst in den Adelsklub zu dringen
Und endlich sanft zu sterben
Als Steuerrath, ein „von“ vor meinem Namen
Und mit dem Ritterkreuz im Knopfloch. Amen . .

Giuseppe Giusti, Deutsch von Heyse, S. 130 ff.

Sprichwörter.

Agli avvocati piacciono i ducati.
Den Herren Advokaten gefallen die Dukaten.

Un buon avvocato è un cattivo vicino.
Ein guter Advokat ist ein schlimmer Nachbar.

La borsa trema innanzi la porta del giudice e dell' avvocato.
Vor des Richters und des Advokaten Thür —
Armer Beutel, wehe dir!

Piatire e litigare all' avvocato è un vendemiare.
Wenn die Parteien in Streit gerathen,
Ist reicher Herbst für Advokaten.

Di tre cose il diavolo si fa insalata: di lingua d'avvocati, di dita di notaj, e la terza è riservata.
Aus drei Dingen macht der Teufel seinen Salat: aus Advokatenzungen, Notarsfingern, und das Dritte behält er sich vor.

I peggiori dei cristiani avvocati e sagrestani.
Meßner und Juristen sind die schlimmsten Christen.

Procuratori, pelatori, piluccatori, periculatori.
Advokaten, Rupfer, Nager, Verderber.

Il buon giudice spesso udienza, raro credenza.
Ein guter Richter soll oft hören, selten glauben.

Il minimo impieguccio porta seco gua dagnuccio.
Jedes Aemtchen hat sein Schlämpchen.

Giani, Italienische Sprichwörter. 1876.

Deutschland.

Geschichtliches.

In ältester Zeit scheinen die Priester bedeutenden Einfluß auf das Gericht gehabt zu haben... Könige und Fürsten bekleideten nicht allein in den ungebotenen Gerichten, sondern auch häufig in den gebotenen die oberste Stelle. Noch spät im Mittelalter erschien dem Landesherrn die persönliche Verwaltung des Richteramts als eine heilige Pflicht. Da sie aber nicht überall und immer gegenwärtig sein konnten, wurden für einzelne Landschaften und Bezirke besondere Gerichtsvorstände, wahrscheinlich immer aus der Mitte des Adels, bestellt, anfänglich vom Volk erwählt (Tac. Germ. 12.), dann vom König ernannt, oft auch zu erblicher Würde erhoben (Grafen, millenarii, centenarii, decani, scultheizo, ealdorman, vogt, amtmann). Den heutzutage

allgemeinsten Ausdruck Richter verwendet die ältere Sprache seltener. Er kann, wo nicht auf Unterscheidung der gerichtlichen Funktionen gesehen wurde, ebensowohl den Urtheiler, wie den Gerichtsvorstand bezeichnen... Schon weil König, Anführer und Hirte den Stab tragen, muß er das Wahrzeichen richterlicher Gewalt sein. Der richterliche Stab erscheint weiß, d. h. mit abgeschälter Rinde. Des Stabs konnte ein Richter nicht entrathen: er gebot damit Stille durch Klopfen und hegte das Gericht; solange er ihn hielt, war es feierlich gehegt, sobald er ihn niederlegte, geschlossen. An den Stab wurde ihm durch Handanlegung gelobt, mit ihm stabte er den Eid. Er heißt darum Stabhalter... Wie der König auf dem Thron, sitzt der Richter auf einem Stuhl. Nach dem höheren oder niederen Rang der Richter war er mehr oder minder geschmückt; oft war er von Stein gehauen. Schultheiß und Centgraf sitzen auf Stühlen, die übrigen Schöffen nach der Ordnung auf der Schöffenbank. Der Richter muß sitzen, sein Aufstehen hindert den Fortgang der Verhandlung... Für ein Zeichen der Ruhe und Beschaulichkeit galt es im Alterthum, die Beine über einander zu schlagen, ähnlich der Sitte des Morgenlands. Dem Richter wird daher vorgeschrieben, nicht nur daß er sitzen, sondern auch wie er seine Beine legen soll... Allgemeine Bekleidung des Richters und der Urtheiler bei Gericht scheint der Mantel über die Schultern... Nüchternheit: So wanner ein frigreve richten wil und sal over menschen bloet, so sall hi nuchtern sin. (Wigand, Feme 554.) Der Sachsenspiegel fordert Fasten bloß von den Urtheilern Im Frigedank fällt wenigstens Tadel auf Fürsten, die nicht vor dem Imbiß richten:

swâ sich die fürsten flîzent,
daz sie fruo enbîzent,
da wirt selten wol geriht.

Eine Urkunde von 1253 gestattet aber dem Richter ausdrücklich das Frühstück vor dem Gericht. Das scheint auch des höhern Alterthums Sitte: statim e somno lavantur, lauti cibum capiunt, tum ad negotia nec minus saepe ad convivia procedunt armati. Tac. Germ. 22... Die Häuser und Grundstücke der Richter genoßen Freiheit von Abgaben...

J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. 1828. S. 750 ff.

Die Schöffen, durch Rechtskunde und Erfahrung ausgezeichnet, waren die Vertreter des Volks in seinen gerichtlichen Funktionen, ohne deswegen einen besonderen Stand zu bilden und eine juristische Geheimlehre zu besitzen, welche nur ihnen zugänglich gewesen wäre. Es war ihr Ruhm und ihre Pflicht, daß sie das Organ für die Ueberzeugung der Gemeinde wurden; gelang ihnen dieses nicht, so mochte ihr Urtheil mit Fug gescholten werden, — gewiß ein schlimmes Ereignis, welches bei einer Stellung, die wesentlich auf dem Vertrauen der Genossen beruhte, empfindlich gefühlt werden mußte.

Beseler, Volksrecht und Juristenrecht. 1843. S. 17.

Noch eine andere kastenmäßige Absonderung von dem reinen kräftigen Quell des Volkslebens (als Adel und Geistlichkeit), die unserer lateinischen, kanonistischen und romanistischen Juristen, wirkte in Verbindung mit der fehlerhaften unmittelbaren Aufnahme der ganzen fremden Rechtsbücher höchst verderblich. Sie wirkte zur Unterdrückung und Verfälschung der freien germanischen Rechte und Einrichtungen. Nicht etwa die von der klassischen römischen Jurisprudenz selbst in einer furchtbar despotischen Zeit ruhmvoll festgehaltenen würdigen altrömischen Grundsätze wußten gewöhnlich jene Juristen aus dem Römischen Recht zu schöpfen und, soweit es die eigenthümlich deutsche Nationalität erlaubte, zur Veredlung deutscher politischer Kultur anzuwenden: nicht jene Grundsätze der Freiheit und rechtlichen Gleichheit, der hohen republikanischen Würde freier Männer und Bürger und der vollsten Eigenthumsfreiheit, nicht jene Begründung aller rechtlichen Staaten, Gesetze und Gewalten durch freien Vertrag und Gesammtwillen, überhaupt nicht jene Grundsätze eines wahrhaften politischen Gemeinwesens und Gemeinsinns, jene Grundsätze altrömischer honestas, aequitas und bona fides, nicht die tiefen und scharfen juristischen Grundbegriffe von einem selbständigen öffentlichen und Privatrecht, von Personen-, Sachen- und Obligationenrecht und ihrem richtigen Verhältnis, nicht ihre Rechtsvermuthungen für Unschuld und für Freiheit der Person und des Eigenthums. Statt dessen suchten vielmehr jene kastenmäßigen, aristokratischen und zugleich in knechtischen Hofdienst versunkenen Juristen, mit schamloser Unkenntnis und Gering-

schätzung ihrer vaterländischen Verfassungen, Rechte und Gesetze zu verdrehen und zur Zerstörung derselben einzelne in das römische Rechtsbuch eingeschlichene despotische Ausnahmebestimmungen kaiserlicher Reskripte, wie jene Bestrafungen ohne Beweis und Schuld in einem schändlichen Majestätsgesetz, oder wie die noch dazu irrige Entbindung der Kaiser vom Gesetz und deren angeblich unbeschränkte Gesetzgebungsgewalt, als allgemeine höchste Rechtsgrundsätze einzuführen. Ja sie leiteten aus der angeblichen Regierungsgewalt des römischen Reichs über die ganze Welt den scheuslichsten despotischen Unsinn ab, wovon weder das römische Corpus Juris noch die deutschen Rechte auch nur eine Spur enthielten, ein Eigenthumsrecht nemlich der Kaiser und später der Landesfürsten an dem ganzen Staate, an Land und Luft, und jene unglückselige Regalienlehre. Nach ihr sollte nur die kultivirte Erdoberfläche den Unterthanen zur Kultur geliehen, alles andere auf, über und unter der Erde fürstliches Regal sein, so Forste, Flüsse, Seen, Bergwerke, Windmühlen, Jagdrechte und alles sogenannte herrenlose Gut aller Art in abgeschmacktester Ausdehnung. Schon Kaiser Friedrich I. hatte sich auf einem Spazierritt von dem Glossator Martinus in diesem Sinne ein dominium mundi quoad proprietatem deduziren lassen, ihn dafür mit seinem Reitpferd beschenkt und darauf von vier Glossatoren die Regalientheorie den lombardischen Städten auf den Roncalischen Feldern vortragen lassen, die indessen, wie der Kostnitzer Friede zeigt, keinen Geschmack an der neuen Lehre fanden. (Vgl. oben S. 54 f.)

Doch bald fanden die Juristen größeren Vortheil, dem nahen Landesherrn als dem entfernten Kaiser zu dienen, Reichs- und Landesrecht zugleich zu verderben. Wie durch diese Regalienlehre, so raubten sie durch eine zahllose Reihe von ersonnenen Rechtsvermuthungen gegen Existenz und Ausdehnung von landständischen und andern Freiheitsrechten der Unterthanen, gegen die altdeutschen freien Autonomie-, Assoziations-, Korporations- und Gemeinderechte und für unbeschränktes despotisches Herrschaftsrecht des Fürsten, gegen die Giltigkeit der deutschen vaterländischen Institute und Rechte, z. B. des Sachsen-, des Schwabenspiegels, der ehelichen Gütergemeinschaft in den deutschen Ländern und für die allgemeine Giltigkeit aller auch noch so unpassenden, verderblichen römischen und kanonischen Bestimmungen; ferner gegen

Freiheit, freies Eigenthum, erbliche Lehn- oder Pachtrechte der deutschen kleinern Landbesitzer und für ursprüngliche völlige Sklaverei der deutschen Bauern, für blos prekären, zeit- und pachtweisen Besitz ihrer Ländereien, überhaupt für das Wenigste von Rechten derselben, ja „für das rare und avantageuse jus colonarii, wobei man die Bauern jeden Augenblick von Haus und Gut treiben kann", wie ein Rechtsgutachten eines hohen hannoveranischen Juristen zu Anfang des 18. Jahrhunderts lautete. Es waren vorzüglich diese traurigen Rechtsvermuthungen, wodurch in der That viele mit habsüchtigen Domänenkammern oder Gutsherren verschworene Juristen noch nach dem kriegerischen Faustrecht und dem dreißigjährigen Kriege die freien Bauern in ganzen deutschen Ländern um Freiheit oder Eigenthum brachten. Zu allem dem nun noch die Rechtsunmündigkeit und Hilflosigkeit, in welche die lateinische Juristenkaste*) das deutsche Volk versetzte, indem sie es allmählig fast aus allen seinen Volksgerichten verdrängte, wie sie ihm später Oeffentlichkeit und Geschworenengerichte unter dem Vorwande, es sei noch nicht reif, versagte. Solche Juristen mußten, natürlich ebenso wie jene Landstände, mit Unterdrückung der römischen wie der deutschen Oeffentlichkeit in's Dunkel sich zurückziehen. Seitdem nun statt der alten öffentlichen, mündlichen und schnellen Rechtsverwaltung durch freies Anklageverfahren und in Volksversammlungen und Genossen- oder Geschworenengerichten die jahre- und jahrzehntelangen Prozesse in geheimen Kammern, in unsichern, unverständlichen Akten und dunkeln Kerkern, mit Einführung der römischen Sklaventortur jetzt für die Freien, mit dem abscheulichen, unrömischen wie undeutschen inquisitorischen Verfahren, mit den schändlichen Erfindungen der ausgenommenen Verbrechen, der Verdächtigkeitsstrafen, der Lossprechung bloß von der Instanz, des ungewaltsamen Hochverraths! Nimmt man vollends hierzu

*) Deutsch oder „die Bauernsprache" zu schreiben, nannte sie Jahrhunderte lang gefährlich, „weil es die Bauern zum Nachdenken über das Recht und zum Rebelliren führe, der Jurisprudenz die estime nehme und die Bauern selbst zu Juristen mache". Gebhards Vorrede zu Thomasius' Göttlicher Rechtsgelahrtheit, § 15 und 21. Deshalb auch jene Verachtung und Vernachläßigung der deutsch geschriebenen Carolina.

noch diese Juristen, von denen sich Carpzov der Theilnahme an 20 000 Todesurtheilen rühmte, allzuwillige Dienste für Ketzer- und Hexenprozesse oder für landes- und gutsherrlichen Erwerb durch Güterkonfiskationen und Vermögensstrafen — darf man alsdann sich noch wundern, wenn patriotische Männer, wie die Verfasser der Reformation Friedrichs III. und Ulrich von Hutten, in dem Ausdruck ihres Abscheus und ihres Hasses für diese Pest des deutschen Vaterlandes kein Maß finden konnten? Scheint es noch übertrieben, wenn englische Staatsmänner einen Hauptgrund britischer Freiheit darein setzen, daß man in England die Doktoren der fremden Rechte aus dem Parlament und den Gerichten verbannte, niemals die ganzen fremden Gesetzbücher aufnahm und sich so die altgermanischen Gesetze und Volksrechte rettete?

Solchergestalt also konnten wohl dem endlichen vollkommeneren Siege der neuen männlichen Freiheit und Kultur auch in Deutschland, wie in den meisten Staaten von Europa, unerfreuliche Kämpfe, Reaktionen, Revolutionen und formlose absolutistische Zustände vorausgehen, ja in Deutschland sogar vorübergehend die Auflösung und Zersplitterung der Nation. Ihre viel schwerere Aufgabe im Mittelalter, ihre Kämpfe gegen päbstlichen Despotismus in Italien und zum Schutz der neuen Glaubensfreiheit, ihre weniger abgesonderte Lage hatte die deutsche Nation verhindert, so frühzeitig, wie z. B. in England und Frankreich, bei dem Zerfall des feudalen, theokratischen Christenstaats auf sich selbst den Blick zu richten, sich selbst zu erfassen, ihre feudalen Genossenschaften fest zu einem nationalen Ganzen zu vereinigen...

Welcker im Staats-Lexikon. 3. Aufl. IV. 1860. S. 415 f.

Alles dies — was zum Bauernkrieg führte — wurde noch sehr gesteigert durch das neu aufkommende Schreiber- und Juristenwesen, das nur solche Verhältnisse als rechtlich begründet ansah, welche aktenmäßig belegt werden konnten. Wie selten war dies möglich bei den mittelalterlichen Agrarverhältnissen! Schon das bairische Landrecht von 1518 erkennt nur solchen herrschaftlichen Bauern Erbrecht oder Leibgeding an ihrem Hofe zu, die einen urkundlichen Beweis dafür beibringen. Ein ähnlich verhängnisvoller juristischer Mißgriff wie derjenige der

Engländer nach 1745, welche die schottischen Clanhäupter mit englischen Grundeigenthümern verwechselten, oder wie der von Lord Cornwallis, der in Bengalen die erblichen Steuereinnehmer für große Gutsherren und die Bauern für deren Pächter ansah. Aber die römisch gebildeten Juristen verlernten allmählig beinahe jedes Gefühl des deutschen Bauernrechts, und waren geneigt, jeden abhängigen Bauern, der nicht genau unter den Begriff der römischen Emphyteusis paßte, für einen bloßen Zeitpächter zu erklären, obwohl im Mittelalter selbst der Ausdruck „Pacht" nicht immer auf ein unvollkommenes Besitzrecht des Wirthes hinweist. Es war eine rühmliche Ausnahme, wenn U. Zasius die deutschen Bauern, in Ermanglung besonderer Verträge, immer nach der Ortsgewohnheit wollte beurtheilt wissen . .

Roscher, Geschichte der Nationalökonomik. 1874. S. 82.

Die gesammte Entwicklung des deutschen Geistes stand mit den neuen Ideen (der Reformationszeit) im Bunde: wie in den populären, so gieng es in den gelehrten Zweigen der geistigen Thätigkeit. Zasius in Freiburg, einer der ausgezeichnetsten Juristen jener Zeit, klagt, daß sein Hörsal veröde: kaum sechs Zuhörer zähle er noch und die seien alle Franzosen; zugleich aber weiß er doch sein eigenes wissenschaftliches Bemühen nicht anders zu bezeichnen, als indem er es mit den Bestrebungen Luthers vergleicht. Die Glossatoren der rechten Texte, mit denen er es zu thun hat, kommen ihm nicht anders vor als die Scholastiker, welche Luther bekämpft: er möchte das ursprüngliche römische Recht in seiner Reinheit wieder herstellen, wie Luther die Theologie der Bibel.

Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation.
3. A. II, 69.

Es ist geschehen zu Zeyten Hertzog Friedrichs, Churfürsten zu Sachsen, Anno MDXV, daß einer Witwin yhre Sache vor den Rädten verkurtzet ist worden. Dieweil sich aber dise Witwin hierynn beschweret hat funden, hat sie an hochgedachten Churfürsten suppliciret ynn sein eygen Handt und ynn der Supplication gebetten, man wolt yhr vmb Gottes willen das rechte Recht widderfaren lassen. Der Churfurst hat dise Supplication seinen Rädten für gehalten vnd gefraget, ob sie zweyerley Recht hetten,

es müsse ia nicht on seyn, dieweil dises Weyb vmb das rechte Recht bittet; es mußte zuuorn von yhnen mit der Frawen nach dem vnrechten Rechte gehandelt seyn worden, vnd hat yhnen befolhen, nach dem rechten Rechte mit yhr zu handeln und zu vrteylen.

J. Agricola, Drey hundert Gemeyner Sprichworter. (Deutscher Humor alter Zeit von H. Merkens, S. 123.)

Der Fürstendienst wurde zum Staatsdienst umgewandelt, indem die fürstliche Gewalt nach drei Richtungen beschränkt wurde. Die Anstellung und Beförderung wurde an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, welche ebenso sehr ein Recht des Volks auf den Staatsdienst, den Ausschluß der Bevorzugung gewisser Klassen, als die zweckmäßige Besorgung der Geschäfte selbst sicher zu stellen bestimmt war. Das Ernennungsrecht des Staatsoberhaupts ist auf eine so kleine Auswahl hierdurch beschränkt, daß es sich nicht viel über ein formelles Bestätigungsrecht erhebt. Sodann wurde der Grundsatz der Anstellung auf Lebenszeit und der Nichtentlaßbarkeit, außer unter besonders schützenden Formen, nicht allein für den Richterstand, sondern für alle anderen Staatsbeamten mit wenigen Ausnahmen anerkannt; endlich die materielle Existenz der Staatsdiener durch Schöpfung von höheren, für die damaligen Geldverhältnisse sogar glänzenden Besoldungen und die Anerkennung des Rechtes auf Pension sicher gestellt.

Durch diese drei Grundsätze, deren strenge Anwendung der Liberalismus mit äußerster Sorgfalt überwachte und welche er, hierin in Uebereinstimmung mit dem Beamtenthum selbst, fortwährend zu entwickeln und zu befestigen bemüht war, ist allerdings die Unabhängigkeitsstellung des Staatsdienstes so gründlich gelungen, daß er fortan eine selbständige Macht im Staate bildet. Es ist hiermit ein Faktor in das Staatsleben eingefügt worden, welcher in keinem Staat der Welt ein Analogon findet und welches dem deutschen Staate das eigenthümlichste Gepräge gibt. Um so wichtiger ist es, sein Wesen allseitig zu erkennen und zu untersuchen. Aber es ist mir keine Arbeit bekannt, welche sich diese Aufgabe gestellt hätte. Gneist, welcher einige Bemerkungen hierüber gemacht hat, hatte nicht die Absicht, eine vollständige Charakteristik des deutschen Staatsdienstes zu geben, und

seine geistreiche Parallelisirung mit der englischen Gentry theilt, wie unten noch zu zeigen ist, das Geschick aller Parallelen, nur theilweise wahr zu sein. Auch keiner der zahlreichen Aufsätze in der Deutschen Vierteljahrschrift über Bureaukratie und Konstitutionalismus hat das Wesen des deutschen Staatsdienstes nach allen Seiten erschöpft, keiner derselben hat auch nur die Grenze desselben bestimmt genug und thatsächlich richtig gezogen.

Staatsdienst im weitesten Sinn ist jede Beschäftigung mit den öffentlichen Angelegenheiten. In diesem Sinn konnte allerdings Friedrich der Große den König le premier serviteur et le premier magistrat nennen. In diesem Sinn ist auch der Gemeindediener, der Volksabgeordnete, ja strenggenommen jeder Bürger des Staats Staatsdiener. Allein das Wesen des deutschen Staatsdienstes kann nicht nach der Art der übertragenen Geschäfte abgegrenzt werden. Der vom Staate angestellte Salineninspektor, der Bahnhofinspektor, der Dampf-Schiffahrtsverwalter u. s. f. hat in der Hauptsache schlechthin keine andere Aufgabe, als dieselbe Person, welche von einer dasselbe Gewerbe betreibenden Aktiengesellschaft angestellt ist. Gleichwohl ist derselbe so gut Staatsdiener, als der Präsident eines Gerichtshofes, und steht in der Hauptsache unter demselben gesetzlichen Schutz. Umgekehrt wird der Gemeindediener, auch wenn ihm z. B. ausnahmsweise, wie in Württemberg, die Rechtsprechung in gewissen Streitigkeiten überlassen ist und er unzweifelhaft Rechte der Staatsgewalt ausübt, stets streng von dem Staatsdiener unterschieden; ebensowenig wird selbstverständlich der Volksabgeordnete den Staatsdienern zugezählt. Hieraus ergeben sich zwei entscheidende Merkmale für die Begrenzung des Staatsdienstes. Kein Dienst ist ein Staatsdienst, welcher nicht von dem Regenten verliehen und für welchen nicht eine regelmäßige, im Voraus bestimmte jährliche Belohnung, die Besoldung aus der Staatskasse gereicht wird. Umgekehrt kann im Allgemeinen jeder Dienst, welcher von dem Regenten übertragen und für welchen eine Besoldung aus der Staatskasse gereicht wird, als Staatsdienst bezeichnet werden. Aus dieser Anschauung erklärt sich zum Theil die Neigung der protestantischen Geistlichen, sich als Staatsdiener zu fühlen. Ein näheres Eingehen auf die Stellung der Geistlichen ist jedoch an diesem Ort nicht geboten. Alle jene Diener nun

fallen, mit Ausnahme der niederen Offizianten, für welche wenigstens dieselbe Praxis der Regel nach gilt, unter die angeführten Garantien der Verfassungsurkunden bezüglich der Anstellung, der Beförderung, der Entlaßbarkeit und der Rechte auf Pension, und die von einzelnen Partikulargesetzgebungen gemachten Unterscheidungen zwischen Staatsdienern im engern und weitern Sinn, zwischen Civilstaatsdienern und Militärdienern, höheren und niederen Beamten u s. f., wobei jede einzelne Dienststelle durch Gesetz oder Verordnung mit bewundernswerther Genauigkeit klassifizirt zu werden pflegt, sind ohne Bedeutung für die politische und soziale Stellung des Staatsdienstes.

Wie aus der Absicht, den Fürstendiener zum Staatsdiener zu machen, die Grundsätze über Anstellung, Beförderung, Inamovibilität und die Beeidigung auf die Verfassung, kurz das Recht auf das Amt und auf selbständige Verwaltung desselben hervorgegangen sind, so zeigt sich andererseits der Ursprung aus dem Fürstendienst in dem festgehaltenen Prinzip der Ernennung durch das Staatsoberhaupt wirksam, und hieran knüpft sich eine Eigenthümlichkeit des deutschen Staatsdienstes, welche in der Regel ganz ignorirt wird, in der That aber ein sehr wesentliches Moment in seiner Stellung bildet, das System der Rangstufen. Nur wer das System der Rangstufen in seiner ganzen Bedeutung erfaßt hat, begreift die deutsche Bureaukratie. Im Heerdienst hat der Rang seine natürliche Berechtigung. Im Heer ist der Gehorsam die erste Grundbedingung seiner Macht. Hier muß es also Befehlende und unbedingt, willenlos Gehorchende geben, und je größer die Anzahl derjenigen ist, welche dem Einzelnen zu gehorchen haben, um so größer ist seine Macht. Dies ist die natürliche Grundlage des Ranges, welcher seinen vernunftgemäßen Boden im Kreise der Untergebenen hat. Im Civildienst trifft diese Grundlage nicht mehr zu, nachdem er aufgehört hat, Fürstendiener zu sein. Aber wie es oft zu geschehen pflegt, daß die Formen die Sache überdauern, so gieng es mit den Rangklassen. In ihnen liegt ein Stück Byzantinerthum, eine Form ohne Inhalt, ein Schein ohne Wahrheit, aber eben darum um so ängstlicher gesucht und um so zäher festgehalten. Der Codex der Rangstufen hat zum obersten Gesetz: aller Rang kommt von Oben, vom Regenten, und umgekehrt, jede Ernennung durch den

Regenten gibt einen Rang. Wenn auch nicht mehr so ausschließlich wie früher, so wird doch in der Hauptsache noch immer das Rangsystem ganz vorzüglich nach dem Gesichtspunkt der näheren oder entfernteren Beziehung zu dem Staatsoberhaupt geordnet, und da nicht gerade immer die Nothwendigkeit einer höhern Befähigung und der größere Umfang des Einflusses und der Geschäfte sich mit diesem Gesichtspunkte gleich abstuft, so hilft das System der Verleihung der Titel und der Orden nach. Es liegt nicht in unserer Aufgabe, diese Einrichtungen hier näher zu charakterisiren und die zum Theil eigenthümlichen Erscheinungen, welche sie zur Folge haben, zu beleuchten. Aber sie mußten erwähnt werden, da sie, so unbedeutend sie dem philosophirenden Staatsmann erscheinen mögen, sehr tief in das gesammte Staatsleben eingreifen. In dem System der Rangstufen und der Ordensverleihungen, in welchem jene ihre Ergänzung finden, liegt eine kleine Entschädigung der fürstlichen Gewalt für die ihr durch die Grundrechte auferlegten Beschränkungen, auf welche eben deshalb, weil sie mehr der freie Ausfluß des fürstlichen Beliebens sind, von den Regenten selbst, wie von dem persönlich ergebenen Personal das größere und fast entscheidende Gewicht gelegt wird. Auf der andern Seite ist diese scheinbar unvernünftige Form von größerem materiellem Einfluß auf den ganzen Geist der Bureaukratie und der Staatsverwaltung, als die Staatsphilosophen sich träumen lassen. Das System der Rangstufen ist das gesellschaftliche Privilegium, ein Vorrecht, und hat alle nachtheiligen Folgen eines solchen.

Wie der Soldat, der „des Königs Rock trägt", hierdurch von der Masse der Anderen herausgehoben ist, so ist es der Beamte durch den mit seiner Anstellung verbundenen Rang und die diesem entsprechende, mit einem Mehr oder Weniger von goldenen Tressen verzierte Staatsuniform. Wer auf diese Weise von der Masse der Anderen herausgehoben ist, wird dies als eine Vermehrung und nicht als eine Verminderung seiner Ehre betrachten. Jede Standesabgeschlossenheit erzeugt Selbstgefühl und Interessenvertretung, wohl auch Ueberhebung und Eitelkeit, und so kann nicht verschwiegen werden, wenn man sich nicht dem Vorwurf der Blindheit oder der absichtlichen Unwahrheit aussetzen will, daß auch der Civilstaatsdienst wie der Offizierstand nicht frei

von diesen Eigenschaften ist. Daß der Beamte durch seine Einreihung in die Armee auch auf der untersten Stufe ein Theil jenes großen, vielköpfigen Wesens ist, das die Andern regiert, daß er hierdurch an dem Regieren, wenn auch in sehr vermindertem Grad und selbst am meisten regiert, Theil nimmt, muß nothwendig sein Selbstgefühl beleben, und je lebhafter das Selbstgefühl, um so stärker der Wunsch, vorwärts zu kommen. Vorwärts kann aber der Staatsdiener nur kommen durch Erhöhung seines Ranges, womit wenigstens der Regel nach auch die Erhöhung der Besoldung verbunden ist. Das Erste, wornach der Staatsdiener strebt, ist also die „Carrière", das „Avancement", d. i. frühe Anstellung und schnelle Beförderung. Es war im Interesse des öffentlichen Dienstes unzweifelhaft, wie die Dinge standen, sehr erwünscht, dieses Streben, welches erfahrungsmäßig auch die Zuflucht zu unerlaubten Mitteln zu seiner Befriedigung nimmt, durch die beschränkenden Vorschriften über Anstellungen zu mäßigen. Aber gewisse menschliche Schwächen, und darunter vor Allem die Empfänglichkeit für eine mit Verstand und zu rechter Zeit angewandte Schmeichelei, kann kein Gesetzgeber vertilgen und kein Gesetz kann ihren Einfluß verhindern. Es gibt eine Art, sich den Vorgesetzten gefällig zu zeigen und unentbehrlich zu machen, für welche auch der vorurtheilsloseste, freieste Mensch offen ist. Nachdem nun die Beförderung der Regel nach an gewisse Vorschläge der Vorgesetzten und in letzter Instanz an die Wahl des Departementschefs, vorbehältlich der letzten Sanktion des Staatsoberhauptes, geknüpft ist, bildet eben jene Fähigkeit, sich angenehm zu machen, so wie der Wunsch, es zu werden, eine vorzügliche Eigenschaft der Bediensteten, und da nicht gerade immer die vorurtheilslosesten und freiesten Männer die höchsten Staatsstellen bekleiden, so können jene Eigenschaften bei nur relativer Fähigkeit um so weniger fehlschlagen, als die Vorgesetzten nicht selten auf eben diesem Wege in die hervorragenden Stellen eingerückt sind und als der Landesherr, ohne persönliche Kenntnis der Bewerber, in der Regel auf den Vortrag des Ministers angewiesen ist, da aber, wo er persönliche Interessen hat, mit Titel- und Ordensverleihungen denselben Genüge thun kann. Ein sehr gründlicher Kenner der Staatsdienerverhältnisse (Sarwey) sagt hierüber sehr bezeichnend, daß diese Verhältnisse zu dem „ver-

werflichsten aller Systeme, dem Mignonsystem, führen, wornach Diener, welche dem Departementschef oder denen, welche Einfluß auf denselben üben, durch ihre bisherige Dienststellung oder auf anderem Wege nahe gebracht wurden und sich durch Ergebenheit, Schmiegsamkeit und andere derartige zweideutige Verdienste bemerklich und angenehm zu machen wußten, unbedingte Bevorzugung genießen". Durch diese mitwirkenden Ursachen in der Beförderung wird im Kreis der Beamten der Geist genährt und befördert, welcher schon an sich dem Institut zu Grunde liegt, der Geist der Bureaukratie, d. h. der Staatsallgewalt und der formellen Routine, und da alle öffentlichen Geschäfte in den Händen des Staatsdienstes sind, so muß auch der Geist der ganzen Staatsverwaltung derselbe sein.

Mit Recht ist also gesagt worden, daß der Liberalismus den bureaukratischen Staat vollendet habe. Die Vollendung des bureaukratischen Staats ist, daß dem Staatsdienst eine staatsrechtliche und eine soziale Stellung gegeben wurde, nach welcher der Schwerpunkt des staatlichen Lebens in ihm liegt.

Deutsche Vierteljahrsschrift. 1862. IV. S. 98 ff.

Wie das ganze öffentliche Recht der Neuzeit hat sich auch der Charakter des öffentlichen Dienstes aus rein privatrechtlichen Verhältnissen emporgearbeitet. Noch bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde das Beamtenthum als „landesherrliche Dienerschaft" bezeichnet. Abgesehen von dem kleinen Körper eigentlicher Reichsbeamten war dies auch die richtige Bezeichnung. In älteren Zeiten war der öffentliche Dienst mit dem Lehenscharakter des ganzen öffentlichen Rechtszustandes enge verwachsen und hienach auch die ökonomische Basis des Dienstverhältnisses bestimmt gewesen. Die Ministerialen wurden von dem Herrn mit Grundbesitz belehnt und belohnt und standen hiefür demselben in Feld und Rath zur Seite. Allein das Benefizialsystem erlosch gegen Ende des Mittelalters, die aufstrebenden Landesherrn hüteten sich vor der beständigen Schwächung und mußten bei dem immer mehr aufkommenden absolutistischen Geist, viel zu regieren und zu reglementiren, ständige Organe der Administration sich heranziehen, die besoldet, nicht belohnt waren; die Ministerialen wurden durch die römischen

Juristen verdrängt. Immer noch und noch lange war aber das Dienstverhältnis ein privatrechtliches, der Beamte in den Privathaushalt des Fürsten verflochten; von einer ordentlichen Staatsfinanz im heutigen Begriff war ja gar keine Rede. Der fürstliche Haushalt aber war nach dem ganzen ökonomischen Charakter der Zeit ein naturalwirthschaftlicher. So bestand denn auch die Besoldung vorherrschend aus Naturalbezügen. Die Beamten im engeren Sinn erhoben ihren Gehalt direkt bei den im Lande verstreuten fürstlichen Kammern, Speichern und Kellern; die Korporationsdiener empfiengen ihren Lohn unmittelbar aus dem Naturalhaushalt der Korporationen und Korporationsgenossen. Die ökonomische Lage der öffentlichen Diener war bei dieser Gestaltung der Besoldung eine gesicherte und entgieng im Laufe der letzten drei Jahrhunderte den Kalamitäten, welche die empfindliche Entwerthung der Edelmetalle und die Steigerung der allgemeinen Konsumtionskraft über Geldbesoldete hätte bringen müssen. Dazu kam, daß die wohlhabenden Klassen sich zum Fürstenstaatsdienste und zum Kirchenamte drängten, was bei der Omnipotenz und dem Einfluß des Amtes im absolutistisch bevormundeten Territorialstaate anders nicht zu erwarten war. In der Folge der Zeit, namentlich auch unter dem Einfluß der liederlichen Wirthschaft an einem Theil der Höfe der vorigen Jahrhunderte, trat in die Bezugsverhältnisse wenigstens derjenigen Klasse, welche den heutigen Civilstaatsdienern entspricht, ein neues lukratives Moment ein. Der Aemterhandel leitete das Emolumenten-, das Gebührensystem ein; das praemium nominationis, vulgo Satzgeld, bemerkt Myler von Ehrenbach in dem ältesten umfassenden Werk über öffentlichen Dienst 1678, wurde durch volksaussaugende Gebühren und Emolumente reichlich hereingebracht. So wurden die letzten Jahrhunderte das goldene Zeitalter des Staatsdienstes ..

A. Schäffle in der Deutschen Vierteljahrsschrift Nr. LXXVII. 1857. S. 301 f.

Der Obervogt von B. hatte sich zu Serenissimi Geburtstag einen neuen Treffenhut angeschafft und war so ehrlich, ihn in seine Rechnung aufzunehmen. Der Hut wurde ihm zu seinem großen Aerger von den Revisoren gestrichen. Als er im nächsten

Jahr wieder mit seiner Rechnung auf der Kanzlei erschien, fragten sie ihn höhnisch, ob er nicht wieder einen Hut darin habe. „Ja, war die Antwort, zwei; aber der Donner soll mich verschlagen, wenn Ihr sie findet.“ So weit war der Mann während des einzigen Jahres in der Routine gekommen, er war mit einemmal zum vollendeten Schreiber geworden, der die Argusaugen der geübtesten Inquirenten herauszufordern wagen durfte. Diese Geschichte vom Obervogt und seinem Hut scheint mir die beste Parabel des ganzen Schreiberthums überhaupt zu sein.

C. F. Faber in der Deutschen Vierteljahrsschr. 1856. II, 177 f.

Am 15. September 1746 in der Frühe fand eine Zusammenkunft zwischen König Friedrich und Cocceji statt, und es ward der entscheidende Beschluß gefaßt, in Gottes Namen mit der Justizreform vorzugehen und den Anfang in Pommern zu machen, das sich den Beinamen provincia litigosa erworben hatte. Es galt, den Juristenstand zu säubern, Prokuratoren, unberufene Winkeladvokaten, zu beseitigen, Sporteln zu reguliren, auf eine ruhige, aber tödtliche Weise die Pedantereien, Weitläufigkeiten und die vielfachen Formen von Stupidität, Gelüst und menschlichem Eulenthum in diesem Fach zu bekriegen und im Ganzen zu erwirken, daß in allen Gerichtshöfen fortan „jeder Prozeß binnen einem Jahr zu Ende geführt werde“. Letzteres, meinte der König, würde schon an sich eine große Wohlthat und das Zeichen jeder Art von Verbesserungen sein. Und Cocceji, den Gegenstand mit seinen mächtigen Juristenaugen prüfend, wagte es, ihn zu versichern, es sei möglich. Wie es sich in der That auch erwies — Ehre sei Cocceji und seinem König und auch dem Vater des Königs! Samuel von Cocceji, Sohn eines Rechtsprofessors, und er selbst ein solcher, war vor vielen Jahren von Friedrich Wilhelm für den praktischen Staatsdienst auserlesen worden: ein Mann von kräftigem, durchaus nicht schwächlichem Anblick, nach seinem Bildnis zu urtheilen, welches die hauptsächliche Biographie ist, die ich von ihm besitze. Mächtige Augen und Augenbrauen, desgleichen stumpfe Nase, ehrliche fast nachläßige Lippen und tiefes wammiges Kinn, umfangreiches durchdringendes Gesicht, nicht zusammengezwängt, aber

mächtig verschlossen — stattlich anzusehen in einer Perrücke von solcher Größe. Friedrich, der sich auf Menschen verstand, nennt ihn einen „caractère intègre et droit, dessen Tugend und Redlichkeit zu den edlen Zeiten der römischen Republik gepaßt haben würden“. Er hatte einen herkulischen Kampf zu bestehen, sein Herr und er, mit dem Eulenthum und den geierartigen Rechtspedanterien — daß Friedrich diese so verabscheute, rechne ich ihm allezeit hoch an — und während der nächsten fünf Jahre wird die Welt oft von Cocceji und von der preußischen Justizreform durch Friedrich und ihn hören ..

Carlyle, Geschichte Friedrichs II. von Preußen.
Deutsch von Neuberg, 1866. IV, 205 f.

Das Wort des Müllers Vogel von Sanssouci: „Ja, wenn das Berliner Kammergericht nicht wäre“, ist durch die Beherzigung, welche Friedrich der Große ihm schenkte, zu einem historisch wichtigen Worte, wenn auch nicht zu einem sprichwörtlichen Citate geworden, und es ist nicht überraschend, daß dasselbe bei den Beziehungen des preußischen Herrschers zu der französischen Literatur dem Dichter Andrieux den Stoff zu einer kleinen poetischen Erzählung gewidmet hat und daß der Vers aus seinem „Müller von Sanssouci“: „Oui, si nous n'avions pas des juges à Berlin“ in die volksthümliche Fassung: „Il y a des juges à Berlin“ umgewandelt worden ist, in welcher er selbst in Deutschland citirt wird. Auch Florian hat in seiner Fabel Le calife denselben Gegenstand bearbeitet, nur wird aus Sanssouci ein Palais bei Bagdad und aus Friedrich ein Kalif.

Büchmann, Geflügelte Worte. 9. A. S. 124.

In Preußen waren die Verhältnisse darum weit günstiger, weil die Art und Weise, wie das Land an die Hohenzollern kam, diesen es geradezu zu einer Pflicht der Selbsterhaltung machte, sich auf das Volk gegen den feudalistischen Adel zu stützen, was eine lange Reihe tüchtiger Fürsten zur Folge hatte, die in der Wohlfahrt des Ganzen die Sicherheit und das Ansehen ihres Thrones erblickten und in der That auch fanden. Demgemäß beseelte auch das Beamtenthum, das sich von oben streng überwacht wußte, der Geist der Ordnung und eifrigen

Pflichtmäßigkeit, was kaum anders sein konnte, da in patriarchalisch regierten Staaten der Beamte ein getreuer Dolmetsch ist der Regierungsgrundsätze des Monarchen, jedoch mit der nicht zu übersehenden Einschränkung, daß, je rücksichtsloser ein Gewaltherrscher verfährt, um so zäher die despotischen Gelüste in der Beamtenwelt sich forterben. Die Völker bringen diesen Umstand zu Gunsten ihrer Fürsten nicht immer gehörig in Anschlag, da es eine hergebrachte Sache ist, daß der gewöhnliche Mensch sich immer nur an die Person hält, ohne zu bedenken, welches Erbe sie anzutreten hatte. Friedrich der Große richtete an den Prinzen Eugen von Württemberg die denkwürdigen Worte: „Denken Sie nicht, das Land sei für Sie geschaffen, sondern glauben Sie, daß die Vorsehung Sie hat geboren werden lassen, um das Land glücklich zu machen;" und man muß einräumen, daß das Bewußtsein einer derartigen Schutzpflicht sich in Preußen mit wenigen Ausnahmen lebendig erhalten hat. Von den byzantinischen Ueberlieferungen wußte dessenungeachtet auch das preußische Beamtenthum sich nicht frei zu erhalten: wo kein öffentliches Recht in korporativen Bildungen nachdrücklich zur Geltung kommen kann, da ist die Verwandlung des öffentlichen Beamten in einen fürstlichen Diener, mit all den Folgerungen, die sich daran knüpfen, schwer zu umgehen. Es wäre Thorheit, die Augen dagegen verschließen zu wollen, daß die konstitutionellen Verfassungen, welche seit 40—50 Jahren in Deutschland nach und nach eingeführt wurden, so lange und insoweit sie nicht auf lebenskräftigen korporativen Verbänden ruhen, den allenthalben fühlbaren Uebelstand nicht gründlich zu beseitigen im Stande sind. Selten kann auch der heutige Beamte von der irrigen Vorstellung loskommen, in Folge seiner Anstellung habe er einen Rechtsanspruch erworben, gegen ein entsprechendes Gehalt gewisse Geschäfte abzumachen. Hat er die ihm zufallende Summe von Amtsgeschäften reglementmäßig abgewickelt, so glaubt er alles gethan zu haben, was man billiger Weise von ihm fordern könne; die Personen, mit denen er in geschäftliche Berührung kommt, gehen ihn weiter nichts an, haben mehr nicht als die Bedeutung von Zahlzeichen, von denen eins nach dem andern verschwindet, sobald das betreffende Geschäft abgemacht ist. Eine vormundschaftliche Fürsorge, ein persönliches Berathen, oder gar

die Anerkennung einer Schutzpflicht, selbst dem Niedrigsten gegenüber, kennt das heutige Beamtenthum wenigstens nicht grundsätzlich. So konnte, ja mußte es kommen, daß der gemeine Mann die Amtsstube an sich schon als eine Strafanstalt ansieht, über deren Schwelle er nur widerstrebend den Fuß setzt, und man muß gestehen, die Sprache, welche er daselbst zu hören bekommt, ist nicht immer geeignet, ihm das Amtiren als Wohlthat erscheinen zu lassen.

In kritischen Zeitläuften hat der in solchen Grundsätzen groß gewordene Beamte selten den moralischen Muth, den der Staat von ihm fordern muß. Es liegt etwas Maschinenmäßiges im Beamtenthume selbst, womit der wahre Mannesmuth sich schlecht verträgt, und dazu kommt ein weiteres Stück Byzantinerthum, das auf dem grünen Tische unserer Amtskollegien ausgebreitet liegt. Nichts leichter als der Nachweis, daß mehrere Sachverständige, wenn sie eine Angelegenheit gemeinschaftlich berathen, weniger dem Irrthum ausgesetzt sind, als der Einzelne, der nur seine eigene Ueberzeugung zu Rathe zieht; allein in den Amtskollegien liegt die Frage ganz anders. Hier deckt der Referent seine Verantwortlichkeit mit den Stimmen seiner Kollegen und diese hinwiederum verlassen sich auf das Urtheil des Referenten, falls nicht, was kaum noch eine Ausnahme heißen kann, dieser oder jener ein besonderes Gefallen daran findet, durch ungewöhnliche Aufstellungen seinen Platz am grünen Tische mit gelehrter Byzantiner-Farbe anzustreichen. In letzterer Beziehung sind wir sogar weiter als die Byzantiner selbst gegangen, da, wie v. Savigny treffend bemerkt, die römischen Rechtsquellen wegen des systematischen Reichthums und der charakteristischen Bestimmtheit ihrer Sprache noch immer unübertroffen dastehen. Im alten Rom bildete das Auswendiglernen der Zwölftafeln ein Hauptstück der Kindererziehung, so daß verworrene und willkürliche Urtheile der Beamten nicht leicht hingiengen. In England würden nicht die meisten und darunter die wichtigsten Gerichte nur mit einem einzigen Richter besetzt sein, wenn die Rechtspflege sich nicht gut dabei stände.

Man kann nur über die gute Meinung, die sie von sich selbst haben, lächeln, wenn unsere Juristen sich damit brüsten, sie allein von allen Beamten hätten nichts vom byzantinischen

Wesen angenommen. Schon die Redaktion unserer Gesetzbücher, die doch ihr Werk ist, würde gegen sie zeugen, und sind es nicht Juristen, die den Begriff einer falschen Amtswürde fortwährend aufrecht halten? Ein obrigkeitlicher Ehrenmann braucht nicht gleich außer sich zu gerathen, wenn ein hartes und unbilliges Wort über ihn fällt, und wollte man hiegegen einwenden, nicht die persönliche Ehre des Beamten, sondern die Amtswürde als solche müsse gegen Anfechtungen geschützt werden, so steht dies wenigstens im Widerspruch mit den Grundsätzen der Reformation. Die Reformatoren haben den Geistlichen ihren sakralen Charakter abgestreift und dem Kirchenamte eher zu viel als zu wenig genommen; anstatt nun ihrem Beispiele zu folgen, legten die bürgerlichen Beamten vielmehr ihrer Amtswürde den erledigten sakralen Charakter der Kirchendiener noch zu. Auch der überschwängliche Gebrauch, der von Titulaturen und Orden gemacht wird, gehört zu der Verwechslung der obrigkeitlichen Ehre mit der Amtswürde.

Das Gedeihen des germanischen Repräsentativstaates unter uns hängt somit einestheils von der Stärkung und Festigung des korporativen Geistes, anderntheils von einer dem Persönlichen weit mehr Spielraum gönnenden Reform des Beamtenthums ab, weil auf dem Wege allein das Vertretungsprinzip seine Aufgabe erfüllen kann. Verlegt der Patriarchalstaat den Schwerpunkt des Rechts in den Individualismus, der Volksstaat in den Subjektivismus, so erstrebt der Repräsentativstaat den möglichst vollwichtigen Ausdruck der Rechtsperson. Daß sie jedem Staatsangehörigen sein Recht nach dessen ganzem Umfang gewährleiste — mehr nicht, aber auch nicht weniger — kann man von einer repräsentativen Verfassung erwarten. Sie soll nicht Selbstzweck sein, wie im Patriarchalstaate der Monarch, im Volksstaate die politische Gemeinde, vielmehr das Mittel zur Herstellung einer solchen Rechtsordnung, die jeden Einzelnen in seinem Rechte schützt. Behaupten zu wollen, das Verfassungsleben der germanischen Völker sei bei diesem Ziele bereits angelangt, hieße der Wahrheit nicht die gebührende Ehre geben, hieße den Antrieb und den Muth zu unausgesetztem Ringen nach dem Ideale des wahrhaften Rechtsstaates in unverzeihlicher Selbstgenügsamkeit preisgeben. Die britische Verfassung hat alle Erfordernisse zu der Herstellung

eines vollkommenen Repräsentativstaates, und dennoch täuscht sich kein einziger urtheilsfähiger Engländer darüber, daß dieselbe Verfassung noch einen weiten Weg zurückzulegen hat, bevor sie den begründeten Ansprüchen Aller genügt. Das netzartig sich ausbreitende Innungswesen hat sehr gute, aber auch sehr schwache Seiten, weil es mit der steigenden Vervielfältigung der Besitz- und Berufsinteressen sich mechanisch abzustumpfen und der freien Strömung der Ideen, wie überall, so auch im Rechte, gefährlich zu werden droht. Wir auf dem Festlande haben erst eine Menge abgerissener Fäden von neuem anzuknüpfen, bevor der Konstitutionalismus die persönlichen Rechtsansprüche genügend und dauernd zu befriedigen vermag.

A. Helfferich, Staat und Beamtenthum. Deutsche Vierteljahrsschrift. 1860. IV. S. 44 ff.

Es darf wohl angenommen werden, daß durch Nachahmung Friedrich's des Großen und des preußischen Staates wenigstens das nördliche, protestantische, fürstliche Deutschland in eine ziemlich gleichförmige Gestalt politischen Daseins eintrat. Auch wollen wir hier vorläufig erinnern, daß in diese Periode der rasche Aufschwung unserer Nationalbildung, besonders in Kunst und Philosophie fällt, der jene äußere Gleichförmigkeit innerlich vollzog. Am wichtigsten wurde aber jene politische Entwicklungsform dadurch, daß sie der neuen Nationalbildung in dem Beamtenstand einen ausgezeichneten Träger schuf.

Die Form der Staatsverwaltung war im Ausgang des Mittelalters noch sehr einfach, ohne Centralisation, wie die Staaten selbst. Die Korporationen, in welche der damalige Staat zerfiel, regierten sich größtentheils selbst. Doch gehörten die Räthe und Beamten, welche im unmittelbaren Dienste der Fürsten standen und deren oberhoheitliche Gerechtsame verwalteten, häufiger dem Bürgerstand an, als dem Adel, der noch immer den Kriegsdienst vorzog. Der Sitz der gelehrten Bildung waren die Städte, und da wegen der meist verwickelten Reichs- und Territorialverhältnisse jene im Dienst der Fürsten unentbehrlich war, so gab der Besitz derselben den Stadtkindern einen natürlichen Vorzug. Dies Verhältnis erhielt sich auch in der Hauptsache, als seit dem 16. Jahrhundert die Landeshoheit sich

immer mehr zur Unabhängigkeit ausbildete, demgemäß die Behörden für die Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte, mit der ungleich größeren Ausdehnung auch eine festere, bereits kollegialische Einrichtung und mannigfache Abstufungen erlangten, und die Einführung des römischen Rechts einen gelehrten Richterstand nothwendig machte. Besonders aber stieg die Bedeutung der Beamten, als seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Thätigkeit der Landstände mehr und mehr sank, seit dem 18. Jahrhundert die Territorien sich vergrößerten, und nach dem Charakter, welchen die Regierungsweise annahm, die Polizeiaufsicht des monarchischen Staats sich auf immer mehrere, bis dahin unbevormundete Lebensgebiete auszudehnen fortfuhr. Auch die immer kostspieliger werdenden Kriege sammt dem steigenden Luxus der Höfe führten nothwendig auf die Wichtigkeit eines geregelten und mit Kenntnis geleiteten Staatshaushalts zurück. Preußen, welches unter Friedrich dem Großen den Kampf mit halb Europa zu bestehen und später die Wunden des siebenjährigen Krieges auszuheilen hatte, vermochte dies nur durch ein Verwaltungssystem, das einerseits schon in seiner ganzen Einrichtung auf Ergänzung materieller Mittel durch geistige Kräfte Rücksicht nahm, andrerseits auch, was seine Handhabung betraf, auf einen nicht gemeinen Grad von intellektueller Befähigung und moralischer Zuverläßigkeit seiner Beamten berechnet war. So erhob sich bis zu Ende des 18. Jahrhunderts die landesherrliche Dienerschaft zu einem höchst angesehenen, einflußreichen und durch Bildung hervorragenden Stand, und wurde ebenso durch Gehalte, Ehren und Standesvorrechte überall als solcher ausgezeichnet, als durch die stets reichere und vielseitigere Entwicklung des Verwaltungsorganismus der Zahl nach vermehrt. Zwar wurde dadurch nunmehr auch der Adel immer häufiger in den Civilstaatsdienst gelockt und es fielen ihm die höchsten Chargen zu. Allein da sich die durch die Zeit geforderte Befähigung nun einmal nicht an die Geburtsvorrechte binden ließ, so blieb im Wesentlichen und besonders der mittlere und untere Civilstaatsdienst der hervorstechende Wirkungskreis für die intellektuellen Kräfte der bürgerlich gebornen gebildeten Welt, welche im protestantischen Deutschland besonders durch die zahlreichen Predigersöhne einen eigenthümlichen, bedeutsamen Zuwachs erhielt. War nun die streng

gelehrte Bildung ohnehin im verjährten Besitze dieser Klasse der Gesellschaft, so kam zu diesem Besitze der neue, einer unabhängig von den Fakultäten aufblühenden Nationalbildung. Die ersten Keime der neuern deutschen Muse erzeugte und pflegte unbestritten diejenige Sphäre unserer bürgerlichen Welt, welcher die Prediger, Aerzte und die überwiegende Zahl von Beamten anzugehören pflegten; in den übrigen Ständen regte sich für's Erste noch wenig selbstthätige Theilnahme. Denn weder war, mit wenigen einzelnen Ausnahmen, der deutsche Adel seinen Antecedentien und Gewöhnungen nach, dieser Seite des Lebens zugewendet, noch machten den in Deutschland nur sehr sporadisch entwickelten höhern Gewerbstand Wohlhabenheit und lebendiger entwickeltes geistiges Interesse geschickt, als Nebenbuhler der Beamtenklasse aufzutreten. Nicht, wie in Frankreich und England, an den Höfen, im Kreise des Adels, im Schooße von Welthauptstädten und eines unabhängigen begüterten Privatlebens, entwickelte sich unsere Nationalliteratur, sondern in der Umfriedigung oft sehr kleiner, bescheidener, geräuschloser Lebenskreise und Oertlichkeiten, in jenen Klassen, die der eigenthümliche Organismus des deutschen Staats- und Kirchenlebens erst geschaffen, die kein anderes Land in dieser spezifischen Ausbildung und Stellung kannte, und in denen das berufsmäßige Hingewiesensein auf eine gründliche wissenschaftliche Vorbereitung und entsprechende Lebensthätigkeit einerseits den Reiz geistigen Lebens überhaupt stets neu anregte und stärkte, andrerseits ihm durch eine gesicherte Existenz Befriedigung möglich machte, ohne doch bei dem stets in den Grenzen der Mäßigkeit und Sparsamkeit zugemessenen Lebensunterhalt ihn durch Opulenz und Ueppigkeit zu ersticken. So entstand aus den gegebenen Verhältnissen unseres politischen Daseins unser gebildeter Mittelstand, zu diesen Zeiten der Herd und die Seele des geistigen Lebens unsrer Nation.

Es läßt sich aber unmöglich verkennen, daß unsere Nationalbildung, oder die in ihr vorherrschende Lebensansicht, von dem Gefäße, das ihren Inhalt umschloß, einen sehr merklichen Vorgeschmack annahm. Der Charakter unseres Staatslebens und die daraus unvermeidlich hervorgehenden Gewöhnungen und Betrachtungsweisen der Dinge drückten sich in unserer Nationalbildung

und in dem Geiste und Sinnen ihrer Träger in sehr kenntlicher Gestalt ab.

Erinnern wir uns, daß die deutschen Landschaften seit Ausgang des 17. Jahrhunderts in ihrem Innern immer mehr die Gestalt eines gliedlich zusammenhängenden Organismus verloren. Ueber den Trümmern der einstigen historischen Gliederung der Berechtigungen erhob sich nach und nach als die ausschließliche Summe aller Berechtigungen der Staat, verkörpert im numen des Landesfürsten und von ihm in unzähligen Verzweigungen auslaufend in die Beamtenwelt. Ja die letztere galt immer mehr als der Staat κατ' ἐξοχήν, wie sich in den offiziellen Benennungen Hof-, Civil-, Militärstaat ausspricht. In der tiefen Kluft, welche sich nunmehr zwischen Staat und Volk, Fürst und Unterthanen ausbreitete, stand sie mit nicht geringem Selbstgefühl auf jener Seite vom Minister abwärts bis zum Kanzleipedellen und Ofenheizer. Darf es daher wohl auffallen, wenn die Richtung, welche die Lebensansicht unserer Gebildeten nahm, eine ihrer Lebensstellung gleichförmige, d. h. abstrakte, geschichtlose, vielfach mit den Bedürfnissen des Volksganzen außer Beziehung tretende, den tiefern Interessen und Strebungen desselben entfremdete wird?

Beachten wir ferner, daß der Staat bei seinem Absehen von dem Geschichtlichen keineswegs in einer geschichtswidrigen Richtung begriffen, daß die Abstraktion der Geschichte gegenüber im Ganzen in ihrem Rechte war, der Staat durch seine Entgegensetzung gegen die bloß geschichtlichen Mächte die Geschichte erfüllte: so begreift sich, daß die ganze höher entwickelte Sphäre der Nation um so lebendiger, aufrichtiger, ihrer Berechtigung bewußter in eine dem Geschichtlichen, Konkreten abgewendete Denkweise einging. Je mehr diejenigen Partikeln des vielzertheilten Deutschland, welche, wie Reichsgemeinden, geistliche und weltliche Reichskorporationen, dem durch ausländische Ideen vermittelten Fortschritt der größeren Fürstenländer gegenüber das historische, konservative Prinzip repräsentirten, in ihrem Innern wirklich ein krasses Bild unüberwindlicher Stabilität und Verknöcherung, mindestens des Unfreien, völlig Ueberlebten, Alterssteifen und Altersschwachen darboten, je stärker auf diese, außer allem Verhältnis zur Zeit gekommenen einstigen Größen der Fluch des Lächerlichen fiel, desto leichter gewöhnte man sich an

ein Vorurtheil gegen geschichtliche Potenzen überhaupt. Man wollte geschichtsfrei sein und wurde geschichtslos.

Verhielt sich aber der Staat in seiner Praxis den geschichtlichen Mächten gegenüber als der absolute, d. h. kategorisch imperativisch, rücksichtslos durchgreifend, so war es kein Wunder, daß unsere deutsche Aufklärung nicht bloß innerhalb einer ironischen Kritik stehen blieb, sondern in ihren Theorien ebenso kategorisch raisonnirend, vorweg stabbrechend aller Tradition, auch den substantionellen Elementen derselben, sich gegenüber stellte. Diese Erscheinung war aber wesentlich bedingt durch die nächstfolgend hervorzuhebende.

Der Staat in seinem, durch den absoluten Willen bestimmten Entwicklungsgang war in hohem Grade indifferent geworden gegen jedwede lokalen Bezüge. Weder kümmerte ihn das Reich, noch was in seinem eigenen Schoße Lokales durch Herkommen und individuelle Werthe geheiligt war. Waren nun in der früheren Zeit auch die Beamten örtlicher gewesen, fester, mehr sei es durch lokale Abstammung oder dauernden Aufenthalt mit ihren Pflegebefohlenen verwachsen, so lösten sich jetzt, in Folge der neuen Regierungsweise, besonders aber der häufigen Territorialveränderungen, der wachsenden Ausdehnung der Staatsgebiete, auch diese Bande. Die Beamten wurden häufig versetzt und liebten die Versetzung um der Beförderung willen; sie hörten am Ende ganz auf, ihren äußeren Wohnsitz als etwas Festes zu betrachten, sie schälten sich mit ihren Familien aus der bürgerlichen und kirchlichen Lokalgemeinde aus und besaßen fortan ihre Heimat nur in dem abstrakten Gebiet des Staates. So bildeten sich allenthalben über den lokalen Schichten der Gesellschaft, den erbsäßigen Bürgern, eine eigene getrennte Beamtenschicht, die sich allenthalben rasch zusammenfand, Standesvorrechte geltend machte, einen besonderen Standesgeist, eine besondere Standesbildung entwickelte und vom Vater auf den Sohn fortpflanzte. Der Name „Bürger" erhielt jetzt jene spezifische Bedeutung der Unterscheidung vom Beamten, mit dem Nebenbegriff des Lokalen, Engen, Beschränkten, Stabilen, zu jedem Verständnis, zu jeder Einwirkung auf das Große Unfähigen. Hievon nicht am wenigsten erhielt die Lebensansicht unserer Gebildeten vielfach einen edeln, freien, über das Kleinliche erhabenen, aber auch einen,

leider nur zu stark ausgeprägten, spiritualistisch-universalistischen, kosmopolitischen Zug.

Der absolute Staat ist weiterhin bei Erreichung seiner Zwecke mit unbedingtem Vertrauen erfüllt zu der physischen Gewalt, die in seinem Besitze ist, zu den Mitteln der Intelligenz, welche ihm zu Gebote stehen. Die moralisch-religiösen Substanzen, welche das Völkerleben durchdringen, erfrischen, befruchten, sind in dem Mechanismus seiner Einrichtung nicht mit in Rechnung genommen, oder es sind diese freien Kräfte, im Verhältnis zu den übrigen Kräften, welche dem absoluten Willen zur Hand sind, bestimmt, nur eine sehr untergeordnete Rolle zu spielen. Ebenso aber verhält es sich mit dem Beamtenstand. Im Stolz auf den Theil des absoluten Willens, dessen Handhabung dem Einzelnen übertragen ist, in der Einbildung auf die Kraft der Intelligenz, die ihm von Natur verliehen ist, und durch deren selbsterworbene Ausbildung er sich dem Staate unentbehrlich macht, im Verlaß auf die Sicherheit, welche ihm die häufige Uebung seiner Gewalt eingeflößt hat, entschwindet ihm die richtige Schätzung dessen, was er im Staat unterschätzt sieht, verliert zuletzt auch er die Basis, auf welcher, abgesehen von allen Unterschieden, Mensch neben Menschen gemeinsam steht, den Blick nach der Höhe, von welcher wahrhaft und allein dem Einzelnen und dem Ganzen seine Kraft zuströmt. Auch daß der Dienst des absoluten Willens streng, imperativisch ist, dürfen wir nicht außer Acht lassen. Er duldet keine Entgegensetzung, wird durch keine gemüthlichen Beziehungen in seinem gemessenen Gange gemildert. Einem Gesetze menschlichen Wesens folgend, verhält sich daher in gleicher Weise jede der höhern Abstufungen, welche dazu da ist, den absoluten Willen zu verwirklichen, zu der nächstfolgenden niederen, solange es irgend noch eine solche gibt. Es gereicht ihr zur eigenthümlichen Genugthuung, dasjenige nach unten aktiv zu sein, was sie von oben her betrachtet, passiv zu sein genöthigt ist. Diese Gewöhnung aber artet dann leicht aus, wenn auch nicht stets in einen verachteten Uebermuth, mit welchem jede Reaktion von unten nach oben, als von Haus aus unberechtigt abgefertigt wird, so doch in ein mehr oder weniger absprechendes Verhalten gegen jede Aeußerung oder Bethätigung, welche, ohne aus den offiziellen Kreisen entsprungen zu sein, Miene macht, sich sei es

an Gegenständen des speziellen Ressorts oder am Ganzen frei zu betheiligen.

Endlich sucht der Beamte, je gebundener er nach der offiziellen Seite seines Wesens ist, desto mehr nach allen übrigen, sich jedes Zwanges zu entledigen, desto mehr in allen nichtoffiziellen Sphären durch behaglich freundliche Gestaltung seiner Lebensverhältnisse sich schadlos zu halten. Wer einigermaßen im Stande ist, Geist und Sinnen unseres sogenannten gebildeten Mittelstandes, wie er etwa von der Mitte des vorigen bis in das erste Dezennium des gegenwärtigen Jahrhunderts sich gestaltete, zu objektiviren und unbefangen zu würdigen, wird schwerlich umhin können, in dessen Physiognomie die angegebenen Züge anzuerkennen. Es wird neben allen sonstigen Vorzügen ihm zwar nur schrittweise, aber unfehlbar, dieser abstrakte, geschichtslose, vom Volksthum abgelöste, kosmopolitische, gewalt- und intelligenzstolze, pelagianisch auf sich selbst gestellte, tieferer ethischer wie religiöser Lebenssubstanzen sich mehr und mehr begebende Charakter des absoluten Staates und seiner Beamtenherrschaft, in derselben mehr oder minder kenntlich ausgeprägt, begegnen.

K. B. Hundeshagen, Der deutsche Protestantismus. 1847. S. 79 ff.

Unter den Juristen, vorzüglich denjenigen, die dem Richterstande angehörten, fanden sich viele, welche glaubten, daß durch die Geschworenen die Auktorität der Gerichte angegriffen würde, während es widersinnig schien, daß Männer aus der nicht juristisch gebildeten Volksklasse ebenso über die schwierigsten Fragen entscheiden sollten, ungeachtet zur Ausübung des Richteramtes Kenntnisse gehörten, welche nur mit Mühe durch langes Studium und Uebung zu erwerben sind. In der Klasse der gelehrten Juristen fanden sich viele Gegner des Schwurgerichts, weil sie besorgten, daß dadurch die Heiligkeit und Gründlichkeit der Wissenschaft gefährdet würde . .

K. J. Mittermaier. Sammlung gemeinverständl. Vorträge. I, 18. 1868. S. 6.

Was Wunder, daß, als Gervinus seine „Geschichte des 19. Jahrhunderts" schrieb, welche eine Fortsetzung von Schlosser's „18. Jahrhundert" sein sollte, er die zu behandelnde Epoche als

„eine Zeit des Trotzes der Machthaber und der Schlaffheit ihrer Beamten“ ansah. Konnte er doch, von seinem Standpunkte eines süddeutschen Kammerliberalen und eines französischen Juliparlamentariers, gar nicht begreifen, daß das deutsche Volk auch wo anders als in den Sitzungssälen der Darmstädter und Karlsruher Deputirtenkammer, als in und vor den Lehrstühlen deutscher Universitäten saß, daß ein gut Stück deutsches Volk in „den schlaffen Beamten“ und dem geschmähten stehenden Heere steckte, und daß das neue Deutschland nicht von den Professoren und den Kammerrednern, sondern von den Beamten und Offizieren geschaffen werden sollte. Hätte er mit den Augen eines Politikers und Geschichtschreibers, anstatt mit denen eines Doktrinärs voller französischer Revolutionsideen die Dinge angesehen, so hätte er das wohl auch schon vor 1840 erkennen können, anstatt, nach der landläufigen Weise, alle „Machthaber und Beamten“ als natürliche Feinde des „Volkes“ anzusehen: war ja doch der Zollverein damals schon lange eine vollendete Thatsache. „Ist es nicht eine gewöhnliche Sitte, daß man die versprechenden Talente unter der Jugend dem Katheder und der Schule bestimmt, die im Staate und für das praktische Leben sind, was die Klöster in der Kirche und im religiösen Leben? Und bestimmen sich nicht die, welche sich unter unserer Jugend als Genies dünken, selbst zu Allem, nur eben niemals zur ruhigen und sicheren Thätigkeit im Staate?“ Also die ganze deutsche Bureaukratie seit 1815, vielleicht der tüchtigste politische Stand, den die Geschichte gesehen, bestand aus dem Abfall der Nation. Zu solchen Monstrositäten kann ein gescheider Mann kommen, der dem Objektivismus den Krieg erklärt, und nur noch seinem subjektiven Dafürhalten Berechtigung zuerkennt.

K. Hillebrand in den Preußischen Jahrbüchern XXXIII. 1873. S. 399 f.

Vier berühmte deutsche Juristen in partibus.

Goethe.

1772 ff.

Goethe's angebliche Abhandlung über die Flöhe:

Dissertatio juridica de eo quod justum est circa Spiritus familiares feminarum hoc est Pulices. Der Dr. med. und Buchhändler Vogler in Halberstadt hat in seiner unter dem Pseudonym F. Glover erschienenen Schmähschrift: „Goethe als Mensch und Schriftsteller" zuerst die Erdichtung in Kurs gesetzt, daß diese 1678 zuerst erschienene Schrift die Doktordissertation Goethe's gewesen sei. Diese Erdichtung erhielt eine gewisse Konsistenz dadurch, daß 1839 die achtbare Buchhandlung von Alex. Duncker in Berlin diese Schrift lateinisch und deutsch unter Goethe's Namen herausgegeben hat. Aber schon in demselben Jahre hat Robert Schneider (Kritisches Jahrbuch für d. Rechtswissenschaft V. 474) und 1841 Prof. von der Hagen (Neues Jahrbuch der Berlin. Gesellschaft für d. Sprache und Alterthumskunde IV. 225) Ausgaben der Dissertatio de pulice von 1684, 1688 und 1704 nachgewiesen, deren Inhalt in einer schalen, zum großen Theil unanständigen Satire auf die Juristen der früheren Zeit besteht. In seinem im Jahr 1856 erschienenen Index pseudonymorum nennt Emil Weller als muthmaßlichen Verf. den Otto Philipp Zaunschliffer. Ob Weller aus einer früheren Quelle geschöpft, gibt er nicht an. In meiner der sehr verbreiteten „Sammlung wissenschaftlicher Vorträge herausg. von R. Virchow und F. v. Holtzendorff" (Nr. 261, Berlin 1876) angehörigen Schrift: Goethe und Frankfurt a. M. habe ich (S. 34) die Weller'sche Angabe wiederholt und biographisches Material über den muthmaßlichen Verfasser, Prof. der Rechtswissenschaft in Marburg, beigebracht.

Stricker, Schwäb. Merkur 8. Aug. 1879.

Goethe als Rechtsanwalt*).

Ich habe schon vielfach im Leben bedauert, kein Jurist zu sein. In öffentlichen und privaten Verhältnissen fühlt man sich sicherer, wenn man genau zu wissen glaubt, was die Gesetze verbieten und was sie erlauben, was man durchsetzen kann, worin man sich bescheiden muß; die Gewandtheit juristischer Argumentation gewährt eine Macht, deren Mißbrauch selbst ein großer Genuß ist.

Unter Umständen aber ist es mir auch schon sehr angenehm gewesen, kein Jurist zu sein. Ich entgehe auf diese Weise der Versuchung, Rechtsfragen zu erheben, wo sie nicht hingehören; politische, historische, vielleicht sogar literarhistorische Dinge unter einen falschen einseitigen Gesichtspunkt zu bringen, der mir die unbefangene Würdigung verkümmert. Wenn ich z. B. Jurist wäre und es träte der Rechtsanwalt Goethe bei mir ein, so könnte es geschehen, daß die Geister der Ulpian und Papinian, die mich unsichtbar umschwebten, ihre grauen Häupter schüttelten, daß das Corpus juris in einer Ecke unwillig zu wackeln anfienge und ich selbst mich im Gefühl meiner juristischen Würde stolz in die Brust würfe, den verdutzten Eindringling von oben bis unten mit langen prüfenden Blicken mäße und ihn nicht eben freundlich also anredete: „Was wollen Sie, junger Mensch? Wollen Sie mir Ihre alten Skripturen aufdringen als eine besondere Merkwürdigkeit? Wir haben genug des alten Zeugs, Ihre Prozeßakten unterscheiden sich in Nichts von den ähnlichen Schriftstücken Ihrer Zeit. Und wenn Sie nachher ein großer Dichter geworden sind, was kümmert mich Ihre ehemalige mittelmäßige Jurisprudenz!“ ...

Ich habe in der That ähnliche Aeußerungen in Rezensionen gelesen. Die Aufnahme, welche der Rechtsanwalt Goethe bei seinem Wiedererscheinen in Deutschland gefunden hat, scheint weder sehr freundlich, noch besonders verständig gewesen zu sein.

---

*) Deutsche Kulturbilder aus dem achtzehnten Jahrhundert. Nebst einem Anhang: Goethe als Rechtsanwalt. Von G. L. Kriegk. Leipzig 1874.

Es gibt bei uns immer einige gute Leute, welche bei Gelegenheit gern allerlei hundertmal gehörte Weisheit von Neuem an Mann bringen: daß man doch zu weit gehen könne im „Kultus des Genius", daß man nicht nothwendig Alles wieder an's Licht ziehen müsse u. s. w. Die von Goethe konzipirten Frankfurter Prozeßakten sind bekanntlich als Anhang zu deutschen Kulturbildern aus dem 18. Jahrhundert von G. L. Kriegk erschienen. Man ist wirklich so weit gegangen, sie als Ballast zu bezeichnen, der ein hübsches Buch unnütz vertheure .... Andere, Wohlwollendere sollen Proben angeführt haben zum Beleg, daß Goethe sich in den Kurialien ebenso ausdrückte, wie die andern Advokaten jener Zeit. Hat man es denn anders erwartet? hat man gedacht, daß Goethe Schultheiß und Schöffen seiner Vaterstadt nicht mit „Wohl- und Hochedelgeborne, Recht- und Hochgelahrte", sondern mit einem poetischen Titel eigener Fabrik angeredet habe?

Wenn die Schriftstücke bloß dazu dienten, um uns diese Erkenntnis zu vermitteln oder wenn sie sich in der That durch nichts von den Konzeptionen anderer gewöhnlicher Menschen unterschieden, dann wäre es gewiß vergebliche Mühe gewesen, sie dem Setzer unter die Hände zu liefern. Aber ist es denn so schwer zu begreifen, daß es sich hier nicht um einen Beitrag zum Studium der Prozeßpraxis und des Kurialstyls im vorigen Jahrhundert handeln könne, sondern nur um einen Beitrag zur Erkenntnis Goethes? Und ist das Bischen Stilgefühl, das man braucht, um diese Prozeßakten als schriftstellerische Erzeugnisse Goethe's zu würdigen, eine so seltene und kostbare Waare, daß sie nicht zur Noth auch einem Juristen zugänglich wäre?

Gleich der erste Prozeß, den Goethe führte, war so beschaffen, daß er ihn menschlich bewegen mußte. Und er nimmt seine ganze menschliche Empfindung mit hinein in die Schriften, die er entwirft; die persönliche Erregung, die ihn erfaßt, kommt ohne Scheu zu Worte; und die beflügelte dichterische Phantasie leiht ihm alle ihre Mittel zum Kampfe. Er hat einen Sohn zu vertheidigen gegen ungerechte Ansprüche des Vaters.

„Wenn großsprecherischer Eigendünkel" — so läßt er den Sohn beginnen — „das Urtheil eines weisen Richters bestimmen und die gehässigste Grobheit eine wohlbegründete Wahrheit umstoßen

könnte, so würde durch die letzte gegen mich eingereichte Schrift meine Sache unwiederbringlich vernichtet worden sein."

Er nennt die Klage des Gegners ein Papier, „das unverschämteste Unwahrheit, aufgebrachtesten Haß, ausgelassenste Schmähsucht um die Wette zur abscheulichsten Mißgeburt gebildet haben". Er vergleicht den Ton jener Schrift mit dem Ton eines zanksüchtigen aufgebrachten Weibes, deren erhitztes Gehirn, unfähig mit Vernunft und Gründen zu streiten, sich in Schimpfwörtern erschöpft, und, weil sich ihr kein so großer Reichthum darbietet, als sie zur Fortsetzung ihres Grimmes braucht, sich in Schimpfworten wiederholt und wiederholt, dem Theilnehmer zum empfindlichsten Verdruß und den Zuschauern anfangs zum Gelächter und bald zum Eckel.

Er bringt dann eine außerordentlich klare und anschauliche Erzählung, die er den Behauptungen des Vaters entgegensetzt und die er mit den Worten abschließt: „Der Mantel der Unwahrheit ist überall durchlöchert; je mehr man auf einer Seite ihn zur Bedeckung ausspannt, desto mehr läßt er auf der andern unverhofft alle Blöße sehen."

Ueberall, auch im Folgenden, bietet sich ihm ein bildlicher Ausdruck dar, dessen Zusammenhang mit anzuführen allzu weitläufig wäre.

„Wie konnte oder sollte ich bei so bewandten Umständen das Feuer schüren, woran ich gebraten wurde?"

„Ist nun der mit so vielem Jauchzen gefundene Grund nichts als ein zugefrorenes Wasser, so muß das darauf errichtete Gebäude durch das geringste Frühlingslüftchen in ein baldiges Grab versinken. Ein Glück für den Werkmeister, er hat sich eben keine Ehrensäule gestiftet."

..... „Nachdem sich die verhüllte tiefe Rechtsgelehrsamkeit lange Zeit in Geburtsschmerzen gekrümmt, springen ein paar lächerliche Mäuse von Kompendien-Definitionen hervor und zeugen von ihrer Mutter. Sie mögen laufen!" Denn — fährt Goethe fort — es bleibe eine praktisch begründete Wahrheit, „daß die Handlungen der Menschen sich nicht nach steifen Definitionen und Distinktionen fügen".

...... Unterscheidet sich diese Arbeit wirklich in Nichts von den sonstigen Prozeßakten des achtzehnten Jahrhunderts? Kennen

die verehrlichen juristischen Rezensenten des „Rechtsanwalts Goethe“ andere Arten von ähnlichem Charakter? O, dann mögen sie sie uns doch nachweisen . .

. . . Die juristischen Zeitgenossen Goethe's müssen doch wohl noch etwas mehr von der Sache gewußt haben, als die heutigen juristischen Rezensenten. Der Advokat der Gegenpartei spricht in seiner Antwort von geistreichen Tändeleien, von einer durch unzeitigen und faden Witz verkleideten Schmähsucht, von unbesonnenem Stolze, von hochtrabenden Ausdrücken.

Man wird bemerken, daß er in polemischer Verzerrung gerade diejenigen Eigenschaften als auffallende und unterscheidende hervorhebt, welche für uns jenen Schriftstücken so großen Werth verleihen. Die schlagenden drastischen Bilder sind ihm geistreiche Tändeleien. Der lebhafte selbstbewußte Ton ist ihm antipathisch, und von seinem Standpunkt aus mit Recht. Denn was diesen Ton hervorbringt, das ist die starke persönliche Betheiligung; die Ueberzeugung, eine gerechte Sache zu vertreten; das erregte, drangvolle Herz; die Abneigung gegen den handwerksmäßigen Schnickschnack, die Paragraphenreiterei, „die Chikane“. Hier redet Faust, den die Juristerei nicht befriedigt. Es redet der Mensch, der den Fachphilister verachtet. Was Wunder, wenn der Fachphilister seinerseits davon nicht erbaut ist.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Goethe's Antagonist hatte die Schimpfwörter nicht gespart. Das Gericht ertheilte beiden Advokaten einen Verweis. Der Gegner entschuldigt sich, die vom Gericht verurtheilte Sprachweise sei zuerst von Goethe angeschlagen.

Goethe seinerseits nahm sich den Verweis zu Herzen. Auch später freilich noch thut etwa eine Anapher dem rhetorischen Bedürfnis Genüge, oder ein bedrängter Klient bittet in innigem ernstem Ton, sein Elend und seine Wehmuth von den übertriebenen und lügenhaften Klagen so mancher Parteien zu unterscheiden, oder ein glückliches Bild, ein schlagender Witz belebt die stets wohlgefügten Sätze. Aber im Ganzen lenkt der junge Anwalt entschieden ein, er bemüht sich, den trockenen Ton zu finden, und seine späteren Leistungen mögen sich in der That wenig von einem beliebigen Aktenstücke der Zeit unterscheiden.

Ich glaube nicht, daß jemals ein ähnliches Dokument bei

Gericht eingereicht worden ist, wie jenes erste, worin der Dichter so glänzend durch den Advokaten hindurchbricht. Aber Goethe sollte und wollte doch ein regulärer Geschäftsmann sein, und es ist ihm nach und nach gelungen, jene Gewöhnlichkeit ad hoc zu erringen, welche andere Sterbliche vom Hause mitbringen.

W. Scherer, Im neuen Reich 1874. II. S. 761 ff.

Der Herzog hat Schnaußen, Lynkern und mir den Geheimdenrathstitel gegeben, es kommt mir wunderbar vor, daß ich so wie im Traum mit dem dreißigsten Jahre die höchste Ehrenstufe, die ein Bürger in Deutschland erreichen kann, betrete. On ne va jamais plus loin que quand on ne sait où l'on va, sagte ein großer Kletterer dieser Erde.

Goethe's Briefe an Frau v. Stein. I, 238.

Wie ich mir in meinem väterlichen Hause nicht einfallen ließ, die Erscheinungen der Geister und die juristische Praxin zu verbinden, ebenso getrennt laß' ich jezt den Geheimderath und mein anderes Selbst, ohne das ein Geh.R. sehr gut bestehen kann.

Briefwechsel zwischen Goethe und Knebel. I, 39.

Wer gerne leben mag und ein entschiedenes Streben in sich fühlt, einen freien Blick über die Welt hat, dem muß vor einem kleinen Dienst wie vor dem Grabe schaudern. Solche enge Verhältnisse können nur durch die höchste Konsequenz, wodurch sie die Gestalt einer großen Haushaltung annehmen, interessant werden.

Goethe an Frau von Stein 1796. III, 340.

Könnte man nur den Deutschen, nach dem Vorbilde der Engländer, weniger Philosophie und mehr Thatkraft, weniger Theorie und mehr Praxis beibringen, so würde uns schon ein gutes Stück Erlösung zu Theil werden, ohne daß wir auf das Erscheinen der persönlichen Hoheit eines zweiten Christus zu warten brauchten. Sehr viel könnte geschehen von unten, vom Volke, durch Schulen und häusliche Erziehung, sehr viel von oben durch die Herrscher und ihre Nächsten. So z. B. kann ich nicht billigen, daß man von den studirenden künftigen Staats-

dienern gar zu viele theoretisch-gelehrte Kenntnisse verlangt, wodurch die jungen Leute vor der Zeit geistig wie körperlich ruinirt werden. Treten sie nun hierauf in den praktischen Dienst, so besitzen sie zwar einen ungeheuern Vorrath an philosophischen und gelehrten Dingen, allein er kann in dem beschränkten Kreise ihres Berufs gar nicht zur Anwendung kommen und muß daher als unnütz wieder vergessen werden. Dagegen aber, was sie am meisten bedürften, haben sie eingebüßt: es fehlt ihnen die nöthige geistige wie körperliche Energie, die bei einem tüchtigen Auftreten im praktischen Verkehr ganz unerläßlich ist.

Und dann, bedarf es denn im Leben eines Staatsdieners, in Behandlung der Menschen, nicht auch der Liebe und des Wohlwollens? Und wie soll einer gegen Andere Wohlwollen empfinden und ausüben, wenn es ihm selber nicht wohl ist?

Es ist aber den Leuten allen herzlich schlecht! Der dritte Theil der an den Schreibtisch gefesselten Gelehrten und Staatsdiener ist körperlich anbrüchig und dem Dämon der Hypochondrie verfallen. Hier thäte es noth, von oben her einzuwirken, um wenigstens künftige Generationen vor ähnlichem Verderben zu schützen.

Wir wollen indeß, fügte Goethe lächelnd hinzu, hoffen und erwarten, wie es etwa in einem Jahrhundert mit uns Deutschen aussieht, und ob wir es sodann dahin werden gebracht haben, nicht mehr abstrakte Gelehrte und Philosophen, sondern Menschen zu sein.

Eckermann, Gespräche mit Goethe 3. A. III, S. 173 f.

Uhland.

1787 — 1862.

Als ich mich des Rechts beflissen
Gegen meines Herzens Drang
Und mich halb nur losgerissen
Von dem lockenden Gesang:
Wohl dem Gotte mit der Binde
Ward noch manches Lied geweiht,
Keines jemals dir, o blinde
Göttin der Gerechtigkeit!

1816.

Die Selbstverleugnung, welche Uhland in seinem späteren Leben aus treuem Herzen oft jüngeren Männern angesonnen, wenn sie von ihm sich Rath holen wollten, ob sie sich ganz der Poesie widmen sollen, er hat sie in der Jugend selbst geübt und sich nicht nachgegeben, wenn ihm der Advokatenstand auch recht lästig wurde. Er athmete aber leicht auf, wenn ihm einige Zeit frei und ungestört für seine Studien blieb . . Er mochte wohl völlig hinreichende Kenntnisse für einen guten Advokaten haben, aber die Leichtigkeit im Arbeiten fehlte ihm vielleicht. So kam es, daß er mit allem Fleiß doch nur ein kaum genügendes Auskommen sich erringen konnte, so daß all seine Bedürfnislosigkeit und Einfachheit dazu gehörte, um damit auszureichen. In einem Briefe an seinen Freund Mayer schreibt er (um 1814): „Freilich bin ich nicht zum Advokaten geboren, es fehlt mir besonders das Talent zum Erwerb." Einige Zeit später: „An Advokaten-Geschäften fehlt es mir gerade nicht, desto mehr aber an Leichtigkeit im Geschäft, besonders bin ich allzu zerstreut. Seit ich wieder die meiste Zeit zu Hause bin (nachdem er in der Kanzlei des Justizministeriums längere Zeit gratis gearbeitet), locken mich immer alte und neue Phantasien von der Arbeit ab, und ich habe in der letzten Zeit wieder Verschiedenes gedichtet und entworfen, was dann freilich dem Erwerb, der mir jetzt so nöthig wäre, wenig zu Statten kommt."

Am 6. Juni 1815 richtete Uhland an den Abgeordneten Dr. jur. Zahn von Calw*) folgendes Schreiben: „Da ich gehört habe, daß Sie gegenwärtig mit Ausarbeitung einer neuen landständischen Vorstellung an den König, worin unter anderen das Justizwesen betreffenden Punkten auch auf unzuläßige Extensionen neuerer strenger Strafgesetze die Rede komme, beschäftigt seien, so gibt mir dies die Hoffnung, bei dieser Gelegenheit einige Fälle dieser Art zur Erörterung bringen zu können, wie solches längst mein vergeblicher Wunsch gewesen. Anliegende Beilage enthält das Nähere . ." Es war ein nach Uhlands Ueberzeugung ungehörig geschärftes Urtheil gegen zwei Männer, die sich eines Diebstahls an königlichem Eigenthum (der eine

---

*) Bekannt als Associé des Buchhändlers J. G. Cotta sowie als Komponist von Schiller's Reiterlied.

hatte bei einer Jagd einen silbernen Teller entwendet) schuldig gemacht und dafür zu siebenjähriger Galiotenstrafe verurtheilt wurden. Es ward Uhland die Genugthuung, zu hören, daß dem einen der ganze Strafrest von 6 1/2 Jahren, dem andern die Hälfte daran erlassen wurde. Urtheilssprüche dieser Art waren es, die ihn im Justizministerium so gedrückt und die Sehnsucht nach gesicherten Rechtsverhältnissen in ihm erweckt hatten.

Entschlossen, sich außerhalb Württembergs um eine Universitäts- oder auch Kanzleistelle umzusehen, schrieb er am 19. September 1818 an Varnhagen von Ense nach Karlsruhe: „Ich kann in den Fall kommen und er ist vielleicht nahe, daß ich Württemberg verlassen muß. Es ist mir schon angekündigt, daß ich nach einer neuen Einrichtung (der Justiz) nicht mehr in Stuttgart werde als Advokat praktiziren können. Das Advokatengeschäft habe ich, wie du weißt, nie aus Neigung getrieben. In beständigem Widerstreit mit meiner Natur verzehrt es mich innerlich, ohne mir auch nur äußerlich eine erträgliche Existenz zu verschaffen. Es sollte mir bloß eine Auskunft sein, mich so lange unabhängig zu erhalten, bis andere öffentliche Verhältnisse eintreten würden. Diese habe ich längst vergeblich abgewartet und ferneres Warten würde mich verderben . ." (Zwei Jahre nachher befreite ihn eine glückliche Heirat von all diesen Sorgen.) Obgleich er aber fortan keine Prozesse mehr übernahm, mochte er doch die Erklärung beim Ministerium nicht abgeben, daß er von der Advokatur zurücktrete, weil er vermuthete, daß es seinen Vater betrüben könnte. So nahm er eben diesem zu Lieb die Last auf sich, wenn die Reihe der Armenprozesse an ihn kam. Mehreremale kam es vor, daß, wenn er von einer wissenschaftlichen Reise zurückkam und nun sich freute, an die Arbeit zu gehen, er solche Aufträge auf seinem Tische fand . . Als Landtags-Abgeordneter erstattete er 1818 das Referat über Nothwendigkeit eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs und über Oeffentlichkeit der bürgerlichen Rechtspflege. Otto Jahn sagt von diesem Bericht: er bezeuge, wie gründlich er als praktischer Jurist diesen Gegenstand durchdrungen habe. Später hatte er dann auch den Kommissionsbericht über die Rechtspflege zu erstatten . .

Fünfzig Jahre, nachdem er Dr. juris geworden, zeichnete ihn die Tübinger Juristenfakultät durch das Diplom aus: Juris legumque propugnatori acerrimo, incorruptissimo, poetarum nostrae aetatis principi, antiquitatis germanicae investigatori sagacissimo, indefesso, viro morum integritate animique candore et constantia inter omnes conspicuo.

L. Uhland's Leben von seiner Wittwe. 1874. S. 77. 101. 110. 147. 172. 201. 325.

König Johann von Sachsen.

1801—1874.

Der erste Trinkspruch, ausgebracht von Bluntschli, galt dem König Johann, dem Juristen unter den Königen, dem König unter den Juristen.

Deutscher Juristentag in Dresden 30. August 1861.

Bismarck.

1835—36.

Als Bismarck nach abgelegtem Examen um Ostern 1835 als Auskultator vereidigt worden war, bezog er wieder eine gemeinschaftliche Wohnung in der Behrenstraße mit seinem Bruder Bernhard, der um die Zeit, nachdem er schon 4 Jahre als Offizier im Garde-Dragoner-Regiment gedient, das Schwert mit der Feder vertauschte, im folgenden Jahr sein Examen machte und als Referendarius bei der Regierung in Potsdam eintrat. Während Bismarck als Protokollführer beim Stadtgericht arbeitete, machte er seiner guten Laune in allerlei Scherzen Luft. Der Auskultator vernimmt eines Tags einen echten Berliner zu Protokoll, der durch seine Unverschämtheit endlich die Fassung des Protokollführers so erschüttert, daß dieser aufspringt und ihm zuruft: „Herr, menagiren Sie sich, oder ich werfe Sie hinaus!" Der anwesende Stadtgerichtsrath klopft dem erhitzten Auskultator freundschaftlich auf die Schulter und sagt beruhigend: „Herr Auskultator, das Hinauswerfen ist meine Sache."

Die Vernehmung wird fortgesetzt, es dauert aber gar nicht

lange, so springt Bismarck wieder auf und donnert: „Herr, menagiren Sie sich, oder ich lasse Sie durch den Herrn Stadtgerichtsrath hinauswerfen!" Man möge sich das Gesicht des Herrn Stadtgerichtsraths denken. Bismarck hatte in dieser Zeit auch in Ehescheidungssachen zu arbeiten, welche damals in Preußen sehr leichthin behandelt wurden. Auf den jungen Juristen machte es einen unauslöschlichen Eindruck, daß sich eine Frau, mit der er die Scheidung zu verhandeln hatte, ganz entschieden weigerte, in dieselbe zu willigen. B., dem eine solche Weigerung noch nicht vorgekommen war, gerieth in Verlegenheit und rief einen älteren Juristen, dem er beigeordnet war, um Hilfe. Aber die Frau blieb standhaft auch gegen dessen Aufbietung aller Autorität und Aufwendung aller seiner Weisheit, und das Protokoll mußte geschlossen werden ohne Resultat.

Während des Winters wurde Bismarck auch in die Hofkreise eingeführt und auf einem Hofball begegnete er denn auch zum erstenmal dem Prinzen Wilhelm, Sohn Sr. Majestät des Königs, wie derselbe in gewissenhafter Unterscheidung von dem Prinzen Wilhelm, Bruder Sr. Majestät des Königs, damals stets genannt wurde. B. wurde dem Königlichen Prinzen zugleich mit einem Herrn v. Schenk vorgestellt; dieser aber war ebenso groß wie B. und gleichfalls Auskultator. Der Prinz scherzte: „Nun, die Justiz sucht sich ihre jungen Leute jetzt wohl nach dem Gardemaß aus." Das war die erste Begegnung zwischen dem nachmaligen König Wilhelm und seinem Bismarck.

Hesekiel, Das Buch vom Grafen Bismarck. 2. A. 1869. S. 97 ff.

Stimmen von Fachmännern und Laien.

Prosa und Poesie.

Walther von der Vogelweide.

Um 1200.

Ich sach hie vor eteswenne den tac,
daz unser lop was gemeine allen zungen.
swa uns kein lant iender nâhe gelac,
daz gerte suone oder ez was betwungen.
rîcher got, wie wir nâch êren dô rungen.
dô rieten d'alten und tâten die jungen.
nû alsô tumbe die rihtære sint
(diz bîspel ist niht ze merkenne blint),
waz nû geschehe dâ von, meister, daz vint.

Ausg. v. Lachmann 85, 25. Wilmanns 56, 1. Pfeiffer 173.

Freidank.

Um 1230.

Swer den rihter pflihten siht
mit dieben, des doch vil geschiht,
des mac der diep geniezen wol,
sô man in verteilen sol.

Wo man's die Richter halten sieht
Mit Dieben, wie das wohl geschieht,
Das kommt dem Dieb zu Gute,
Den Galgen schont und Ruthe.

Freidank's Bescheidenheit. Neudeutsch von K. Simrock. S. 54.

Juristen sten dem rehten bi,
Judisten sint niht valsches fri,
Juristen sint gerehte levte
Judisten tvn vil vbel hevte,
Judas teilt Judisten mite
sins namen ein teil nach frevndes site,
auch sint die iuden ir genoz,
wann ir geitigkeit ist so groz,
daz sie nement grozzer gesuch [Zins]
denn iuden vnd auch grozzern fluch.
Sie habent entsetzet mangen man.
gutes vnd eren, vnd wœllent daran
aller schulde wesen fri,
doch wont der tevfel ir mangen bi.
Juristen mak man niht enpern,
Judisten siht man ofte vngern.
Juristen gotes reht bekennent,
Judisten reht vnd e zetrennent.
Juristen sich bœser dinge schement,
Judisten gut ane ere nement.
Juristen stent nach gotes minne,
Judisten stent nach bœsem gewinne.
Juristen an ir sele gedenkent,
Judisten von der warheit wenkent.
Juristen volgent der heiligen schrift,
Judisten klvkheit ist ein gift.
Juristen tvnt niemande leide,
Judisten prechent treuwe vnd eide.

Hugo von Trimberg (1260—1309), Der Renner v. 8587 ff.

Die schriber sullen triben
ir amt mit rechtem schriben
vor den richteren
durch rechtes geweren,
ladebrive vnd ouch den ban
und daz dem rechte ist undertan.
daz bedutet deweder
tofel [Tafel] unde schribeveder.
— — — — — — — —

Nu sullen di statschribere
schriben in der gere,
daz si merken do bi,
daz den luten nutze si.
und sten si wol zu schutze
der gemeine nutze
an unrecht uberlesten,
so sin si mit den besten;
und sin si bose und unrein
mit irre schrift kein [gegen] der gemein,
so sint si snode gereit
mit alzu snoder snodikeit.
wen man als vor gerichten
sache sal entschichten,
so sullen sie so schriben,
di worheit jo zu bliben.
wen [denn] von der schrifte worheit
kumt manche nutzberikeit.
samwitze [Gewissen] sullen si haben tif,
daz si unrechten keinen brif,
wen die do trugeliche stift
han zu keinerlei [irgendeiner] schrift
di han di buze verwurcht:
di sal man nemen ane vurcht.
ouch sullen si vlizic uberlesen,
waz der stat gesetze wesen,
op si weren wider got
oder wider sin gebot
oder weren wider recht,
darumme sullen si vil slecht [gerade]
di herren mit rede handelen, [behandeln]
unrechtikeit zu wandelen.
wen di recht haben keinen bunt, [Verbindlichkeit]
di wider des gelouben grunt
und guter siten vromikeit
unrecht werden uzgeleit [ausgelegt].
Nu leider ist iz so gewant,
den me rechtes ist bekant

gut zu tun bi der gemein,
di achten gotes vurchte klein,
wenn si di ungelarten
verleiten und verscharten [verletzen],
und phlegen zu en zien da bi
gar unbequeme kumpani,
und also leben si enein [miteinander]
und machen werren [Wirren] in der gemein.
jo wirt in einer ganzen stat
von keinen gesellen me geschat,
wen als di schriber wellen
sin ungetru gesellen.

Schachbuch, veröff. v. Sievers Zeitschr. f. deutsch. Alterthum. XVII, 279 f.

Siha, durch gotz plunder,
ist daz nicht ein wunder,
daz Chuonz dahaim uf seinem mist
ist worden ein so guot jurist?

Heinrich v. Wittenweiler (15. Jahrh.), Der Ring 3, 35.

Ain Richter, der da sitzt an aim Gericht
und drewlich darnach sint und dicht,
wie er aim ain rechts Vrtail müg sprechen,
wan in der Loica Angel [der Logik Stachel] wil stechen,
so Gewalt das Recht hinder sich treybt,
wan er das wider fur sich scheybt,
so man aim Armen das Recht verquent [vorenthält]
und im ain Hütlein für die Augen wendt,
schlecht er das wider dannen mit seinem Stab,
das Recht lieber hat, dann Freuntschaft oder Gab:
der arbait seiner Sele so trewlich zu Got,
als hielt er alwegen die zehen Gebot
und gieng uf seinen bosen Knien wallen,
noch het Got am Rechten ain grossers Wolgefallen.

Keller, Alte gute Schwänke. Nr. 40.

Wo allwegen gut Gericht ist in ainer Stat
und der Gemain ain weiser trüwer Rat

und ein Pferrer, der sich an anders nicht kert,
dan alwegen selber thut, was er seine Schefflin lert,
und ain Richter, der da richtet recht
Arm als Reich und nieman verschmecht
und darinn hat die recht Maß, Gwicht und Eln,
damit man soll außmessen und hinzeln,
und Got darinn lieber hat, dann das Gelt,
das nu ye lenger und ye vester velt,
secht, wu der in ainer Stat sein,
da kompt gar hart ain Unglück ein.

Ebend. Nr. 42.

Der Juristen Buch
und der Juden G'such [Zins],
ein schwarze Fud unter ein weiß Tuch
und ein guter Zagel in der Bruch [Hose];
des Kaisers Kanzlei
sei auch darbei:
diese fünf G'schirr
machen ein groß Gewirr.

Zimmerische Chronik ed. Barack 2, 408.

Geiler von Kaisersberg.

1445—1510.

Es ist ein gemaynes Sprichwort: Roller, Zoller, Schörgen, Vörgen, Ertzet, Poeten und Juristen sind siben bößer Cristen.

Straßburg 1505. Irrig Schaf.

Thomas Murner.

1475 — c. 1536.

Es haißt ain Volck zu teutsch Juristen,
wie seind mir das so seltzam Christen!
das Recht thun sie so spitzig biegen,
und künten's wa man will hin fiegen:
Coder / Loder / Decretal,
Hurenkinder / Guldin zal,
Bartolus / Baldus / das Decret,
das Fürtuch, das Metz Unmuß het.

Jüdscher Gsuch / Juristen Buch,
als es jetz stat umb Mechelsch Tuch.
So hilft kain bleyen Sigel dran,
Man bescheißt schier damit yederman.
Vor Juristen solt du dich hieten
und vor niederländischem Bieten . .

Schelmenzunft. Augsburg 1513.

Sebastian Brant.

1458—1521.

Der dut nit recht, wer an Gericht
durch Früntschaft eim ins Antlit sicht,
der selb ouch um ein Bissen Brot
Worheit und Grechtikeit verlot.
recht urteiln stat eim Wisen wol;
ein Richter niemans kennen sol.
Rat und Gericht hat keinen Frünt,
Susannen Richter noch vil sint,
die Mutwil triben und Gewalt;
Gerechtikeit, die ist vast kalt.
die Schwert, die sind verrostet beid
und wellen nim recht uß der Scheid
noch schniden me, do es ist not.
Gerechtikeit ist blind und dot.
all Ding dem Gelt sint underton.
Jugurtha, do er schied von Rom,
do sprach er: „O du feile Stat,
wie werstu so bald schoch und matt,
wan du ein Koufmann hetst allein!"
man findt der Stett noch me dan ein,
do man Hantschmierung gern uf nimt
und dadurch dut vil, das nit zimt,
mit Früntschaft all Worheit umbkert,
als Moisen sin Schwäher lert.
Pfenig, Nid, Früntschaft, Gwalt und Gunst
zerbrechen ietz Recht, Brief und Kunst.

Narrenschiff Kap. 46.

Joh. Pauli.

c. 1500.

Ein Bürger het ein Sach im Rechten, vnnd kame zum Richter vnd schenckt jm ein newen Karren oder Wagen. Sein Widerpart ward es gewar, das sein Widertheil dem Richter geschencket hat. Da schanckt er jm zwey Pferdt für den Wagen. Als es zum Sententz kam, da gieng das Vrtheil wider den, der dem Richter den Wagen geschenket hatte. Da sprach er: O meins Wagens! du gehest nicht recht. Da sprach der Richter: Er kann nicht anders gehn, denn wie jn die Roß ziehen.

Schimpff und Ernst. Nr. 83.

Kaiser Maximilian I.

1459—1519.

Sonsten wie er wol alle Gelehrten lieb und wert hielte, so hat er doch die Juristen, welche des Bartoli und Baldi Schrifften und Meinungen als ohnfehlbare Oracula und Götter-Aussprüche zu allegiren und anzuführen pflegten, gehasset, und nit an sich leiden mögen. Senkenberg, Method. jur. in app. III. § 54.

Erasmus.

1467—1536.

Secundum hos (medicos) proximus datur locus legulejis, et haut scio an primus, quorum professionem, ne quid ipsa pronunciem, velut asininam philosophi magno consensu ridere solent. Sed tamen horum asinorum arbitrio maxima minimaque negotia transiguntur. His latifundia crescunt, cum theologus interim excussis totius divinitatis scriniis lupinum arrodit, cum cimicibus ac pediculis assidue bellum gerens . .

Inter eruditos iureconsulti sibi vel primum vindicant locum, neque quisquam alius aeque sibi placet, dum Sisyphi saxum assidue volvunt ac sexcentas leges eodem spiritu contexunt, nihil refert quam ad rem pertinentes, dumque glossematis glossemata, opiniones opinionibus cumulantes, efficiunt, ut studium illud omnium difficillimum esse videatur. Quicquid enim laboriosum, idem protinus et praeclarum existimant. Encomium moriae, ed. Froben. 1521. S. 188. 258.

Luther.

1483 — 1546.

Wenn ich nur zwei Jahre die Rechte studierte, so wollte ich gelehrter darinnen werden, denn Dr. C. Denn ich wollte von Händeln reden, wie sie in Wahrheit an ihnen selbst recht oder unrecht sind; er zankt allein über die Worte. Denn die Juristen disputiren und händeln gemeiniglich von Worten, und ändern die Sachen, gehen nicht auf dem Grunde damit um, die rechte Wahrheit zu berichten: liegen auf einem Quos, das dürfen sie auf alle Fälle ziehen; sagen viel, und machen viele Worte, aber ohne Verstand.

Zeiget mir einen Juristen, dessen Ende sei, und der um der Ursache willen studiere, daß er die rechte Wahrheit lerne, und wisse, was recht und unrecht sei, Gott zu Ehren und Andern damit zu dienen; sondern alle studieren sie um des Genusses und Nutzens willen, große Ehre und Gut zu erlangen. Alle Höfe und Regenten müssen sich nach den Juristen richten, und ihnen folgen und gehorsam sein: was sie für recht erkennen, wenn es gleich unrecht ist, so muß es recht sein, wie sie es gut dünkt . .

Da sagte L. Blank: Ich bin auch ein Jurist, aber ein unschuldiger, habe etliche hundert Gulden verstudieret in jure, und nur 8 Märkische Groschen damit erpraktiziert, doch nehme ich mir ein Gewissen darüber. Und sagte das mit großem Ernst . .

Was ist Jus? (welches Wörtlein im Latein auch eine Suppe heißt), und sind die Juristen nur Suppenfresser, denn sie disputieren nur von Dreckhändeln, vom siebenten Gebot: du sollst nicht stehlen; und dergleichen zeitlichen Dingen . .

Die Juristen, Aerzte, Künstler, vexieren uns Theologen, dazu auch die Bauern. Aber wenn's an's Treffen geht, so muß allein die Theologie helfen . .

Das sage ich euch jungen Gesellen, die ihr wollet Juristen werden, nicht zum Schrecken, sondern zur Erinnerung und Vermahnung, daß ihr wollet fromme, ehrliche und aufrichtige Juristen werden, denn das Recht ist recht, aber folget euren Präzeptoren nicht im Mißbrauch und bösen Stücken: flattert nicht so hin in unrechten Sachen, gleich als könnte Keiner ein Jurist sein, denn er müßte solche böse Praktiken brauchen. Nein, die Rechte

sind darum von Gott nicht gegeben, daß man aus Unrecht sollte Recht machen, und aus Recht Unrecht machen, wie die unchristlichen Juristen thun, so nur um des Geldes willen die Rechte studieren. Daran stoßet und irret euch nicht, studieret gleichwohl fleißig . .

Heißt das juristisch, der also handelt und damit umgehet, daß er die Leute müde macht, daß sie müssen vom Recht ablassen, und in dem Groll, Haß und Neid dahin gehen, ja auch wohl darüber sterben? Es zieht dir das höllische Feuer auf den Kopf. Es wäre kein Wunder, daß Gott ließe die Welt versinken um solcher Schandjuristen willen; man sollte solchen stolzen Tropfen und Rabulisten die Zunge aus dem Halse reißen. Also machen sie, daß sich kein armer Mann des Rechts darf trösten. Denn kommt er vor's Gericht, so ist die Sache verloren, wenn man nicht mehr Thaler hat zu geben und solchen Buben nicht mehr die Hände füllen kann . .

Ich müßte ein armer Doktor der Theologie sein, wenn ich mich vor den Juristen fürchten, oder von ihnen lernen sollte. Ich weiß besser, was jus canonicum ist, denn ihr allzumal lernen und erfahren werdet. Eselsfürze sind es; wollt ihr's gern, ich will sie euch wohl zu fressen geben. Ist denn der Teufel gar in euch, daß ihr nicht wisset, was ihr thun sollt? Ich meinete, ihr hättet ja zu lernen und zu studieren genug an den kaiserlichen Rechten, ihr dürftet nicht auch noch die unschuldige Jugend mit den Eselsfürzen versäumen und verhindern. Ist doch sonst das jus imperatorium studium infinitum, daran man genug zu studieren hat . .

Ja, möchtest du sagen, thue ich's nicht, so thut's ein Anderer, der nimmt die Thaler dieweil, und führt ihm die Sache. Es ist leider allzuwahr, und das ist's auch, darüber ich klage. Du aber, willst du anders ein Christ sein, und nicht ewig verdammt werden, gib dich nicht auf solche Räuberei und Plackerei, dadurch die Leute ausgesogen, und die Advokaten gemästet werden. Denn es ist eine rechte Schinderei; wie ein Abdecker einmal zu einem silbernen Juristen kam, und sprach zu ihm: Glück zu, Gott ehre das Handwerk! Da war der Doktor unwillig. Ja, sprach der Schinder, wir sind billig eines Handwerks, wiewohl wir eines Grades leidlicher, und nicht so große Schinder sind, als

ihr Juristen, ob ihr gleich den Namen nicht haben wollt, denn wir schinden todte Thiere, ihr aber lebendige Leute..

Was Großes und Köstliches können doch die Juristen, ob sie sich gleich hoch rühmen, und wollen alles meistern und regieren, auch das nicht in ihre Kunst gehört? Denn wenn sie viel können, so können sie eine Küche und Schmeißhaus aufbauen und aufrichten. Schmeckt es wohl in der Küche, so schmeckt's desto übler im unehrlichen Orte des Hauses, sagte Dr. Martinus, rührte damit der Juristen Bauchsorge..

Es ist ein ewiger Hader und Kampf zwischen den Juristen und Theologen. Gleichwie das Gesetz und Gnade sich mit einander nicht vertragen, denn sie sind wider einander; also sind die Theologen und Juristen auch zwieträchtig: denn eins will immer höher sein denn das andere. Das ist aber die Ursache, daß die Juristen wollen haben, man solle ihr Ding für das höchste halten. Die haben nun vierhundert Jahre regiert und je und je die Theologen verachtet, und sind ihnen gram gewesen. Als ich zu Erfurt studierte, da durften die Juristen den Doctoribus Theologiae lassen entbieten: Wissen die Esel nicht, wie sie gehen sollen? Hießen sie Esel, und sie waren doch Domprobst, Decanus und im Regiment. Nun, weil man ihnen das Regiment nimmt, und ihr Ding umstößt, ihre Bücher verwirft, und sie aus der Kirche stößt, und man will sie nicht lassen die Kirche regieren und Pfarren bestellen, das thut ihnen wehe..

Es ist ein Unterschied unter den Juristen! Etliche sind natürliche Juristen, wie Dr. Gregorius Brück, der ist von Natur, sagte er, der fürtrefflichste Jurist, und in der Praktik erfahren, in großen wichtigen Händeln wohl geübt und gewaltig. Etliche sind künstliche, das ist, die es aus den Büchern vornehmlich gelernt haben, ob sie wohl auch sinnreich sind, und im Lesen und in Rathschlägen sehr geschickt, wie Dr. Hieronymus Schurf; aber in der Praktika geht's ihnen nicht so fertig von Statten. Etliche sind gar fromm, wie Dr. Sebald. Etliche aber sind eitel Teufel..

Wenig sind Juristen, aber viel Prokuratoren und Zungendrescher. Es begibt sich jetzt Alles auf die Formular und Praktik um des Genusses willen. Aber ihr Juristen werdet auch einen Luther müssen haben, wie die Theologen..

Die Juristen regieren die Welt nur mit Opinionen und

Wahn, nicht mit dem Rechte. Darum werden viele Sachen auch oft bis in's zehnte Jahr oder noch länger aufgezogen und geführet. Darum pflegten Doktor Henning und Schurf zu sagen, sie wollten nicht gern Jemand zu der Fakultät rathen, auch ihren eignen Kindern nicht. Gott behüte mir meine Söhne, sprach Doktor Martinus. Mein letzter Wille ist, daß keiner in Jure promovire . .

Juristerei, wie sie in den alten Rechtsbüchern der römischen Heiden verfaßt und beschrieben, ist eine feine gute Fakultät; aber jetzt gibt man sich nur auf die Praktik, verwirret die Sachen, nachdem mancherlei Bräuche der Gerichte sind, schiebet und ziehet's auf, hackt allerlei Hundshaar mit ein. Die alten Rechte liegen unter der Bank, und einem jeglichen Zungendrescher und Prokurator wird sein Muthwillen gestattet, der bringet die armen Leute um's Geld, hetzt sie in einander, damit er etwas herausschneide und reich werde, und ist des Rechtens kein Maß noch Ende. Drum ist's gar eine gefährliche Vokation und Stand; nicht, daß die Rechte unrecht wären, sondern des schändlichen Mißbrauchs halben . .

Juristen sollen nicht rabulae, Zungendrescher, noch Prokuratoren sein, sondern Rechtsverständige, die da Rathschläge stellen, und des Rechten berichten, was Recht ist; nicht procurieren, und vor dem Gericht einem seine Sache führen und Worte speien, vornehmlich Doctores: sollen nur Advokaten sein, so da richten was im Rechten gegründet ist . .

Aber weil man ihr sonst nicht achtet, und geringe Besoldung gibt, so müssen sie, Noth halben gezwungen, prokurieren. In Italien gibt man einem Juristen wohl vierhundert oder mehr Dukaten zur Besoldung ein Jahr, da einer in Deutschland nur hundert hat; darum müssen sie prokurieren und Sachen annehmen und führen. Allein mögen sie zusehen, und nicht aus Unrecht wollen Recht machen, oder wiederum die Sachen nicht vorsätzlich aufziehen und verschleifen, um des Geldes willen. Man sollte ihnen Besoldung geben, daß sie sich ehrlich erhalten könnten, wie man denn auch fromme, rechtschaffene, treue Pfarrherren, Lehrer und Prediger wohl sollte versehen! weil es aber nicht geschiehet, so müssen sie, wiewohl unbillig, des Ackerbaues und der Haushaltung warten, damit sie sich mit Weib und Kindern ernähren . .

Tischreden. Kap. 43.

Dazu kommt denn ein Jurgist oder Jurist mit seinem Buch. Werke, Erlanger Ausg. VI, 137.

Oder haben die Eselisten, Juristen wollt ich sagen, ihre Jura also studiert, daß sie noch nicht wissen, was subjectum und finis sei juris civilis? Briefe ed. de Wette V, 505.

Niclaus Manuel.

1484—1530.

Es könd ein järig Kind erdichten,
Daß unser Gwinn zu Grund müest gan.
Wir möchtend nit me Narung han,
Wo Frid, Ruow und Liebe wär.
Das sind uns nit guote Mär.
Aber Zank, Hader, Bschissen, Triegen
Und groß Tröler [Processierer], die mechtig liegen,
Jar und Tag ein Handel üeben:
Die selben gend [geben] Speck in d' Rüeben.
Daruf han ich mich ganz verlan
Und zuo Paris gar vil vertan,
Do ich allein daruf gedacht, studiert,
Darmit sich ein guoter Jurist beziert,
An bischoflichen Rechten zuo sitzen,
Do die Puren [Bauern] das Gelt usschwitzen.
Welcher daruf brucht Sorg und Fliß,
Der lert [lernt] des Dings gar vil zu Paris,
Wie man das geistlich Recht verlenge,
Der List und Renk ein grosse Menge.
Do han ich gar groß Arbeit ghan,
Mim Vater vil guots Gelt vertan
Und fürders in der Breterh [Garküche].
Ich gloub, daß ietzt kum einer si,
Der baß ein Tuben könn zerlegen,
Die Würfel und Karten bewegen,
Pasteten und Kapunen matzen [zerlegen],
Des Nachtes uf der Luten kratzen,
Pfifen, singen, howen, stechen,
Fesser rumplen und Benk zerbrechen . .

Elsli Tragdenknaben, vs. 1107 ff.

Ulrich von Hutten.
1488—1523.

Im ausschließlichen Besitze des Wissens dünken sich jetzt besonders die beiden Kasten der Juristen und der Theologen. Die einen schwören auf Accursius, Bartolus und Baldus, die Glossatoren und Kommentatoren des Corpus juris, die andern auf Thomas und Scotus, Albertus und Bonaventura mit ihren Quästionen und Syllogismen. Beide aber sind die Pest, die einen des Rechts und des Gemeinwohls, die andern der Religion und Theologie. Auf beiden Seiten ist eine einfache Grundlage durch massenhafte Kommentare verdeckt, ein ursprünglich faßliches Studium in undurchdringliche Nebel gehüllt worden.

Die Juristen schießen jetzt an den Höfen wie Pilze auf, genießen ausschließlich die Gunst und theilen die Schätze der Fürsten. Wenn diese durch irgend etwas ihren Unverstand beweisen, so ist es durch die Begünstigung jener Rabulisten. „Als hätte es nicht besser um Deutschland gestanden, ehe diese Menschen aufkamen mit ihren vielen Bücherbänden; dazumal, da hier, nach Tacitus, gute Sitten noch mehr galten als anderswo geschriebene Gesetze. Oder als ob noch jetzt nicht jedes Gemeinwesen um so besser verwaltet wäre, je weiter diese Glossatoren davon sind. Da sehe nur einer jene Sachsen am Baltischen Meere, wie sie ohne Aufschub und ohne Gefährde Recht sprechen, indem sie zwar nicht die genannten Gesetzkrämer, aber die althergebrachten heimischen Bräuche befragen, während hier eine Sache 20 Jahre zwischen 36 Doktoren hängen kann."

Man sieht: in dem eben damals entbrannten Kampfe zwischen dem alten deutschen Rechte, das ungelehrte ebenbürtige Richter in kurzem mündlichem Verfahren aus dem Herkommen schöpften, und dem aus Italien eingewanderten, durch eine gelehrte Zunft verwalteten römischen, stellte sich der deutsche Ritter Hutten auf die Seite des ersteren; während der Humanist in ihm das römische Recht wenigstens unglossirt, die altrömischen Quellen von dem Wuste der mittelalterlichen Erklärer gesäubert wissen wollte, und hierin nicht nur einen Mutian, sondern auch philologisch gebildete Juristen wie Ulrich Zasius auf seiner Seite hatte. Einzig aus Rücksicht auf den Wunsch der Seinigen fährt Hutten

fort (und diese Stelle möchte wohl später, gegen Ende seines zweiten Aufenthalts in Italien eingeschoben sein), und aus Aerger über den Hochmuth jener Rabulisten habe er früher sich entschlossen, ihnen ihre Kunstgriffe abzulernen und Doktor zu werden, um sich nur Gehör unter ihnen zu verschaffen. Allzuviele Zeit habe er damit nicht zu verlieren gefürchtet, da es sich ja nicht um das Eindringen in den Kern einer Wissenschaft, sondern nur um Erwerbung der Fähigkeit gehandelt hätte, mit den Schalen zu klappern. Diesen Plan habe er, unter Beirath des Freundes (Crotus in Venedig), dahin abgeändert, daß er jetzt entschlossen sei, nicht Doktor zu werden, und das Urtheil des großen Haufens zu verachten.

Strauß, Ulrich von Hutten. 2. A. 1877. S. 106 ff.

Sprecher:

Ha! Scharlach auf dem Kopf? Herunter mit!
Artisten bei!

Andere:

Reißt ihm die Kappe ab!

Sprecher:

Juristen sind's und Realisten, beides
Aufwiegler, Feinde der Korporation,
Herunter mit dem Scharlach der Juristen! . .

Rektor:

Trennt euch, der Ruh beflissen bleibe man!
Den Rektor, mich, den Rektor lasset reden.
O, spricht derselbe, es ist allerdings
Ein böses Zeichen der Verkommenheit,
Und unerhört, daß die Juristen sich
Erkühnen, scharlachroth Baret zu tragen,
Rechthaberisch, und ich gebiete drum,
Der Scharlach werde besser respektirt!
Kraft meines Amts befehl' ich den Juristen,
Der schwarzen Mütze fromm sich zu bedienen,
Roth ist das Vorrecht der Philosophie . .

Rektor zu Kurfürst Friedrich:

Geruhen Euer Hoheit umzublicken!
Es haben sich die Juristen angemaßt,
Scharlachen Tuch auf ihren Kopf zu pflanzen,
Dem schwarzer Sammt nur, schwarzer nur gebührt.
Das Privileg der ersten Fakultät,
Das theure Merkmal der Philosophie,
Wagt sich der freche Mißbrauch zuzueignen.

Narr
(vom Kurfürsten zur Entscheidung ermächtigt, nimmt das rothe Baret der Philosophie):

Hier steh' ich unter Gottes freiem Himmel,
Und werfe zu den Sternen mein Baret.
Ihr (Vertreter der Juristen) thut mir's nach! Wenn eure Wissenschaft
So hohen Schwung nimmt als die meinige,
Könnt ihr getrost sie auch in Scharlach wickeln
Und wenn ihr Lust habt, über sie erröthen.

— — — — — — — — — — — — — —

Verloren, Kamerad!
Am Erdendunst klebt deine Wissenschaft,
Schwerfällig ist sie, dringt nicht an die Sterne.

L. Eichrodt, Die Pfalzgrafen. Ein dramatisches Bild.

G. R. Weckherlin.
1584—1652.

Ihr mischet Teutsch, Welsch und Latein,
Doch keines rein,
Weil eure Kunst ihr nicht gern wolt verhehlen,
Und sprechet zu mit weiser Schmach,
Daß ich verderb' die teutsche Sprach,
Weil fremde Wort ich nicht, wie ihr, mag quälen.

Erklärung an etliche Kanzleiherren (1615), Ausg. von Goedeke 1873. S. 134.

H. M. Moscherosch.

1601—1669.

Ich hatte gelesen, daß die Juristen die Gerechtigkeit lehren, und befürderen solten; befande aber im Werck, daß niemand mehr dem Rechten verhinderlich und schädlicher were, alß eben die Juristen selber.

Wunderb. Satyr. Gesichte (Straßburg o. J.). S. 3.

Sind aber auch noch Juristen und Advokaten auff der Welt? fragte Schickot weiters. Ja freylich sprach ich, es wibbelt und wimmelt so voll als Ameissen und Murkolben [Kaulquappen]: und were besser, daß die Welt mit Egyptischen Hewschrecken, als mit diesem Ungeziffer überzogen were. Gehet es also her auff der Welt, sprach Schickot, so komme ich nicht auß meinem Kolben [in den er, wie Asmodi, von einem Zauberer gesteckt war], dan ich spüre ja, das die Juristen alle nichts gelten! O wehe mein Schickot, antwortete ich jhm, also ist es nicht gemeinet: In Teütschland gehet es noch ein wenig besser her, dan da sind noch etliche Gewissenhafte und Reine zu finden, doch nicht alle. Vor Zeitten hatte die Gerechtigkeit nicht so viel Anstöß erleiden dörffen als jetzund; Ratio, es waren noch nicht so viel Juristen: Darumb heutiges tags gehet es der Gerechtigkeit wie den Kranken die Jhrer Krankheit wegen consultiren lassen: Dann jemehr man Doctores zu einem Kranken berufen lasset, je ärger wird es mit jhm, und je mehr kostet es jhm: Es heißt Turba Medicorum perdidit Caesarem; Also, Turba Jurisconsultorum jus Caesareum, imo Divinum. — Vor Zeiten war nur e i n Corpus Juris, vermittels dessen die Gerechtigkeit einem jeden, dem Armen als dem Reichen, dem Frembden als dem Einheimischen, dem Vettern als der Bäslen, dem Vatter wie der Tochter, dem Bürger wie der Oberkeit, dem Narren wie dem Doktorn, war heiliglichen administriret worden: Es war da eine liebliche Einigkeit, ein freundlicher Friede, ein recht seeliges Leben; aber jetzt zu unsern Zeiten, da viel tausend Codices, Digestae, Pandectae, Paratitla, Institutiones vorhanden, da stecken die Juristen so voller Divisionen, Distinktionen, Conciliationen, Extravagantien, Raison d'Estat, Seditionen, Prozessen, Rixarum immortalium,

daß Gott möchte drein schlagen. Seithero dreissig Jahren sind mehr Rechtsbücher geschrieben und getruckt worden, als vorhin in tausend Jahren, unnd ist doch noch keines recht, dan ein jeder will es noch rechter machen: wie wohl der vortreffliche Vigelius jhnen ein Ziehl gestecket, welches schwerlich einer wird überschreitten. — Alle tag kombt ein newer Doctor, ein new Buch herfür, so bald grösser ist als das Corpus selbsten, welches sie, (ungeachtet deß Käys. Justiniani heiligen Verbots) Glossen (Bossen) Commentaria (Commenta) Decisiones (Descissiones) Interpretationes (Interfrettationes) nennen. Dann es ist eine rechte Aemulation und Eyffer under jhnen, welcher die meiste und grösseste Corpora könne schreiben; Corpora sine mente et anima. Sind also die meiste Juristen (verstehe, die Rabulae, Schrifftenschmide, Federspitzer, Anhetzer, Aufwickler, die auff einer Partey blosses Vorbringen inaudita altera gleich ein Urtheil fällen, und jhrem Juramento zu wider eine böse Sache ohne weiteres Nachdencken annehmen, mainteniren, mit Gewalt wider Gott und Billichkeit durchtreiben; (dann Gewissenhafte Bedachtsame Rechtsgelehrte haben heiligere Gedancken:) Zerstörer deß Friedens, perturbatores pacis et tranquillitatis publicae, wider welches als Urheber alles Unglücks dieser Schluß gehet:

Weren keine Advocaten
So weren keine Proceß,
Kein proceß kein Procuratores,
Kein Procuratores kein Trigerey,
Kein Triegerey kein Unrecht,
Kein Unrecht kein Kläger,
Kein Kläger kein Richter,
Kein Richter kein Schergen,
Kein Schergen kein Hencker.

Sehet jhr wohl was in der Welt durch einen einigen Rabulam und Auffwickler kan für Unheils gestiftet werden! — Gehestu vieleicht zu einem solchen, jhn umb Rath in deiner Sache anzusprechen, wan er dich kaum halb angehöret, viel weniger aber verstanden: bald wird er sagen: Herr daß ist ein stattlicher Casus, da ist manche schöne quästion einzubringen, welche wohl meritiret, daß man sie mit hohem Fleiß tractire. Ich besinne

mich gar wohl auff den legem, der expresse davon redet: Darauff gehet er dan über einen Hauffen grosser Tübingischer Bücher (wan es wohl gerathet, Repertoria, dann das ist der gemeineste modus studendi Jura bey den Rabulis; daß ist der meisten Practicanten Arbeit, das sie oben hin in den Repertoriis studiren, und sind gar wenig zu finden, die nach dem rechten Kern und Marck forschen) durch lauffet sie mit Händen und Füssen, durchblättert sie mit Fingern und Augen, lieset und krummet heimlich fort, als ob es jhm gar ernst were; gleich wie die Katzen, wan man sie streichelt, schnurren. Aber hüte dich, Katzen kratzen. Darnach gibt er dem guten unschuldigen Buch eine Därre oder Huschen, und leget es auffgethan auff den Tisch oder Taffel, mit diesen Worten: Sehet da, Herr, da haben wir unsern Man funden, darauß können wir einig und allein unsere Fach gewinnen, der ICtus redet so klar von unserer Quästion, als ob er den statum selbsten gesehen, und den Casum, wie wir jhn haben, selbsten formiret hatte. Gelt die Sache ist richtig! Gelt es kan uns nicht fehlen! Gelt ich kan den Zweck finden! Gelt ich bin unserer Partey gewachsen! Gelt ich hab's gesagt, meine Bücher werden nicht lügen! lasset mir nur in dessen ewere Beweiß, Schrifften, Brieffe, Urkunden, documenta bey der Hand, das nur nichts vergessen werde, Gelt ich mein, wir haben eine herrliche Sache, habt jhr nur ein gut Hertz, kompt morgen frühe gegen Abend wider hieher, dan jetzt hab ich etliche observationes in Bartolum und Baldum zu verfertigen (da doch wie vor gesagt er von Geitzen nicht wohl ein Repertorium auffschläget) aber umb ewert willen, will ich alle andere Arbeit und Geschäffte fahren lassen. Wan es dan zum abscheiden kompt, und du jhm die Hände nicht mit Pistolen oder Ducaten schmierest (dan Reichßthaler gelten nichts mehr: Die Frantzosen nennen es un ducat, quod inducat in tentationem) damit er deiner Sache gedencken wolle, so ist es warlich darumb geschehen.

Ne siccus volvente rota crepet ungitru axis:
Causidicum mos est ungere ne taceat.

Dann das Gelt ist der Nervus, ohne welchen ein Jurist lam ist in seinem Hirn, und an seiner Zunge: der Spiritus, ohne welchen er nicht leben kan: Lumen Judicii eorum, das Liecht

seines Verstands, ohne welchen er nichts rechts recht sehen kan. Würstu jhn aber die Schmiralia hören und sehen lassen, so wolan er wird dich biß an die Haußthür begleiten, und hunderterley Complimenta unnd Auffschnitte daher erzehlen. Endlichen wan du ihm das Geschmiers darreichest: Ey ja wol Herr! Ey mein Herr! wird er sagen: doch zwischen, Ey nein, und, Herr, die Arme außstrecken, mit seinen Klawen die Ducaten ergreiffen, und die Hände härter zuhalten als einer der die fallende sucht hat.

Currant verba libet, manus est velocior illis:
Nondum lingua suum dextra peregit opus.

Und dan Serviteur Monsieur, Ich bin deß Herren Diener. Ja deß Teuffels. — Als mich nun Schickot also alles, wie es hergehet, erzehlen hörete, ho, ho, sprach er, daß ist zu grob, hurtig unnd stopffe mir den Kolben wider zu, damit kein so gifftiger Lufft zu mir herein komme, und meine Perfection verhindere; dan ich will nicht von hinnen gehen, biß die Welt von solchen Blutsäugern gereiniget seye; oder auffs wenigste das proverbium praktiziret werde, daß da sagt

Qui lites odit, advocatum adversarii corrumpat.

Dann

Mutnugera et Murva faciunt rectissima curva.

Gelt das stumm ist
Macht recht was krum ist.
Lor'sque L'argent on touche
Chascun ferme la bouche.

Dann wie du deinen Advocaten durch das Gelt kanst gewinnen das er schwätze; also auch deines Gegentheils Advocaten, das er schweige.

Quod clamas semper, quod agentibus obstrepis, Heli,
Non facis hoc gratis; accipis ut taceas.
— — — — — — — — Vis garrule, quantum
Accipis ut clames, accipere ut taceas.

Nam in Judicio soli pecuniam plerumque quaerunt Advocati non causam, pecuniae autem causa quotus quisque se

non corrumpi patitur? Rara ibi est cognatio facundi oris et boni pectoris: Et de talibus scite Cassiodorus. Hi, inquit, sunt, quorum si nares afflaverit cujusdam rubiginosi aura marsupii, confestim videbis in illis et oculos Argi et manus Briarei; spiginarum ungues et perjuriam Leonidontis, et Ulyssis argutias, et Simonis fallacias, et fidem Palmetoris et pietatem Pymaleonis: Achitophelis consilia, Absalonis oscula. Corrumpit hic Demosthenem Harpali calix; Hortensium Sphinx Verris argentea. Platonem oves Siculae decipiunt. Similes sunt tales linguae in statera, quae statim se inclinat ad illam partem, ubi plus ponderat de pecunia. Similes sunt chamaeleonti, qui ad modicum ventum mutat colorem; sic illi ad flatum promissionum et donorum facile mutantur. Similes sunt gallis tectorum, qui modo huc modo illuc pro tempestatis ratione se vertunt: sic et illi se modo in hanc, modo in aliam partem munerum tempestate flecti patiuntur. Ergo

Is mihi dives erit si causas egerit.

Ideoque si sapis, cum

Et Judex petit et petit Patronus,
Solvas censeo Sexte Creditori.

Dan wer nicht bezahlen will was er mit Recht schuldig ist; der mus hernach bezahlen mit Recht was er nicht schuldig ist.

Ebend. S. 230 ff.

Dann wo ein Jurist und Medicus allemahl solte einen Casum Conscientiae formiren, wirden sie gewiß offt schlechte Bißlein essen dörffen:

Ille faver nisi sit, nisi sit temerarius alter,
Se mendicato pascat uterque cibo.

Wäre nicht jener ein Schelm und der ein verwegener Tollkopf,
Stillten mit Bettelbrot beide den Hunger gewiß.

Ebend. S. 187.

Da gedachte ich bey mir selbsten; So bin ich gewiß auff dem rechten Weg in den Himmel, alldieweil keine Schreiber hie sein sollen. Ebend. S. 379

Fr. Logau.

1604—1655.

Wann einer wil das Recht studiren,
So muß fünff Jahr er dran verlieren.
Das Recht, das Krieg jetzt eingeführet,
Wird bey fünff Tagen außstudiret.

Juristen, die Gesetze
Sind eure Strick und Netze,
Geharnischte zu fangen,
Die sonst so herrlich prangen.

Jeder Richter heist gerecht und auch ungerecht hinwieder;
Dem gerecht, der obgesiegt, ungerecht dem, der liegt nieder.

Juristen, Aerzte, Prediger sind alle drey beflissen,
Die Leute zu purgiren wol an Seckel, Leib, Gewissen.

Lykus kann die Sachen richten, wann er gleich kein Theil gehört;
Dieser hat gerechte Sache, der am meisten ihm verehrt.

Juristen sind wie Schuster, die zerren mit den Zähnen
Das Leder, sie die Rechte, daß sie sich müssen dehnen.

Ob der rechte Rechts-Verstand
Je sey worden wem bekant,
Ist zu zweiffeln; allem Meinen
Wil stets was zuwider scheinen;
Ist also, was zweiffelhafft,
Schwerlich eine Wissenschafft.

Sind deß Richters Ohren zu? Mache du die Hand nur auff!
Recht hat jetzt, wie alles Ding, eben einen hohen Kauff.

Auß dem großen Satzungsbuche plündert mancher mehr die Leute,
Als vielleicht ein armer Schlucker auß dem Busche fischet Beute.

A. Gryphius.
1616—1664.

Wilhelm von Hohen-Sinnen, Arendator des Guts Vieldünkel: Je schade, immer schade, doß mich die Leute nicht kennen. Ich bin een Hofmann. Ich bin ein Politicum. Wenn ich Cromwells geheimer Rath gewesen were, nimmermehr hette man ihn absetzen können. Gläubet ihr wol, wenn ich türkischer Kaiser were, daß ich mich wolte erstranguliren laßen, wie Soldat [„Sultan"] Imbrahim? Ja, der Hunderste verstehet, was in diesem Kopf stecket. Aber ad rebus. Ich muß bekennen, wo kein Ansehen, da sei keine Furcht, und wo keine Furcht, da praviren [„pariren"] die Unterthanen nicht ein Haar breit. Der Herr dieses Dorfs Vieldünkel ist wol ein redlicher Gabelirer [„Cavalier"], aber er ist vor die Schlingel, die Bauren, zu fromm. Darum begehen sie lauter Surditeten [„Absurditäten"]. Nachdem ich aber, ich, verstehts nur recht, der ich vor diesem Scholze hier war, das ganze Dorf harengiret [„arendiret", verwaltet], gehets ein wenig beßer zu, und ich laße die Aecker und Leute nicht so rubiginiren [„ruiniren"]. Ich bin zwar kein geborner Edelmann, habe aber mehr Faciliteten in meinem kleinen Finger, als mancher in seinem großen Kopfe Gehirne trägt. So bin ich auch nie auf den Unverstand [„Universität"] gezogen und ein Liberalibus [einer, der artes liberales, die freien Künste, studirt hat] worden, nichts weniger aber bin ich den Liberalibus abscheulich infectioniret [„affectionirt"]. Nun, um meine Disputation [„Reputation"] zu erhalten, hab ich euch beide zu meinen Leibquärden angenommen, nicht anders als ein kleiner Fürste, dem stets ein paar Hetzscharen [„Hatschiere"] aufwarten, und ob ihr zwar noch keine Cartisanen [„Partisanen"] traget, wirds sich doch mit der Zeit wohl finden. Ihr versprechet mir denn treu und gewere [„dienstbereit"] zu sein?

Kunz: Ju, Herr.

Wilhelm: Sprich: Gestrenger Herr, du Flegel, und mache einen Knickerling mit einem Sequenz [„Reverenz" ?]. Meinest du, daß du mit einem Hundesbuben oder deinesgleichen zu thun habest? Ich gedenke noch wol den Tag zu sehen, da man mich wird genadiger Herr titeln, oder auch wol gar eure Lenz [„Er-

cellenz"]. Ich bin itzt Herr alhier. Nun, noch einmal. Ihr versprecht mir denn getreu und gewere zu sein?

Kunz und Lorenz: Ju, gestrenger Herr.

Wilhelm: Und zu thun und zu laßen, was ich gebiete und verbiete?

Kunz und Lorenz: Ju, gestrenger Herr.

Wilhelm: Das war recht. Nun werde ich Verhöre geben. Vor dieses muste jedesmal ein ganzer Tisch voll Sessoren alhier sein, wenn die geringesten Händelichen vorgingen. Nun aber empeschire [„depeschire"] ich alles allein und helfe allen causibus sonder Schöppen, Procurator, Affocaten und wie die Kerlen alle heißen, auf einmal ab. Sihe du, wer vor der Thüren, und erinnere die Leute, daß sie bescheiden und mit Repetenz [„Reverenz"] hereintreten und mir meinen gebührenden Titel geben.

Die geliebte Dornrose. 4. Aufzug.

Elisabeth Charlotte von der Pfalz.

Um 1700.

Die Herren Rechtsgelehrten seindt fro, daß ein Proces langsahm gehet; daß spickt ihnen ihre Küche undt Keller.

Briefe aus den Jahren 1676—1706. S. 279.

Churpfalz ist ein guter Herr, das ist wahr, er solte aber seinen Blackschmeisern (von Black = Tinte) nicht so viel Gehör geben. Briefe aus den Jahren 1707—1715. S. 200.

Friedrich der Große.

1712—1786.

Ein Fehler, der mir auf den Universitäten sogleich in die Augen springt, ist, daß man gar keine allgemeine Methode hat, die Wissenschaften zu lehren. Jeder Professor macht sich selbst seine eigene. Meiner Meinung nach gibt es nur eine gute Methode, an die man sich halten sollte. Aber wie verfährt man hierin jetzt? Ein Professor der Rechte z. B. hat einige Lieblinge unter den berühmten Rechtsgelehrten und erklärt nur diesen ihre Meinungen; er hält sich allein an ihre Schriften, ohne sich um

das zu bekümmern, was andere Schriftsteller über das Recht geschrieben haben; er erhebt die Würde seiner Wissenschaft, um seine Kenntnisse zu zeigen, bemüht sich mit Fleiß, dunkel in seinen Vorlesungen zu sein, um für ein Orakel gehalten zu werden; erklärt die Gesetze von Memphis, wenn von dem Herkommen des Stifts Osnabrück die Rede ist, und verbreitet sich über die Gesetze des Minos, wenn er einen künftigen Beisitzer der Gerichte von Sankt Gallen bilden soll.

Ueber die deutsche Literatur.

G. W. Rabener.

1714—1771.

Johann Kyle, ein Advokat und geübter Mann, welcher alle casus in terminis gehabt hatte. Seinen Klienten konnte er es gleich an den Kleidern ansehen, ob sie gerechte Sache hatten, oder nicht. Die Armen ermahnte er sehr ernstlich zum Frieden und schlug ihnen seinen Beistand schlechterdings ab; denn sie hatten kein Geld, und folglich Unrecht. Wessen er sich aber einmal annahm, den verließ er nicht, so lange derselbe noch einen Groschen im Beutel hatte. Sein größter Vortheil bestund im Schwören. Er war auch selbst vermögend, in einem Athem drei falsche Eide zu thun. Er verstund sich sehr wohl auf die Kunst, Zeugen zu machen. Der Schelmen und Diebe nahm er sich recht väterlich an, und wessen Sache er vertheidigte, den redete er gewiß vom Galgen los.

Sämmtl. Schriften. 1771. VI, 51.

Justus Möser.

1720—1794.

Der alte Rath.

„Da liege so lange, bis ich dich wieder aufsetze," sagte Sidney zu seiner Brille, und warf sie unmuthig vor sich auf den Tisch, da sie seinen verdunkelten Augen nicht mehr die Dienste leisten wollte, die er vielleicht mit Unrecht von ihr forderte. In dem Augenblick trat sein Bedienter herein und meldete ihm eine Dame,

deren Name nicht viel zur Sache thut, wenn sie auch Gertrud*) geheißen hätte. „Ich wollte, daß das Ungewitter alle Quälerinnen zum Henker führte! Sagt ihr, ich sei nicht zu Hause," war die Antwort, womit er den Bedienten fortschickte. Gelassen nahm er darauf seine Brille wieder auf und machte das Urtheil fertig, worum die Dame bitten wollte und woran er vorher gearbeitet hatte. Kaum hatte er sich in seinen Lehnstuhl zurückgelehnt, um eine Arbeit zu überdenken, die ihm sein Fürst aufgetragen hatte, so kam ein Hoflakai und forderte ihn nach Hofe. „Der Fürst denkt doch, ein ehrlicher Kerl habe nichts zu thun, als hin und her zu laufen," murmelte er vor sich und eilte mit einem solchen Eifer, seinem Herrn aufzuwarten, daß er seine Brille darüber in Stücke warf. Der Fürst sprach ihn über die Sache, welche dieser bereits überdacht und wozu er den Plan schon völlig angelegt hatte; er konnte aber weiter Nichts aus ihm bringen, als: „Ihro Durchlaucht müssen Geduld haben." Bei seiner Zurückkunft begegnete ihm ein alter, unglücklicher Mann, den er vorher in besseren Umständen gekannt hatte und der sich ihm furchtsam näherte. Mit einem wohlthätigen Eifer gab er ihm in der Geschwindigkeit alles Geld, was er bei sich hatte und das nicht unbeträchtlich war, begleitete es aber mit dem rauhen Segen: „Nun geht in Gottes Namen." Zu Hause fand er jetzt seine Brille auf der Erde, schalt auf die ewigen Zeitverderber, und vollendete die Arbeit seines Fürsten, obgleich die Brille vor dem einen Auge geborsten war. Es war indessen Abend und seine liebenswürdige Nichte glaubte den Augenblick zu finden, ihn wegen ihrer Heirat, worin er schon längst gewilligt hatte, zu sprechen. Wie sie in sein Zimmer trat, erzählte er ihr die Geschichte von seiner Brille, und das mit einem solchen Eifer, daß das arme Mädchen das Herz nicht hatte, ihres Anliegens zu gedenken. Als sie endlich traurig weggehen wollte, rief er ihr nach: „A propos! Cousine, Eure Hochzeit wird bald sein, hier habt Ihr, was ich Euch vorerst mitzugeben gedenke, aber nun laßt mich mit allen Anstalten ungeschoren. Macht Alles so gut, wie

*) Der Kammergerichtsassessor von Ludolf bemerkt es irgendwo in seinen Observationibus, daß alle Damen, so am Kammergericht Prozesse gehabt, diesen Namen geführt. A. d. V.

Ihr könnt und wollt, ich will es bezahlen, aber nun nichts mehr davon hören. Versteht Ihr mich?" Die arme Hexe gieng furchtsam weg, sah, daß ihr der gute Onkel zehntausend Thaler zum Brautschatz geschenkt hatte, und durfte es doch nicht wagen, ihm dafür zu danken. Beim Abendessen faßte sie seine Hand und benetzte solche mit einer dankbaren Thräne. Zum Unglück für sie war er eben in einem wichtigen Projekt vertieft; er fuhr also auf, und wie er ihre Rührung sah, sagte er ihr weiter nichts, als: „Mach' ich es denn immer unrecht?" In der Eilfertigkeit, womit sie sich zurückzog, warf sie ein Glas Wein um, das vor ihr auf dem Tische stand. Hier forschte er mit der größten Sorgfalt nach, ob sie sich auch erschrocken, oder Schaden gethan hätte, beruhigte sie mit den freundschaftlichsten Worten, und erzählte ihr, um sie zu trösten, wie es ihm heute eben so mit der Brille ergangen wäre. . . . Der alte gute Rath!

Der junge Rath.

Die feine Welt hat eine gewisse allgemeine Sprache, worin sie sich bei jeder Gelegenheit etwas Angenehmes und Gefälliges sagt. Der Einfältige spricht sie so gut, wie der Witzige, und man umarmt einen Feind, wie einen Freund, mit einer gewissen zärtlichen Manier, über deren Werth man sich völlig versteht. Es gibt aber in dieser feinen Welt noch Leute, welche diese Sprache und diese Manier besonders studiert haben, jeden Ausdruck ihrer Augen, jeden Ton ihrer Stimme, jeden Druck ihrer Hand, und was noch mehr ist, selbst einen guten Theil ihres Verstandes und ihrer Tugenden in dieses Geschäft übertragen und eine besondere Wissenschaft daraus machen. Man kann dergleichen Leute nicht hassen, so lange ihr Betragen nicht aus Falschheit herrührt, man muß sie auch dulden, wenn es nicht in's Abgeschmackte fällt; bei dem Allen aber ist es doch das Zeichen eines kleinen Genies, so Vieles auf den bloßen Ausdruck zu geben, und, anstatt sich Wahrheiten und Tugenden zu erwerben, nur immer den Grazien der Figur nachzustreben.

Selimor gehörte völlig in diese Klasse. Außer jener allgemeinen Sprache und den geläufigen Freundschaftsbezeugungen

gegen alle seine Mitbürger in der feinen Welt, hatte er die Kunst, gefällig zu sein, auf's Höchste gebracht. Dorinde mochte vorlegen oder reden, so bezeugte ihr sein aufmerksames Auge, daß er alle ihre Gedanken und Bewegungen dankbar fühlte. Aus allen seinen Wendungen lächelte ihr eine sanfte Schmeichelei entgegen, und wenn der Fürst in den Hofsaal trat, so sprach die feinste Ehrfurcht aus jedem sanften Tritte, womit er den Boden des Zimmers berührte. Seine Stellung war der schönste Ausdruck einer liebenswürdigen Bescheidenheit, und alle Tugenden dienten seiner Begierde, der angenehmste Mann zu sein. Ohne Liebe und Freundschaft zu fühlen, wußte er die Spröde zu gewinnen und der Zärtlichen einen Seufzer abzulocken. Die Flatterhafte sah sich flüchtig nach ihm um, und die Ernsthafte verweilte gern bei ihm. Kurz, in der ganzen feinen Welt war kein Auge, das ihn durchschaute, er herrschte durch die Größe seiner Kunst über alle verfeinerten Geschöpfe, und entzog ihnen durch die Macht seiner Bescheidenheit den ganzen Umfang seiner Herrschaft. Wäre das menschliche Leben nur ein Rosenmonat gewesen, so würde Selimor als der vollkommenste Mann gestorben sein.

Aber nun stellten sich auch rauhe Winter ein. Der Fürst war in Schulden gerathen und überwarf sich mit seinem Kammerpräsidenten, einem würdigen und geschickten, aber trockenen Mann. Das Wohl des Herrn und des Staats erforderte durchaus, diesen Mann beizubringen, und Selimor wurde an ihn abgeschickt, eine Versöhnung zu stiften. Anstatt aber solche zu befördern, verdarb er die Sache, weil er die trockene Begegnung des Präsidenten für Grobheit aufnahm und das Herz des Fürsten immer tiefer verwundete. Selimor übernahm endlich auf Begehren des Fürsten die Kammersachen. Kaum hatte er solche ein halbes Jahr versehen, so war Alles in Verwirrung, weil weder Arbeit noch Dauer in ihm war, und die bloße Manier außer der Sphäre der feinen Welt den Mangel wahrer Verdienste nicht ersetzte. Die redlichen und natürlichen Beamten verloren die Hochachtung wie den guten Willen für den Mann, der weder Erfahrung noch Wissenschaft hatte. Einer von den geringeren Bedienten, dem der alte Präsident für seine zahlreiche Familie jährlich hundert Thaler aus seiner Tasche gegeben hatte, und den Selimor nun mit einem freundschaftlichen Lobe zu seinen betrübten Kindern

schickte, hieß ihn einen Hofschranzen, weil dieser den Werth der Geschöpfe aus der feinen Welt nicht besser einsah. Der Militärstand, der in drei Monaten keine Zahlung gesehen hatte und seine Ungeschicklichkeit in Geschäften bemerkte, schalt ihn einen süßen Herrn. Die Hofdamen, welche das Ihrige auch nicht erhielten, fanden ihn nun sehr fade, und wie er Einer von ihnen einen kleinen Dienst mit aller der feinen Anständigkeit leistete, die er in seiner Gewalt hatte, zog diese ihm den Mann vor, der ihr rundweg ohne viele Frisur diente, und fand es abgeschmackt, daß sie für jede Kleinigkeit ein zugeschnittenes Kompliment machen sollte. Eine Witwe, welche die gerechteste Forderung an die Kammer hatte und sich bei ihm melden ließ, ward nicht vorgelassen, weil er hörte, daß sie keinen guten Ton im Vortrag hatte, und der Fürst, der zuletzt von Allem, was vorgieng, auf das Genaueste unterrichtet wurde, bezeugte ihm eine völlige Verachtung.

Selimor, der so vielen Unglücksfällen nicht widerstehen konnte, entzog sich endlich der feinen Welt und starb, weil er Niemandem mehr gefallen konnte. Der einzige Hofbildhauer erbarmte sich seiner und setzte ihm ein Denkmal, woran Jeder die Draperie bewunderte, und die Figur, welche weder Größe, noch Charakter und Erfindung zeigte, mit Gleichgiltigkeit ansah.

Ist es billig, daß Gelehrte die Kriminalurtheile sprechen? Diese Frage muß meines Ermessens mit Nein beantwortet werden, und zwar selbst nach der peinlichen Halsgerichtsordnung. Denn so wie es schon in der Vorrede derselben heißt: daß im heiligen römischen Reich deutscher Nation altem Gebrauch und Herkommen nach die meisten peinlichen Gerichte mit Personen, die der Kaiserlichen Rechte nicht gelehrt, erfahren oder Uebung haben, besetzt wären: und daß es dieserwegen nöthig gewesen, die peinliche Halsgerichtsordnung abzufassen, damit alle und jede Reichsunterthanen ein gerechtes Urtheil zu finden im Stande sein möchten: also ist auch ferner sogleich im ersten Artikel verordnet, daß die peinlichen Gerichte besetzt sein sollten mit frommen, ehrbaren, verständigen und erfahrenen Personen, ohne die Rechtsgelehrsamkeit auch nur im mindesten zu erfordern. Vielmehr heißt es ebendaselbst ferner: daß auch

wohl edle und gelehrte dazu gebraucht werden möchten — zu einem sicheren Beweise, wie man dafür gehalten habe, daß die Gelehrsamkeit wirklich einen Mann eher unfähig, als fähig zum Urtheilsfinder mache. Die ganze Ordnung ist auch mit der äußersten Deutlichkeit für Gelehrte abgefasset und durchgehends vorausgesetzt worden, daß die Urtheiler keine Rechtsgelehrte sein würden, weil sie in zweifelhaften Fällen beständig angewiesen werden, sich bei den Gelehrten Raths aber nicht Urtheils zu erholen. Der Kaiser nennt das Urtheilfinden ungelehrter Personen einen alten deutschen Gebrauch, und da in England noch jetzt ein Gleiches üblich ist, so frägt sich billig, ob wir wohl und recht daran gethan haben, diesen Gebrauch zu verlassen? Und dazu sage ich nein. Denn was kann unbilliger und grausamer sein, als einen Menschen zu verdammen, ohne versichert zu sein, daß er das Gesetz, dessen Uebertretung ihm zur Last gelegt wurde, begriffen und verstanden habe oder begreifen und verstehen können? Die deutlichste Probe aber, daß ein Verbrecher das Gesetz verstanden habe, oder doch verstehen können und sollen, ist unstreitig diese, wenn sieben oder zwölf ungelehrte Männer ihn darnach verurtheilen und durch eben dieses Urtheil zu erkennen geben, wie der allgemeine Begriff des übertretenen Gesetzes gewesen und wie jeder mit bloßer gesunder Vernunft begabte Mensch solches ausgelegt habe. Dies ist die einzige Probe von der wahren Deutlichkeit des Gesetzes, welche der Gelehrte nie geben kann, weil seine Sinne zu geschärft, zu fein und über den gemeinen Begriff zu sehr erhaben sind. Der in der peinlichen Halsgerichtsordnung vorgeschriebene Eid erfordert von den Urtheilsfindern, daß sie nach ihrem besten Verständnisse sprechen sollen. Das beste Verständnis eines Gelehrten ist aber nothwendig von dem besten Verständnis des Verbrechers sehr unterschieden. Der Gelehrte ist ein Naturkundiger, der durch ein Vergrößerungsglas hundert Dinge in einer Sache entdeckt, welche einem gemeinen Auge entwischen, und der feine Moralist, der das menschliche Herz lange studiert hat, entdeckt Falschheiten in den Tugenden, welche im gewöhnlichen Leben gar nicht bemerkt werden. Wenn also ein Gelehrter urtheilet: so ist er in beständiger Gefahr, von seiner feineren Einsicht entweder zum unzeitigen Mitleide oder zu einer übermäßigen Strenge verführet zu werden, und er sollte

sich um seines eigenen Gewissens willen nie mit peinlichen Urtheilen abgeben . .

Patriotische Phantasien.

Kant.

1724 — 1804.

Was ist Recht? diese Frage möchte wohl den Rechtsgelehrten, wenn er nicht in Tautologie verfallen, oder, statt einer allgemeinen Auflösung, auf das, was in irgend einem Lande die Gesetze zu irgend einer Zeit wollen, erweisen will, ebenso in Verlegenheit setzen, als die berufene Aufforderung: was ist Wahrheit? den Logiker.

Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. 1797.

Der schriftgelehrte Jurist sucht die Gesetze der Sicherung des Mein und Dein (wenn er, wie er soll, als Beamter der Regierung verfährt) nicht in seiner Vernunft, sondern im öffentlich gegebenen und höchsten Orts sanktionirten Gesetzbuch. Den Beweis der Wahrheit und Rechtmäßigkeit derselben, ingleichen die Vertheidigung wider die dagegen gemachte Einwendung der Vernunft, kann man billigerweise von ihm nicht fordern . .

Die juristischen Praktiker (Advokaten oder Justizkommissarien), die dem Klienten schlecht gerathen und ihn dadurch in Schaden versetzt haben, wollen darüber doch nicht verantwortlich sein (ob consilium nemo tenetur). —

Der Streit der Fakultäten. 1798.

Was gibt den Leitstern in der Rechte Dunkelheit,
Ist's Wissen, oder mehr des Herzens Redlichkeit?
War Rechtthun niemals Kunst, die man studieren müssen,
Wie ward's denn schwere Kunst, was Rechtens sei, zu wissen?
Wenn nicht gerader Sinn dem Kopf die Richtung gibt,
Wird alles Urtheil schief, das Recht unausgeübt.
Durch Redlichkeit allein (Braun kann's im Beispiel lehren)
Wird Kunst zu der Natur einmal zurücke kehren.

Elogium auf Dr. C. R. Braun. Professor der Jurisprudenz, † 1782.

Ein Seefahrer hörte in einer Gesellschaft dem Streite zu, den Gelehrte über den Rang unter sich, nach ihren Fakultäten führten. Er entschied ihn auf seine Art; nemlich: wie viel ihm wohl ein Mensch, den er gekapert hätte, beim Verkauf auf dem Markt in Algier einbringen würde. Den Theologen und Juristen kann dort kein Mensch brauchen; aber der Arzt versteht ein Handwerk und kann für baar gelten . .

Beamte, auf dem Lande geboren und erzogen, zeigen, wenn sie, mit ihrer Familie, zu städtischen ansehnlichen Bedienungen erhoben werden, oder auch standesmäßig sich dazu nur qualifiziren, nicht bloß in ihren Manieren, sondern auch in dem Ausdruck des Gesichts etwas Gemeines. Denn da sie in ihrem Wirkungskreise sich ungenirt fühlten, indem sie es fast nur allein mit ihren Untergebenen zu thun hatten, so bekamen die Gesichtsmuskeln nicht die Biegsamkeit, in allen Verhältnissen, gegen Höhere, Geringere und Gleiche, das ihrem Umgange und den damit verbundenen Affekten angemessene Mienenspiel zu kultiviren, welches, ohne sich etwas zu vergeben, zur guten Aufnahme in der Gesellschaft erfordert wird . .

Anthropologie in pragmatischer Hinsicht herausgegeben. 1798.

J. G. Zimmermann.

1728—1795.

Allenthalben findet man mitten in der Welt immer weit mehr und weit gräßlichere Pedanten, als in den Wohnsitzen der Gelehrsamkeit. Allenthalben wird man angerennt von Juristen, deren Mund von Rechtsfällen, und allenthalben von Aerzten, deren Mund von Krankengeschichten überfließt. Die Ursache ist gar nicht, daß diese Herren etwa Gelehrte sind, denn das sind sie sehr oft nicht. Aber Garve zeigt uns unübertrefflich: die Ursache sei, weil keiner von diesen geschwätzigen Juristen und Aerzten Herr über sich ist, weil jeder von einer gewissen Leidenschaft beherrscht wird, oder von gewissen Ideen eingenommen ist, die sich mit Gewalt hervordrängen, die sich Luft machen, ohne die Vernunft und die Urtheile der Gegenwärtigen zu Rathe zu ziehen. Läuft dir also ein solcher unbändiger Jurist mit

seinen Prozessen und ein solcher abgeschmackter Arzt mit seinen Krankengeschichten auf den Leib, so denke du mit Lammessinn, was uns Garve so menschenfreundlich lehrt: diese guten Herren haben das Gleichgewicht in ihrer Seele verloren, womit man seine Reden und Handlungen immer nach den Umständen und nach den Personen anordnen muß, mit denen man zu thun hat. Als Pedanten und als leidenschaftliche Menschen ziehen sie keine Umstände zu Rathe, sie richten sich bloß nach sich selbst. Sie begehen Unschicklichkeiten wegen der völligen Vergessenheit aller Dinge, den einzigen Gegenstand ihrer Leidenschaft, ihre Rechtsfälle und ihre Krankengeschichten ausgenommen.

Ueber die Einsamkeit. 1784. III, 279 f.

Lessing.

1729 — 1781.

O himmlische Gelehrsamkeit! .. Der Rechtsgelehrte glaubt dich zu besitzen bei einer unseligen Geschicklichkeit, unbrauchbare Gesetze abgestorbener Staaten, zum Nachtheile der Billigkeit und Vernunft zu verdrehen und die fürchterlichsten Urthel in einer fürchterlichern Sprache vorzutragen.

Der junge Gelehrte I, 1.

Lisette. Wie die Geschenke, so ist der Advokat. Kommen gar keine, so ist der niederträchtigste Betrüger der redlichste Mann. Kommen welche, aber nur kleine, so hält das Gewissen noch so ziemlich das Gleichgewicht. Es steigen alsdann wohl Versuchungen bei ihm auf; allein die kleinste Betrachtung schlägt sie wieder nieder. Kommen aber nur recht ansehnliche, so ist gar bald der ehrlichste Advokat nicht mehr der ehrlichste. Er legt die Ehrlichkeit mit den geschenkten Goldstücken in den Schatz, wo jene eher zu rosten anfängt, als diese. Ich kenne die Herren!

Vater. Dein Urtheil ist zu allgemein. Nicht alle Personen von einerlei Stande sind auf einerlei Art gesinnet. Ich kenne verschiedene alte rechtschaffene Sachwalter.

Lisette. Was wollen Sie mit Ihren alten? Es ist eben als wenn Sie sagten, ... die ganze Tracht, wie sie etwa Ihre Pathen an Ehrentagen mögen ausstaffiert haben, wäre noch jetzt

Mode, weil man noch manchmal hier und da einige gebückte zitternde Männerchen über die Gassen so schleichen sieht. Lassen Sie nur noch die und Ihr Paar alte rechtschaffene Advokaten sterben; die Mode und die Redlichkeit werden einen Weg nehmen.

Ebend. II, 2.

Freilich muß die Person, welche ich mit dem Stande bekleide (auf der Bühne), auch ihren individuellen moralischen Charakter haben; aber ich will, daß es ein solcher sein soll, der mit den Pflichten und Verhältnissen des Standes nicht streitet, sondern auf's Beste harmonirt. Also wenn diese Person ein Richter ist, so steht es mir nicht frei, ob ich ihn ernsthaft oder leichtsinnig, leutselig oder stürmisch machen will: er muß nothwendig ernsthaft und leutselig sein und jedesmal es in dem Grade sein, den das vorhabende Geschäft erfordert.

Hamb. Dramaturgie, Stück 86.

Daß er (Aegisth in der Merope des Maffei), wenn er den Leichnam in den Fluß geworfen zu haben bekennt, alle, selbst die allerkleinsten Phänomene malt, die den Fall eines schweren Körpers in's Wasser begleiten — — —: das würde man auch nicht einmal einem kalten geschwätzigen Advokaten, der für ihn spräche, verzeihen, geschweige ihm selbst.

Ebend. 42. Stück.

C. M. Wieland.

1733—1813.

Der Stadtrichter Filippides, vor welchen alle Händel dieser Art in erster Instanz gebracht werden mußten, war ein Mann von vielen guten Eigenschaften, ein ehrbarer, nüchterner, seinem Amte fleißig vorstehender Mann, der Jedermann mit großer Geduld anhörte, den Leuten freundlichen Bescheid gab und in allgemeinem Rufe stand, daß er unbestechlich sei. Ueberdies war er ein guter Musikus, sammelte Naturalien, hatte einige Schauspiele gemacht, die nach Gewohnheit der Stadt sehr wohl gefallen hatten, und war beinahe gewiß, beim ersten Erledigungsfalle Nomofylax zu werden.

Bei allen diesen Verdiensten hatte der gute Filippides nur

einen einzigen kleinen Fehler, und der war, daß, so oft zwei Parteien vor ihn kamen, ihm allemal derjenige Recht zu haben schien, der zuletzt gesprochen hatte*). Die Abderiten waren so dumm nicht, daß sie das nicht gemerkt hätten, aber sie glaubten einem Manne, der so viele gute Eigenschaften besitze, könne man ja wohl einen einzigen Fehler zu gut halten. Ja, sagten sie, wenn Filippides diesen Fehler nicht hätte, er wäre der beste Stadtrichter, den Abdera jemals gesehen hat!

Indessen hatte doch der Umstand, daß dem ehrlichen Manne immer beide Parteien Recht zu haben schienen, natürlicher Weise die gute Folge, daß ihm nichts angelegener war, als die Händel, die vor ihn gebracht wurden, in Güte auszumachen; und so würde die Blödigkeit des guten Filippides ein wahrer Segen für Abdera gewesen sein, wenn die Wachsamkeit der Sykofanten, denen mit seiner Friedfertigkeit übel gedient war, nicht Mittel gefunden hätte, ihre Wirkung fast in allen Fällen zu vereiteln.

Die Abderiten. Ein Prozeß um des Esels Schatten. Kap. II.

W. L. Wekhrlin.

1739—1792.

Betrachtet einen Doktor der Rechte dieses (18.) Jahrhunderts. Es ist ein Wesen, das den Kopf mit einem unermeßlichen Mischmasch von Gesetzen, Glossen, Kommentarien und Paragraphen angefüllt hat. Jeder wohlorganisirte Kopf würde davon zerplatzen. Aber der Kopf eines Rechtsgelehrten faßt den ungeheuren Wust unter dem Namen des Kodex, der Digesten, der Konsilien, der Kanones, und wie der ganze Plunder veralteter Jahrhunderte sich nennt, der der Lehrbegriff der heutigen Jurisprudenz ist, ohne alle Gefahr. Die Rechtskünstler theilen sich in zwei Stämme: in Advokaten und Richter. Ersterer ist ein Mensch, den die Menge seiner Kenntnisse zum wahren Zweifler über den Geist der Gesetze gemacht hat; gleichwohl übernimmt er jede Sache. Er findet eine Menge Schwierigkeiten in eurem Anliegen, er stockt, er sinnt nach, schwankt; nichtsdestoweniger ist er bereit, euch zu dienen. Er trägt eure Sache vor. Vergebens antwortet ihm

*) Vgl. Hebel's Erzählung: Willige Rechtspflege.

euer Gegner mit ebenso einfachen als einleuchtenden Gründen. Eine Flut verworrener Phrasen ergießt sich aus dem Munde eures Advokaten und betäubt die Einwürfe des letzteren. Niemals hat ein Advokat darauf gesonnen, einem Aufsatz allgemeines Interesse zu erwecken; er begnügt sich, den unbeholfensten und abgeschmacktesten Stil von der Welt zu führen und in diesem Stil auf weißes Papier eine Anzahl Wörter zu häufen, die sich mit einem Räthsel aus dem Cujaz, Mävius oder Carpzov endigen.

Dieses Räthsel nimmt der Richter als ein Sentiment hin. Seht, euer Prozeß, der von heute herrührt, wird von einem Menschen entschieden, der im 13. Jahrhundert lebte.

Ebeling, W. L. Wekhrlin. S. 258.

L. J. F. Höpfner.

1743—1797.

Denn in der lieben Juristerei und ihren Schriften siehts noch gar dunkel und konfus aus.

Merck's Briefsammlung. 2, 111.

Goethe.

1749 — 1832.

Bischof: Wie sagtet ihr, daß der Kaiser hieß, der euer Corpus Juris geschrieben hat?

Olearius: Justinianus.

Bisch.: Ein trefflicher Herr! er soll leben.

Ol.: Sein Andenken! (Sie trinken).

Abt: Es mag ein schön Buch sein.

Ol.: Man möcht's wohl ein Buch aller Bücher nennen; eine Sammlung aller Gesetze; bei jedem Fall der Urtheilsspruch bereit; und was ja noch abgängig und dunkel wäre, ersetzen die Glossen, womit die gelehrtesten Männer das vortrefflichste Werk geschmückt haben.

Abt: Eine Sammlung aller Gesetze! Potz! da müssen auch wohl die zehn Gebote drin sein.

Ol.: Implicite wohl, nicht explicite.

Abt: Das meine ich auch, an und vor sich, ohne weitere Explikation.

Bisch.: Und was das Schönste ist, so könnte, wie ihr sagt, ein Reich in sicherster Ruhe und Frieden leben, wo es völlig eingeführt und recht gehandhabt würde.

Ol.: Ohne Frage.

Bisch.: Alle Doctores Juris!

Ol.: Ich werd's zu rühmen wissen.

(Sie trinken.) Wollte Gott, man spräche so in meinem Vaterlande!

Abt: Wo seid ihr her, hochgelahrter Herr?

Ol.: Von Frankfurt am Main, Ihro Eminenz zu dienen.

Bisch.: Steht ihr Herren da nicht wohl angeschrieben? Wie kommt das?

Ol.: Sonderbar genug. Ich war da, meines Vaters Erbschaft abzuholen; der Pöbel hätte mich fast gesteinigt, wie er hörte, ich sei ein Jurist.

Abt: Behüte Gott!

Ol.: Aber das kommt daher: Der Schöppenstuhl, der in großem Ansehen weit herum steht, ist mit lauter Leuten besetzt, die der römischen Rechte unkundig sind. Man glaubt, es sei genug, durch Alter und Erfahrung sich eine genaue Kenntnis des innern und äußern Zustandes der Stadt zu erwerben. So werden, nach altem Herkommen und wenigen Statuten, die Bürger und die Nachbarschaft gerichtet.

Abt: Das ist wohl gut.

Ol.: Aber lange nicht genug. Der Menschen Leben ist kurz, und in einer Generation kommen nicht alle Kasus vor. Eine Sammlung solcher Fälle von vielen Jahrhunderten ist unser Gesetzbuch. Und dann ist der Wille und die Meinung der Menschen schwankend; dem däucht heute das Recht, was der andere morgen mißbilligt; und so ist Verwirrung und Ungerechtigkeit unvermeidlich. Das Alles bestimmen die Gesetze; und die Gesetze sind unveränderlich.

Abt: Das ist freilich besser.

Ol.: Das erkennt der Pöbel nicht, der, so gierig er auf Neuigkeiten ist, das Neue höchst verabscheuet, das ihn aus seinem Gleise leiten will, und wenn er sich noch so sehr dadurch ver-

bessert. Sie halten den Juristen so arg, als einen Verwirrer des Staats, einen Beutelschneider, und sind wie rasend, wenn einer dort sich niederzulassen gedenkt.

Götz von Berlichingen. Erster Akt.

Wansen: Der Schelm sitzt überall im Vortheil. Auf dem Armensünder-Stühlchen hat er den Richter zum Narren; auf dem Richterstuhl macht er den Inquisiten mit Lust zum Verbrecher. Ich habe so ein Protokoll abzuschreiben gehabt, wo der Kommissarius schwer Lob und Geld vom Hofe erhielt, weil er einen ehrlichen Teufel, an den man wollte, zum Schelmen verhört hatte.

Egmont. 4. Aufz.

Faust: Habe nun, ach, Philosophie,
Juristerei und Medizin
Und leider auch Theologie
Durchaus studirt mit heißem Bemühn . .

Schüler: Zur Rechtsgelehrsamkeit kann ich mich nicht bequemen.
Mephistopheles: Ich kann es euch so sehr nicht übel nehmen,
Ich weiß, wie es um diese Lehre steht.
Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage;
Weh dir, daß du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist, leider! nie die Frage.

Faust.

Die Rechtsgelehrten, von Jugend auf gewöhnt an einen abstrusen Stil, welcher sich in allen Expeditionen, von der Kanzellei des unmittelbaren Ritters bis auf den Reichstag zu Regensburg, auf die barockste Weise erhielt, konnten sich nicht leicht zu einer gewissen Freiheit erheben, um so weniger, als die Gegenstände, welche sie zu behandeln hatten, mit der äußern Form und folglich auch mit dem Stil auf's Genaueste zusammenhingen. Doch

hatte der jüngere von Moser sich schon als ein freier und eigenthümlicher Schriftsteller erwiesen, und Pütter durch die Klarheit seines Vortrags auch Klarheit in seinen Gegenstand und den Stil gebracht, womit er behandelt werden sollte. Alles, was aus seiner Schule hervorgieng, zeichnete sich dadurch aus. Und nun fanden die Philosophen selbst sich genöthigt, um populär zu sein, auch deutlich und faßlich zu schreiben.

Aus meinem Leben. VII.

Weil nun in jeder Zeitepoche Alles zusammenhängt, indem die herrschenden Meinungen und Gesinnungen sich auf die vielfachste Weise verzweigen, so befolgte man in der Rechtslehre nunmehr auch nach und nach alle diejenigen Maximen, nach welchen man Religion und Moral behandelte. Unter den Sachwaltern, als den jüngern, sodann unter den Richtern, als den ältern, verbreitete sich der Humanismus, und alles wetteiferte, auch in rechtlichen Verhältnissen höchst menschlich zu sein. Gefängnisse wurden gebessert, Verbrechen entschuldigt, Strafen gelindert, die Legitimationen erleichtert, Scheidungen und Mißheirathen befördert, und einer unserer vorzüglichen Sachwalter erwarb sich den höchsten Ruhm, als er einem Scharfrichtersohne den Eingang in das Kollegium der Aerzte zu erfechten wußte. Vergebens widersetzten sich Gilden und Körperschaften; ein Damm nach dem andern ward durchbrochen. Die Duldsamkeit der Religionsparteien gegen einander ward nicht bloß gelehrt, sondern ausgeübt, und mit einem noch größeren Einflusse ward die bürgerliche Verfassung bedroht, als man Duldsamkeit gegen die Juden mit Verstand, Scharfsinn und Kraft der gutmüthigen Zeit anzuempfehlen bemüht war. Diese neuen Gegenstände rechtlicher Behandlung, welche außerhalb des Gesetzes und des Herkommens lagen und nur an billige Beurtheilung, an gemüthliche Theilnahme Anspruch machten, forderten zugleich einen natürlicheren und lebhafteren Stil . . . . Die französischen plaidoyers dienten uns zu Mustern und zur Anregung.

Aus meinem Leben. XIII.

Schiller.

1759 — 1805.

Der Brotgelehrte fühlt sich abgeschnitten, herausgerissen aus dem Zusammenhang der Dinge, weil er unterlassen hat, seine Thätigkeit an das große Ganze der Welt anzuschließen. Dem Rechtsgelehrten entleidet seine Rechtswissenschaft, sobald der Schimmer besserer Kultur ihre Blößen ihm beleuchtet, anstatt daß er jetzt streben sollte, ein neuer Schöpfer derselben zu sein und den entdeckten Mangel aus innerer Fülle zu verbessern . .

Antrittsrede in Jena 1789.

J. P. Hebel.

1760—1826.

Ein Advokat, der am Ende seines Lebens fast eine Unruhe des Gewissens darüber empfand, daß ihn sein Beruf so reich gemacht hatte, stiftete sein ganzes schönes Vermögen in das Narren- oder Tollhaus. Aus Achtung für so manchen verständigen und rechtlichen geneigten Leser, der aus rechter Ueberzeugung und Pflicht in einen Prozeß verwickelt sein kann, will der Hausfreund nicht verrathen, was der Advokat für eine Beruhigung darin gefunden habe. Auch kann sich der Advokat geirrt haben, aber er meinte wenigstens, es sei billig.

(Vgl. die Erzählung: Reise nach Frankfurt. „Wenn ihr in der Zeitung etwas leset, oder im Plakat, oder im Kräuterbuch und versteht es nicht, laßt euch rathen, achtbare Zuhörer, und geht um verständige Belehrung aus, ehe ihr etwas unternehmet, besonders wenn es ein Prozeß ist."

„Der beste Prozeß ist ein schlechter, und auf dem Lager bessert er sich nicht. Der Habich ist besser als der Hättich. Friede ernährt, Unfriede zerstört.")

... In einer andern Stadt gieng ein Bürger schnell und ernsthaft die Straße hinab. Man sah ihm an, daß er etwas Wichtiges an einem Orte zu thun habe. Da gieng der vornehme Stadtrichter an ihm vorbei, der ein neugieriger und dabei

ein gewaltthätiger Mann muß gewesen sein, und der Gerichtsdiener kam hinter ihm drein. „Wo geht Ihr hin so eilig?" sprach er zu dem Bürger. Dieser erwiederte ganz gelassen: „Gestrenger Herr, das weiß ich selber nicht." — „Aber Ihr seht doch nicht aus, als ob Ihr nur für Langeweile herumgehen wolltet; Ihr müßt etwas Wichtiges an einem Orte vorhaben." — „Das mag sein," fuhr der Bürger fort, „aber wo ich hingehe, weiß ich wahrhaftig nicht." Das verdroß den Stadtrichter sehr. Vielleicht kam er auf den Verdacht, daß der Mann an einem Ort etwas Böses ausüben wollte, das er nicht sagen dürfe. Kurz, er verlangte jetzt ernsthaft, von ihm zu hören, wo er hingehe, mit der Bedrohung, ihn sogleich von der Straße weg in das Gefängnis führen zu lassen. Das half Alles nichts, und der Stadtrichter gab dem Gerichtsdiener zuletzt wirklich den Befehl, diesen widerspenstigen Menschen wegzuführen. Jetzt aber sprach der verständige Mann: „Da sehen Sie nun, hochgebietender Herr, daß ich die lautere Wahrheit gesagt habe. Wie konnte ich vor einer Minute noch wissen, daß ich in den Thurm gehen werde, — und weiß ich denn jetzt gewiß, ob ich drein gehe?" — „Nein," sprach jetzt der Richter, „das sollt Ihr nicht." Die witzige Rede des Bürgers brachte ihn zur Besinnung. Er machte sich stille Vorwürfe über seine Empfindlichkeit, und ließ den Mann ruhig seinen Weg gehen.

Rheinländischer Hausfreund.

Fr. Haug.

1761—1829.

„Dein Nachbar will
Dein Unglück, Till,"
Sprach Theodat,
Der Advokat.
„Ich aber will
Dein Bestes, Till!"
Er hielt sein Wort:
Till's Geld ist fort.

Gedichte. Ausg. v. 1879. S. 15.

Jean Paul.
1763—1825.

Schon Naudäus macht in der Aufzählung der Gelehrten, die man ihrer Kenntnisse wegen in den mittleren Zeiten für Zauberer gehalten, die schöne Bemerkung, es sei dieses nur Philosophen, nie Juristen und Theologen widerfahren . .

Siebenkäs, Vorrede.

Eine Schande ist es für unsere Justiz, daß ein redlicher, rechtlicher Beistand so viele Gründe, ich möchte sagen Lügen, aufsetzen muß, eh' er die kleinste Nothfrist erficht: er muß sagen, seine Kinder und seine Frau seien todkrank, er habe Fatalien und tausend Arbeiten und Reisen und Krankheiten, indeß es hinreichen sollte, wenn er beibrächte, daß die Verfertigung der unzähligen Fristgesuche, mit denen er überhäuft sei, ihm wenig Zeit zu andern Schriften belasse. Man sollte einsehen, daß die Fristgesuche offenbar wie andere Gesuche auf die Verlängerung des Prozesses hinarbeiten, wie alle Räder der Uhr bloß zur Hemmung des Hauptrades in einander greifen. Ein langsamer Pulsschlag verkündigt nicht nur im Menschen, sondern auch in Rechtshändeln ein langes Leben. Ich denke, ein Advokat, der Gewissen hat, nöthigt gern, solang er kann, nicht sowohl dem Prozesse seines Klienten, — diesen schlöß' er sogleich, könnt' er sonst — als dem seines Gegners ein ausgedehntes Leben auf, um den Gegner theils heimzusuchen, theils abzuschrecken, oder um ihm ein günstiges Urtel, wofür Niemand stehen kann, von Jahr zu Jahr zu entrücken, sowie in Gullivers Reisen Leute mit einem schwarzen Stirnflecks zur Qual ein unaufhörliches Leben erhalten. Der gegenseitige Sachwalter denkt nun wieder der gegnerischen Seite dieselbe Kriegsverlängerung zu, und so wickeln beide Patrone beide Klienten in ein langes Aktenzuggarn ein, und jeder meint es gut. Ueberhaupt sind Rechtsfreunde die Leute nicht, denen die Rechte so gleichgiltig sind wie das Recht, und sie wollen dagegen lieber handeln als schreiben. Wie Simonides auf die königliche Frage, was Gott sei, sich einen Tag Bedenkzeit ausbat, dann wieder einen und wieder einen und immer einen, weil kein Leben diese große Frage erschöpft: so

hält der Jurist nach jeder Frage, was ist Rechtens, von Zeit zu Zeit um Fristen an — er kann die Frage nie auflösen, ja er würde, wenn's die Richter und Klienten wollten, seine ganze Lebenszeit mit der schriftlichen Beantwortung einer solchen Rechtsfrage zusetzen . .

Siebenkäs, Kap. 6.

Leibgeber deckte ihm nun seine ganze freudige Ueberraschung auf, daß er, der Advokat, in einem Kleinstädtchen, das nur Krämer- und Juristenseelen sammt einiger daran gehängter hoher Obrigkeit beleben, sich in seiner Satire zu solcher Kunstfreiheit und -Reinheit habe erhöhen können . .

Ebend. Kap. 12.

J. G. Hoffmann.

1765—1847.

Die Staatsgewalt bedarf einer bestimmter gesicherten Belehrung (als durch die Presse); sie verfügt in dieser Beziehung zunächst über die geistigen Kräfte ihrer Beamten, und es hängt ab von der Bildungsstufe, worauf diese stehn, wieweit ihr Bedürfnis hierdurch befriedigt werden kann. Je mehr echte Geistesbildung, Verstand, Rechtlichkeit und Thätigkeit unter der Nation verbreitet, und je mehr die Verwaltungsformen und der Geist, womit die Staatsgewalt sich ihrer bedient, darauf gerichtet sind, die Begabtesten und Besten für den Staatsdienst zu gewinnen: desto weniger wird noch eine Veranlassung übrig bleiben, neben dieser Unterstützung noch andere außer der bereits vorbedungenen Schreib- und Druckfreiheit herbeizurufen. In den großen, durch den Umfang der Kräfte, worüber sie gebieten, wahrhaft selbständigen Staaten kann in der Regel nur durch Theilnahme an der Verwaltung selbst Einsicht in solcher Tiefe und Uebersicht in solcher Ausdehnung gewonnen werden, als zur wirksamen Berathung der öffentlichen Angelegenheiten erforderlich ist. Hierdurch wird der Staatsdienst eine Schule für sich selbst, und es bildet sich ein besonderer Beamtenstand, worin herrschend gewordene Begriffe und Formen sich durch Ueberlieferung fortpflanzen und ein Korporationsgeist sich ausbildet, welcher in

edler Richtung ebenso wohlthätig wirken, als in unedler zur mit vollem Rechte verhaßten Bureaukratie verführen kann.

Indessen erhalten die Regierungen auch unter so günstigen Verhältnissen nicht immer eine ganz unbefangene Unterstützung von ihren Beamten. Die Zucht der öffentlichen Meinung, welche sich durch die freie Presse verständig ausspricht, ist wohl geeignet, dem Beamtenstande die Achtung der Nation zu bewahren, indem sie strenge darauf hält, daß er in seinem Geschäftskreise Sachkenntnis und Rechtlichkeit, Thatkraft und Mäßigung überall bekunde; aber sie vermag nicht den verderblichen Folgen verkehrter Vorstellungen von den Verhältnissen zwischen der Regierung und ihren Untergebenen vorzubeugen, wenn sich solche der Ueberzeugung der großen Mehrheit im Beamtenstand bemächtigt haben. Eine gute Geschäftsordnung erfordert eine bestimmte Begrenzung des Wirkungskreises jedes einzelnen Beamten; Pflichtgefühl und Gewohnheit lassen ihm in diesem die Verrichtungen, deren treue Erfüllung die Hauptaufgabe seines Lebens ist, sehr leicht bei weitem wichtiger erscheinen, als dieselben im Verhältnis zu der gesammten Staatsverwaltung wirklich sind. Ein solches einseitiges Auffassen der Ansichten ist jedoch eine der gewöhnlichsten Veranlassungen zu großen Mißständen. Dem Ermessen der Unterbeamten kann schon deshalb wenig überlassen bleiben, weil edlere und allgemeinere Bildung auf dieser Stufe des Staatsdienstes nicht erwartet wird; sie sind daher gemeinhin nur zur pünktlichen Befolgung sehr in's Einzelne gehender Vorschriften angewiesen, die, wie vorsichtig sie auch gefaßt sein mögen, doch nicht auf alle möglichen Fälle passen können. Die Vollziehung ganz bestimmt ertheilter Vorschriften kann allerdings auch in solchen Fällen nicht von dem Gutdünken der Unterbeamten abhängen; aber in der Behandlung sind doch Verschiedenheiten zuläßig, welche von den Vorstellungen abhängen, die der Beamte von seiner Dienstpflicht hat. Je roher er ist, desto weniger hat er eine Ahnung davon, daß die pünktliche Vollziehung allgemeiner Vorschriften zuweilen auch etwas hervorbringen könne, das dem Zwecke derselben und den Absichten seiner Vorgesetzten ganz entgegen ist. Wo bessere Bildung eine solche Ahnung erwachen läßt, wird es nicht selten hinreichen, die Möglichkeit der Vollziehung nur vorläufig zu sichern, ihre wirkliche Aus-

führung aber auf den Eingang schnell erbetener Belehrungen auszusetzen. Wenn Verzug unstatthaft erscheint, wird die Vollstreckung der Vorschriften doch oftmals so geschehen können, daß ein Ersatz für den besorgten Schaden möglich bleibt. In den höheren Regionen des Staatsdienstes gehört es zu den wesentlichen Obliegenheiten der Beamten, den Zweck der Vorschriften niemals aus den Augen zu verlieren. Ebendeshalb wird neben der besonderen Geschäftsbildung auch allgemeine von ihnen gefordert, damit sie den Geist der Gesetzgebung erkennen, und demselben, nicht aber bloß dem todten Buchstaben nach, ihr Amt verwalten. Je größer die Staaten sind, desto länger ist die Stufenreihe vom letzten Unterbeamten aufwärts bis zu den höchsten Verwaltungsbehörden, desto mehr daher auch Abstufungen in der Befugnis, die Vorschriften nach ihrem Zwecke zu deuten. Das Vertrauen, welches die höchsten Behörden in dieser Beziehung den mittleren bezeigen, kann weniger durch Uebermaß, als durch ängstliche Beschränkung schaden. Die Nachtheile des erstern können sich bei kräftiger Aufsicht nur auf Einzelheiten und auf kurze Zeit erstrecken; aber die verderblichen Wirkungen der letztern sind allgemein und dauernd, weil ganze Klassen des Beamtenstandes dadurch herabgewürdigt werden. Sind die Beamten auf den mittleren Stufen des Staatsdienstes durch Ueberhäufung mit kleinlichen Vorschriften einmal entwöhnt, eigenes Urtheil bei der Erfüllung ihres Berufes anzuwenden: so kann verständiges Handeln nach unbefangener Einsicht nicht mehr von ihnen gefordert werden, obwohl es ganz unmöglich bleibt, Zufälle zu vermeiden, wobei nur dadurch allein Schaden verhütet oder Aergernis erspart wird.

Das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Vorstellungen
ihrer Untergebenen. 1842. S. 54 ff.

C. J. Weber.

1767—1831.

Die Juristen oder Gesetzkünstler, die auf meiner eigentlichen Rangliste gleich nach den Theologen kommen, d. h. den vorletzten Platz behaupten, die Juristen erinnern mich stets an jene geradsinnigen deutschen Fürsten, welche Kaiser Friedrich III. baten, die

Doctores abzuschaffen, „weil ihnen das Recht weit mehr denn den Laien verschlossen sei und ihrer keiner den Schlüssel dazu finde, bis beide Theile arm und verdorben seien, Stiefväter, nicht die wahren Väter des Rechts.“ So sprachen ehrliche altdeutsche Fürsten 1441. Und die Norddeutschen sagten: „Keene Meester der Rechte, die, wo keen Gebreke ist, Gebreke söken und maken; wir fragen nicht nach dem Baldele und Bartole, wir haben Landrechte, naus mit dem Doktor!“ Diese Stelle mag auch Hippel gekannt haben, der im Juristen einen Aktengeier erblickt, Vultur togatus .. Welche Zeiten, als die Legisten und Dekretisten herrschten und die Doctores juris utriusque, d. h. des rechten und unrechten Rechts! Jene vergaßen den Text sogar über Glossen, und wenn der Lehrer rief: glossae adhaerens non potest errare oder wie Mascardus: qui nescit equitare se tenet ad arcionem, qui debet judicare se teneat ad glossas, so beteten die suavissimi auditores ehrfurchtsvoll nach: malo unam glossam quam centum textus, als ob von Butterklößchen die Rede wäre .. Nichts gefällt mir besser, als der britische Ausdruck Sergeant at Law (serviens ad legem), womit ich aber einen berühmten Dr. jur. utr. sehr böse machte: itur, non qua eundum est, sed qua itur .. In der goldenen Zeit jener Herren, wo sie Nebenbuhler des Adels waren und sich equites legum (Gesetzesreiter) nannten, lehrte Bartolus, daß jeder Doktor nach zehnjährigen Vorlesungen ipso facto Ritter und nach zwanzigjährigen so gut wie ein Graf anzusehen sei. So konnte sich sonst der Scharfrichter auch ehrlich richten, wenn er tausend gerichtet hatte und mit neunhundert Doktor werden; im Grunde kann sich auch ein Doktor nur selbst machen, nicht gemacht werden. Mit dem Westfälischen Frieden erst verschwand die Doktorsglorie, wie mit dem Pulver die der Ritter; selten kamen sie nur an Höfe, zu Gesandtschaften oder in den Geheimen Rath, man ließ sie auf ihrem Pandektengaul, dessen Langsamkeit und verwirrten Kopf man scheute. Nur auf den Alterthums-Universitäten und in Reichsstädten hatten sie noch Werth, wie die Perrücken. Wie mußte ihnen nicht das Herz lachen, als 1814 noch Blücher, Wellington, Kaiser Alexander und König Friedrich Wilhelm Doktoren wurden, freilich zu Oxford!

Reuchlin war elf Jahre lang Richter des Schwäbischen

Bundes und sagte: Nun begreife ich, warum die Alten Minos und Rhadamanthos in's Reich der Schatten versetzt haben: weil das Leben eines Richters ein wahrer Zustand der Hölle ist. Reuchlin muß sehr gewissenhaft gewesen sein .. Ist es ein Wunder, wenn Petrarca und viele brauchbare Männer, die gerade keine Schöngeister waren, der Themis gute Nacht sagten, sobald sie konnten? ..

Jenem Advokaten, der den Dechant Swift mit der Frage schrauben wollte: Wenn Geistlichkeit und der Teufel mit einander prozessiren wollten, wer wohl gewinnen würde? erwiderte Swift: Der Teufel, denn der hat alle Advokaten auf seiner Seite. Und Pater Abraham erzählt, daß sich einst zu einem reisenden Advokaten der Teufel gesellt habe; ein Bäuerlein kam des Wegs, dessen Schecken nicht fort wollte, daher er es zum Teufel wünschte. „Hol' es," sagte der Advokat. „Es ist sein Ernst nicht," erwiderte der Teufel. Bald darauf begegnete ihnen ein Mann, der gegen seine Frau den gleichen Wunsch äußerte. Dieselbe Rede und Antwort. Endlich gelangten sie in des Advokaten Wohnort, und alle Bewohner riefen: „Hol der Teufel den Kerl!" — „Ach, denen geht's von Herzen!" und er flog mit ihm durch die Lüfte ..

Demokritos. 6. Aufl. 1858. XI, 20 ff.

Hegel.

1770 — 1831.

Der Staat zählt nicht auf willkürliche, beliebige Leistungen (eine Rechtspflege z. B., die von fahrenden Rittern ausgeübt würde), eben weil sie beliebig und willkürlich sind, und sich die Vollführung der Leistungen nach subjektiven Ansichten, ebenso wie die beliebige Nichtleistung und die Ausführung subjektiver Zwecke, vorbehalten. Das andere Extrem zum fahrenden Ritter wäre in Beziehung auf den Staatsdienst das des Staatsbedienten, der bloß nach der Noth ohne wahrhafte Pflicht und ebenso ohne Recht seinem Dienst verknüpft wäre. Der Staatsdienst fordert vielmehr die Aufopferung selbständiger und beliebiger Befriedigung subjektiver Zwecke, und gibt eben damit das Recht, sie in der pflichtmäßigen Leistung, aber nur in ihr zu finden. Hierin

liegt nach dieser Seite die Verknüpfung des allgemeinen und besonderen Interesses, welche den Begriff und die innere Festigkeit des Staats ausmacht.

Das Amtsverhältnis ist gleichfalls kein Vertragsverhältnis, obgleich ein gedoppeltes Einwilligen und ein Leisten von beiden Seiten vorhanden ist. Der Bedienstete ist nicht für eine einzelne zufällige Dienstleistung berufen, wie der Mandatarius, sondern legt das Hauptinteresse seiner geistigen und besonderen Existenz in dies Verhältnis . .

Die Mitglieder der Regierung und die Staatsbeamten machen den Haupttheil des Mittelstandes aus, in welchen die gebildete Intelligenz und das rechtliche Bewußtsein der Masse eines Volkes fällt. Daß er nicht die isolirte Stellung einer Aristokratie nehme und Bildung und Geschicklichkeit nicht zu einem Mittel der Willkür und einer Herrenschaft werde, wird durch die Institutionen der Souveränetät von Oben herab, und der Korporations-Rechte von Unten herauf bewirkt. So hatte sich vormals die Rechtspflege, deren Objekt das eigenthümliche Interesse aller Individuen ist, dadurch, daß die Kenntnis des Rechts sich in Gelehrsamkeit und fremde Sprache und die Kenntnis des Rechtsgangs in verwickelten Formalismus verhüllte, in ein Instrument des Gewinns und der Beherrschung verwandelt . .

Grundlinien der Philosophie des Rechts. 2. A. 1840. S. 377. 380.

Der Juristenstand, der die besondere Kenntnis der Gesetze hat, hält dies oft für sein Monopol, und wer nicht vom Metier ist, soll nicht mitsprechen. So haben die Physiker Goethe's Farbenlehre übel genommen, weil er nicht vom Handwerk war, und noch dazu ein Dichter. Aber so wenig Jemand Schuhmacher zu sein braucht, um zu wissen, ob ihm die Schuhe passen, ebensowenig braucht er überhaupt zum Handwerk zu gehören, um über Gegenstände, die von allgemeinem Interesse sind, Kenntnis zu haben. Das Recht betrifft die Freiheit, dies Würdigste und Heiligste im Menschen, was er selbst, insofern es für ihn verbindlich sein soll, kennen muß. Ebend. S. 272.

Obgleich ihr politischer Geist und ihre Vaterlandsliebe meistentheils nicht sehr lebendig war, so sind die Deutschen doch

seit früher Zeit von einem außerordentlichen Verlangen nach der Ehre einer amtlichen Stellung beseelt und der Meinung gewesen, das Amt und der Titel mache den Mann, nach dem Unterschied des Titels könne die Bedeutsamkeit der Personen und die denselben schuldige Achtung fast in jedem Fall mit vollkommener Sicherheit abgemessen werden, wodurch die Deutschen in eine Lächerlichkeit verfallen sind, die in Europa nur an der Sucht der Spanier nach einer langen Liste von Namen eine Parallele findet.

K. Köstlin, Hegel. 1870. S. 162.

A. v. Feuerbach.

1775—1833.

Die Jurisprudenz war mir von meiner frühesten Jugend an in der Seele zuwider, und auch noch jetzt bin ich von ihr als Wissenschaft nicht angezogen. Auf Geschichte und besonders Philosophie war ausschließend meine Liebe gerichtet; meine ganze erste Universitätszeit (gewiß vier Jahre) war allein diesen Lieblingen, die meine ganze Seele erfüllten, gewidmet, ich dachte nichts als sie, glaubte nicht leben zu können ohne sie; ich hatte schon den philosophischen Doktorgrad genommen, um als Lehrer der Philosophie aufzutreten. Aber siehe! da wurde ich mit deiner Mutter bekannt; ich kam in den Fall, mich ihr verpflichtet zu erkennen; es galt ein Fach zu ergreifen, das schneller als die Philosophie Amt und Einnahme bringe — um deine Mutter und dich ernähren zu können. Da wandte ich mich mit raschem, aber festem Entschluß von meiner geliebten Philosophie zur abstoßenden Jurisprudenz; sie wurde mir bald minder unangenehm, weil ich einmal wußte, daß ich sie lieb gewinnen müsse; und so gelang es meiner Unverdrossenheit, meinem durch die bloße Pflicht begeisterten Muth — bei verhältnismäßig beschränkten Talenten — daß ich schon nach zwei Jahren den Lehrstuhl besteigen, meine Zwangs-, Noth- und Brotwissenschaft durch Schriften bereichern und so einen Standpunkt fassen konnte, von welchem aus ich rasch zu Ruhm und äußerm Glück mich emporgeschwungen und von der Mitwelt das laute Zeugnis gewonnen habe, daß mein Leben der Menschheit nützlich gewesen ist.

Feuerbach an seinen Sohn Anselm 1819. A. v. Feuerbach's Leben u. Wirken. II, 137 f.

Mein bürgerlicher Beruf machte mir die gelehrte Durchforschung und Ausbildung des römischen Rechts zur Pflicht und stellte mich dadurch auf einen rauhen Weg, der zwar zuletzt zu einem schönen und großen Ziele, aber auch durch dürre, austrocknende Sandwüsten hindurchführt, in deren unabsehbarer Weite sich schon mancher bessere Geist verloren hat. Durch vieles Unnütze muß man da zum Nützlichen, durch vieles Kleinliche zum Großen, durch die Mikrologie von Buchstabenwissen und Silbengelehrsamkeit und Sinn oft nur kleiner Bruchstücke alter Weisheit, die sich zum Ganzen bloß wie die kleinen Stifte in einem großen Mosaik verhalten, in mühseligem Schneckengange fortschleichen und mit großem Verlust oft nur geringen Gewinn erkaufen. So wie derjenige, der dazu verdammt wäre, an einem majestätischen Mosaikgemälde die vielen Tausend Stiftchen genau abzuzählen, am Ende den Sinn für die Anschauung des großen Ganzen verlieren und wohl gar die einzelnen Pünktchen für das Herrlichste und ihr Zählen für das Verdienstlichste achten würde, so läuft der bloß theoretisch gelehrte Civilist Gefahr, über dem Forschen das zu Erforschende, über dem Buchstaben den Geist, über Bruchstücken den Sinn für die Einheit, die Harmonie und den Zusammenhang des Ganzen und über dem ewigen Nachgrübeln in fremden Gedanken die Fähigkeit eigner Gedanken zu verlieren. Nur großen Seelen ist es gegeben, unter der schweren Last von aufgehäuften kleinlichen Materialien des Wissens aufrecht einherzugehen; die gewöhnlichen werden der Last erliegen, und endlich vor lauter Gelehrsamkeit unwissend sein. Schon seit einiger Zeit bemerkte ich in mir eine gewisse Trockenheit und Sprödigkeit, gefiel mir bei der Neigung, im Kleinen und Kleinlichen groß zu sein, feierte Siegesfeste, wenn ich dem Ulpian oder Papinian ein Punktum oder Komma an den rechten Ort gesetzt, ein Wörtchen gegeben oder genommen, in dem Geschlechtsregister eines alten römischen Juristen das Pränomen berichtigt, wenn ich über die Frage, ob der Jurist Alfenus Varus nach der Meinung des Scholiasten zu Horaz wirklich ein Cremonesischer Schuster? ob das Labeone insanior bei Horaz ein Hieb auf den weltberühmten römischen Juristen M. Antistius Labeo gewesen? irgend ein neues Argument tiefsinnig aufgefunden hatte: kurz, ich war nahe daran, an Leib und Seele als dürrer ju-

ristischer Pedant zu verderben. Jetzt trete ich aus der Schule in die Welt, auf ein Feld des Kampfes und der Ehre; jetzt sind für das Leben neue Kräfte zu üben, neue Bahnen zu brechen, neue Aussichten zu öffnen, jetzt gilt es, mit dem Gewonnenen für mein geliebtes Vaterland zu wuchern, und manches todte Wissen mit lebendiger Kraft zu befruchten, damit es unmittelbar Segen bringe dem Volke und meinen Dank bezahle seinem Regenten.

An F. H. Jacobi 1805. Ebend. I, 123 f.

Es gibt freilich viel Mechanismus bei meiner Arbeit: Ordnung, strenge Pünktlichkeit sind das Erste; aber auch das Seelenlose bekommt eine Seele durch den Gedanken, daß das Nützliche im Großen immer nur aus dem Kleinen hervorgeht, und daß die rechtliche Form (welche vor dem grobsinnlichen Auge so starr und widerlich dasteht) nur ein heiliger Tempel ist, in welchem die Gerechtigkeit wohnt, und daß jene Mauern sie beschützen.

An Elise von der Recke. Ebend. II, 72.

F. K. v. Savigny.

1779—1861.

Ein zweifacher Sinn ist dem Juristen unentbehrlich: der historische, um das Eigenthümliche jedes Zeitalters und jeder Rechtsform scharf aufzufassen, und der systematische, um jeden Begriff und jeden Satz in lebendiger Verbindung und Wechselwirkung mit dem Ganzen anzusehen, d. h. in dem Verhältnis, welches das allein wahre und natürliche ist.

Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft. Heidelberg 1814. S. 48.

Jakob Grimm.

1785—1863.

Es ist für die Natur Jakob Grimm's bezeichnend, daß er selbst den unmittelbaren Tagesereignissen gegenüber den Zusammenhang mit seinen Studien wahrt und bei ihrer Erörterung gern allgemeine Gesichtspunkte hervorhob. Die brutale Lehre

von der Absetzbarkeit der Staatsdiener traf ihn persönlich hart genug (Göttingen 1837!) und dennoch war er fähig, sie leidenschaftslos zu besprechen und sich die Frage nach seiner Weise wissenschaftlich zurechtzulegen. Er schrieb 1838 an Dahlmann: „Daß Staatsdiener nicht wie Brotdiener auf Gnade und Ungnade angenommen und entlassen werden dürfen, folgt klar daraus, daß sie ihren Dienst kündigen dürfen, er ihnen aber nicht gekündigt werden kann. Entscheidend analog scheint mir das Recht des freien Mannes überhaupt auf sein Vaterland. Jeder Preuße oder Hesse darf, wenn er will, aus Preußen oder Hessen ziehen, umgekehrt der Fürst darf ihn nicht ohne hinreichenden Grund aus dem Lande weisen. Der Begriff der Staatsdienerschaft hängt wesentlich mit dem der Standesfreiheit überhaupt zusammen. Der Freie gibt seinem Herrn ein Großes und Edles hin, er kann dem Herrn aufsagen, nicht dieser ihm. Umgekehrt bei Unfreien. Der Knecht sagt nicht dem Herrn auf, der Herr aber ihm, so oft er will. Er kann ihn in ein anderes Land veräußern. Als sich die Unfreiheit milderte, namentlich bei der niederen Ministerialität, gestattete man auch dem unfreien Diener oder dem Brotdiener das Recht der Kündigung und der Herr behielt es ebenwohl. Dem Handwerker kann sein Gesell aufsagen wie der Meister dem Gesellen. Der Gesell, der Hausdiener gibt nur etwas Geringes, Lebloses, der freie Diener gibt etwas Großes, Geistiges. Hierin muß der Unterschied stecken, auf den es ankommt."

A. Springer, Fried. Christoph Dahlmann. II. 1872. S. 55.

Schopenhauer.

1788—1860.

Die große Heerde des Menschengeschlechts bedarf, stets und überall, nothwendig der Führer, Leiter und Berather, in mannigfachen Gestalten, je nach den Angelegenheiten. Solche sind die Richter, Regierer, Heerführer, Beamte, Priester, Aerzte, Gelehrte, Philosophen u. s. w., als welche sämmtlich die Aufgabe haben, dies in der Mehrzahl höchst unfähige und verkehrte Geschlecht durch das Labyrinth des Lebens zu führen, über welches daher jeder von ihnen, je nach seiner Stellung und Befähigung, einen Ueberblick, in engerem oder weiterem Gesichtskreise, sich erworben

hat. Daß nun diese Führer sowohl von körperlicher Arbeit, als von gemeinem Mangel, oder Unbequemlichkeit, befreit bleiben, ja auch, nach Maßgabe ihrer viel größeren Leistungen, mehr besitzen und genießen müssen, als der gemeine Mann, ist natürlich und der Billigkeit gemäß. Sogar die Großhändler sind jener eximirten Führerklasse beizuzählen, sofern sie die Bedürfnisse des Volks lange vorhersehen und denselben entgegenkommen . .

Wenn der Zweck ist, es im Staatsdienste hoch zu bringen, wo demnach Gunst, Freunde, Verbindungen erworben werden müssen, um durch sie, von Stufe zu Stufe, Beförderung, vielleicht gar bis zu den höchsten Posten, zu erlangen: so ist es hier im Grunde wohl besser, ohne alles Vermögen in die Welt gestoßen zu sein. Besonders wird es dem, welcher nicht adelig, hingegen mit einigem Talent ausgestattet ist, zum wahren Vortheil und zur Empfehlung gereichen, wenn er ein ganz armer Teufel ist. Denn was jeder, schon in der bloßen Unterhaltung, wie viel mehr im Dienste, am meisten sucht und liebt, ist die Inferiorität des anderen. Nun aber ist allein ein armer Teufel von seiner gänzlichen, tiefen, entschiednen und allseitigen Inferiorität und seiner völligen Unbedeutsamkeit und Werthlosigkeit in dem Grade überzeugt und durchdrungen, wie es hier erfordert wird. Nur er demnach verbeugt sich oft und anhaltend genug, und nur seine Bücklinge erreichen volle 90 Grad; nur er läßt alles über sich ergehen und lächelt dazu; nur er erkennt die gänzliche Werthlosigkeit der Verdienste, nur er preist öffentlich, mit lauter Stimme, oder auch in großem Druck, die literarischen Stümpereien der über ihn Gestellten, oder sonst Einflußreichen, als Meisterwerke; nur er versteht zu betteln: folglich kann nur er, bei Zeiten, also in der Jugend, sogar ein Epopte jener verborgenen Wahrheit werden, die Goethe uns enthüllt hat in den Worten:

„Ueber's Niederträchtige
Niemand sich beklage:
Denn es ist das Mächtige,
Was man dir auch sage."

(Westöstl. Divan.)

Hingegen der, welcher von Hause aus zu leben hat, wird sich meistens ungeberdig stellen: er ist gewohnt tête levée zu gehen, hat alle jene Künste nicht gelernt, trotzt dazu vielleicht noch auf etwanige Talente, deren Unzulänglichkeit vielmehr, dem médiocre et rampant gegenüber, er begreifen sollte; er ist am Ende wohl gar im Stande, die Inferiorität der über ihn Gestellten zu merken; und wenn es nun vollends zu den Indignitäten kommt, da wird er stätisch und kopfscheu. Damit poussirt man sich nicht in der Welt: vielmehr kann es mit ihm zuletzt dahin kommen, daß er mit dem frechen Voltaire sagt: nous n'avons que deux jours à vivre: ce n'est pas la peine de les passer à ramper sous des coquins méprisables: — leider ist, beiläufig gesagt, dieses coquin méprisable ein Prädikat, zu dem es in der Welt verteufelt viele Subjekte gibt. Man sieht also, daß das Juvenalische

Haud facile emergunt, quorum virtutibus obstat
Res angusta domi

mehr von der Laufbahn der Virtuositäten, als von der der Weltleute, giltig ist . .

Die Amtsehre ist die allgemeine Meinung Anderer, daß ein Mann, der ein Amt versieht, alle dazu erforderlichen Eigenschaften wirklich habe und auch in allen Fällen seine amtlichen Obliegenheiten pünktlich erfülle. Je wichtiger und größer der Wirkungskreis eines Mannes im Staate ist, also je höher und einflußreicher der Posten, auf dem er steht, desto größer muß die Meinung von den intellektuellen Fähigkeiten und moralischen Eigenschaften sein, die ihn dazu tauglich machen: mithin hat er einen um so höheren Grad von Ehre, deren Ausdruck seine Titel, Orden u. s. w. sind, wie auch das sich unterordnende Betragen anderer gegen ihn. Nach demselben Maßstabe bestimmt nun durchgängig der Stand den besonderen Grad der Ehre, wiewohl dieser modifizirt wird durch die Fähigkeit der Menge, über die Wichtigkeit des Standes zu urtheilen. Immer aber erkennt man dem, der besondere Obliegenheiten hat und erfüllt, mehr Ehre zu, als dem gemeinen Bürger, dessen Ehre hauptsächlich auf negativen Eigenschaften beruht.

Die Amtsehre erfordert ferner, daß, wer ein Amt versieht, das Amt selbst, seiner Kollegen und Nachfolger wegen, im Respekt erhalte, eben durch jene pünktliche Erfüllung seiner Pflichten und auch dadurch, daß er Angriffe auf das Amt selbst und auf sich, soferne er es versieht, d. h. Aeußerungen, daß er das Amt nicht pünktlich versehe, oder daß das Amt selbst nicht zum allgemeinen Besten gereiche, nicht ungeahndet lasse, sondern durch die gesetzliche Strafe beweise, daß jene Angriffe ungerecht waren.

Parerga und Paralipomena I.

Der deutsche Michel hat sich von seinem Schulmeister einreden lassen, er müsse in einem englischen Frack einhergehn, das schicke sich nicht anders: er hat ihn demnach vom Papa ertrotzt und sieht nun, mit seinen linkischen Manieren und ungelenkem Wesen, lächerlich genug darin aus. Aber der Frack wird ihn noch sehr drücken und inkommodiren, und zwar zuallernächst durch die Jury, als welche, aus dem rohesten englischen Mittelalter, den Zeiten König Alfred des Großen, da noch lesen und schreiben können den Menschen von der Todesstrafe eximirte, stammend, das schlechteste aller Kriminalgerichte ist, wo nemlich, statt gelehrter und geübter Kriminalrichter, welche unter täglicher Entwirrung der von Dieben, Mördern und Gaunern versuchten Schliche und Finten grau geworden sind, und so den Sachen auf die Spur zu kommen gelernt haben, nunmehr Gevatter Schneider und Handschuhmacher zu Gerichte sitzen, um mit ihrem plumpen, rohen, ungeübten, tölpelhaften, ja nicht einmal einer anhaltenden Aufmerksamkeit gewohnten Verstande die Wahrheit aus dem täuschenden Gewebe des Truges und Scheines herauszufinden, während sie noch obendrein dazwischen an ihr Tuch und ihr Leder denken und sich nach Hause sehnen, vollends aber vom Unterschied zwischen Wahrscheinlichkeit und Gewißheit durchaus keinen deutlichen Begriff haben, vielmehr so eine Art von calculus probabilium in ihrem dumpfen Kopfe anstellen, nach welchem sie sodann getrost über das Leben anderer den Stab brechen. Auf sie ist anwendbar, was Samuel Johnson von einem soeben über eine wichtige Sache zusammengerufenen Kriegsgericht, dem er wenig zutraute, sagte, nemlich, daß vielleicht kein einziger der Beisitzer desselben jemals in seinem Leben auch nur eine

Stunde für sich allein mit dem Abwägen von Wahrscheinlichkeiten zugebracht hätte. Aber die, meint man, würden so recht unparteiisch sein. — Das malignum vulgus da? Als ob nicht Parteilichkeit zehnmal mehr von den Standes-Gleichen des Beklagten zu befürchten wäre, als von den ihm völlig fremden, in ganz anderen Regionen lebenden, unabsetzbaren und ihrer Amtsehre sich bewußten Kriminalrichtern. Nun aber gar die Verbrechen gegen den Staat und sein Oberhaupt, nebst Preßvergehen, von der Jury richten lassen, heißt recht eigentlich den Bock zum Gärtner machen.

Parerga und Paralipomena II. §. 128.

Friedrich List.

1789—1846.

In der ganzen bürgerlichen Gesellschaft gibt es keinen Stand, keine Beschäftigung, die so eng mit den politischen Verhältnissen der Staaten verwachsen wäre, wie der Stand der Advokaten (un ordre aussi ancien que la magistrature, aussi noble que la vertu, aussi nécessaire que la justice, sagt d'Aguesseau). Man hat die Beobachtung gemacht, je civilisirter, je freier ein Volk, um so geachteter sei bei ihm das Weib. Dasselbe kann man von den Advokaten sagen. Es gibt keinen sicherern Barometer der politischen Bildung, als den Grad der Achtung, dessen der Advokatenstand genießt. Es liegt in der Natur der Dinge, daß auch gerade in demselben Verhältnis die Advokaten größere oder geringere Achtung verdienen. In China geben sich nur elende Ränkeschmiede, gemeine Vagabunden mit dem Geschäft ab, die Angelegenheiten ihrer Mitbürger vor den Mandarinen zu führen. So ist es in ganz Asien, und selbst in den halbcivilisirten Staaten, wo schon ordentliche Gerichtshöfe bestehen, spricht man nur mit Geringschätzung von den Advokaten. Ganz anders sieht es mit diesem Stande gegen Westen und Nordwesten hin aus. In England sehen wir die Söhne der angesehensten Familien denselben ergreifen, um sich dadurch in das Unterhaus, in das Haus der Lords auf den Wollsack (den Sitz des Lord-Kanzlers oder Präsidentenstuhl im Oberhaus), auf die höchsten Richterstellen und auf die Bank der Schatzkammer zu schwingen.

In Frankreich geht man aus dem Advokatenstande direkt in die Deputirtenkammer, in die Kammer der Pairs, oder wie in dem wandelvollen Lande die legislativen Körperschaften gerade heißen mögen, in das Ministerium und den Staatsrath, und von den höchsten Stellen tritt man wieder in diesen Stand zurück, ohne sich darum für degradirt zu halten. Am meisten Auszeichnung genießt der Advokatenstand in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. (S. unten Nordamerika.)

Die Ursachen, warum Advokaten in despotischen Ländern in Geringschätzung, in konstitutionellen dagegen in hoher Achtung stehen und dennoch in beiden Ländern nach ihrem wahren Werth behandelt werden, liegen nicht tief. Dort gibt es kaum Privatrechte, geschweige denn öffentliche. Alles hängt von der Willkür der Beamten ab. Wenn aber schon der Sklave selbst verachtet wird, um wie viel mehr muß es derjenige sein, der sich zum Sachwalter eines Sklaven aufwirft! In China erhält der Advokat das Bambus, wenn er eine unrechte Sache vertheidigt; hier ist also der höchste Mangel an Ehrgefühl, nicht Studium, Talent und unabhängige Gesinnung das Hauptserforderniß bei dem Sachwalter. Natürlich widmen sich nur elende Menschen, die weder im Gewerbsleben noch im Staatsdienst fortkommen können, einem so verachteten Beruf. In konstitutionellen Staaten dagegen steht das Individuum und das Recht des Individuums im höchsten Ansehen; was in der Sklaverei das Bambus des Mandarins, ist hier der Ausspruch des Richters, nemlich das Schutzmittel gegen Rechtsverletzungen. Der Richter aber, selbst aus dem Stand des Advokaten hervorgegangen, wird von demselben fortwährend in seiner Amtsverwaltung kontrolirt und durch die Vorträge der Advokaten in seinen Entscheidungen bestimmt. Es ist also ganz natürlich, daß diejenigen, deren Gelehrsamkeit, Fleiß und Talent so großen Einfluß auf die Privatangelegenheiten der Bürger haben, auch bei ihnen in hoher Achtung stehen. Wo Einkommen und Ehre zu hoffen ist, dahin wenden sich auch die Talente. In pfäffischen Ländern widmen sie sich vorzugsweise dem Pfaffenthum, in den Soldatenstaaten dem Kriegsdienst, in China dem Mandarinenstande, in konstitutionellen Ländern vertheilen sie sich gleichmäßig unter allen Klassen, weil hier ausgezeichnete Menschen in allen Klassen Ehre

und Einkommen finden, vorzugsweise aber widmen sich Talente erster Größe dem Advokatenstande, weil sie durch ihn schnell zu Ehre und Reichthum gelangen können. Man schätzt das Einkommen der ersten Advokaten in Frankreich auf 40—100000 Fr., in Großbritannien auf 5—12000 Pfd. St., in den Vereinigten Staaten auf 10—25000 Doll. In Frankreich und England stehen sie sich also so hoch als die Minister und mit wenigen Ausnahmestellen in letzterem Lande höher als die Richter, in Nordamerika so hoch als der Präsident. Daher die meisten Advokaten erster Klasse nicht einmal Staatsdienste suchen, zumal der Ruf ihres Namens, schon in ihrer Eigenschaft als Sachwalter, so groß ist, daß er durch Bekleidung solcher Stellen kaum einen Zuwachs erhalten könnte. Daß Männer, die in großem Rufe stehen, durch Sittlichkeit und Religiosität in ihrem Lebenswandel, durch strenge Rechtlichkeit in ihrem Beruf, durch Thätigkeit in Beförderung des gemeinen Besten, der Wissenschaften und Künste und gemeinnütziger Anstalten sich auszeichnen müssen, erhellt schon daraus, daß sie ihre ganze Stellung, ihr Einkommen und ihr Ansehen einzig dem öffentlichen Vertrauen zu danken haben, das ihnen nie in diesem Grade zu Theil geworden wäre, verbänden sie nicht auch mit ausgezeichneten Talenten und Kenntnissen einen höchst achtungswürdigen Charakter. Daß vereinzelt das Berufstalent allein auf eine hohe Stelle in der Advokatur heben kann, ohne die gedachten weitern Eigenschaften oder wohl gar bei Vorhandensein ihrer Gegensätze, läßt sich nicht leugnen, aber das volle Maß der Ehren genießt ein solcher Sachwalter doch nicht, und eine solche Stellung ist selten zu behaupten.

Welcker's Staatslexikon. 3. A. I. 592 ff.

K. Welcker.

1790—1869.

In unserem Deutschland wirft man den Juristen und der Jurisprudenz häufig Ideenlosigkeit, Mangel an religiöser und patriotischer Gesinnung, an wahrer Rechtsachtung und Freiheitsliebe vor. Man beschuldigt sie der Herrschsucht, der Inhumanität. Man klagt über Trockenheit, Buchstabenkram, Formalismus und eine sophistische Kunst, alles zu rechtfertigen, selbst für das Ent-

gegengesetzteste stets Gründe in Bereitschaft zu haben. Kurz, man wirft den Juristen vor, daß sie die höheren Ideen und das wahre, ewige und lebendige Recht in todten Formen und Formeln und in Chikanen zu Gunsten des Eigennutzes und des Servilismus gegen die Macht untergehen ließen. Und leider, leider! mußten wir wiederholt schon oben ausführlich nachweisen, daß die deutschen Juristen in verschiedenen Zeiten zum großen Theile diese Vorwürfe verdienten und dadurch unserm Volke in vielfachen Beziehungen das größte Uebel bereiteten, daß sie unendlich verderblich wirkten für die Freiheit und Einheit des deutschen Vaterlandes, für die persönliche Sicherheit und das Eigenthum wie für die Kultur der Bürger.

Allein alle diese Fehler sind keineswegs durch das Wesen des Rechts und der Rechtswissenschaft selbst begründet. Sie entstehen nur durch eine einseitige und verkehrte Gestaltung, Auffassung und Anwendung derselben. Sie entstanden bei den deutschen Juristen sämmtlich eben durch jenes Losreißen der Jurisprudenz von dem vaterländischen Leben ihres Volkes und von dessen Freiheit, von seinen religiösen, sittlichen und politischen Ideen und Bestrebungen. Und dieses Losreißen entstand dadurch, daß die deutschen Rechtsgelehrten seit dem Mittelalter, statt ihres vaterländischen Rechtes, nur die Rechtssätze einer fremden Nation studirten, deren höhere patriotische Ideen ebenso unbeachtet ließen, wie sie die ihres Volkes in sich erstickten, und daß sie nun ihr Volk von der Theilnahme an der Rechtsverwaltung nach diesen, selbst in fremder Sprache geschriebenen fremden Gesetzen immer mehr ausschloßen, rechtsunmündig machten und geringschätzten. Selbst nachdem bereits die Mängel der deutschen Jurisprudenz in neuester Zeit mehr zur Anerkennung kamen, wurde ihnen doch noch keineswegs auf die rechte Weise abgeholfen. Vielmehr zerfielen unsere Juristen in verschiedene Schulen: die rein positive, die historische, die philosophische Juristenschule, welche einseitig von dem ganzen Rechte nur eine einzelne Seite auffaßten, diese an die Stelle des Ganzen setzten, untereinander einen Zerstörungskrieg führten und eine für Wissenschaft und Leben gleich verderbliche Feindschaft zwischen natürlichem, historischem und positivem Recht begründeten.

Gerade aber die berühmtesten Juristen der Welt, die römischen,

und die anerkannt klassische römische Rechtswissenschaft beweisen es, wenn man tiefer in ihr Wesen und in ihr Wirken eindringt, zur Genüge, daß jene Mängel keineswegs nothwendig mit der Jurisprudenz verbunden sind. Denn selbst noch in dem schon tief gesunkenen Rom und während bereits im Leben die größte Verworfenheit, Despotie und Sklavengesinnung herrschte, lebte noch in der römischen Jurisprudenz ein hoher, vaterländischer und freier, ein sittlicher und wissenschaftlicher Geist. Die theoretisch und praktisch gleich tüchtigen römischen Juristen vertheidigten noch jetzt auf eine Bewunderung und Ehrfurcht gebietende Weise, oftmals selbst bis zum Märtyrertode, mit hohem, muthvollem Sinne, die würdigsten Grundsätze der alten römischen Freiheit und Ehre, der altrömischen virtus und prudentia, und bildeten in stetem Festhalten an ihnen das römische Recht zu einem der unvergänglichsten Denkmale menschlicher Bildung und Weisheit aus. Mit Freude sieht man auch in unserer allerneuesten Zeit, etwa seit dem Entstehen unserer deutschen Juristentage, den Anfang einer Verminderung der zuvor beklagten Einseitigkeiten in unserem deutschen Juristenstand.

Staatslexikon. 3. Aufl. VIII. 1863. S. 706 f.

K. Immermann.

1796—1840.

Der Herzog, welcher großen Antheil an Allem, was aus dieser Familie herrührte, nahm, fragte nach Hermanns Studien und Lebensgange, worauf er die gewöhnliche Geschichte eines unserer jungen Männer hörte. Hermann hatte als Siebenzehnjähriger den Befreiungskrieg mitgemacht, als Zwanzigjähriger auf der Wartburg gesengt und gebrannt und war dann auch in jene Händel gerathen, welche die Regierungen so sehr beschäftigt haben.

Indessen, fuhr er fort, war ich der Thorheiten selbst bald müde geworden. Und, als wolle mich das Geschick für diese zeitige Reue belohnen, meine Rhadamanthen fanden, daß ich zum Ravaillac verdorben sei, und entließen mich nach kurzem Verhör. Er erzählte weiter, daß er sodann die jetzt gewöhnliche Reise durch Frankreich, England und Italien gemacht habe, demnächst

aber in den Dienst des wegen seiner Verwaltung berühmten Staats als sogenannter Referendarius getreten sei.

Sie sind noch in dieser Anstellung? fragte der Herzog.

Hermann trat drei Schritte zurück, schöpfte tief Athem und rief: Nein, Ew. Durchlaucht, in dieser Anstellung bin ich, Gottlob! nicht mehr. Nachdem ich die Welt gesehen, in Rom und Neapel meine Seele ausgeweitet, in London und Paris mich in die bewegten Wogen großer Völker gestürzt hatte, mußte ich nun mit erheucheltem Ernste protokolliren und expediren über Dinge, die selten des Federzugs werth waren. Anfangs, so lange mir die Handgriffe noch neu waren, trieb ich die Sache wie einen mechanischen Scherz, bald aber ergriff mich die furchtbarste Langeweile und ein unergründlicher Ekel an meinen Tagen, welche sich in diesem trockenen Nichts dürr und farblos verzettelten. Das altweiberhafte Helfenwollen, wo die Natur schon immer für die Hilfe gesorgt hatte, das Bevormunden von Menschen, welche gewöhnlich klüger waren, als die Herren Vormünder, dieses norddeutsche Vielgeschrei und Vielthun! Die unendlichen, müden Sessionen! Kein Blick aus der quetschenden Grube in die lichte Tageshelle des Geistes, Alles umbaut mit Kabinetsbefehlen, Paragraphen, Instruktionen, Akten, Tintenfässern, Sandbüchsen! Mir war in dem Getreibe zu Muthe, wie in einer ewig klappernden und sausenden Mühle, nur das Mehl sah ich nie, welches zu gewinnen, so viele Räder sich abarbeiteten. Zum erstenmale in meinem Leben war ich unglücklich, und als ich das recht empfunden hatte, fragte ich mich: Warum bist du es denn? — Da that ich mit beiden Füßen einen großen Schritt in die Freiheit, und als ich die Thore der Marterstadt hinter mir hatte, jauchzte ich laut, wie Orestes, als die Furien von ihm abließen, und — ich schäme mich des Bekenntnisses nicht — ich habe mich zu Boden geworfen und habe die grüne Erde geküßt, der ich nach der Fahrt durch ein wüstes Papiermeer nun erst wieder anzugehören glaubte. Nein, Ew. Durchlaucht, ich bin nicht mehr Referendarius! Ich überlasse das Metier den geistigen Nihilisten, deren ganzer Stolz darin besteht, eine Sache mehr abgemacht und aus der Welt geschafft zu haben, während der geringste Handwerker sich freut, ein sichtbares Produkt von seiner Hände Arbeit in die Welt setzen zu können . . Die Epigonen I, 6.

Wir Aktenleute sind eine Art von Fetischanbetern, die Dienstpflicht ist unser Götze, dessen Gebote wir erfüllen müssen, sie seien noch so unsinnig. Wollen Sie mir glauben, daß ich bei meinem Mecklenburger Demagogen den Gedanken an Sie nicht mehr aus dem Kopfe los werden kann? Ich rede mir tagtäglich das Ungereimte dieser Ideenverknüpfung vor, und dennoch, sobald der Mensch wieder anfängt, den Apostel des Männerbundes zu beschreiben, ist es mir, als müsse ich Sie ihm vorstellen, weil das Signalement nun einmal schwarz auf weiß in meinen Protokollen steht, und ich ein Individuum kenne, auf welches dasselbe zu passen scheint. Es läßt mir keine Ruhe; abgeschmackte Träume phantastisch-juristischer Art ängstigen mich. Letzte Nacht träumte mir, ich stände am jüngsten Tage vor den Schranken des Weltgerichts. Der Engel mit der Posaune fragte donnernden Tons: Warum hast du die Konfrontation unterlassen? Worauf ich keine Antwort geben konnte. Ich wurde deshalb zur Höllenstrafe verurtheilt, welche darin bestand, daß ich alle meine Corpora delicti aufessen sollte, obgleich sich darunter Sachen von Stahl und Eisen befanden.

Ebend. VI. 11.

K. G. Wächter.

1839.

Ein Gesetz oder Rechtsbuch über Privatrecht, das jeder vom Volke, ohne juristische und auch nur ohne wissenschaftliche Studien gemacht zu haben, das jeder Ungebildete gründlich sollte einsehen und sogar als Richter handhaben können, ist, je vielverzweigter die Verkehrsverhältnisse sind und je mehr das Recht den verschiedenen Gestaltungen dieser Verhältnisse angemessen sein und eine gerechte Entscheidung derselben verbürgen soll, eine um so unstatthaftere und durchaus nicht realisirbare Forderung. Durch ein solches populär sein sollendes Gesetzbuch und durch das nicht einmal politisch wünschenswerthe Streben, Civilprozeßsachen ungelehrten Richtern anzuvertrauen, und ihrer Fassungskraft die Gesetze anzupassen, würde, wie Präsident v. Georgii sehr richtig sagt, „die Jurisprudenz als Wissenschaft vernichtet, die Rechtssätze verworrenen Begriffen und dunklen Gefühlen anheimgegeben, der heillosesten Pfuscherei Thür und Thor geöffnet, und dem

Rechte das, was ihm seinen Hauptvorzug geben muß, alle Sicherheit und Festigkeit, gänzlich genommen werden." — Es ist in unsern Tagen um so mehr an der Zeit, hierauf wiederholt aufmerksam zu machen, als jetzt häufig wieder in dieser Richtung Klagen und Wünsche, selbst von dem Juristenstande aus, vernommen werden. So forderte u. A. auch Reyscher in der Vorrede zum I. Bd. seiner Sammlung der Staatsgrundgesetze Einrichtungen, wodurch das Volk zu vollständigerer Theilnahme am Rechtsprechen berufen werde, und daß der schlichte Bürger und Bauer zum Rechtsprechen durch ein Handbuch tauglich gemacht werde, welches zugleich alten wissenschaftlichen Anforderungen genügen und das Recht auch in einer dem Manne von Fach befriedigenden Form darstellen solle, eine Forderung, deren Erfüllung ganz unmöglich ist. Weder die Römer zur Zeit der Blüthe ihres Rechts, noch die Engländer dachten wohl je an Etwas der Art.

Handbuch des im Königr. Württemberg geltenden Privatrechts. I. 1839. S. 292 f.

R. Rothe.

1799—1867.

Die Rechtspflege ist, wenn sie eine wahre Pflege der Gerechtigkeit ist, als Mittel zur Bildung des allgemeinen Rechtsbewußtseins im Volke, ein entschieden wichtiges Mittel für die Bildung des allgemeinen sittlichen Bewußtseins überhaupt. Soll sie nach dieser Seite hin in's Große wirken, so ist die Bedingung ihre Oeffentlichkeit, die deshalb auch schon auf den niederen Entwicklungsstufen des Staates sittliches Bedürfnis ist. Denn nur bei dieser kann auf der einen Seite eine wirkliche und lebendige Antheilnahme des Volkes an ihr und eine Einwirkung derselben auf die Entwicklung des Rechtsbewußtseins stattfinden, und auf der andern Seite ein festes, weil erfahrungsmäßiges, Vertrauen zu der unparteiischen Gerechtigkeit der Verwaltung des Rechts, so vortrefflich diese übrigens auch ohne öffentliches Gerichtsverfahren sein kann und wirklich sein mag. Ohne dieses Vertrauen aber ist auch wieder gar nicht daran zu denken, daß die Rechtspflege eine Bildungsschule des nationalen sittlichen Bewußtseins werde. Dieses Vertrauen auf alle mögliche Weise zu kultiviren, ist von höchster Bedeutung. Eben nach dieser Seite

hin ist aber das Geschwornengericht die für die Rechtspflege wesentliche Institution. Und zwar im Allgemeinen in einer doppelten Beziehung. Einmal: Sobald die sittliche Gemeinschaft die Stufe der bloßen bürgerlichen Gesellschaft überschritten hat, im wirklichen Staate mithin, handelt es sich bei der Rechtspflege nicht mehr lediglich um die Beschützung der Einzelnen in Ansehung ihres Eigenbesitzes, ihres sinnlichen Lebens und ihrer Freiheit, sondern in letzter Beziehung wesentlich um die durchgreifende Geltendmachung der an sich sittlichen Forderungen selbst. Im Staate fallen daher alle Vergehungen nicht bloß unter den Gesichtspunkt von Verletzungen Einzelner, sondern wesentlich zugleich unter den von Verletzungen der ewigen sittlichen Ordnung, mit andern Worten des Staates selbst, und so wird nun auch ihre moralische Beschaffenheit, die subjektive moralische Bestimmtheit des Thäters, aus der sie hervorgegangen sind, ausdrücklich mit Gegenstand der richterlichen Beurtheilung und ein wesentliches Moment bei der richterlichen Entscheidung. In dieser Beziehung befindet sich nun aber der amtliche Richter dem Angeschuldigten gegenüber in einer sehr ungünstigen Stellung. Theils nemlich käme es hierbei auf eine genaue und anschauliche Kenntnis der Person des Angeklagten, seiner besonderen und individuellen Verhältnisse u. s. w., an, ohne die demselben nur ein ungefähres Recht gesprochen werden kann; diese Kenntnis muß aber jenem Richter in der Regel abgehen, und eben deshalb kann es ihm dann auch nicht gestattet werden, sich bei seinem Urtheilsspruch unbefangen dem unmittelbaren Eindruck hinzugeben, den die zu richtende Person auf ihn macht. Theils sind auch die Satzungen des positiven Rechts ihrem Begriff selbst zufolge ganz abstrakt gefaßt, während jeder unter sie zu subsumirende konkrete Fall eine Fülle von individuellen Momenten mit sich führt, die, wenn der Spruch gerecht ausfallen soll, ausdrücklich mit in Rechnung gebracht sein wollen. Der amtliche Richter kann aber nur äußerst schüchtern auf diese Seite eingehen, eben weil die Person des Angeklagten ihm zu fern steht. Von beiden genannten Seiten her kann also das summum jus leicht zur summa injuria werden. Hiergegen nun muß der Beklagte sich gesichert wissen, wenn er Vertrauen haben soll zur Rechtspflege. Es muß also eine Veranstaltung getroffen sein, vermöge welcher seine Schuld möglichst

aus der konkreten individuellen Bestimmtheit seines besonderen Falles heraus beurtheilt werde, so daß er dieser Beurtheilung als einer annäherungsweise aus seiner eigenen Situation heraus gesprochenen sich bewußt werden, und folglich auch selbst in seinem eigenen Bewußtsein ihr zustimmen muß. Diese Veranstaltung kann nun aber nur darin bestehen, daß die Subsumtion des speziellen Falles unter die vom Gesetz aufgestellten abstrakten Kategorien durch solche geschehe, die nicht bloß die einzelne That für sich, sondern auch die Person des Thäters, und zwar nach ihren individuellen Verhältnissen, kennen, und die sich in die individuelle Bestimmtheit seines inneren Lebens mit einer gewissen Sicherheit hineinversetzen können, weil sie mit ihm demselben besonderen Lebenskreise angehören, also allgemein ausgedrückt durch Seinesgleichen, durch Standesgenossen, — und zwar so, daß diese ausdrücklich darauf gewiesen sind, bei ihrer Beurtheilung des Falles dem unmittelbaren Eindruck zu folgen, den sie von der Totalität der ihnen vorliegenden Momente, namentlich auch von der Person des Angeschuldigten, empfangen, und überhaupt ihrer moralischen Ueberzeugung, auch abgesehen von der juridisch nachweislichen Begründung derselben. Diese Veranstaltung aber ist eben die Jury. Für's andere sodann ist in allen den Fällen, wo es sich nicht lediglich um das Mein und Dein der Einzelnen handelt, sondern bestimmt um Rechtsansprüche des Staates an die Einzelnen, namentlich auch um Delikte des Bürgers gegen den Staat, also in allen Kriminalfällen im weitesten Sinne des Wortes, — eben der Staat, der in der Person des amtlichen Richters Recht spricht, selbst Partei; und so kann allerdings gegen die Unbefangenheit und Unparteilichkeit jenes Richters ein Bedenken sich erheben. In allen den Rechtsfällen folglich, in denen nicht zwischen dem Bürger und dem Bürger, sondern zwischen dem Bürger und dem Staat die Frage nach dem Recht obschwebt, ist das Vertrauen zu der öffentlichen Rechtsverwaltung dadurch bedingt, daß die Entscheidung nicht ausschließend in der Hand des amtlichen Richters liegt, sondern unter der ausdrücklichen Mitwirkung des Rechtsbewußtseins des Bürgers als solchen erfolgen muß. Und hiefür ist nun eben wieder durch das Geschwornengericht Fürsorge getroffen . .

Theol. Ethik §. 1141.

Die standesmäßige Ausstattung der geselligen Ausstellung ist unter uns viel zu hoch angesetzt. Insbesondere auch im Interesse der Geselligkeit selbst sollte in allen Ständen der Luxus schon von einer viel früheren Stufe an datirt werden, als es jetzt geschieht, und es ist deshalb die Pflicht eines jeden, so viel er vermag, in dieser Beziehung entschieden herabdrückend zu wirken. Natürlich müssen hierbei die gebildeten Stände vorangehen. In ihnen muß es Grundsatz werden, sich in Ansehung des Gebrauches des Angenehmen auf einen recht kurzen Fuß zu setzen. Einfachheit und Frugalität muß der standesmäßige Charakter ihrer Geselligkeit werden. Nemlich sofern die ihnen angehörigen Individuen nicht Privatreichthum besitzen; denn in diesem Fall gebührt es ihnen, ein mehreres zu thun nach dieser Seite hin, und eine solche Ungleichheit des geselligen Aufwandes unter Personen desselben Standes sollte alles Befremdliche verlieren.

Ebend. 1131.

Je zahlreichere und gehaltvollere Interessen der Staat in seinen Zweck aufnimmt, desto weitläufiger und kostspieliger wird seine Verwaltung. Die Zahl der Staatsbeamten schwillt so immer höher an und bürdet dem Gemeinwesen eine immer größere Ausgabe auf. Auch in dieser Hinsicht kann die Hilfe in nichts Anderem gefunden werden, als in der Genügsamkeit der Staatsdiener mit desto niedrigeren Remunerationen, die ihrerseits wieder zu ihrer nothwendigen Voraussetzung hat, daß Einfachheit der Lebensweise unter ihnen standesmäßig werde. Sie büßen in Wahrheit nichts Reelles ein, wenn sie auf jeden Luxus verzichten, den der reiche Gewerbsmann oder Landbauer sich immerhin gewähren mag; ihre Standesehre aber ist augenscheinlich von dem Aufwande ihrer Lebensweise durchaus unabhängig.

Ebend. 1150.

Rob. Mohl.

1799—1875.

Geht man allen Beschwerden des Aristokraten und des Liberalen, des Gelehrten und des Bürgers, des Staatsmannes und des Technikers näher auf den Grund, so liegt denselben sämmtlich das Mißbehagen über eine dreifache, wesentlich zusammen-

hängende Thatsache zu Grunde. Erstens, daß der Staat der Jetztzeit das gesammte gemeinschaftliche Leben als sein ausschließendes Eigenthum und dessen Ordnung als seine Aufgabe betrachtet. Zweitens, daß er die Leitung dieser überschwenglichen Masse von Leben ausschließlich in die Hände von Beamten zu legen bestrebt ist, welche aus dem Regieren ihr Lebensgeschäft machen, nur dazu herangebildet werden, und in einem stark gegliederten, abgeschlossenen Organismus gegenseitig Unterstützung und einen Kastengeist erhalten. Drittens endlich, daß dieses gewerbmäßige Regieren der Natur der Sache nach nicht bloß an Männer von großem Talente, von freiem Wissen und hohem Streben übertragen werden kann, sondern auch an gemeindenkende Taglöhner und mittelmäßige Köpfe kommt, welche sich lediglich an die Form halten, theils weil sie den Geist nicht fassen, theils weil dieses ihrer Geistesträgheit und sittlichen Gleichgiltigkeit am besten entspricht und sie dabei ihre Verantwortlichkeit hinreichend gesichert wissen, und welche überdies einen im Verhältnisse ihrer persönlichen Nichtigkeit steigenden Hochmuth auf den ihnen übertragenen Gewaltantheil fühlbar machen. Mit anderen Worten: Die Bureaukratie, über welche jetzt so schwere Klagen geführt werden, ist nichts anderes, als die Uebertreibung der Staatsidee, vollzogen durch einen zahlreichen und zum Theile aus sehr mittelmäßigen Gliedern bestehenden Organismus von gewerbmäßigen Beamten. Hieraus ergibt sich denn auch bei einiger Prüfung und Sach- sowie Personen-Kenntnis, wie weit jene Klagen gegründet sind oder nicht und wie weit namentlich sie von der Gesammtheit der Bürger getheilt oder nur von einzelnen Klassen, vielleicht unter Widerspruch der Mehrheit, vorgebracht werden . .

Was aber den Ton betrifft, in welchem sich manche Behörde zu ihren Untergebenen zu reden erlaubt, so muß dieser allerdings ein Volk empören, welches sich zu fühlen begonnen hat. Daß die Behörde in gemessenen Ausdrücken befiehlt, wo ein Befehl an der Stelle ist oder gar gegen das Gesetz bereits verstoßen wurde, versteht sich. Die amtliche Rede- und Schreibweise ist nicht die kokettirende des Salons oder die geistreich spitzige einer Aufnahmsrede in die französische Akademie. Allein Grobheit ist keine, Würde vielmehr das Gegentheil; Insolenz beweist nur den

Mangel an eigener Bildung. Beide aber machen Todfeinde. Der Beamte spricht im Namen des Staates; allein er spricht nicht zu einem Sklaven, sondern zu einem freien Bürger, und wenn Jeder ohne Unterschied vor den Gesetzen gleich ist, so kann nur ein ungebildeter Mann vergessen, was Verdienst und gesellschaftliche Stellung auch im amtlichen Verkehre in Anspruch zu nehmen haben; und nur Rohheit der Gesinnung und der Lebensweise kann sich durch die vom Staate verliehene Gewalt berechtigt glauben, die Gefühle der Tieferstehenden nach Belieben verletzen zu dürfen. Kaum einen geringeren Tadel verdient aber der Vorgesetzte, welcher von seinen Untergeordneten solches Betragen gegen die Bürger duldet; und er mag sich nicht wundern, wenn man aus dem, was er nicht hindert, auf seine eigene Gesinnung und Bildungsstufe schließt. Jeder, welcher das Leben kennt, wird zugeben, daß die unartigen und ungebildeten Formen mancher Beamten mehr Haß erwecken, als viele bedeutendere materielle Klagen; und gar keinem Zweifel unterliegt, daß die Bureaukratie gerade durch diesen Fehler eines Theils ihrer Mitglieder sich einen guten Theil der Abneigung zugezogen hat, unter welcher sie gegenwärtig leidet . .

Es beweist einen der Natur des wahren Staatsmannes ganz entgegengesetzten Geist, wenn ein Beamter in hoher Stellung Alles selbst besorgen und entscheiden will, keinem Untergeordneten, und wäre es der tüchtigste Mann und verstände er die Sache ganz allein, etwas anvertraut. Darin eben zeigt sich die zum Regieren bestimmte große Natur, der Staatsmann im Gegensatz gegen den Bureaukraten und Schreiber, daß man mit sicherem Blicke die Männer zu finden weiß, welche zu einem bestimmten Zwecke taugen und welchen ein Geschäft ruhig anvertraut werden kann; daß man diesen dann den Auftrag breit und frei gibt, sie auf ihre Verantwortung und nur unter entfernter Beobachtung ausführen läßt; daß man den Muth hat, sogar bei großer Verantwortung nicht nur selbst zu handeln, sondern auch andere handeln zu lassen; daß man überhaupt handelt und nicht bloß schreibt.

Ueber Bureaukratie. Zeitschr. f. d. gesammte Staatswissensch. III. 1846. S. 340 ff.

E. v. Seckendorff.

1843.

Die Partieen sind gewärtig,
Auf des Richters Spruch gespannt.
Heute sei das Urtheil fertig!
Ihr Skabinen, seid zur Hand!
Tiefer Weisheit voll
Sei das Protokoll,
Soll der Spruch den Richter loben;
Doch die Nase kommt von oben.

Wie ist das Werk, das ich bereite,
Gebannt doch in so enge Form,
Indeß der Geist in öde Weite
Verirrt bei unbestimmter Norm!
Drum lasset mich mit Fleiß betrachten,
Wie Recht aus meinem Spruch entspringt.
Wer mag den schlechten Richter achten,
Der nie erwägt, was er vollbringt?
Das ist's ja, was ihn einzig zieret,
Und darauf schwur er seinen Eid,
Daß nichts ihn anficht, nichts ihn rühret,
Als einzig die Gerechtigkeit . . .

Kaum kommt er, der Jurist, zu Tage
Im Anbeginn der Lebensbahn,
So stellt er auch bereits die Klage
Auf Alimente heulend an;
Er strampft auf seiner Mutter Schoße,
Trägt er zum erstenmal die Hose,
Bis daß er Aller Herzen rühret
Und Vaters Beutel exequiret —
Die Jahre fliehen pfeilgeschwind.
Mit Knaben balget sich der Knabe,
Dem Vater klagt er seinen Strauß,
Der Vater eilt mit einem Stabe
Entrüstet in des Nachbars Haus;

Und plötzlich, in der Würde Prangen,
Als käm' er von des Stadtraths Höh'n,
Mit Wein= und Zornes=rothen Wangen
Sieht er — den Nachbar vor sich steh'n.
Er faßt ein Herz; doch der nicht minder:
„Mein Herr! Sie sind nicht kompetent —
Ich selber prügle meine Kinder!"
Beschämt nach Haus der Andre rennt,
Erröthend in sein Zimmer gehend;
Wie ist der Vater da gerührt —
Sein Sohn, auf einem Stuhle stehend,
Trotz einem Staatsanwalt plädirt.
Da ruft er: „o, welch' süßes Hoffen!
Der heiligen Gerechtigkeit
Wird einst, — ich seh' den Himmel offen, —
Mein hoffnungsvoller Sohn geweiht!" —
O, daß sie ewig blind nicht bliebe,
Die ungescheide Jungenliebe!

Nun Beklagter! Sagt bei Zeiten,
Was ihr wendet darauf ein!
Könnt ihr gar nichts widerstreiten,
Wird zu exequiren sein. —
Kläger replicirt,
Ihr drauf duplicirt!
Alles muß ich überlesen,
An der Form sei nichts vergessen. —

Wer auf der Rechtsbahn will erscheinen,
Muß alles Nöthige vereinen,
Sonst geht es keinen guten Gang;
Drum prüfe, wer an's jus sich bindet,
Ob Lust und Geld dazu sich findet,
Referendär — man bleibt es lang! —

Bis die Zeugen sind erschienen,
Lasset uns ein wenig ruhn,
Wir, die treu den Staat bedienen,
Haben immer viel zu thun.

In das Wirthshaus gar
Läuft mein Aktuar,
Hört die Glocke sechs er schlagen,
Ich muß oft bis acht mich plagen . .

Staatsgewalt, du segensreiche,
Du, die Alles bringt in's Gleiche,
Die zum Wirken ordnet weise
Oberamtsbezirk und Kreise,
Sansculotten trieb zur Hose,
In Gemeinden Heimatlose,
Die da sorgt mit edlem Walten
Für das Volk — in Strafanstalten,
Und zur Heilung unsrer Schäden
Schuf Besoldung und Diäten!

Alles treibt und zieht ohn' Ende,
Selten ein's um Urlaub fleht;
Und durch tausend fleiß'ge Hände
Jeder Kostenzettel geht.
Jeder freut sich seiner Stelle,
Mehr noch derer, die er hofft;
Immer vorwärts treibt die Welle,
Doch der Schwimmer sinket oft.
Schön ist's, wenn die wohlgemachte
Uniform die Glieder schmückt,
Der ein Herr der Welt sich dachte,
Fühlt als Diener sich beglückt.

Süße Hoffnung,
Deine Bilder
Schweben, schweben
Um uns her im Aktenstaub!
Möge nie der Tag erscheinen,
Da des Vorstands rauhe Worte
Aus der Laufbahn fort uns toben!
Unser Schicksal
Reiß' uns arme Kandidaten

Nimmer fort
In die Schaar der Advokaten,
Aus des Staatsdiensts sich'rem Port!

Nun, die Zeugen zu verhören,
Laßt sie Alle mir herein:
Bauer! Wirst du fälschlich schwören,
Soll dir's schlimm gelohnet sein!
Seid ihr auch belehrt?
Hebt die Finger! Schwört!
Erst die allgemeinen Fragen;
Dann sollt ihr das And're sagen.

Wird seinen Schwur ein Zeuge brechen,
Straft das Gesetz den falschen Eid;
Doch schlimmer ist's, wenn vom Versprechen
Ein Liebender sich selbst befreit!
Verfolgt von Thränen und vom Grimme
Verläßt er das betrog'ne Haus,
Und des Gerüchtes Stentorstimme
Streut es im ganzen Städtchen aus.
Auf ferne Aemter geldlos hoffen,
Heißt nicht das beste Loos getroffen,
Und dreizehn Jahr' versprochen sein —
Da kann die Treue nicht gedeihn.

Wenn in des jungen Richters Herzen
Der Liebe Zunder sich gehäuft,
Und keine Ahnung künft'ger Schmerzen
Verhütet, daß er um sich greift, —
Da fleht's mit liebender Geberde:
„O holde Dame werde mein!
Sobald ich einst Assessor werde,
So sollst Du meine Gattin sein!"

Da tönt's von Treu und ew'gen Trieben, —
Jedoch schon fesselt die Kanzlei;
Nur Abends sechs Uhr kann er lieben
Und Nachmittags von Eins bis Zwei.

So wird das Küssen bald zum Gähnen,
Und plötzlich hört der böse Mann
Von einer, die bei ihren Spänen
Als Aktuar er nehmen kann.
Da läßt er nimmer sich erweichen,
Die Bande brechen morsch entzwei,
Die Arme räumt den Platz der Reichen;
Man rühmt noch, wie so klug es sei.

Verruchte sind's, die Mord versuchten,
Verrucht, wer raubet, stiehlt, erpreßt,
Doch der Verrucht'ste der Verruchten
Ist, wer ein Mädchen sitzen läßt.
Weh' denen, welche den Juristen
Des Herzens reiner'n Altar weih'n!
Sie tauschen von den Egoisten
Für Liebesbriefe Akten ein.

Der Civilprozeß. Parodie auf Schiller's Glocke. 2. A. 1867.
S. 9 ff.

W. Beseler.

1843.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß große Juristen selten auch große Staatsmänner sind, und der Grund, welcher sich in dieser Erscheinung ausspricht, mag es auch rechtfertigen, wenn man ihnen die Kriminalurtheile nicht ausschließlich überlassen will; daß es vielmehr passend erscheint, ihrer Schärfe und Konsequenz die einfache und natürliche Betrachtungsweise nicht juristisch gebildeter Männer beizugesellen, damit beides sich gegenseitig trage und ergänze . .

Volksrecht und Juristenrecht. 1843.

Gustav Rümelin.

1845 ff.

Das Eigenthümliche der deutschen Staaten, auch der konstitutionell monarchischen, besteht darin, daß die Staatsgewalt von einem stehenden Heere von Beamten gehandhabt wird. Die drückenden Uebelstände, die sich mit dieser Einrichtung so leicht

verbinden können und ebenso gut in Frankreich, das nur eine republikanische Spitze der Verfassung hat, aber in den wichtigsten Beziehungen doch ein ganz centralisirter Verwaltungsstaat ist, als im despotisch regierten Rußland hervortreten, werden in Deutschland dadurch gemildert, daß der Beamtenstand zugleich den größten Theil der Intelligenz und Bildung des ganzen Landes in seiner Mitte vereinigt, daß er sich durch Unbestechlichkeit, Pflicht- und Rechtsgefühl der öffentlichen Achtung würdig zeigt und gegen Eingriffe einer willkürlichen Gewalt einen natürlichen Damm bildet. Die Garantien, die z. B. für Preußen in der intellektuellen und moralischen Haltung seiner Beamtenwelt liegen, dürfen wir nicht geringer anschlagen, als diejenigen, welche in Hannover, Kurhessen, Nassau, Bayern, Sachsen-Coburg die Paragraphen einer Verfassung darbieten. Wenn man nun diesen ehrenwerthen Charakter des deutschen Beamtenstandes im Gegensatz zum italienischen, französischen, russischen u. s. w. bis zu seinen letzten Quellen verfolgt, so zweifle ich nicht, daß man neben dem allgemeinen Sinn der Deutschen für Pflicht und Rechtlichkeit die gründliche humanistische Vorbildung und das Universitätsleben als Hauptmoment finden wird. Eben der Umstand, daß eine allgemeine philosophische Bildung als nothwendige Grundlage der Berufsstudien erscheint, ist von außerordentlicher Wichtigkeit. Von den Universitäten, diesen Pflanzstätten und Centralpunkten eines geistigen, wissenschaftlichen Lebens, geht jene höhere Intelligenz, jene Ehrenhaftigkeit, die unsern Beamtenstand im Allgemeinen auszeichnet — und wer die Verhältnisse nicht im Allgemeinen und mit historischem Auge zu betrachten weiß und nur an diesem oder jenem Beweise des Gegentheils hängen bleibt, der hat überhaupt in öffentlichen Dingen keine Stimme — als von ihrer gemeinsamen Quelle aus. Gerade dadurch, daß unsere Hochschulen keine Beamtenschulen sind, sondern dem Brotstudium ein höheres Ziel, eine freiere Grundlage geben, sind sie das, was sie sind und sein sollen. Jede Maßregel, die diese Grundlage angreift, gefährdet mittelbar die sittlichen Grundlagen unserer öffentlichen Zustände. Fällt der philosophische Kursus der Universität weg, so sind unsere Universitäten nichts anderes als Beamtenschulen, Anstalten zur Vorbereitung auf ein Dienstexamen. Ich weiß nicht, was sie

von einer Kriegsschule, einem Schullehrerseminar, einem landwirthschaftlichen Institut unterscheiden soll, wenn es nicht der Begriff freier Wissenschaft ist. Versteht man unter einem Staatsdiener nichts weiter als einen Menschen, der sein Examen gemacht hat, die Paragraphen der Gesetze und Verordnungen im Kopfe hat, der die formelle aktenmäßige Behandlung eines vorkommenden Gegenstandes kennt und im Protokolliren und Referiren gut bewandert ist, so hat man ganz Recht, von den Studirenden alle Philosophie, Geschichte, Naturwissenschaften, klassische Studien, kurz alles fern zu halten, was sie zu einer Protokollirmaschine untüchtig machen könnte, und sie einfach zu dem anhalten, was einmal in ihrem Amte unmittelbare Bedeutung haben wird. Wünscht dagegen der Staat solche Diener zu haben, die bei ihrer amtlichen Thätigkeit zugleich durch Intelligenz, Sinn für die höheren menschlichen Interessen, durch Humanität und eine geistige Auffassung des eigenen Berufes sich und dem Staat, den sie zunächst repräsentiren, die öffentliche Achtung und Zuneigung gewinnen, so muß er auch unsere Universitäten das sein und bleiben lassen, was sie sind und keine Beamtenschulen aus ihnen machen wollen. Es ist doppelt zweifelhaft, ob gerade in gegenwärtiger Zeit irgend eine Maßregel zweckmäßig sein dürfte, durch welche die allgemeine Bildung der Staatsdiener verringert werden kann.

Die Aufgabe der Volks-, Real- und Gelehrtenschulen. 1845. S. 178 ff.

Die Verspätung der ersten Anstellung und das langsame Vorrücken zu auskömmlichen Aemtern ist ein noch schlimmerer Mißstand des öffentlichen Dienstes, als die trotz aller Aufbesserungen noch fortbestehende Unzulänglichkeit der Gehalte. Es wäre das Schlimmste noch nicht, wenn der Gesichtspunkt der soliden und sicheren Versorgung unter den Motiven für die Wahl der Laufbahn des öffentlichen Dienstes eine weniger hervorragende Rolle zu spielen hätte. Die Geld machenden Stände mögen noch so viele Vortheile voraus haben, sie werden es nie erreichen, daß nicht neben dem freien Dienst der Muse und Wissenschaft die Pflege der öffentlichen Interessen, des Rechts und der allgemeinen Wohlfahrt, die Vertheidigung des Vater-

lands, die geistige Leitung des heranwachsenden Geschlechts, die Verkündigung der letzten und tröstlichsten Wahrheiten auch die höchsten und würdigsten Gegenstände menschlichen Wirkens bleiben und auf die Neigungen einer edleren und begabteren Jugend den mächtigsten Reiz ausüben werden. Es läßt sich kaum ein unzweideutigeres Symptom kranker und unnatürlicher Zustände denken, als wenn es in einem Land, wie in den Vereinigten Staaten, dahin gekommen ist, daß auf dem Suchen und Bekleiden von Staatsämtern ein gesellschaftlicher und sittlicher Makel ruht. Das spärlichere Einkommen des öffentlichen Dieners läßt sich dabei eher in Kauf nehmen; ja es hat noch seine Vortheile, es erhöht bei ausreichender Beschäftigung die Achtung und schützt in freien Staaten gegen die Mißgunst des Volks und der arbeitenden Klassen, wenn der Haushalt und Verbrauch des Beamten, des Geistlichen, des Lehrers sich innerhalb der Grenze des mittleren Bürgers zu halten hat und sein Ansehen nur auf seiner Bildung und sittlichen Haltung, auf dem Werth und der Bedeutung seiner Funktionen beruht. Aber das ist eine berechtigte Forderung, nach langjährigen Studien und schweren Prüfungen nicht erst noch ein Dutzend Jahre auf wechselnden Hilfsstellen zu verkümmern, über das Schwabenalter hinaus in unfruchtbarem Kanzleidienst zu vertrocknen und die unwiederbringlich schönste Lebenszeit in zehrendem Warten abzunützen, statt mit dem Eintritt in's reife Mannesalter einen dauernden und selbständigen Wirkungskreis zu gewinnen, den eigenen Herd zu gründen und sich, sei es auch in eingeschränkter Lage, der Früchte seiner Arbeit und der langen Vorbereitungen zu erfreuen. Ein Verzicht auf diese Ansprüche gleicht dem Verzicht auf die gesunden Vorbedingungen des Lebensglücks selber. Und diese Mißverhältnisse sind es auch weit mehr als die mageren Gehalte, die den öffentlichen Dienst allmählig in eine gewisse Mißachtung gebracht und die Lage des Angestellten fast zu einem Gegenstande des Mitleids von Seiten der anderen Stände gemacht haben. Es ist aber eine Lebensfrage für den modernen und insbesondere den deutschen Staat, daß sich die besten Köpfe und edelsten Kräfte dem öffentlichen Dienst widmen, und er würde es schwer zu büßen haben, wenn er diese dauernd von sich abstieße.

Nur Wenige wissen es in seinem vollen Umfang zu würdigen,

welchen Schatz die deutschen Staaten in der Organisation der Aemter und in der Qualität ihrer öffentlichen Diener vor allen anderen Ländern voraushaben, an dem wissenschaftlichen geordneten Bildungsgang, an dem Gefühl für Standesehre, an der gesicherten Stellung ihrer Richter und Verwaltungsbeamten, ihrer Lehrer und Geistlichen, an der Unabhängigkeit der Aemterbesetzung von Patronage und Parteirücksichten. Man übersieht um einzelner Ausnahmen und Mißstände willen den Stand der Sache im Großen und Ganzen. Man führt aus alter Gewohnheit unter ganz veränderten Verhältnissen das Gerede über bureaukratischen Druck, Zopf und Unverstand fort. Man ist in Gefahr, dem Schlagwort des Selfgovernment nach englischem, für uns unbrauchbarem Vorbild werthvolle Institutionen aufzuopfern. Wenn das Glück der Völker von der Freisinnigkeit der Verfassungen, von dem Machtumfang der Vertretungskörper und der Durchführung der parlamentarischen Parteiregierungen abhienge, so müßten Rumänien und Griechenland wahre Musterstaaten sein. Erst die neueste Zeit hat angefangen, die einfachen Wahrheiten wieder gelten zu lassen, daß der Werth einer Verfassung sich nur in der Verwaltung erproben kann, daß bei den Gesetzen das Wichtigste ihre Vollziehung, daß eine schlechte Verfassung mit guter Verwaltung unendlich besser als das Umgekehrte ist und daß der öffentliche Dienst des modernen Staats in steigendem Maße gründliche Fachkenntnisse und ungetheilte Arbeitskräfte erfordert. Die andern Staaten, die republikanischen so gut wie die monarchischen, können in diesen Dingen weit mehr von uns lernen, als wir von ihnen. Von allen den Fortschritten, die Deutschland in den letzten sechzig Jahren gemacht hat, fällt ein sehr großer, ja vielleicht der größte Theil auf die Bildung und Tüchtigkeit seiner öffentlichen Diener. Zur Bewahrung dieses Gutes ist auch die sorgfältige Beachtung der Oekonomie der Aemter unerläßlich.

Reden und Aufsätze. Tübingen 1873. S. 367 ff.

W. H. Riehl.

1853.

Eine ganz ähnliche Rolle wie das Literatenthum spielt ein großer Theil des **Beamtenproletariats**. Diese Accessisten und Referendare, diese studirten Subalternbeamten aller Fächer, denen der Staat oft Jahrzehnte lang genau so viel und so wenig Besoldung gibt, als nöthig ist, um den sittsamsten Philister in einen verzweifelten Demokraten und Kommunisten zu verwandeln, haben sich mit den Literaten in die Aufgabe getheilt, den Groll gegen die Staatseinrichtungen in einen Groll gegen die Gesellschaft zu übersetzen. Wir erblickten dieses Beamtenproletariat in den letzten Jahren oft genug an der Spitze der Kammeropposition, namentlich in den Kleinstaaten. Wie die radikale Partei früher die Staatsdiener als zu servil gerne von den Landtagen verbannt hätte, so würden die Regierungen dieselben damals als großentheils zu radikal von der Wählbarkeit gerne ausgeschlossen haben. Diesen proletarischen Subalternbeamten ist nur dadurch indirekt und auf dem langsamsten Wege zu helfen, daß das Uebermaß der geistigen Arbeit überhaupt gemindert und die allgemeine Achtung und Liebe für materielle Berufsthätigkeit mehr und mehr gesteigert wird. Wie man in Frankreich unlängst im Drange des ersten sozialen Sturmes Staatsarbeiterwerkstätten gründete, so wußte man in Deutschland gleichzeitig nichts besseres zu thun, als bedeutende Summen zur Unterstützung des Beamtenproletariats und namentlich der Schullehrer auszuwerfen. Hier wie dort goß man einen Tropfen Wasser auf einen heißen Stein und mehrte wohl gar nur die Staatsfaullenzer, indem man die Staatsarbeiter fördern wollte. In Paris wiederholt gegenwärtig die kaiserliche Regierung dasselbe Experiment, nicht gewitzigt durch die Erfahrung ihrer republikanischen Vorgängerin. In dem Maße, als man die Stellen für die Anfänger reicher dotirt, wird auch der Zudrang zum Staatsdienst wachsen, und was etwa an Beamtenproletariat gemindert würde, das wird dann am Literatenproletariat dreifach gemehrt.

Es ist ein großer Unterschied zwischen Beamten, die zufällig Proletarier sind, und dem Beamtenproletariat als solchem. Der

Schulmeister in alter Zeit klagt oft genug, daß all sein Brot vorgegessen sei, und doch zählt er noch lange nicht zum Beamtenproletariat. Er ist ein Bürgersmann, wenn auch ein armer, er ist vom Scholaster abhängig, und doch fühlt er sich als Bürger, und weiß, daß und wo er seine feste Stellung in der Gesellschaft hat, und wenn er nur 20 fl. Gehalt jährlich bezieht, so macht die Gesellschaft auch nur für 20 fl. Ansprüche an ihn, und er braucht sich nicht reicher und vornehmer zu heucheln, als er wirklich ist. Der moderne Accessist dagegen, dessen Brot „vorgegessen“, ist ein hochstudirter Mann, ein Mann, der zum allerwenigsten einmal Minister werden will, ein Mann, dem die soziale Fiktion eines besondern Beamtenstandes auf Stempelpapier dekretirt worden ist, der vielleicht 200 fl. Gehalt bezieht und für 400 fl. „Standesaufwand“ machen muß, der im Bürgerstande nicht leben soll, im Beamtenstande aber weder leben noch sterben kann, der die Gesellschaft reformiren will, weil er seinen knappen Gehalt nicht reformiren kann, mit einem Wort ein vollendetes Glied des vierten Standes. Nach vulgärer bureaukratischer Ansicht erscheint der „Staat“ verpflichtet, jedem Landeskind, welches studirt und sein Examen cum laude bestanden hat, auch eine standesgemäße Existenz zu sichern; der Staat kann dies aber im vorliegenden Falle nicht sofort, folglich kommt ein Unrecht des Staates gegen den Einzelnen zu Tag, welches in gangbarer Begriffsvertauschung zu einem Unrecht der Gesellschaft gegen den Einzelnen umgewandelt wird.

Das geistliche und das Soldatenproletariat des Mittelalters ist ausgestorben, das Literaten- und Beamtenproletariat ist zum reichlichen Ersatze dafür eingerückt. Jene zahllosen fahrenden Anhängsel der Geistlichkeit, die von milden Gaben lebten, und bei denen es allezeit schwer zu entscheiden war, wo der Vagabund aufhörte und wo der (oft nur angebliche) Geistliche anfieng, sind sammt den Landsknechten ihrer Zeit ebenso gut Kosaken der Civilisation und doch zugleich Landplagen gewesen, wie heutzutage die Literaten und das Beamtenproletariat. Aber sie waren eben auch nur Landplagen, keine Plagen der Gesellschaft; darin liegt der große Fortschritt zum Schlimmern.

Wer die wunderbaren Entwicklungen der letzten Jahre aufmerksam durchstudirt hat, der wird uns in der Behauptung bei-

stimmen, daß Deutschland, namentlich in seinen Kleinstaaten, vorderhand viel eher soziale Beamtenrevolutionen zu fürchten hat, als eigentliche Arbeiterempörungen. Wenn die proletarischen Beamten loskommen wollen vom vierten Stand, dann bleibt ihnen unter den gegebenen Staatsverhältnissen keine andere Wahl, als die ganze Gesellschaft in den vierten Stand aufzulösen. Das ist der Kommunismus, den sie in ihrer Anstellungsurkunde offiziell vom Ministerium dekretirt erhalten haben.

Das Beamtenproletariat ist weit gefahrdrohender als das literarische. Die Schriftstellerei gehört im vorliegenden Betracht in das Kapitel von der Industrie und dem Handel. Das Barometer des buchhändlerischen Marktes wird immer mit der Verwerthung auch die Masse der literarischen Produktion bedingen, und wenn der Literat noch so viel von dem Urrecht des Menschen auf Arbeit phantasirt, so kommt er damit doch nicht über die Rechnungsbücher des Zeitungsunternehmers oder Bücherverlegers hinaus. Die Regierungen brauchen keine Schutzzölle gegen das Einfluten der Literaten anzulegen, der buchhändlerische Markt wird von selber bewirken, daß die Zahl der proletarischen schriftstellerischen Existenzen nicht über ein gewisses Aeußerstes steige. Dagegen läßt sich dem übermäßigen Anwuchs des Beamtenproletariats nur durch äußere Repressivmaßregeln ein Ziel setzen, die immer höchst bedenklich sind. Die Anwartschaft auf ein Amt ist ein viel praktischeres, viel verlockenderes und darum auch viel gefährlicheres „Urrecht", als das philosophische Urrecht des Menschen auf Arbeit. Das hat sich zu allen Zeiten bewährt. Der alte Michael Ignaz Schmidt sagt in seiner „Geschichte der Deutschen" in seiner trockenen Manier von den Hofnarren: „Da die Narrheit anfieng, ein Amt zu werden, vervielfältigte sich diese Klasse von Leuten so sehr, daß man endlich gezwungen war, von Reichswegen dem ferneren Anwuchs Einhalt zu thun."

Die bürgerliche Gesellschaft. 1854. S. 336 ff.

Bogumil Goltz.

1801—1870.

Die Reformation der Medizin bestand von Anbeginn und besteht in jüngster Zeit darin, daß das Viele und Geschiedene der Disziplinen und Methoden auf eine Einheit reduzirt, daß die

spezielle Krankheitslehre (Nosologie) auf die allgemeine (Pathologie) reduzirt wird, daß man wiederum die Pathologie aus der Physiologie zu begreifen versucht . . . Nach diesen Vorgängen der Mediziner dürften die Juristen ihre nächste und zeitgemäße Aufgabe darin erkennen: das deutsche Volk, welches so schon zur Haarspalterei und zum Individualismus inklinirt, nicht noch durch unnützlichen Subtilitätenkram, durch eine komplizirteste Geschäfts-Maschinerie, durch zu viel Rücksicht auf Lokal-Rechte, auf allerspeziellste Verhältnisse und Verwicklungen (die eben die Symptome des eingefleischten Partikularismus sind) noch partikularistischer, zerfahrener und egoistischer zu machen.

Zur Physiognomie u. Charakteristik des Volkes. Berlin 1859. S. 218.

C. F. Faber.

Die bekannte Prophezeihung von Strauß, daß die Pfarrer aus ihrem Erbe werden vertrieben werden, halten wir für längst erfüllt. Diejenigen aber, die in ihr Erbe getreten, sind bis jetzt wenigstens, und wahrscheinlich wird es auch noch lange so bleiben, nicht die Schulmeister, sondern die Schreiber.

Deutsche Vierteljahrsschrift. 1856. II, 203.

J. V. Scheffel.

1853.

Römisch Recht, gedenk ich deiner,
Liegt's wie Alpdruck auf dem Herzen,
Liegt's wie Mühlstein mir im Magen,
Ist der Kopf wie brettvernagelt.
Ein Geflunker mußt' ich hören,
Wie sie einst auf röm'schem Forum
Kläffend mit einander zankten,
Wie Herr Gaius Dies behauptet
Und Herr Ulpianus Jenes,
Wie dann Spätre drein gepfuschet,
Bis der Kaiser Justinianus,
Er der Pfuscher allergrößter,
All' mit einem Fußtritt heimschickt.
Und ich wollt' oft thöricht fragen:

„Sind verdammt wir immerdar, den
Großen Knochen zu benagen,
Den als Abfall ihres Mahles
Uns die Römer hingeworfen?
Soll nicht auch der deutschen Erde
Eignen Rechtes Blum' entsprossen,
Waldesduftig, schlicht, kein üppig
Wuchernd Schlinggewächs des Südens?
Traurig Loos der Epigonen!
Müssen sitzen, müssen schwitzen,
Hin und her die Fäden zerren
Eines wüstverschlungenen Knäuels,
Gibt's kein Schwert und andre Lösung? —"

Oftmals nächtig bei der Lampe
Saß ich brütend ob dem Codex,
Las die Gloss' und den Cujacius,
Bis mich Kopf und Haupthaar schmerzten.
Doch der Fleiß blieb ohne Segen.
Lustig flogen die Gedanken
Von den Lettern in die Weite,
Zu des strengen Herrn Cujacius
Schöner Tochter, die dereinstmals
Glücklicher Pariser Jugend
Vom Katheder ihres Vaters
Hefte süß melodisch vortrug.
Statt Usucapion und Erbrecht,
Statt Novella hundertachtzehn,
Schaut' ein schwarzgelocktes Mägdlein
Grüßend aus dem Corpus Juris.
Aus der Hand entfiel die Feder,
Umgestülpt war Tint' und Sandfaß,
Und ich griff nach der Trompete;
Usucapion und Erbrecht
Und Novella hundertachtzehn,
Klagend im Adagio, zogen
Sie hinaus aus der Studirstub'
Fenster in die Sternennacht.

Ja, der Fleiß blieb ohne Segen.
Eines schönen Morgens schritt ich,
Unterm Arm das Corpus Juris,
('s war die schöne Elzevir'sche
Rotterdamer Prachtausgabe)
Nach der Heugass', nach dem Pfandhaus.
Levi Ben Machol, der schnöde
Jude mit den scheelen Augen,
Nahm's in seine Vaterarme, —
Nahm's und zahlte zwei Dublonen:
Mög's von ihm ein Andrer lösen! . .

Trompeter von Säkkingen. 2. Stück.

Lorenz Stein.

1864.

Auf diesem Punkte — in der Entwicklung des Amtswesens — ist es, wo Deutschland entschieden über England wie über Frankreich steht. Es hat, wir möchten sagen, von jeher, das lebendige Bewußtsein von dem wahren Wesen des Amts gehabt und hat in gleicher Weise das Bewußtsein zum Recht ausgebildet. Nur in Deutschland fordert das Volk, daß der Beamtete mehr vertrete als den bloß dienenden Gehorsam, wie in Frankreich, und daß er mehr verstehe, als ein Urtheil zu fällen, wie in England. Er soll die wahren, die höchsten Interessen des Lebens in sich tragen; er soll sie verwirklichen, selbst gegenüber der höheren Behörde, vor allem aber gegenüber der Macht und den Interessen der herrschenden gesellschaftlichen Klassen. Er ist in Deutschland der örtlich erscheinende, örtlich thätige Staat; er ist nicht bloß eine Macht, er ist eine sittliche, er wird dadurch eine sittigende Potenz. Er ist im wahren, noch unverfälschten Volksbewußtsein der natürliche Vertreter des gemeinsam Guten und Nothwendigen, er ist sittlich den Untergebenen verantwortlich, daß das Wahre und das Beste geschehe. Daher ist er auch der Träger der Bildung und muß selbst gebildet sein; es widerspricht dem deutschen Volksbewußtsein, daß der Beamtete nichts anderes sei und nichts anderes verstehe und zu würdigen wisse, als der Bürger. Seine Ehre besteht darin, daß er den Muth

einer Meinung auf die Gefahr seiner Stellung habe, sein Lohn zum großen Theil in dem Bewußtsein, das eine solche Ehre gibt. Es ist darum der Mühe werth, in Deutschland ein Beamter zu sein; es ist dadurch erklärlich, daß das Beamtenthum einen Beruf hat und einen Stand bildet; es ist nothwendig, daß es zu dem Ende ein selbständiges öffentliches Recht besitze. Das Amtswesen ist dadurch in Deutschland nicht bloß ein fester Organismus, sondern auch ein selbständiges Gebiet des öffentlichen Rechts. Es ist das schon früher gewesen; keine Umgestaltung des Staatsorganismus hat das je ändern können und wollen; im Gegentheil hat sich aus allen Umwälzungen nur der Gedanke herausgebildet, daß das Amt in Organismus und Recht ein Theil der Verfassung seie und daß die Gesetzgebung diese Standespflichten und Standesrechte der Beamteten nach allen Seiten hin aufrecht zu halten habe. Die Theorie hat das nicht geschaffen; aber man muß ihr zur Ehre nachsagen, daß sie es verstanden, gefördert und gefestigt hat. Und einen großen Schatz besitzt Deutschland in dieser seiner ihm eigenthümlichen und hoffentlich unverlierbaren Idee des Beamtenthums.

Verwaltungslehre. 2. A. 1869. I, 219 f.

Nur in den deutschen Staaten gibt es Beamtete, und daher gibt es auch hier allein ein Staatsdienerrecht, das keineswegs bloß in den Gesetzen über die Verhältnisse der Staatsdiener erschöpft ist. Das deutsche Volk hat aus sich selbst den Gedanken gebildet, daß die „von Gott eingesetzte Obrigkeit" einen ethischen Beruf habe. Es hat daher dem Staatsdiener von jeher nicht bloß eine gewisse Selbständigkeit vindizirt, sondern auch von ihm eine berufsmäßige Bildung gefordert. Es hat ihn wesentlich für seine Amtsführung verantwortlich gemacht und ihm daher auch ein Recht gegenüber der höchsten Gewalt gegeben. Dadurch gibt es nur in den deutschen Ländern einen Beamtenstand und mit ihm eine persönliche Ehre des Beamten, die ein Ausfluß der allgemeinen Anschauung von der Bedeutung des Amts ist.

Ebend. 228.

E. v. Hartmann.

1869.

Wohin man auch hört, so wird man die Klagen der Beamten und Offiziere über Zurücksetzung und schlechtes Avancement, die Klagen der Künstler und Gelehrten über Unterdrückung durch Neid und Kabale, überall den Aerger über die unverdiente Bevorzugung Unwürdiger vernehmen. Auf hundert Kränkungen des Ehrgeizes kommt kaum Eine Befriedigung; erstere werden bitter empfunden, letztere als längst verdienter Zoll der Gerechtigkeit hingenommen, womöglich mit dem Verdruß, daß sie nicht früher gekommen sind.

Philosophie des Unbewußten. 1869. S. 576.

R. Gneist.

1872.

Dem Beruf der deutschen Juristen ist durch die Neubildung des deutschen Gesammtstaats in Wechselwirkung mit dem innern Ausbau des Einzelstaats ein weites und ehrenvolles Feld eröffnet.

Kann unser Berufsstand allein den Rechtsstaat nicht erhalten, wo in den hochgehenden Wogen des Streits das Volksbewußtsein sich dem bestehenden Staat und Recht entfremdet: so ist es anders, wo, wie in Deutschland, aus der Bewegung der beiden Grundfaktoren (Staat und Gesellschaft) eine neue aufsteigende Staatsbildung hervorgeht. Dann gerade fällt dem Juristen ein neuer Beruf von höchster Bedeutung zu, welchen wir in der Zukunft ebenso wirksam erfüllen werden wie in der Vergangenheit.

Der deutsche Juristenstand hat einst seine Aufgabe treu und ehrenvoll erfüllt, als mit der Reception der fremden Rechte die Ordnung tiefverwickelter Verhältnisse überwiegend auf seinen Schultern lag. Unter dem Absolutismus hat unser beamtetes Richterthum den Grundbau des Rechtsstaats in einer Weise aufrecht erhalten, welche das „Kammergericht" unter den civilisirten Nationen sprichwörtlich gemacht hat. Selbst in der Rechtsverwirrung des Uebergangs zum konstitutionellen Staat hat unser

kärglich besoldetes Richterthum dem Einfluß der gesellschaftlichen Parteien besser widerstanden, als die sogenannten Würdenträger der Justiz, — hat unsere Rechtsanwaltschaft sich frei von den Mißbräuchen der französischen und englischen Anwaltschaft, und moralisch unabhängig von der Dienstbarkeit gegen die Machthaber erhalten. Bei dem Uebergang aus einer romantisch-verworrenen Reaktion ist unsere Rechtswissenschaft auf eine gründliche Erforschung ihres Privatrechts zurückgegangen, und hat erst in der lebenden Generation uns die nationalen Elemente dieser Bildung erkennen, ihr Verhältnis zu den fremden rezipirten Rechten unbefangen würdigen gelehrt. Dieselbe Juristenarbeit wird sich auch dem öffentlichen Recht wieder zuwenden, die Fälschungen der konstitutionellen Theorien abstreifen, und im Wiederanschluß an das deutsche Bundesstaatsrecht den deutschen Rechtsstaat wiederfinden . .

Innerhalb der neuen Gesellschaft, die sich in dem deutschen Staatsleben wieder selbstthätig und heimisch fühlt, beginnen die neuen Aufgaben des Juristenstandes.

Der Rechtsstaat ist kein Juristenstaat, welcher durch Arbeitstheilung sein öffentliches Recht einem einzelnen Stande auftragen könnte, während die übrige Gesellschaft ihrem Erwerb und Genuß nachgeht und in Presse und Vereinsrecht ihre Interessen organisirt. Erst wenn durch die dauernde Gewöhnung der staatlichen Selbstarbeit das Rechtsbewußtsein wieder erwacht, kann in Wechselwirkung damit der Jurist seinen Beruf voll erfüllen. Diese neue Lage der Dinge erhebt allerdings an unseren mühevollen Beruf neue und nicht leichte Anforderungen. Es bedarf der positiven Kenntnisse auch im öffentlichen Rechte, welche in unserer Vorbildung eine neue Stelle finden müssen. Es wird nicht länger zuläßig sein, das ehemalige Reichsstaatsrecht als eine bloße Sammlung antiquarischer Kuriositäten anzusehen, und statt einer zusammenhängenden Kenntnis des eigenen Landesrechts sich mit dem zu begnügen, was der gesellschaftliche Parteistreit bisher „Politik" genannt hat. In noch stärkerem Maße bedarf es der praktischen Selbstthätigkeit der Juristen im öffentlichen Leben, vor allem im Gemeindeleben, um ein sicheres Urtheil über den Staat in seiner Wirklichkeit, d. h. über die Verwaltung zu gewinnen. Diese stärkere Betheiligung in freier Selbstthätigkeit

bedingt aber eine zahlreiche Advokatur, welche freilich nicht nach den Grundsätzen einer bloßen Erwerbsgesellschaft, sondern nur als wissenschaftlicher Beruf mit der vollen Bildung des Richteramts in freier Konkurrenz würdig bestehen kann.

Es ist der Beruf des Juristen, mit dem so erweiterten Gesichtspunkt allen Interessen der Gesellschaft mit rechtlichen Mitteln zu dienen und innerhalb ihrer Grundverhältnisse Partei zu nehmen.

Es ist sein Beruf, im Ehrenamt der Kommune wie in der Volksvertretung, in dem Verwaltungsamt des Selfgovernment wie in den Staatsorganen der Verwaltungsjurisdiktion den Platz einzunehmen, der dem Rechtskundigen an erster Stelle gebührt.

Nur in den negirenden Richtungen der alten und der neuen Gesellschaft, die über den Interessen eines Theils den Staat vergessen, sollte kein Platz für den Juristen sein.

Es gibt allgemeine Berufspflichten, die meiner Auffassung nach der Rechtsverständige unabhängig von jeder Parteistellung zu erfüllen hat. Wenn im Nachklang an überwundene Zustände des letzten Menschenalters die extremen Elemente der Gesellschaft dem Staat, — der unabänderlich nothwendigen Einheit eines dauernden Gesammt-Willens — sein Recht und seine Existenz bestreiten, wenn die wesentlichsten Rechte der Staatsgewalt kurz und absprechend als Polizei, Bureaukratie und Willkür bezeichnet werden: so, denke ich, wäre es der Beruf des Juristen, daran zu erinnern, daß der deutsche Staat von Hause aus der Rechtsstaat ist, daß nicht die „Bureaukratie", sondern das Mißverständnis unserer Gesellschaft den Rechtsstaat zerstört hat, daß unser Staat die Ordnung des Rechts und die Ordnung der Finanzen nicht erst von der Volksvertretung erlernt hat, sondern daß wir die vorhandenen tüchtigsten Staatseinrichtungen der europäischen Welt unter geordneter Mitwirkung der Gesellschaft nur fortsetzen und vervollkommnen wollen. Wenn die Gesellschaft in wunderbarer Selbsttäuschung stets von Recht und Rechtsstaat spricht, während Jeder nur Verfassungs-Artikel und Gesetze selbst interpretiren will, dann ist es Sache des Juristen, der Gesellschaft zu sagen, daß sie sich selbst belügt. Heißt das Recht wollen, wo Jeder nur sein Verständnis vom Recht meint, — sibi ipse jus dicere? Es ist das eben das Gegentheil eines rechtlichen Wil-

lens, wenn Niemand sich einer ständigen, unparteiischen Rechtsprechung unterwerfen will. Dieser Zustand ist eben derjenige, welchen wir durch den Rechtsstaat überwinden wollen. Wenn die Gesellschaft den Staat und seine Rechtsprechung in ihr Schema der Interessen-Vertretung auflösen will, wenn ihre thörichten Vorstellungen sich immer noch Handelsgerichte, Gewerbegerichte, Geschworene, Verwaltungsgerichte durch die Majorität der Interessenten wählen wollen: so ist es Sache des Juristen, darauf zu antworten, daß Richter und Geschworene überhaupt nicht gewählt werden. Seit tausend Jahren beruht der deutsche Rechtsstaat darauf, daß die streitigen Fragen des Rechts durch ständige Organe entschieden werden, die von der Staatsgewalt, nicht von der Mehrheit der gesellschaftlichen Interessenten ernannt werden. Wir Juristen sollten daran erinnern, daß alle Wahlen der Gesellschaft mit ihren wechselnden Formationen und Majoritäten erst durch den Gegenorganismus der ständigen Rechtsprechung, daß alle wechselnden Formationen der Volksvertretung erst durch ein ständiges Organ der Gesetzgebung das Gegengewicht finden, auf welchem die Gewohnheit der Selbstbeherrschung der Gesellschaft, d. i. die bürgerliche Freiheit, beruht.

In dieser Wechselwirkung mit dem Rechtssinn der gesellschaftlichen Klassen findet sich der hervorragende Platz des Rechtsverständigen, nicht aber in einer gesellschaftlichen Arbeitstheilung, in welcher der Jurist allein das Recht, alle übrigen nur ihre Interessen zu besorgen hätten. Dieser Platz wird aber ebenso zuverläßig gefunden werden, wie die zukünftige Regierung des deutschen Volks auf den heute gewonnenen Grundlagen nur eine Regierung nach Gesetzen sein kann, — der Rechtsstaat auf dem Boden der heutigen Gesellschaft.

Der Rechtsstaat. Berlin 1872.

A. Stölzel.

1872.

Wer Gelegenheit gehabt hat, sich mit der Justizpflege gemeinrechtlicher Landestheile während dieses Jahrhunderts vertraut zu machen, der kann sich der Einsicht nicht verschließen, wie merklich der Unterschied zwischen dem Stande der Praxis von

heute und dem vor fünfzig Jahren ist. Ja selbst innerhalb der jetzt lebenden noch thätigen Richtergeneration ist ein Unterschied zwischen den in der ältern und den in der neuern Schule Gebildeten fühlbar, und kaum einige Jahrzehnte eigener richterlicher Thätigkeit sind nöthig, um zur Erkenntnis zu führen, daß wir heute in einer andern Strömung uns befinden, als vor Dezennien. Mehr und mehr streifen wir das Fremde ab; die Methode und Mode, mit den starren Rechtssätzen zu rechnen, als wären sie Faktoren der Arithmetik, wird verlassen und dem richterlichen Ermessen mannigfach ein Spielraum gegönnt, wie das vorige Jahrhundert ihn für Frevel gehalten hätte. Daneben beginnen die Schöffen wieder aufzutauchen, sei es in der Strafrechtspflege, sei es in den Handelsgerichten, zum Zeichen, daß das „Vernunftrecht“ wieder eine Stätte haben soll neben dem „gelehrten“ Rechte; auch die Vergleichsjustiz wird an manchen Orten durch besondere dafür gebildete Organe, die Friedensgerichte, in ausgedehntem Maße geübt und die Rechtsstreitigkeiten vereinfachen sich, je mehr das Prinzip der Mündlichkeit innerhalb des Prozeßgebietes an Boden gewinnt — alles Momente, welche uns klar machen, daß wir in langsamer Bewegung der alten Zeit uns annähern. Eine Rückkehr zu ihr wird und kann niemals stattfinden, sie wäre ein entschiedener Rückschritt, aber wir werden noch mehr, als bis heute geschehen, der Herrschaft des römischen Rechts entsagen und sie nur als Durchgangs- und Läuterungsstufe unseres Rechtes betrachten. Vielleicht hat in nicht allzuferner Zeit auch die Stunde des gelehrten Richterthums geschlagen, und wenn die Gesetzgebung dem Zuge der Zeit nicht entgegenkommen, oder wenn sie demnächst Gerichtseinrichtungen schaffen sollte, welche dem praktischen Bedürfnisse unvollständig genügen, so wäre es nicht unmöglich, daß wiederum frei gewählte Schiedsgerichte den Keim bildeten, aus welchem das Richterthum und die Gerichte der Zukunft sich bilden.

Die Entwicklung des gelehrten Richterthums. 1872. I.

W. Roscher.

1872 ff.

Eine sehr gewöhnliche Folge der Wohnungsnoth besteht darin, daß jetzt viele Menschen, um zu sparen, mehr und mehr entlegene Quartiere aufsuchen: entlegen sei es in horizontaler, sei es in vertikaler Richtung, also entweder in einer unmäßig fernen Vorstadt, oder aber in einem unmäßig hohen Stockwerke. Welche Kraftvergeudung liegt aber hierin durch die weiten Wege zum Arbeitsplatze! Man zahlt dann zwar aus seinem Beutel weniger, desto mehr aber mit seiner Lunge, seinen Muskeln, seiner Zeit! Offenbar sind Opfer dieser Art bei jeder Berufsklasse ein Schaden für das Volk im Ganzen: aber auch hier wieder am unzweifelhaftesten und unmittelbarsten, wenn sie den Beamten auferlegt werden. Für gewisse Kategorien des Beamtenstandes ist das längst anerkannt . . Liegen die Amtswohnungen dicht nebeneinander, so können sie noch eine weitere gute Wirkung haben, nicht bloß für das Lebensglück, sondern auch für die Berufsthätigkeit der Beamten. Der persönliche Verkehr unter ihnen, der nun auch außerhalb der Sitzungen möglich wird, erleichtert ebenso sehr einen lebendigen Austausch der Meinungen über die wichtigeren Geschäftsfragen, wie die Bildung eines würdigen esprit de corps, der vorübergehend bald nach Oben zu, bald nach Unten unbequem sein mag, auf die Dauer jedoch nach allen Seiten unschätzbar ist. Diese beiden Folgen sind bedeutsam zumal für solche Aemter, die nicht in einzelnen Aemtern gleichsam aufgehen, sondern Kopf und Herz des ganzen Menschen in Anspruch nehmen, wie z. B. das Richteramt.

Ansichten der Volkswirthschaft. 3. A. 1878. I, 374 f.

Da sich die Nationalökonomik in Deutschland von der Rechtswissenschaft erst gleichsam emanzipiren mußte, so ist es begreiflich, daß sie in ihrer Trennung von dieser oft zu weit gieng. Hierdurch verzichtete man nicht bloß auf eine vortreffliche Schule der Begriffsschärfe und praktischen Anwendung für jeden Einzelnen, sondern auch auf den großen Schatz von Erfahrungen und Gedanken über wirthschaftliche Gegenstände, welchen die Juristen

mit der gerade ihrem Stande eigenthümlichen zähen Tradition seit zwei Jahrtausenden aufgesammelt haben.

Geschichte der Nationalökonomik. 1874. S. 1040.

J. Wilbrand.

1876.

Bei den gebildeten Ständen, namentlich den sogenannten gelehrten Ständen, scheint im Allgemeinen die mittlere Lebensdauer sich höher zu berechnen, als bei denen, die sogenannte bürgerliche Gewerbe betreiben, wiewohl auch unter den verschiedenen Kategorien derer, die den gelehrten Ständen angehören, ein Unterschied sich bemerkbar macht. Eine angemessene geistige Regsamkeit scheint überhaupt auf Erhaltung des körperlichen Wohlbefindens günstig zurückzuwirken, denn Gelehrte, Professoren und Akademiker haben in ihrer Mehrzahl Aussicht auf ein hohes Alter. Unter denen, welche für ihre zukünftige Stellung im Leben Gymnasial- und Universitäts-Studien durchmachen müssen, nehmen die Aerzte in Bezug auf die Länge der mittleren Lebensdauer, von den Jahren ihrer Berufsthätigkeit an berechnet, die unterste Stelle ein; sie sterben ziemlich gleichmäßig in allen Lebensaltern, und man berechnet ihre mittlere Lebensdauer auf ein Alter von 54 Lebensjahren, mitunter aber auch noch niedriger. Am meisten Aussicht auf ein höheres Alter haben die Theologen. Man gibt die mittlere Lebensdauer der Geistlichen beider christlichen Konfessionen zu 65—68 Lebensjahren an, denn sie soll bei den protestantischen Theologen etwas mehr betragen, als bei den katholischen.

Man behauptet, daß bei den protestantischen Theologen in dem Lebensalter zwischen 50 und 60 eine erhöhte Sterblichkeit sich bemerkbar mache, bei katholischen Geistlichen aber schon früher.

Nächst den Theologen haben Schullehrer, Forst- und Justizbeamte ebenfalls Aussicht auf ein höheres Alter. Ueberhaupt ist dieses im Allgemeinen bei solchen der Fall, die auf ein anständiges sicheres Einkommen angewiesen sind; vielleicht mit dadurch bedingt, daß ihr Einkommen, wie namentlich bei Beamten, sie vor eigentlichem Mangel schützt. Insbesondere sind es Hof-

beamte und Mitglieder von Kollegien, die in ihrer Mehrzahl Aussicht auf ein höheres Alter haben. Bei Justizbeamten soll eine erhöhte Sterblichkeit zwischen dem 60. und 70. Lebensalter sich kund geben, dann aber wieder etwas abnehmen. Forstbeamte haben im Allgemeinen eine langsame Absterbe-Ordnung durch alle Lebensalter. Höhere Militärs werden gleichfalls alt. Ebenso auch die mit Landwirthschaft sich beschäftigenden Besitzer größerer Güter. Auch Kaufleute werden alt. Weniger ist es bei den Künstlern der Fall; unter den letzteren sind es die Tänzer, die sich ganz auffallend lange jugendlich und frisch erhalten.

Von den Lebensaltern der Menschen und der menschl. Lebensdauer. 1876. S. 41 ff.

O. Gierke.

1877.

Wird auch heute die bekannte Lehre von der „Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft" nicht mehr laut auf dem Markte verkündet: einem großen Theil der preußischen Praktiker ist sie in Fleisch und Blut übergegangen. Vom Vater vererbt sie sich auf den Sohn, wird ihm wohl gar auf die Universität als Mitgift mitgegeben, ja sie ist so weit in andere Kreise eingedrungen, daß man nicht selten hören kann, es sei Jemand nicht gescheid oder nicht fleißig genug, um Medizin oder Philologie zu studiren: zur Jurisprudenz werde es wohl ausreichen. Was der Jurist, der Richter, der Advokat, der Verwaltungsbeamte zu lernen hat, lerne er allein im Leben. Das unfruchtbare Wissen, das er auf der Universität eingesammelt hat, sei eher schädlicher Ballast, den über Bord zu werfen schon mancher alte Richter dem neueintretenden Referendar angelegentlich empfohlen hat. Sind wir doch rings von tüchtigen Beamten und gemachten Männern umgeben, von denen Viele keine Vorlesung besucht haben. Ja, — und nun ist ein Gegenbeweis nicht mehr möglich, (außer etwa: Quod licet Jovi, non licet bovi) — der Reichskanzler selbst hat eingestandenermaßen die Kollegia geschwänzt!

Auch auf anderen Gebieten begegnet es wohl, daß die Praxis sich von der Theorie trennt und mit Selbstgefühl auf sie hinabblickt. Und wer wollte solchen Stimmungen jede Berechtigung

absprechen! Der gelehrteste Arzt ist vielleicht am Krankenbett unbrauchbar, während ein Anderer durch divinatorischen Scharfblick alle Mängel seines Wissens ersetzt. So vermag auch das umfangreichste Wissen dem Richter nicht den praktischen Takt, dem Rechtsanwalt nicht die Kunst des plastischen Gestaltens, dem Verwaltungsbeamten nicht das organisatorische Talent, dem Staatsmann nicht auch nur einen Funken des politischen Genius zu verleihen. Alles dies lernt sich, soweit es überhaupt lernbar ist, ganz allein im Leben. Und wer von der Natur das nöthige praktische Talent oder wohl gar ein praktisches Genie auf den Weg erhalten hat, der wird bei gehöriger Lebensausbildung selbst ohne alle theoretische Vorbildung Nützliches oder gar Großes leisten. Kein Wunder, daß dann ein solcher wohl mit einiger Geringschätzung auf die „graue Theorie" zu blicken pflegt.

Was aber dem Genie erlaubt und beim Talente entschuldbar ist, das ist beim Durchschnittsmenschen eine ebenso lächerliche wie verderbliche Anmaßung. Und was vereinzelt unschädlich bleibt, das wirkt verheerend, wenn es zum System erhoben wird. Gerade aber hierin liegt der Unterschied zwischen ähnlichen Erscheinungen auf anderen Gebieten und in anderen Ländern und jener Mißachtung aller Wissenschaft, wie sie in den Fächern der Rechts- und Staatswissenschaft in Preußen Platz gegriffen hat. Kein praktischer Arzt in der kleinsten Landstadt, so zweifelhaft es mit seinen Kenntnissen bestellt sein mag, verliert jemals ganz den tiefen inneren Respekt vor dem mächtig dahinwogenden Strome der naturwissenschaftlichen Forschung. Aber der Kreisrichter, der sein Bagatellerkenntnis abzusetzen versteht, und der Regierungsassessor, der in seiner Verfügung den souveränen Behördenton zu treffen weiß, — sie halten sich für befugt, vornehm über die geschichtliche Rechtswissenschaft und die theoretische Wirthschaftslehre die Achseln zu zucken. Das ist kein naturgemäßer Gegensatz der Berufsarten mehr; es ist eine Trennung, die auf eine Erkrankung des ganzen Organismus deutet. Hier handelt es sich nicht mehr um das entschuldbare Selbstgefühl des praktischen Talents, geschweige denn um den edlen Stolz des Regeln spottenden Genies: es handelt sich einfach um den kleinlichen Hochmuth des auf die technische Routine pochenden Handwerks! . .

Mir selbst ist sogar während und nach meiner eigenen praktischen Ausbildungszeit kein einziger Fall entgegengetreten, in welchem nicht eine gründlichere Universitätsbildung und schnellere Erfassung der Praxis, durch allseitig anerkannte tüchtigere Leistungen und durch endliche vollere Berufstüchtigkeit belohnt worden wäre. Auch haben ja die preußischen Juristen über die Ueberflügelung durch annektirte und besonders hannover'sche Kollegen laut genug geklagt: es ist aber bekannt, welche vorzügliche theoretische Vorbildung die früheren hannover'schen Juristen zu genießen pflegten. Wie wenig dies bestritten werden kann, zeigt die als Kuriosum bemerkenswerthe Behauptung eines „Preußen" in einer jüngst anonym erschienenen politischen Broschüre*): Hannover sei gerade durch seine guten Juristen zu Grunde gegangen, da die Blüte der Jurisprudenz stets die Begleiterin des staatlichen Verfalls sei, und schreckliches Unheil drohe unserem Staat aus dem Uebergewicht der „Juristen, Hannoveraner und Juden" (sic!) über die guten altpreußischen Traditionen. Diese Broschüre sei jedem juristischen Studenten, der etwa noch Gewissensskrupel über geschwänzte Kollegia hat, angelegentlich zur Lektüre empfohlen: er wird mit Genugthuung daraus ersehen, daß er sich sogar um das Vaterland verdient gemacht hat.

Ist nun aber der Gegner im Uebrigen in die Enge getrieben, was natürlich einem so gottbegnadigten „Preußen" wie dem Verfasser der soeben erwähnten Broschüre nicht begegnen wird, so pflegt er seinen letzten und höchsten Trumpf auszuspielen. Das sei alles recht schön und gut, wenn nur nicht die gegenwärtige Einrichtung des Universitätsstudiums so gänzlich veraltet, zopfig und unpraktisch wäre! Da lerne der Jurist, was vor tausend Jahren gegolten, und erfahre nur nebenbei vom heute geltenden Recht; da höre er die herrlichsten Definitionen und Begriffsentwicklungen, aber vom Leben höre er nichts und stutze vor dem kleinsten alltäglichen Rechtsvorkommnis; da werde er in eine Kathederwissenschaft eingeführt, die sich vom Leben überall in unverantwortlicher Weise abgewandt habe. Und neuerdings habe nun gar auch die früher leidlich praktische Volkswirthschafts-

---

*) Die politische Langeweile. Berlin 1876.

lehre denselben bedenklichen Weg eingeschlagen: auch in ihr höre man nichts mehr als von geschichtlicher Entwicklung und gänzlich unpraktischen „kathedersozialistischen" Theorien! Man reformire erst die Wissenschaft und den Unterricht, dann lasse sich weiter über ein eingehenderes Studium verhandeln!

Es ist merkwürdig, daß diejenigen, welche am lautesten diesen Ton anschlagen, auf nähere Befragung hin meist zu erkennen geben, daß sie selbst sich nicht gerade der Gefahr ausgesetzt haben, ein Opfer der gerügten Methoden zu werden. Sie wußten zum Theil offenbar schon durch Inspiration, wie es in den Hörsälen zugehe, und hüteten sich sorgsam, dieselben zu betreten. In der Sache selbst aber steckt trotzdem ein Körnchen Wahrheit, wenn auch das Schiefe und Falsche überwiegt . .

Die juristische Studienordnung. In Holtzendorff u. Brentano, Jahrbuch der Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft. I, 1877. S. 11 ff.

R. Ihering.

1877.

Der Lohn kommt im Staatsdienst in einer dreifachen Gestalt vor: zuerst als rein ökonomischer (Arbeitslohn). Gegenstand desselben sind die gewerblichen, niedern, unselbständigen Dienste und zwar nicht bloß die vorübergehenden (der Diurnisten auf den Bureaux, der Taglöhner und Arbeiter bei Staatsbauten u. s. w.), sondern auch bei dauernden (der Subalternbeamten). Aber bei ihnen mischt sich bereits in der Vorstellung des Volks das ideale Moment ein. Ein letzter Strahl von dem Glanze des Staatsdienstes fällt noch in die Kanzleien und Bureaux, die Federn und Tintenfässer vergoldend; selbst das geringste Mitglied des Kanzleipersonals wächst in seinen Augen bei dem Gedanken, Glied der großen Maschine, genannt Staat, zu sein, und der Titel eines Sekretärs, Kanzleiraths, Geh. Rechnungsraths gewährt selbst dem veredelten Schreiber den offiziellen Anspruch auf ein erhöhtes Selbstgefühl.

Dem rein ökonomischen Lohn steht gegenüber der rein ideale Lohn, der im öffentlichen Dienste auch heute noch eine gewisse, wenn auch geringe Anwendung findet. Auf ihm beruht der Begriff des Ehrenpostens oder des Ehrenamtes. Es sind die-

jenigen Posten, bei denen das Aequivalent für den Dienst lediglich in der Ehre, dem Vertrauen, dem Einfluß, den sie gewähren, gelegen ist. Im alten Rom die gesammte höhere Staatsverwaltung umfassend, hatten dieselben im neuen Rom dem besoldeten Staatsdienst das Feld geräumt, und erst in neuerer Zeit, nachdem sie Jahrhunderte lang im modernen Europa auf die Sphäre des Kirchen- und Gemeindedienstes zurückgedrängt waren, haben sie in der diätenlosen Volksvertretung wiederum ein höchst einflußreiches Terrain innerhalb der Staatsverwaltung zurückerobert. Wo der Volksvertreter Diäten erhält, fällt sein Posten unter die folgende Kategorie.

Es ist dies die dritte Art des öffentlichen Lohnes: der gemischte Lohn. Ist der Dienst dauernder Art, so bezeichnen wir den ökonomischen Lohn als Gehalt, Besoldung, Gage, ist er vorübergehender Art, wie der des Volksvertreters, als Diäten. Hier wie dort fällt er meiner Ansicht nach unter einen und denselben Gesichtspunkt, nemlich den der standesmäßigen Sustentation während der Dauer des Dienstverhältnisses. Der Gehalt und die Diäten enthalten kein Aequivalent für die Arbeit, sondern sie bezwecken die Ermöglichung der Arbeit durch Gewährung des Unterhaltes. Der Staat überhebt den Träger des Postens der Sorge für die Beschaffung seines Unterhaltes, in dem einen Fall dauernd, in dem andern vorübergehend. Bei den Diäten wird niemand daran zweifeln, sie sind bestimmungsgemäß nichts als Zehrgelder, Gewährung des Unterhaltes, und ihre Höhe bestimmt sich daher nicht danach, wie die Arbeit beschaffen, ob schwer oder leicht, sondern danach, was der standesmäßige Unterhalt des Empfängers erheischt. In aller Klarheit tritt der Gesichtspunkt hervor in den Diätenklassen; daß er auch für den Gehalt zutrifft, läßt sich meines Erachtens mit einer Evidenz darthun, die nichts zu wünschen übrig läßt.

Der Gehalt ist kein Arbeitslohn, d. h. kein Aequivalent für den Dienst, denn er bleibt hinter dem Maß, das sich im Verkehr für den Werth der Arbeit herausgebildet hat, regelmäßig weit zurück. Banken und sonstige Privatunternehmungen haben den Staatsbeamten, die sie in ihre Dienste zu ziehen wünschten, nicht selten das Mehrfache, ja Zehnfache ihres bisherigen Gehaltes geboten — offenbar war also letzterer bisher

kein Aequivalent für ihre Arbeit, denn ein und dasselbe Gut wird im Verkehr nicht von dem einen Käufer zehnmal so hoch bezahlt als von dem andern. Dasselbe behaupte ich auch von dem Gehaltsatz der meisten Geistlichen und Lehrer; bleibt derselbe doch nicht selten selbst hinter der Einnahme eines Subalternbeamten zurück — es gibt Küster und Pedellen, die sich besser stellen, als die ihnen vorgesetzten Geistlichen und Professoren. Am zweifellosesten ist das Verhältnis beim Offizier: unmöglich kann man in der Gage ein Aequivalent für das Leben erblicken, zu dessen Einsatz ihn der Fahneneid verpflichtet. Den Reicheren ist die Gage kaum mehr als ein Taschengeld, das Geld fällt für sie so wenig in's Gewicht, daß sie auch ohne alle Gage dienen würden, und nur der Umstand, daß die Reichen allein nicht ausreichen, um den Bedarf an Offizieren zu decken, nöthigt den Staat, überhaupt eine Gage zu zahlen.

Der Arbeitslohn richtet sich nach der Güte und dem Maß der Arbeit, der geschickte und der fleißige Arbeiter verdient mehr als der ungeschickte und lässige. Im Staatsdienst übt dieser Umstand in Bezug auf den Gehalt gar keinen Einfluß aus, jeder Beamte von derselben Kategorie bekommt denselben Gehalt; die Differenz, die in dieser Hinsicht zwischen den einzelnen Individuen stattfindet, kann auf die Beförderung und den außerordentlichen Lohn (Remuneration, Titel, Orden) einwirken, nicht aber auf den Gehalt. Denn der Gehalt ist regelmäßig gesetzlich fixirt und entbehrt jene Fähigkeit der individuellen Akkommodation, die der Arbeitslohn in so hohem Grade besitzt. Letzterer fluktuirt nach Angebot und Nachfrage, jener ist unbeweglich; die Einflüsse, denen die Arbeit und der Arbeitslohn ausgesetzt ist, gleiten an ihm spurlos ab. Hört die Arbeit auf, so auch der Arbeitslohn; der Gehalt dauert als Pension fort. Ein tüchtiger Geschäftsmann muß sich im Alter so viel verdient haben, daß er das Kapital, das er zu seiner Ausbildung aufwenden mußte, ersetzt, und außerdem so viel erworben hat, um leben zu können. Daß dies bei dem Beamten regelmäßig nicht der Fall ist, davon kann jeden die tägliche Erfahrung überzeugen. Der Gehalt desselben wirft kaum ihm und den Seinigen einen standesmäßigen Unterhalt ab, geschweige, daß er ausreichte, das Anlagekapital zu ersetzen oder eine Versorgung für das Alter zu gewähren,

und wenn eine unserer ersten national-ökonomischen Autoritäten (Engel) das selbstverständliche Postulat, daß die Arbeit ihren Selbstkostenpreis decken müßte, auch auf den Staatsdienst erstreckt hat, so glaube ich dem ein Doppeltes entgegenstellen zu müssen. Erstens, daß dies, so weit ich beurtheilen kann, thatsächlich nicht der Fall ist. Ein Beamter, der den ihm durch seine Stellung und die Sitte auferlegten Standesaufwand für sich und die Seinigen nicht in geradezu unanständiger Weise ablehnt, ist nicht im Stande, etwas zu erübrigen. Zweitens, daß man diese Anforderung beim Staatsdienst nicht erheben darf. Das Anlagekapital des Beamten macht sich darin bezahlt, daß er lebenslänglich den Vortheil genossen hat, Beamter zu sein, ein Vortheil, den er vor jedem Geschäftsmann voraus hat, und der mit der Einbuße jenes Kapitals nicht zu hoch erkauft ist. Die Vorzüge der Beamtenstellung liegen theils in dem, was ich als idealen Lohn bezeichne (soziale Stellung, Rang, Macht, Einfluß, Art der Thätigkeit), theils in dem, was der Gehalt vor dem Arbeitslohn voraus hat. Zurückbleibend hinter letzterem in Bezug auf den Betrag, gleicht er diesen Nachtheil reichlich durch folgende Eigenschaften aus: lebenslängliche Sicherheit, Unabhängigkeit von allen Verkehrserschütterungen und persönlichen Verhinderungen, Steigerung bei zunehmendem Alter, Pension bei gänzlicher Dienstuntauglichkeit — der Staatsdienst ist eine ökonomische Versicherungsanstalt. Diese Vortheile erklären es, daß der Staatsdienst trotz der relativen Niedrigkeit der Gehalte selbst vom ökonomischen Gesichtspunkt aus eine so hohe Anziehungskraft ausübt — von allen, die arbeiten müssen, bekommt keiner ein schmäleres, aber auch keiner ein reineres, gesünderes, sichereres Brot als der Staatsdiener; zu verlangen, daß der Gehalt ihm sein Anlagekapital wieder ersetze, wäre um nichts besser, als ein Kapital auf Leibrente geben und fordern, daß es beim Tode zurückbezahlt werde. Darum kann der Sohn des unbemittelten Staatsdieners oder Offiziers nicht den Beruf des Vaters ergreifen, er muß zur erwerbenden Klasse übergehen, und erst der Enkel kann mit dem Kapital, das der Sohn erworben hat, sich wiederum dem Beruf des Großvaters zuwenden. Für das Interesse des Dienstes ist dieser Wechsel nicht gerade vortheilhaft. Söhne von Beamten- und Offiziersfamilien bringen

adäquatere Anschauungen und eine dem Beruf homogenere Stimmung in den Dienst mit, als Söhne von Geschäftsleuten. Allerdings auch Einseitigkeit und Vorurtheile, aber selbst mit ihnen versetzt ist doch die Mitgift, welche sie aus dem elterlichen Hause in den Dienst hinübernehmen, für den Dienst immer noch eine höchst werthvolle. Die Erfahrung zeigt nun, daß diese Stände im Großen und Ganzen sich weit mehr aus sich selber ergänzen, als es dem Obigen nach der Fall sein müßte. Zwei Faktoren sind es, welche es ihnen ermöglichen. Einmal die öffentlichen unentgeltlichen Vorbereitungsanstalten für gewisse Zweige des öffentlichen Dienstes (Kadettenanstalten, Pepinieren, Konvikte, Alumnate, Stifte u. s. w.) und die Erleichterungen des Studiums durch Stipendien, Freitische u. s. w. Der zweite Faktor ist die vermögende Frau. Letztere bildet ein unentbehrliches Glied im System des heutigen Staatsdienstes, sie ist ein kaum minder wichtiges Erfordernis, als das Bestehen des Examens. Es ist dafür gesorgt, daß die Beschaffung desselben regelmäßig nicht zu schwer ist — die Tochter des reichen Fabrikanten oder Kaufmanns ist die geborne Frau des Beamten oder Offiziers, sie bringt ihm das Geld, er ihr die soziale Stellung; von dem Moment an, wo der Beamte und Offizier seine Anziehungskraft für jene Kreise verlieren würde, müßte der Staat entweder die Besoldungen beträchtlich erhöhen, oder darauf verzichten, sich aus den Kreisen der Beamten und Offiziere zu rekrutiren.

Wir haben uns bisher immer noch bei der Negative des Gehalts, daß er kein Arbeitslohn ist, verweilt, überzeugen wir uns nunmehr, daß er positiv in der Gewährung des standesmäßigen Unterhaltes besteht. Der Arbeitslohn (im weitesten Sinn) gewährt mehr als den bloßen Lebensunterhalt, der Gehalt nichts weiter als ihn. Aber wohl bemerkt: den standesmäßigen Lebensunterhalt, und dies Moment ist der Schlüssel für das Verständnis des Gehaltwesens. Das „Standesmäßige“ bestimmt sich nach der Rangstellung des Amtes, letztere aber ihrerseits nach der mit demselben verbundenen Machtstellung. Nicht das höhere oder geringere Maß der geschickten Führung bestimmt das Maß des Gehalts, so daß der Unterrichtetste den höchsten Gehalt bekäme — es kann nicht genug dagegen gewarnt werden, in dem Gehalt ein Aequivalent für irgend etwas, seien es Kenntnisse, sei

es Talent, sei es Arbeit, zu erblicken —, sondern der Gehalt ist nichts als Sustentation, und wer nach der Bedeutung des Amtes, das er bekleidet, einen höheren Aufwand zu machen hat als ein Anderer, erhält dem entsprechend dazu auch reichere Mittel. Nicht dasjenige Amt ist das höchste, welches das höchste Maß der Kenntnisse erfordert, sondern dasjenige, welches die größte Macht verleiht und das größte Vertrauen erfordert; der Staat hat sich dabei nur der unbefangenen Volksansicht angeschlossen, der Macht und Einfluß ungleich mehr imponiren, als Kunst, Geschicklichkeit, Wissen. Ein hochgeborener aber untüchtiger Minister, General, Gesandter, wie sie früher in unsern deutschen Kleinstaaten bei dem in üppigster Blüte stehenden Konnexionswesen nicht selten in vorzüglichen Exemplaren zu treffen waren, genoß bei der großen Masse ein ungleich höheres Ansehen, als der ausgezeichnetste Offizier oder Beamte niederer Grade. Zur vollen Wirksamkeit des Postens ist dies Ansehen unentbehrlich, für letzteres aber bedarf es des entsprechenden Rangs, Titels, Gehalts. Den höchsten Kulminationspunkt erreicht die Macht und demgemäß auch das Ansehen der Staatsstellung in der Person des Monarchen, und dem entspricht in der konstitutionellen Monarchie die verfassungsmäßig damit verknüpfte Dotation (die Civilliste). Der Gesichtspunkt der standesmäßigen Sustentation liegt bei ihr so offen vor, daß darüber kein Wort verloren zu werden braucht.

Das Resultat ist: der Gehalt richtet sich nach der Machtstellung, nicht nach der Arbeit . .

Aus der Zweckbestimmung des Gehalts ergibt sich als selbstverständliche Konsequenz die Unstatthaftigkeit der Betreibung eines bürgerlichen Erwerbszweiges für den Beamten. Wäre der Gehalt Lohn, wie jeder andere, so wäre nicht abzusehen, was den Staat bestimmen sollte, seinen Beamten zu verwehren, durch ein Nebengeschäft sich ein höheres Einkommen zu verschaffen, im Gegentheil möchte man sagen, müßte es ihm nur willkommen sein, wenn der Beamte auf diese Weise einen unzureichenden Gehalt ergänzte. Allein da der Gehalt die Bestimmung eines vom Staat gewährten Lebensunterhaltes hat, so würde dies für den Staat den Vorwurf involviren, daß er seinen Dienern nicht dasjenige Auskommen reiche, worauf dieselben den gerechtesten Anspruch haben. Die Rücksicht auf die unverkürzte Erhaltung

der Arbeitskraft für den Staatsdienst ist nicht der Grund jenes Verbots, was sich zur Evidenz daraus ergibt, daß für die Frauen der Beamten dasselbe gilt, wie für letztere; die Frau eines Präsidenten kann kein Modewaarengeschäft, die eines Majors keinen Gemüsehandel betreiben; der Mann, der es dulden würde, hätte sich damit selber seine Stelle aberkannt.

Mein letztes Argument entnehme ich der relativen Niedrigkeit der Gehalte. Der Gehalt überschreitet niemals die Grenze des standesmäßigen Lebensunterhaltes, die der Lohn so oft weit hinter sich läßt; es gibt hohe Gehalte, aber selbst die höchsten gewähren nicht mehr und oft kaum so viel, als zum standesmäßigen Lebensunterhalt nöthig ist, kein Ministergehalt erreicht die Einnahme einer gefeierten Sängerin, eines berühmten Chirurgen u. s. w.

Darum kann ein Beamter im Dienst nichts erübrigen, nicht einmal sein Anlagekapital wieder ersetzen. Ein Handwerker, Fabrikant, Kaufmann, der im Laufe eines langen Lebens bei angestrengter Thätigkeit nichts erübrigt hat, hat damit den Beweis geliefert, daß er entweder sein Geschäft nicht verstanden, oder daß er schlecht gewirthschaftet hat; ein Beamter, der sich im Staatsdienst ein Vermögen erworben, umgekehrt den Beweis, daß er sich entweder das, was ihm gebührte, versagt, oder das, was ihm nicht gebührte, sich angeeignet hat. Bei normalen Verhältnissen hinterläßt ein Beamter, der ohne Vermögen in den Staatsdienst getreten, nichts als Frau und Kinder und — Schulden. Die Rechnung des Staats stimmt nur, wenn mit dessen Tod alles glatt aufgeht, und man muß gestehen, daß er sich auf die Rechnung versteht, und daß, wenn ihn in Bezug auf die Gestaltung des Gehaltwesens ein Tadel treffen kann, es sicherlich nicht der ist, daß er über das Maß des standesmäßigen Lebensunterhaltes hinausgegangen ist, wohl aber der, daß er vielfach in einer Weise dahinter zurückgeblieben ist, die nicht bloß ein schreiendes Unrecht gegen das Individuum enthält, sondern dem wahren Interesse des Dienstes im hohen Maße zuwiderläuft. Eine Hungerkur kann unter Umständen ganz indizirt sein, aber ob sie das geeignete Mittel ist, das Pflichtgefühl und den idealen Sinn im Menschen zur Entwicklung zu bringen, darüber kann man Zweifel hegen.

So weisen uns alle einzelnen Züge beim Gehalt auf den von uns aufgestellten Gesichtspunkt der Sustentation hin, und es leuchtet ein, in welchem Maße dasselbe der Natur des Verhältnisses entspricht. Nicht den Gelderwerb soll im Auge haben, wer sich dem Dienst des Staates oder der Kirche weiht, sondern den Beruf. Aber damit er sich ihm ganz widmen könne, nehmen beide ihm die Sorge um den Unterhalt ab, der Gehalt hat nur den Zweck, die ungetheilte Hingabe an den Beruf ökonomisch zu ermöglichen.

Nord und Süd. 1877. II. 5. S. 156 ff.

O. v. Redwitz.

1868.

Der edelen Juristerei
Ist Jeder von uns zugethan;
Drum blickt der Themis Konterfei
In diesem Saal uns mahnend an.
Die Wage hält die eine Hand,
Die andere trägt ein bloßes Schwert,
Das Aug verhüllt ein weißes Band,
Ei sagt, was dieses Bild nur lehrt? —
Die Wage mahnt, so denk ich mir,
Daß Recht und Unrecht erst wir wägen,
Bevor in den Prozessen wir
Uns helfend in das Mittel legen;
Das Schwert, das sagt mir alsogleich:
Wir soll'n das gute Recht verfechten,
Doch mit demselben scharfen Streich
Auch Feinde sein von allem Schlechten;
Und dieser Augen Band sagt an,
Daß nebst dem Schwert in jedem Streit
Um unser Herz sei angethan
Das Schild der Unbestechlichkeit.
Drum lebe die Juristerei! . .

Und der ausgediente Aktenveteran leitete seine Unterredung mit dem Verwaltungsdienst-Rekruten in folgenden, ebenso erhabenen

wie geistreichen Sätzen ein, die ich aus Rücksicht für das Verständnis unseres Gesammtvaterlandes in der Schriftsprache wiedergebe, obwohl der Amtmann sie in einem so unverfälschten Provinzdialekt gesprochen hatte, daß er jedem Forscher deutscher Mundarten als allerreinste Originalquelle hätte bestens empfohlen werden können:

„Ah, das ist ja der Herr Stark! Nun, das ist schön von Ihnen. Ja, da sieht man eben wie man alt wird. Wie kann ich Sie mir noch so gut als einen recht wilden Gassenbuben denken, und jetzt kommen Sie gar schon als mein Praktikant da zu mir her! Und Doktor sind Sie auch noch, hab' ich mir sagen lassen. Ha, ha, ha. Ja! wär schon recht. Ich könnte schon so einen Doktor brauchen, wenn er mir nur gleich meine schlechten Vizinalwege, meine hainbuchenen Bauern und mein liederliches Fabrikgesindel kuriren könnte. So aber werden Sie blutwenig von Ihrer Doktorei bei mir profitiren können! Ja, nehmen Sie mir's nicht übel, Herr Stark, nicht einmal so tituliren kann ich Sie bei mir lassen; denn erstens schickt sich das für einen Praktikanten bei mir gar nicht, zweitens thäten meine Bauern sich gar nicht auskennen, wie auf einmal da ein Doktor hereinkäm', und drittens, worauf ich eben doch auch sehen muß, könnt' es meinen Oberschreiber und den Assessor beleidigen, als ob Sie Wunder was extra studiert hätten, wohingegen Sie doch erst von Jenen von vorn Alles lernen müssen, da Sie ja noch nicht einmal wissen, wie man nur einen Stempelbogen faltet. Wissen Sie, Herr Stark, von mir aus thät' ich Sie alle Tage hundertmal Doktor tituliren lassen. Ich bin Ihnen mein Seel' nicht neidisch darum. Deswegen weiß man ja doch in der Stadt und auf dem Amte, daß ich der Herr bin und Sie nur mein Praktikant. Aber so geht's eben einmal nicht, und darum werd' ich Sie auch nur ganz simpel Herr Stark oder Herr Praktikant tituliren, wie mir's eben just in den Mund kommt. Also," fuhr der Amtmann ganz gemüthlich weiter, „diese Sache wäre nun einmal abgemacht. Ich halt eben nie mit was hinterm Berg und sage meine Sache immer gleich heraus. Darüber dürfen Sie aber nicht pikirt werden. Das wäre sehr unnöthig von Ihnen, Herr Stark!"

Hermann, dem das Blut bei dieser Eingangsrede immer

heißer in die Wangen geschossen, lachte in bitterster Ironie den Amtmann an: „O bitte, Herr Amtmann! nennen Sie mich, wie Sie wollen, es ist mir jeder Titel gleichgiltig."

„Muß auch so sein, Herr Stark. Und nun wollen wir einmal von der Praxis anfangen. Da hätt' ich nun eben gleich eine sehr wichtige Frag' an Sie. Aber das sag' ich Ihnen, daß Sie mir ehrlich darauf Antwort geben. Es soll gewiß Ihr Schaden nicht sein, wenn Sie mir ohne Umstände die Wahrheit sagen."

„Die sag' ich immer, Herr Amtmann!" entgegnete Hermann mit scharfer Betonung.

„Nun, desto besser, Herr Praktikant," warf der Amtmann leicht hin. „Also sagen Sie mir einmal, können Sie schön und leserlich schreiben?"

Danach schaute er den Gefragten pfiffig lauernd an, was dem Auge Hermanns wohl nicht entgieng. Trotzdem antwortete dieser in seiner strengen Wahrhaftigkeit: „Wenns gerade sein muß, Herr Amtmann, o ja!"

Und lachend packte ihn der Amtmann beim Arme mit dem räthselhaften Ausrufe: „Gott sei Dank, jetzt haben wir den Vogel gefangen!"

„Wie so gefangen?" stutzte Hermann.

„Ei, Herr Praktikant," klärte ihn der Amtmann auf. „Die Konskriptionslisten müssen Sie schreiben! Ha, ha, ha! Und den zweiten Vogel werd' ich schon auch noch herauskriegen. Bin ich doch meiner Seel immer froh, wenn ich an jedem Michaelisziel unter meinen neuen Praktikanten die zwei herausgefunden habe, die noch ordentlich schreiben können. Denn vor lauter dummem Studieren kritzeln die Leute zuletzt so jämmerlich, daß man sie alle noch einmal in die deutsche Schule schicken sollte. Sehen Sie, Herr Stark, da haben Sie vor Ihren Kollegen schon sehr viel voraus, und bei mir einen ganz besonderen Stein im Brett. Denn eine schöne Handschrift ist bei uns die Hauptsache. Und ich glaub' immer, ich wäre mein Lebtag kein so guter Amtmann geworden, wenn ich nicht schon vor dreißig Jahren als Oberschreiber eine so wunderschöne Handschrift gehabt hätte, heißt das," korrigirte er im Nu sein etwas offenes Geständnis, das ihm nur so im Eifer der Rede herausgefahren, „natürlich neben meinen sonstigen ausgezeichneten Qualifikationen im praktischen Dienst,

auf die man in jener Zeit sehr vernünftig viel mehr gehalten hat, als auf so ein paar Jährchen sogenannter Universität, wo die Studenten doch zuletzt nichts thun, als Bier trinken, rauchen, Karten spielen und sich die Gesichter verkratzen. Na, Sie haben auch einmal einen tüchtigen Wischer abgekriegt, steht Ihnen aber ziemlich gut. Ueberhaupt haben Sie sich ganz nett ausgewachsen! — Also, mein lieber Herr Stark, die Konskriptionslisten! Nun, 's ist gar nicht so langweilig, wie Sie sich's vielleicht vorstellen. Da haben Sie bis zum Frühjahr eine ganz gemüthliche Arbeit, lernen alle erdenklichen Bauernnamen kennen, dürfen bei der Rekrutenvisitation das Protokoll führen, und dann zuletzt, was auch nicht zu verachten ist, lass' ich Sie bei dem guten Schlußdiner, das ich meinen Bürgermeistern und der Doktorkommission auf Staatsunkosten im Schwanen gebe, gratis mitessen. Und da gehts immer kreuzlustig her, vorab, wenn der Champagner recht knallt, wo ich für jede Person, außer meinen zwei Flaschen, immer eine ganze spendiren lasse. — So, nun will ich Sie erst meinem Oberschreiber vorstellen, und dann können Sie gleich mit Ihrer Praxis anfangen. Es ist eben erst neun Uhr; da haben Sie immer noch schöne drei Stunden Zeit. Kommen Sie."

Mit diesen Worten stand er auf und wollte Hermann bei der Hand nehmen. Er aber zog sie zurück und blickte mit stolzem Ernst in das aufgeblasene Alltagsgesicht, da er im bittersten Tone fragte: „Herr Amtmann, ist das wirklich Ihr Ernst, daß ich die Konskriptionslisten schreiben soll?"

„Ja warum denn nicht?" herrschte der mit einem Schlage zum bureaukratischen Despoten Umgewandelte ihn musternd an. „Ich glaube gar, Sie meinen, daß ich Komödie mit Ihnen spiele! Oder halten Sie sich etwa für zu vornehm dazu? Was soll ich denn mit Ihnen anfangen, wenn Sie mir nicht einmal einen Schreiber abgeben sollten? Sie verstehen ja noch gar nichts anderes. Und sogar das müssen Sie zuerst von meinem Oberschreiber lernen, damit Sie mir meine theuren Konskriptionslisten nicht verderben und was hineinschmieren, wo's gar nicht hingehört. Also sachte, sachte, Herr Praktikant, und hübsch bescheiden bleiben, wenn man mit seinem Amtsvorstande redet, der wohlgemerkt, am Schlusse des Jahres Ihre Qualifikationslisten zu machen

hat, wo auch der Fleiß, der Anstand, das sittliche und politische Benehmen als besondere Rubriken von mir auszufüllen sind."

. . Da hatte der Amtsdiener die Thür geöffnet mit einer Flut von geschäftlichen Meldungen: „Herr Amtmann, die Bauern von Lauterbach sagen, sie könnten unmöglich länger warten; sie wären schon auf acht Uhr bestellt gewesen, und jetzt ist es schon gleich zehn, und die auf neun Uhr Bestellten von Steinweiler fangen auch schon an zu räsonniren."

„Kreuzmillionen Donnerwetter! diese vermaledeiten Bauern sollen —" fuhr da der Amtmann den unschuldigen Amtsdiener genau so an, wie es der Altmeister Goethe seinen Götz von Berlichingen gegenüber dem Wachtmeister thun läßt, und woraus auf des Amtmanns Bekanntschaft mit unserer klassischen Literatur sich immerhin kein ganz ungünstiger Schluß ziehen ließe.

„Aber, Herr Amtmann," fuhr der an dergleichen Kraftausdrücke schon längst gewohnte, schnurrbärtige weiland Feldwebel im Leibregiment furchtlos weiter, „auf zehn Uhr haben Sie auch den hiesigen Stadtrath bestellt wegen der neuen Straßenlaternen mit dem Gas, oder wie man's heißt."

„Was Gas! der Teufel hol' all' das dumme neumodische Zeug!" fuhr's da wieder um den grauhaarigen Kopf. „Halt Er sein unverschämtes Maul!"

Trotz alledem hielt dieser tapfere Krieger anstatt seines Maules dem Amtmann ein Schreiben hin:

„Und nehmen Sie's nicht ungütig, Herr Amtmann, da ist eben wieder von der Regierung ein Wartbote auf Ihre Kosten gekommen von wegen dem Bericht über den abgesetzten Bürgermeister von Schlicklingen, hat der Herr Assessor gesagt."

„Der Herr Assessor soll auch sein Maul halten!" schnauzte ihn der Amtmann mit noch stärkerem Donner ab. „Ja, sind denn heut alle Teufel mit einander ledig geworden? Da möchte man ja rein selber des Teufels werden! Hat Er nicht noch was in Petto, Er Mensch Er? Marsch, sag' ich, wenn Sein Amtmann Ruhe haben will. Da sollen ja gleich zehntausend feurige Wetter das ganze Bezirksamt zusammenschlagen!"

„Zu Befehl, Herr Amtmann!" erwiederte mit ordonnanzmäßigem Gleichmuth der Graukopf und machte militärisch Kehrt euch.

Der Amtmann wendete sich noch ganz odemlos zu Hermann: „Ist das heut wieder eine Komödie! Ja, sehen Sie, Herr Stark, da haben Sie jetzt einen Begriff davon, was Praxis heißt und was so ein Bezirksamtmann für ein geschundenes Leben hat. Da sind ja Ihre Konskriptionslisten noch pures Gold dagegen. Also in Gottes Namen, kommen Sie jetzt zum Oberschreiber . ."

Und der Assessor fuhr fort:

Und so sage ich Ihnen als wohlmeinender alter Freund: Glauben Sie doch ja nicht, daß dieser Herr Amtmann das einzige richtige Urbild eines deutschen Beamten sei. Im Gegentheil, er ist nur so eine Art roher Karikatur, so noch ein Ueberbleibsel aus einer ungebildeten Zeit, die Gottlob hinter uns liegt. Und hat er auch noch hie und da seines Gleichen, so glauben Sie doch meiner Erfahrung, daß diese Spezies im Stadium des Absterbens begriffen ist, und wohl nur wenige der jungen Generation ihr nachgerathen werden . . .

Hermann Stark. Abschn. V.

Sprichwörter.

Der Spruch:

Dat Galenus opes, dat Justinianus honores

kommt deutsch bereits in Burkhard Waldis 1548 erschienenem Esopus II, 21 in der Form vor:

Galenus reichlich nährt,
Justinianus hoch herfährt.

Büchmann, Geflügelte Worte. 9. A. S. 198.

Bartole, sta Juri, si vis Jurista vocari,
Qui stat non aequa lance, is iniquus erit.

Judicibus lites, aurigae somnia currus.

Der Richter träumt vom Recht,
Vom Pflug der Ackerknecht.

Ein Richter soll zwei gleiche Ohren haben.

Ein Richters Ampt ist Gottes Ampt,
Wers nicht recht führt, der wird verdampt.

Es ist mancher ein Richter, der besser ein Henker wäre.

Jeder Richter sitzt an des Kaisers Statt.

Richter sollen große Ohren und kleine Hände haben.

Richter und Drechsler können aus einem Holz verschiedene Dinge machen.

Vor dem Richter kriegt der Beutel das Fieber.

Wer die Gerichtspersonen gar nicht kennt und die Geistlichen nur halb, das ist ein glücklicher Mensch.

Wenn der Richter will schenken Wein,
Und der Bäcker ein Rathsherr sein,
Und der Metzger will gehn zu Rath,
So leid't die Gemeinde große Noth.

Wenn Richter und Schreiber nicht oft die Füße in die Hände kriegen, so werden sie nicht warm.

Wer den Richter zum Ankläger hat, der braucht Gott zum Advokaten.

Wer will ein rechter Richter sein,
Der soll nicht achten mein und dein.

Wer will richtern, der sei nüchtern.

Das ist der beste Richter, welcher am wenigsten von den Gesetzen weiß.

Der Richter gar parteiisch ist
Für alle, deren Brot er ißt.

Altfriesisch: Di riuchter is een knappe, deer dis riuchtes sinne folget.

Eyn Richter sol ein Richter seyn und nit eyn Frohnbott.

Ein blinder Richter hört's Geld auch klingen.

Ein gerechter Richter ist eine Wage, auf der Gold und Bohnen gleich wiegen.

Ein Richter ohn Gerechtigkeit,
Ein Mann ohn Warheit,
Ein Fechter ohn Behendigkeit,
Nonnen ohn Keuschheit,
Eine schöne Jungfraw ohn Freundlichkeit —
Denen ist geringes Lob bereit.

Advokaten haben lange Tagewerke.

Advokaten leben nicht von Prozessen,
Sondern von der Elle, womit sie messen.

Advokaten — Schadvokaten.

Advokaten und Soldaten
Sind des Teufels Spielkameraden.

Westfälisch: Advocoten un Wagenreader möt beide smeart weren.

Ein langer Prozeß ist der Advokaten Weinlese.

Prozessiren heißt Advokaten schmieren.

Wander, Sprichwörter-Lexikon.

Datt Geld mutt'n van de Lühde nehmen, — sä de Awkat — van de Bööm schütteln kann ick't nich.

Datt wüll wi woll kriegen — sä de Awkat, — un do nööm he datt Geld.

Up de Vigeline lett sick good spälen — sä de Awkat — do kreg he'n Schinken.

Dem Geföhl nah, hett de Mann Recht — sä de Awkat, as em Eener en Lujedor in de Hand schöw.

Plück du dienen, ick will mienen scheren — sä een Awkat to'n

annern, do harr de eene Buur en Goos, de annere en Schaap bröcht.

Mien Jung schell Awkat warden — sä de Buur — siet he in'r School is, hett he noch keen wahr Wort snackt.

W. Schröder, De Plattdüdsche Sprichwörderschatz.

Der „Staatshämorrhoidarius", welchen Graf Franz Pocci in München für die „Fliegenden Blätter" schrieb, ist zum geflügelten Wort geworden.

Büchmann, Geflügelte Worte. 9. A. S. 98.

Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand.

Die Geschichte zeigt, daß der liebe Gott sich bei so mancher obrigkeitlichen Person vergriffen haben müßte, wo es nur zu offenbar ist, daß das Amt nicht den Verstand gegeben habe. Nur ein fortgehendes Wunder (denn jede Besetzung eines Amtes wäre ein solches) vermöchte ein solches Phänomen zu erklären. Da wir aber, wie gesagt, diese unmittelbare Einwirkung der Gottheit oft leider in der Wirkung so wenig sehen, so müssen wir einen anderwärtigen positiven Beweis haben, daß wirklich so etwas geschehe. Indeß auch hieran fehlt es völlig; denn diese Stellen der Bibel, auf die man sich bezieht, machen nicht gerade diesen Sinn nothwendig, sondern alle jene biblischen Stellen haben offenbar bloß den Sinn: da von allen menschlichen Einrichtungen nichts so sehr zur Kultur, zum besseren Zustande des Menschengeschlechts führt, als Vereinigung der Menschen zu einem Staat, so ist's Wille der Gottheit, daß die Menschen in einen Staat treten und in einem Staat leben sollen. Die Obrigkeit ist also von Gott, wie alles Gute von Gott ist — Regen und Sonnenschein, die ganze Natureinrichtung. In dieser aber ist es tief begründet, daß wir einen Staat, eine Obrigkeit bedürfen; darum ist letztere aber nicht unmittelbar von Gott eingesetzt, und bei freiwilliger Gewaltübertragung ist sie denn auch nicht im Widerspruch mit der Freiheit und Gleichheit der Menschen.

L. T. v. Spittler, Vorlesungen über Politik. Werke XV, 22 f.

Juristen böse Christen.

Der Argwohn, der vor Alters die Juristen zu bösen Christen gemacht hat, verfolgt neuerdings Andere: seit dem steigenden Aufkommen der Naturwissenschaften gegen die traditionelle Theologie die Mediziner, und seit der Neuentdeckung des Religionsgebiets durch Schleiermacher, die gegenüber der Herrschaft des Rationalismus im Staats- und Kirchenwesen beiden Kirchen zu gut gekommen ist, die Bureaukratie. Es scheint auch wirklich der alte Spruch von den bösen Christen habe mehr die Schreiber überhaupt, als die Rechtsgelehrten insbesondere im Auge gehabt. Wenigstens würde der eine Julius Stahl das alte Vorurtheil gegen die Juristen gründlich Lügen strafen. Die letzteren überhaupt, soweit sie ihr Nachdenken der Religion zuwenden, sind entweder vermöge der gründlichen wissenschaftlichen Bildung, die ihr Beruf erfordert, der Spekulation und Kritik nicht unzugänglich; wo sie aber eine positive Richtung nehmen, stehen sie in Gefahr, bei dem gesetzlichen Standpunkt, den ihnen ihr Fach aufdrückt, der statutarischen Auffassung der Religion zu huldigen. Sie nehmen dann gar zu gern Bibel und Symbole als Gesetzescodices. Unter den Juristen werden immer noch zähere Symbolgläubige zu finden sein, als unter den Theologen, und man wird nicht irren, wenn man die eiserne Konsequenz der Herrn Hengstenberg und Konsorten mit den Parteigenossen aus diesem Stande in einige Verbindung bringt.. Die Bureaukratie ist allerdings bis dahin noch nicht gehörig in der Lage gewesen, sich mit dem Religiösen gebührend anseinander zu setzen. Zur wirklichen Orientirung auf diesem Gebiet fehlt es ihr an dem Zeug; zu einer Geringschätzung alles religiösen Wirkens auf die Gemeinde, nicht bloß des hierarchischen, sondern auch des humanen, sowie zu einer Nichtbeachtung oder Verachtung eines wissenschaftlich sich vermittelnden Verhältnisses zur Religion ist bei dem hergebrachten Antagonismus der „Schreiber" und „Pfaffen" und bei der leicht eintretenden Verknöcherung des Standes in formalistischen Mechanismus eine große Versuchung vorhanden. Die polizeiliche Auffassung des ganzen Religionsgebiets und Religionswesens, zu welcher bei unseren noch recht bureaukratischen

staatlich-kirchlichen Ordnungen unsere Verwaltungsbeamten eigentlich von Amtswegen aufgefordert sind, muß nothwendig auch ihrer Privatthätigkeit etwas nach der Polizei Riechendes, Gezwungenes, Förmliches, Ceremonielles mittheilen. Sie sind's, zu welchen man sich versieht, daß sie durch den Kirchenbesuch den Unterthanen ein gutes Beispiel geben werden, und sie sind's, die solche Auflagen, während Richter und Professoren sie mit Stolz zurückweisen würden, als ganz ihnen geziemende hinnehmen. Und dennoch, wenn wir diesen ehrenwerthen Stand mit dieser ziemlichen Dosis Unfreiheit belastet lassen müssen, hat er nicht auch eine Seite an sich, von welcher aus er eine freiere Richtung nehmen kann? Haben nicht je und je schon die Velleitäten der Klerokratie in der Behandlung der sogenannten causae mixtae, der der geistlichen und weltlichen Behörde gemeinsamen Dinge, nicht bloß seinen amtlichen Akten, sondern auch vielleicht seinem Fühlen und Denken das Gepräge der Toleranz und Weitherzigkeit aufgedrückt?

E. Feuerlein, Religion und Berufsart. Zeitstimmen aus der reform. K. der Schweiz. 1868. Nr. 4.

Joh Ge. Döhler, Gemeinschaftsrath der Grafen von Reuß, Kanzler und Konsistorial-Präsident in Gera, † 1749, schrieb unter Anderem: Prozessualische Mausefalle oder kürzliche Vorstellung, wie es insgemein bei Prozessen herzugehen pflegt und was man dabei Gutes zu hoffen habe; nebst den Mitteln, wie diesen Mausfallen zu entgehen. Coburg 1723 und öfter. Der Schein und das Sein des richterlichen Amtes, d. i. kurze, doch gründliche Unterweisung, wie ein junger Mensch und Studiosus, welcher dereinst ein richterliches Amt antreten und in Kanzleien und Gerichtsstuben sich gebrauchen lassen will, oder darin gezogen wird, sich dazu anschicken, was er vorher, oder bei seinem Amt noch lernen und wissen, auch was vor Qualitäten er haben müsse. Ingleichen, was er bei seinem richterlichen Amte zu suchen und zu erwarten habe. 1728. 1745. In diesen beiden zu ihrer Zeit sehr hochgeschätzten und noch jetzt lesenswerthen Schriften zeigt sich der Verfasser als ein Eiferer für die Wahrheit und sucht in Folge seiner großen Erfahrung die geheimen Kunstgriffe und Ränke, besonders der Advokaten, zu enthüllen und unschädlich zu machen. Und in so hoher Achtung standen Döhlers Schriften,

daß sogar der große, eine freie Bewegung in Wissenschaft, Kirche und Staat anstrebende Hallische Professor Chr. Thomasius diese Schriften bei seinen öffentlichen Vorlesungen zu Grunde legte. — Eine gleiche oder ähnliche Tendenz verfolgten die theilweise mit Satire oder Humor geschriebenen Schriften anderer Verfasser jener und späterer Zeit, wie: Von der juristischen Windmacherei, Jena 1686. Veriphantor, wie aufrichtige und gewissenhafte Advokaten gute, hingegen Rabulisten böse Christen seien, o. O. 1715. Die Religion eines Juristen, Frankfurt 1720. Alb. Spinetto, Politische Schnupftabaksdose vor die wächserne Nase der Justiz, Frankfurt 1739. Jena 1766. Ueber die Chikanen der Rechtsgelehrten, o. O. 1806. Als juristische Dissertationen behandelten dieses Thema u. A.: A. M. Holtermann, De nequitia Advocatorum, von Tücken und Bubenstücken der Advokaten, Marburg 1679. M. C. Donndorf, Risus juridicus, Lipsiae 1699. J. A. Stein, Juristen böse Christen, Gießen 1719. (Entgegen: J. P. Schmidt, Juristen gute Christen, Rostock 1730. Bei den alten Deutschen, wird hier ausgeführt, vertheidigte ein Jeder sich selbst, oder seine Freunde sprachen für ihn; in den späteren Zeiten des Anwuchses der päbstlichen Herrschaft wurden die Advokaten für verdächtig gehalten, weil sie die weltliche Herrschaft des Pabstes nicht für göttlichen Ursprungs halten wollten, daher das Sprichwort: Juristen böse Christen.) F. A. Trautmann, Von Advokaten-Streichen, Jena 1720. J. G. Fichtner, De cereo iuris naso, Nürnberg 1724. J. D. Geibel, Kleine Diebe hängt man, die großen strafft man im Beutel, Altdorf 1726. C. W. Kreuter, De odio veterum Germanorum erga advocatos, Corbach 1786. Es werden ferner erwähnt: F. Gerdesii Disput. von juristischen Fündgen, Leipzig 1717; Joh. Munsteri De stratagematibus, Aboae 1707; B. Strykii Diss. de conscientia advocatorum und dessen „Beschämter Geschenk-Fresser"; Zaunschlifferi Miles togatus etc.

J. Franck in der Allgem. Deutschen Biographie. V. 1877. S. 295 f.

Der Tübinger Jurist Harpprecht (1560—1639) hat unter seinen vielen akademischen Reden auch eine zur Widerlegung des Sprichworts, Guter Jurist böser Christ.

Pfaff, Wirtemb. Plutarch II, 104.

„Viel Feind' viel Ehr'," citirte neulich der deutsche Reichskanzler, den Ehrenkranz natürlich dem Befehdeten und nicht seinen Feinden zudenkend. „Viel Feind' viel Ehr'," darf ein ganzer Stand im deutschen Volke gleich ihm sagen; denn er hat gleich dem großen Staatenlenker viel Feindschaft genossen, und ist drum doch nicht an seiner Ehre gemindert worden. Die Juristen sind im Punkte der Feindschaft seine Leidens- und Ehrengenossen. Von allen Seiten erwachsen ihnen die Gegner. Bald schlagen die Politiker auf die Männer des Rechts los: sie seien schlecht zur Gesetzgebung zu verwenden und frügen mehr nach Grundsätzen und Gerechtigkeit, als nach praktischen Bedürfnissen und politischen Erwägungen. Bald wenden sich die Gründer achselzuckend von ihnen weg und tadeln den Mangel an Sinn „für's Geschäft", wenn der Jurist sie auf den unangenehmen Konflikt zwischen dem Unternehmungsgeist und dem Strafgesetze hinweist. Dann drängen sich die Moralisten an uns heran, um nach ihrer Art ein Hühnchen mit uns zu pflücken. Sie klagen, das Recht sei das sanktionirte System des Egoismus, Religion und Sittlichkeit aber heischten Selbstverleugnung und huldigten der Theorie von der intellektuellen Anstiftung zum zweiten Backenstreich, wenn man den ersten glücklich hinter sich hat. Der Richter ist ihnen nur der Anwalt der Selbstsucht, während es ihm so gut stünde, den Beklagten aus eigener Tasche zu befriedigen. Vollends verdorben hat es mit ihnen das Strafrecht! Bald trifft sein Schwert nicht scharf genug, um die entsetzten Gemüther des Volkes zu befriedigen; bald ist das Urtheil so rücksichtslos, den Verbrecher einer ihm fatalen Behandlung im Zuchthaus zu unterwerfen, statt ihm bei freier Station Kurzweil und Lustbarkeit zu gewähren; bald sieht es zu viel auf die That, und läßt den ach! so verzeihlichen Irrthum außer Ansatz, kraft dessen der Thäter sich am Falschen vergriff; oder aber berücksichtigt es zu wenig das edle Motiv, welches z. B. neulich in Bayern einen Geistlichen veranlaßte, acht Jungfrauen in der Kirche zu ohrfeigen, damit der Mittelgang auf diese etwas ungewöhnliche Räumungsart zur Passage frei werde; bald endlich legt der Jurist umgekehrt ganz ungehöriges Gewicht auf den Willen, und wagt es, das allgemeine Kreuzige nicht mitzurufen, bis er über die Schuld des Beklagten vergewissert ist, während

doch das durch die That verursachte Verderben um Rache schreit!

Kann der Jurist mit diesen Gegnern die Verständigung durch Diskussion wenigstens versuchen, so ist er völlig verloren gegenüber den Fanatikern des sogenannten gesunden Menschenverstandes — dieser eigenthümlichen Existenz, die meist von Verstand sehr wenig und von Gesundheit nichts an sich trägt. Achtet der Jurist in den Gesetzen den Niederschlag angestrengtester geistiger Arbeit oft von Jahrtausenden, ist er bedächtig in ihrer Handhabung, steht er treu zu ihrem Sinn und ihrer Güte, auch wenn der einzelne Fall einmal durch sie nicht die ganz adäquate Lösung erhält, so ist der gesunde Menschenverstand der leidenschaftliche Revolutionär, der keine Autorität kennt, als das Gedankenprodukt des flüchtigen Augenblickes, als die schmerzlose Geburt seines Genies. Es gibt Klüfte, die keine Brücke je überspannen kann, und so wird zwischen den Juristen und jenen Fanatikern ewige Feindschaft sein.

Endlich die Frauen! Von ihnen singt die Edda: „auf geschwungenem Rad ward ihr Herz geschaffen". Und doch ist dies Herz ihr ganzes Corpus Juris. Wie könnte ihre warme Empfindung in dem kühlen Juristen etwas anderes sehen als einen schlechten Christen. Er hat ja leider nicht das Privilegium, nach Herzrecht zu urtheilen; ihn bindet das Landrecht und nur selten decken sich die Paragraphen beider!

So ist es ein unbequemes, weil unbiegsames, bedächtig wägendes, fester Satzung sich unbedingt unterwerfendes Volk, das der Männer des Rechts, und alle ihre Gegner vereinen sich gern zu dem Spruch: „Juristen böse Christen", nur daß sie alle ihm verschiedene Deutung geben! . .

Das geflügelte Wort aber in seiner ursprünglichen Bedeutung ist kein Tadel, ist die höchste Ehre des Juristenstandes; und wenn der „ein schlechter Christ" ist, der die staatliche und gesetzliche Autorität gegen hierarchische Anmaßung vertheidigt, dann wird der deutsche Juristenstand in diesem Sinne ein „schlimmer Christ" nicht nur sein, sondern auch bleiben wollen.

K. Binding, „Im neuen Reich". 1876. I. S. 30 ff. (anknüpfend an Stintzing, Das Sprichwort: Juristen böse Christen. Bonn 1875).

Frankreich.

Der Chef der Advokateninnung heißt heute noch bâtonnier de l'ordre des avocats. Im Jahr 1341 hatten nemlich die Advokaten und Prokuratoren eine Brüderschaft gebildet und dieselbe unter den Schutz des h. Nikolaus und der h. Katharina gestellt. Im folgenden Jahr bestätigte Philipp VI. die Verbindung durch einen Freibrief. Bei den kirchlichen Festlichkeiten verließ die Advokateninnung das Gotteshaus immer unter Vorantragung ihres Banners. Der Fahnenstock (bâton) wurde sodann mit Gepränge in die Wohnung des Innungsvorstehers gebracht und demselben die Hut über die Fahne anvertraut. Daher hieß man jenen Vorstand, der zuerst Dekan genannt worden war, von der Mitte des 16. Jahrhunderts an bâtonnier.

Ch. Rozan, Petites Ignorances de la Conversation. 1878.

.. Auf diese Worte stellten sie wider ihn Artikel, er andern Theils citirt' sie und setzt' ihnen einen Tag. In Summa, der Prozeß ward bei dem Hofgericht anhängig und hängt noch da. Die Magistri schwuren, von Stund an sich den Dreck nicht eher abzufegen, und Meister Jonas sammt seinem Anhang, sich die Nas' nicht eher zu schneuzen, bis drüber durch endlichen Spruch erkannt wäre.

Von dem Gelübd' an sind sie dreckig und rotzig verblieben bis diesen Tag: denn das Gericht hat noch nicht alle Punkt und Stücken zu End' ergrabelt. Der Spruch soll auf den nächsten griechischen Neumond gefällt werden, das will sagen nimmermehr. Wie ihr denn wißt, daß diese Leut mehr können, als selbst die Natur, und wider ihre eigenen Artikel thun. Die Pariser Artikel lauten, Gott allein könn' unendliche Sachen machen. Natur macht nichts unsterblich, denn was sie erschafft, dem setzt sie auch ein End und Ziel, denn omnia orta cadunt etc. Hergegen diese Nebelbalger machen die bei ihnen schwebenden Rechtsstreit' beides unendlich und unsterblich.

Womit sie des Lakedämonischen Chilons zu Delphin geheiligten Ausspruch verifizirt und bestätigt haben, welcher heißt: Armseligkeit sei der Prozeß Gefährtin, und Prozessirer armselge Leut. Denn viel eher erlangt ein End ihr Leben, als das Recht so sie fürgeben . .

Ein Prozeß erscheint mir in seiner ersten Kindheit als etwas Unfertiges, Formloses, Unvollkommenes. Er ist wie ein Bärenjunges, das Anfangs weder Füße, noch Hände, nicht Haut noch Fell, noch Kopf hat, sondern nur ein Stück rohes, formloses Fleisch ist. Durch beständiges Belecken bildet die Bärin an ihrem Jungen die Glieder aus. So belecken und besaugen fortwährend und auf's stärkste Gerichtsdiener, Gerichtsboten, Rabulisten, Anwälte, Richter die Börsen der Parteien und erschaffen ihren Prozessen Kopf, Füße, Klauen, Schnabel, Zähne, Hände, Adern, Nerven, Muskeln, Säfte. So wird der Prozeß durch ihre Bemühung zu etwas Ganzem, Tüchtigem, Wohlgebildetem . .

(Die Pariser) ein Volk von allen Enden und Stücken geflickt, von Natur beides gute jureurs und Juristen, Gottesächter und Gutsrechter.

Rabelais (1483—1553), Gargantua u. Pantagruel.

On ne trouve gueres d'exemples de justes plaidoyeurs.

Calvin (1509—1564), Institut. christ. relig. 1206.

Voyez cet avocat, qui nous vend son caquet,
Pour tuer l'innocent et sauver le coupable.

Pièrre de Ronsard (1545—1585), Odes.

. . . . Si j'eusse étudié
Jeune laborieux sur un banc à l'école,
Galien, Hippocrate ou Jason ou Bartole,
Une cornette au col, debout dans un parquet,
A tort et à travers je vendrais mon caquet.

Mathurin Régnier (1573—1613), Satires IV.

Pendant que chacun tâche de vaincre (dans une discussion), on s'exerce bien plus à faire valoir de part et d'autre; et

ceux qui ont été longtemps bons avocats ne sont pas pour cela par après les meilleurs juges.

Descartes (1596—1650).

Der berühmte Advokat Olivier Patru (1604—1681) zeigte in seinen Vertheidigungsreden eine Korrektheit des Stils, einen Geschmack und eine Eleganz, wie sie bisher an der Barre unbekannt gewesen waren. Der Gesetzgeber des Parnasses, Boileau, beugte sich oft vor seinen Entscheidungen, und der Grammatiker Vaugelas gab ihm den Titel des französischen Quintilian. Er hat auf die Literatur einen bedeutenden Einfluß geübt.

A. Roche, Histoire des principaus écrivains français 1868.

Qu'est ce qu'un procureur?

Un homme qui, avec sa langue, sait vider la poche de sa partie sans y toucher.

Catéchisme des courtisans 1649.

D'un magistrat ignorant c'est la robe qu'on salue.

La Fontaine (1621—1695), Fables V, 14.

Zwei Mönche eines Tags ersehen an dem Strand,
Vom Meere ausgespült, eine Auster auf dem Sand.
Begierig strecken sie die Hände nach ihr aus,
Ein jeder wünscht für sich den delikaten Schmaus.
Der Eine beugt sich schon, die Beute zu erhaschen,
Der Andre stößt ihn fort und spricht: „Eh wir sie naschen,
„Ist's gut zu wissen, wem die Freude recht gebührt.
„Der, welcher sie zuerst gesehn, zum Mund sie führt,
„Dem Andern blüh' das Glück, dem Esser zuzusehn,"
„„Ha, meinst du's also, mußt du mir sie zugestehn,""
Erwiedert der Genoß, „„Gottlob, mein Aug sieht weit.""
„Das meine kürzer nicht," der Andre, „sei gescheid,
„Bei meiner Glatze, Freund, ich sah zuerst das Thier!" —
„„Nun gut! so sahest du, ich aber roch es hier.""
Als soweit war gediehn die Disputation,
Kommt Perrin Dandin an, der heil'gen Themis Sohn,
Und Beide bitten ihn um Resolution.

Perrin mit Gravität bricht flugs die Muschel auf,
Ißt sie frischweg und spricht zum starren Paar darauf:
„Nehmt! der Gerichtshof gibt Jedwedem eine Schale,
„Die Kosten sind gleich Null bei diesem Friedensmahle.“
Hieraus wird man ersehn, was kostet heut das Klagen,
Nach diesem Beispiel ist es nicht sehr schwer zu sagen:
Perrin macht sein Geschäft und füllt den Beutel gut,
Den Klägern läßt zum Trost er Sack und Stock und Hut.

Herrenlose Honigscheiben fanden sich in einem Walde,
Die ein gier'ger Hornißhaufen reklamirte alsobalde.
Diesem widersetzten muthig sich viel gute Bienengeister.
Einer hochgelahrten Wespe trug man vor den heiklen Streitpunkt,
Und man harrte sehr begierig auf des Richterspruches Zeitpunkt.
Die beruf'nen Zeugen sagten, daß herum um diese Scheiben
Leicht geflügelte Insekten, summend, pflegten sich zu treiben,
Die von Farbe braun wie Lohe und den Bienen ähnlich waren.
Oft und lange war's geschehen. Aber wie! Die Hornißschaaren
Hatten ganz dasselbe Ansehn. Wie war hier nun zu entscheiden?
Fräulein Wespe war im Zweifel, wem sie Recht gab von den Beiden,
Untersuchte stets auf's Neue; und um auf den Grund zu kommen,
Frug sie einen Ameishaufen, hat jedoch nicht mehr vernommen.
„Ach, mein Gott, was soll dies nützen?“ sprach nun eine kluge Biene,
„Seit sechs Monden schwebt die Sache und hat noch dieselbe Miene!
„Unterdeß verdirbt der Honig. Ist's nicht Zeit, daß sich beeile
„Unsre träge Richt'rin endlich? Stirbt man fast doch vor Langweile!
„Ohne so viel Widerreden und Sophismen aufzubauen,
„Ohne Wortschwall laßt uns schaffen und das Resultat dann schauen!
„Wer aus solchem süßen Safte mit dem Fleiße seiner Hände
„Sich versteht ein Nest zu bauen, wird man sehn am letzten Ende!“
Als der plumpe Hornißhaufen solche Arbeit nun nicht wagte,

Lag es plötzlich hell am Tage, daß nach unrecht Gut er jagte.
Fräulein Wespe sprach den Honig richterlich den Bienen zu,
Und die Sache war zu Ende, und im Lande gab es Ruh.
Mög' es Gott doch bald gefallen, so zu enden allen Wahn!
Gleich den Türken sollt' man's machen, einfach, wie ihr Alkoran!
Kurz und klar mit Scharfsinn richten! Keinen dicken Kodex mehr,
Dem die Sporteln und die Steuern folgen wie ein Satansheer!
Denn, anstatt daß man beleckt uns, frißt man uns noch gänzlich auf,
Zieht die Sache in die Länge, übereilt sich nicht im Lauf.
Und am Ende fällt dem Richter meist die fette Auster zu,
Und die Kläger mit den Schalen haben, was sie suchen: Ruh.

La Fontaine, Fables. Frei übersetzt v. Th. Souchay.

Unsere Juristen kennen wohl den Eindruck, den die Aeußerlichkeiten machen: ihre rothen Talare, ihre Hermelinstreifen, in die sie sich wickeln, die Paläste, in denen sie zu Gericht sitzen, das Lilienwappen, dieses ganze großartige Gepränge erscheint ihnen als eine Nothwendigkeit.

Pascal (1623—1662), Pensées III, 3.

Lamoignon wußte, daß die ersten Gesetze, die ein Jurist studiren muß, die Gesetze Gottes sind, daß das Richteramt eine Art von Priesterthum ist, das man nicht übernehmen darf ohne den Willen Gottes.

Aussi ditait-il (der Präsident Lamoignon) ordinairement qu'il y avait peu de différence entre un juge méchant et un juge ignorant.

Ein Richter muß nicht nur von seiner Arbeit, sondern auch von seinen Mußestunden Rechenschaft ablegen.

Fléchier (1632—1710), Leichenreden.

Sous l'ancienne monarchie les charges de magistrats étaient vénales. L'argent seul au palais (Gerichtshof) pût faire un magistrat . .

L'avocat Cortin avait débuté à quatorze ans. Cette étonnante précocité ne s'éleva pas jusqu'au talent. Un vieil

avocat, Martinet, fit sur le début de son jeune confrère ce spirituel distique, qu'on croirait de Martial ou d'Owen:

»Vidimus attonito puerum garrire senatu:
Bis pueri, puerum qui stupuere, senes.“

Boileau (1636—1711), Epîtres.

Des sottises d'autrui nous vivons au palais (im Gerichtsgebäude).

Boileau, Satires II.

Crois-tu qu'un juge n'ait qu'à faire bonne chère,
Qu'à battre le pavé comme un tas de galants?

Racine (1639—1699), Plaideurs I, 4.

La fonction de l'avocat est pénible, laborieuse, et suppose dans celui qui l'exerce un riche fonds de grandes ressources . .

Le devoir des juges est de rendre la justice. Leur métier est de la différer. Quelques-uns savent leur devoir, et font leur métier.

La Bruyère (1645—1696), Caractères.

Il y a en France trois sortes d'états; l'église, l'épée et la robe. Chacun a un mépris souverain pour les deux autres: tel, par exemple, que l'on devrait mépriser parce qu'il est un sot, ne l'est souvent que parce qu'il est homme de robe . .

Es wäre schwer zu entscheiden, ob das Formenwesen in der Jurisprudenz oder in der Medizin mehr Verderben gestiftet, ob es unter dem Talar des Rechtsgelehrten oder unter dem breiten Hut des Arztes mehr Schaden angerichtet hat, ob es dort mehr Leute ruinirt oder hier mehr Leute getödtet hat.

Letzthin speiste ich bei einem Richter, der mich schon mehrmals eingeladen hatte. Nachdem wir von mancherlei geredet, sagte ich zu ihm: „Ihr Amt scheint mir ein sehr mühsames zu sein.“ — „Nicht so sehr, wie Sie sich denken,“ erwiederte er: „so wie wir's treiben, ist es nur eine Unterhaltung.“ „Wie so?

haben Sie nicht immer den Kopf voll von den Sachen anderer Leute? Sind sie nicht immer mit uninteressanten Dingen beschäftigt?" „Sie haben Recht; interessant sind diese Sachen nicht, denn wir nehmen daran so viel wie gar kein Interesse; und so ist das Amt nicht so angreifend, wie Sie meinen." Als ich sah, daß er die Sache so leicht nahm, sagte ich: „Ich habe Ihr Arbeitszimmer noch nicht gesehen." „Das glaube ich wohl, denn ich habe gar keines. Als ich mein Amt übernahm, brauchte ich Geld, um es zu bezahlen: ich verkaufte meine Bibliothek; und der Buchhändler, der sie übernahm, ließ mir von der ungeheuren Menge Bücher nur mein Hauptbuch. Nicht als ob ich dies bedauerte: uns Richter bläht kein eitles Wissen auf. Was brauchen wir alle diese Bände von Gesetzen? Fast alle Fälle sind besonderer Art und weichen von der allgemeinen Regel ab." „Sollte dies," sagte ich, „nicht daher kommen, daß Sie dieselben von der Regel abweichen lassen? Wozu gibt es denn bei allen Völkern der Welt Gesetze, wenn sie nicht angewandt werden? Und wie kann man sie anwenden, wenn man sie nicht kennt?" „Wenn Sie mit den Gerichtshöfen bekannt wären", versetzte der Jurist, „so würden Sie nicht so sprechen: wir haben lebendige Bücher, die Advokaten; sie arbeiten für uns und übernehmen es, uns zu instruiren."

Montesquieu (1689—1755), Lettres persanes.

Du genre humain connais quelle est la trempe:
Avec de l'or je te fais président,
Fermier du roi, conseiller, intendant.
Tu n'as point d'aile et tu veux voler! Rampe.

Voltaire (1694—1778), Satires.

Un avocat savant et estimé est certainement au-dessus de ceux qui ont acheté pour un peu d'argent le droit d'être injuste; un tel avocat serait un excellent conseiller; mais où est le conseiller qui serait un bon avocat?

Voltaire, Lett. Lavaisse.

Il en est de la frénésie des plaideurs comme des maladies épidémiques; celles-ci enrichissent le médecin, celle-là fait la fortune de l'avocat.

Diderot (1713—1784), Claud. et Nér. I, 24.

Ein deutscher Bauer im Kanton Bern ist überzeugt, daß die Beamten nichts weiter sind als seine Sachwalter.

Condillac (1715—1780), Étud. histor. IV, 2.

Les magistrats, dans quelque circonstance et pour quelque grand intérêt de corps que ce puisse être, ne doivent jamais être que magistrats, sans parti et sans passions comme les lois, qui absolvent et punissent sans aimer ni haïr.

D'Alembert (1717—1783), Éloges: Montesquieu.

Der Richterstand ist unter uns noch derjenige Stand, in welchem die größte Sittenstrenge herrscht.

Marmontel (1728—1799), Élém. hist. Oeuvres VII, 152.

Gleich in der ersten Zeit des Konsulats ward der ganze nicht eigentlich politische oder die unbeschränkte Macht der Regierung angehende Theil des Verwaltungswesens unter Bonaparte's Aufsicht ganz vortrefflich geordnet, besonders Rechts- und Gerichtswesen. Bonaparte hatte einen Merlin, Cambacérès, Lebrun, Röderer u. A. zur Seite, denen Niemand Virtuosität in ihrem Fache absprechen kann; er durfte aus der unzähligen Masse der seit 1789 von den geschicktesten Geschäftsmännern Frankreich gegebenen, aber zum Theil sich widersprechenden Gesetzen nur das Gute von dem Schlechten scheiden, so erhielt Frankreich eine Gerichtsverfassung und ein Gesetzbuch, wie es in keinem der vom Alter morschen, am historischen Recht und an der byzantinischen Gelehrsamkeit der Juristen kränkelnden Staaten möglich war . .

Es würde uns leicht sein, wenn wir in juristische Einzelheiten eingehen dürften, nachzuweisen, wie man bei dieser Revision mit den Gesetzen der Zeit der Republik Napoleon zu Gefallen auf dieselbe Art verfuhr, wie Trebonian einst Justinian zu Gefallen mit den alten römischen Gerichtssatzungen verfahren ist. Wir wollen nur beispielsweise einige für den Zweck einer absoluten Monarchie berechnete Veränderungen erwähnen. Zuerst, daß alle Richterstellen künftig unmittelbar vom Kaiser besetzt werden sollten, statt daß vorher der Kaiser die Richter aus den ihm vorgelegten Listen wählen mußte. Dabei ist für den

Mangel an Offenheit, Ehrlichkeit und Wahrheit, der seit dieser Zeit in allem zu bemerken ist, was vom Kabinet ausgeht, die hinterlistige Weise merkwürdig, wie diese neue Einrichtung bewirkt und die sophistische Manier, wie sie vertheidigt wird. Die Unabhängigkeit der Justiz von der Regierung wurde ferner dem Scheine nach erhalten, aber sie ward so geschmälert, daß der Regierung Mittel genug gegeben wurden, sich Richter nach ihrem Sinn zu verschaffen. Es ward nemlich festgesetzt, daß jeder Richter, der nicht volle fünf Jahre angestellt sei, nach Belieben entlassen werden könne, und in Rücksicht der länger als fünf Jahre Angestellten wurden so viele körperliche Gebrechen angegeben, die ihre Entlassung veranlassen könnten, daß es schwer gewesen wäre, einen Mann zu finden, der nicht an irgend einem der angeführten Gebrechen gelitten hätte . .

Schlosser, Geschichte des 18. Jahrhunderts. VI, 281.
VII, 336.

Es kommt wenig darauf an, ob der Richterstand viel oder wenig schriftstellerisch thätig ist, wenn er nur durch seine wissenschaftliche Haltung, seine Tugenden, seine Unbescholtenheit und Uneigennützigkeit Achtung einflößt, und der französische Richterstand ist der achtungswertheste von allen in Europa. (!)

Ich kenne kein wichtigeres, heiligeres, erhabeneres Amt, als das des Schwurgerichtspräsidenten. Er vereinigt eine dreifache Autorität in sich: die des Königs, die des Priesters und die des Richters.

In der Regel und mit ganz geringen Ausnahmen sollte man vor dem 36. Jahre nicht Staatsanwalt (membre du parquet) werden dürfen; denn wenn der Staatsanwalt das Organ der Gesellschaft ist, so kann er sich im Namen der Gesellschaft nicht maßvoll und würdevoll genug ausdrücken. Ist an Richtern Mangel, so knausere man nicht, um gute zu bekommen, und verdopple den Gehalt; man knausere nicht und bedenke, daß es sich hiebei um mehr als eine Frage handelt, nemlich um die Freiheit, die Ehre, das Leben der Bürger.

Es gibt zwei Klassen von Rechtsbeamten: die absetzbaren und die unabsetzbaren; die, welche beim Sprechen sitzen bleiben dürfen und die, welche stehen müssen; die, welche Reden halten und die, welche richten; die, welche auf eine Strafe antragen und die, welche verurtheilen.

Timon, Les Français peints par eux-mêmes: La Cour d'Assises. 1878.

Sprichwörter.

Grand don fait juges aveugler,
Droit abattre, tort élever.

13. Jahrhundert. Leroux de Lincy, Proverbes II, 132.

Nus [nul] en sa querele pot estre juge et partie, excepté le roi.

13. Jahrh. Élie de Beaumont, Mémoires judiciaires.

Riche plaideur perdra sa cause.
Grand plaideur ne fut jamais riche.
Homme plaideur, menteur.

14. Jahrh. Leroux de Lincy II, 146.

Le juge est bon, qui tost [tôt] entent et tart [tard] juge.

14. Jahrh. Ménagier I, 9.

Juge hastif [hâtif] est périlleux.

15. Jahrh. nach Leroux de Lincy, Prov. II, 132.

Qui tost [tôt] juge, et qui n'entend,
Faire ne peut bon jugement.

16. Jahrh. Loysel 869.

Tel juge tel jugement. 16. Jahrh. ibid.

Tout avocat beau diseur ressemble à bassin de jongleur [Musikbecken].

16. Jahrh. Genin, Récréat. II, 250.

Jamais ne gaigne qui plaide son seigneur.
Trop plaidoyer fait mendier.

16. Jahrh. Leroux de Lincy, Prov. II, 429.

On n'a pas d'avocat pour rien.
Advokaten lieben Dukaten.

Si enfer n'est plain, jamais n'y aura d'avocat sauvé.
Advokaten sind des Teufels Spielkameraden.

Bon avocat, mauvais voisin.
Der beste Advokat, der schlimmste Nachbar.

Litiger est à l'avocat vendanger.
Prozesse sind die Ernte der Advokaten.

Les maisons des avocats sont faits de la tête des fous.
Die Thoren bauen den Advokaten Häuser.

Tagüber an den Aktentisch gebannt,
Empfind' ich jeden Abend doppelt süß
Das Glück der Muße. Langsam schlendr' ich heim,
Ergetze mich am fröhlichen Gelärm
Des Knabenschwarms, der aus der Schule strömt,
Und höre, da mein Weg durch Gärten führt,
Wie jedes Nest hellzwitschernd seinen Gruß
Der Abendröthe nachschickt, ein Geräusch,
Als zischt' am Feuer eine Riesenpfanne.
Nun glüh'n die Wolken aus, nun glänzt der Mond
Durch's Laub herein, und glücklich wie ein Kind,
Das man zum erstenmal im Wagen mitnahm,
Bewundernd staun ich alles an und danke
Dem Himmel, daß ich stets noch schwärmen kann.

François Coppée, Promenades et Intérieurs.
Uebertr. v. Emanuel Geibel.

Der ganze Studientumult in der École de Droit ruft eine gewisse Frische und besonders eine Schlagfertigkeit in der freien

Rede hervor, die wirklich bewundernswürdig sind. So ein kaum gebackener junger Doktor von zwanzig bis zweiundzwanzig Jahren plädirt mit einer Jungfernrede, daß man sich wirklich daran ergetzen muß, wie ich denn selbst einmal einer solchen Szene im Palais de justice beiwohnte. Ein Freund eines meiner Bekannten, ein blutjunges Bürschchen, sollte zum erstenmal jemand vertheidigen. Also: feierliche Gerichtssitzung im Palais de justice, Richter und Advokaten in pontifikalem Ornat, auf der Anklagebank ein altes Mütterchen, die aus einem Garbereiterladen etwas Eßbares genommen haben sollte. Schreckliche Anklage; die Alte behielt kein gutes Haar, sie fieng an zu heulen und vergoß Krokodilsthränen. Einige Zeugen machten unsichere Aussagen, — da unser juristischer Juvenil!! Alles hübsch, alles logisch, alles klug! Das Faktum, wenn es wäre, als ein ganz unbedeutendes vorgetragen, als ein ganz verzeihliches dargestellt, — am offenen Fenster eine kleine Eßwaare und davor eine arg hungrige Alte, die Mitleid erregen muß. — Und nun ist die ganze Geschichte durch nichts bewiesen, Zeugen ganz unsicher; der Verdacht so ganz inhuman u. s. w. u. s. w. — und die Alte war freigesprochen! — Wir lachten herzlich; es war einmal wieder: Viel Lärmen um nichts. Die schweißtriefenden Advokaten aber giengen rebus bene peractis auf einander los; der Aeltere schlug kordial den jüngeren auf die Schulter: „Farceur"! hieß es, — und „quum arisissent discessimus", würde Tacitus auch hier gesagt haben, wie am Ende seines hübschen Buchs de oratoribus.

R. Avé Lallemant, Wanderungen durch Paris aus alter und neuer Zeit 1877.

In Frankreich ist im Gegensatz gegen England (s. unten) die Verwaltung nicht bloß eine große, sondern sie ist eine zu große Macht. Sie ist ein innerlich festgeschlossenes Ganze; sie läßt nicht einmal das Gesetz in ihre Thätigkeiten hineingreifen; sie entscheidet mit grundsätzlicher Ausschließung des Gerichts nur selbst, und ganz einseitig über den Beamten. Der Einfluß der Gesetzgebung auf das Einzelne in der Verwaltung existirt daher nicht; da wo die Ausführung beginnt, beginnt auch der Grundsatz, daß der einzelne Beamte nur dem höheren Organ verant-

wortlich ist. Die Folge ist, daß dem französischen Amt dasjenige fehlt, was ihm zuletzt seine höhere Weihe geben sollte, das Moment der Selbständigkeit des Einzelnen. Er lebt und arbeitet nicht im Namen der Idee des Staats, sondern er ist in allem nur das ausführende Organ seiner höheren Vorgesetzten und seine Grundlage ist nicht die Wissenschaft vom Staate: er kennt keine Politik und keine Nationalökonomie, keine Verwaltungslehre, keine freie Thätigkeit; er ist der Herr aller die unter ihm stehen und der Diener der oberen Stellen, und seine höchste Autorität ist der Ausspruch des Conseil d'État. Daher kennt er auch keinen Beruf und keine individuelle ethische Aufgabe, er ist nur ein gehorchendes Organ und braucht nichts zu verstehen, als eben den Gehorsam. Eine öffentlich rechtliche Selbständigkeit desselben gegenüber der höheren Behörde ist daher hier undenkbar; er kann gar kein staatliches Recht haben; er ist nur ein dienendes Glied des Ganzen. Und das liegt so tief im Wesen der ganzen französischen Staatsbildung, daß selbst die Revolution es nicht zu ändern vermocht hat.

L. Stein, Verwaltungslehre. 2. A. 1869. I. 218 f.

In Frankreich ist der Beamtete theils durch den Charakter des Volks, theils aber auch durch das Prinzip der strengen, individuellen, administrativen Verantwortlichkeit der Minister nichts als der Diener der Verwaltung. Die letztere stellt die Forderung des unbedingten amtlichen Gehorsams, welcher dem Amt seine Selbständigkeit gegenüber der höheren Gewalt prinzipiell abspricht, und die Natur des Volkscharakters macht die Erfüllung dieser Forderung in allen einzelnen Aemtern möglich. Nirgends ist daher die Befolgung der Befehle, die spezielle Amtsführung besser und verständiger als in Frankreich; aber nirgends ist auch die Abhängigkeit der einzelnen Beamteten von einem solchen Befehle, ohne Rücksicht auf seinen administrativen Werth, größer als hier. Daraus entsteht das Verhältnis, welches das französische Beamtenthum charakterisirt. Die Gesammtheit der Staatsdiener ist eine viel größere Macht und hat eine viel größere Selbständigkeit, als irgendwo in der Welt; aber der einzelne Staatsdiener hat gar kein Recht und keine Selbständigkeit. Das ethische Element ist hier aus jedem einzelnen Amt in

das des bloßen intelligenten Gehorsams aufgegangen und mit ihm das Staatsdienerrecht. Nur die Verwaltung als Ganzes, die Administration als solche hat sich dasselbe erhalten. Der Beamtete ist daher auch in Frankreich nicht das, was er in Deutschland ist, sondern nur ein „Angestellter“, employé, oder ein „Ausübender“, fonctionnaire, und die geltenden Bestimmungen sind eben darum auch vielmehr Ausflüsse der Bedingungen einer zweckmäßigen Amtsführung, als der Selbständigkeit der amtlichen Stellung. Der Mangel an Selbstverwaltung hat das System zum allgemeinen gemacht, und die meisten Uebelstände und Vorzüge des französischen Lebens beruhen auf diesem Punkte.

Ebend. 228.

Spanien.

Es gieng zufällig an dem Lizentiaten Glaskopf ein Richter vorbei, der gerade irgendwo hineilte wegen eines peinlichen Falls und eine Menge Menschen und auch zwei Gerichtsdiener bei sich hatte. Jener fragte, wer der sei, und als man es ihm gesagt hatte, sagte er: „Ich will darauf wetten, dieser Richter hat Schlangen im Busen, Terzerole im Tintenfasse und Blitzstrahlen in den Händen, um alles zu zertrümmern, was er bei seiner Amtsführung erreichen kann. Ich besinne mich, daß ich einst einen Freund hatte, der in einer peinlichen Sache, die er führte, ein so übertriebenes Urtheil fällte, daß es zu der Schuld der Verbrecher in gar keinem Verhältnisse stand. Ich fragte ihn, warum er denn ein so grausames Urtheil gesprochen und eine so offenbare Ungerechtigkeit begangen habe. Er antwortete mir, er wolle die Appellation gewähren und lasse dadurch den Herren des Rathes freien Spielraum, um ihre Barmherzigkeit zu üben, indem sie diesen seinen harten Spruch mildern und in das rechte Maß und Verhältnis zurückbringen. Ich antwortete ihm, es wäre doch besser gewesen, den Spruch so zu fassen, daß er jene der Mühe

überhoben hätte, denn auf diese Art würden sie ihn für einen gerechten und geschickten Richter erkennen."

Cervantes, Novela 5 (del licenciado Vidriera). pag. 290 f.

La giustizia Catalana
Mangia la pecora e la lana.
Die Justiz in Spaniens Reich
Verzehret Lamm und Woll' zugleich.

Giani, Ital. Sprichwörter. 62.

England.

Chaucer.

c. 1340 — 1400.

Ein weiser Justitiarius war da,
Den oft man an den Kirchenthüren sah.
Besonnen war er, schlau und sehr gewandt,
Höchst angesehn, mit Ehrfurcht stets genannt.
So weise war sein Wort, so voll Gewicht,
Daß er zum Vorsitz oft im Schwurgericht
Durch ein Patent bestallt ward und ernannt
Ob seiner Wissenschaft, die weltbekannt.
Er hatte Geld und Roben ganze Haufen,
Kein Mensch verstand sich so wie er auf's Kaufen;
Denn ihm war Freigut jedes Ding fürwahr,
So daß kein Grund ihn zu verdächt'gen war.
So eifrig war kein Zweiter noch wie er,
Und war er eifrig, schien er's doch noch mehr.
Er zählte jeden Spruch und Rechtsfall auf
Bis zu des Königs Wilhelm Zeit hinauf;
Dazu bracht' er ein Protokoll zu Stand,
Daß man kein Pünktchen dran zu tadeln fand.

Auswendig konnt' er jedes Rechtsstatut.
Sein Rock war grau melirt, einfach, doch gut,
Ein streif'ger Seidengurt darum geschlagen.
Mehr will ich nicht von seinem Anzug sagen . .

Canterbury-Geschichten (übers. von Hertzberg), Prolog 311–332.

Shakespeare.

1564—1616.

Der Richter in dem schönen runden Bauch,
Gemästet mit Kapaun, mit strengem Aug'
Und mit gestutztem Bart, voll weiser Sprüch'
Und neuester Exempel . .

Wie es euch gefällt II, 7.

Wir machen es als Gegenadvokaten,
Die mächtig streiten, doch als Freunde schmausen.

Kunst eine böse Sieben zu zähmen I, 2.

Orlando: Mit wem steht die Zeit still?
Rosalinde: Mit den Advokaten während der Gerichtsferien; denn sie schlafen von Termin zu Termin und merken also nicht, wie die Zeit sich bewegt.

Wie es euch gefällt III, 2.

Brutus: . . . . . . Ich kann kein Geld
Auf niederträcht'ge Art zusammenbringen;
Beim Himmel, eher ließ ich mir das Herz
Zu Gelde prägen und vergöße gern
Mein Blut für Drachmen, eh' ich mich entschlöße,
Durch krumme Wege aus der harten Hand
Der Landbebauer, den armseligen,
Den schwerverdienten Pfennig zu entwinden.

Julius Cäsar IV, 3.

. . . . Leugnen will ich nicht,
Es kann sich unter zwölf Geschworenen,
Die den Gefang'nen richten, leicht ein Dieb,

Es können sich darunter zwei befinden,
Die schuld'ger als der Angeklagte sind:
Wer offenbar wird dem Gericht, den straft es.
Was kümmert's die Gesetze, wenn der Dieb
Den Dieb verurtheilt?

Maß für Maß II, 1.

Sieh mit deinen Ohren, sieh, wie sich dort der Richter über einen gemeinen Dieb in Scheltworten ausgießt. Horch, was er dir in's Ohr gesagt. Verwechsle die Stellen, und Hokuspokus, wer ist der Richter und wer der Dieb? — Du hast wohl gesehn, wie eines Bauern Hund einen Bettler anbellte? Und wie das arme Ding sich vor der Bestie trollte? Da konntest du im Bilde sehn, was Herrliches am Ansehn ist: ein Hund im Amt schafft sich Gehorsam ...... Der Wuch'rer hängt den Beutelschneider. Durch zerlumpte Hadern scheint selbst das kleinste Laster durch, Amtsmäntel und pelzverbrämte Röcke decken Alles.

König Lear IV, 6.

Wer trägt des Himmels Schwert, muß rein,
Voll Ernst und unbescholten sein;
Sich selber Muster sowie Andern,
Muß er den Pfad der Tugend wandern;
Selbst schwach, nicht über Andrer Schwächen
Gleich ein Verdammungsurtheil sprechen.
Weh ihm, wenn er sich unterfieng,
Zu strafen, was er selbst begieng!

Maß für Maß III, 2.

O wenn die Großen jemals donnern könnten,
Wie Jupiter, er hätte keine Ruh':
Denn jeder nied're winzige Beamte,
Er brauchte seinen Himmel dann zum Donnern.

Maß für Maß II, 2.

Owen.

† 1622.

Jurisprudentes prudentes jure vocantur,
 Tam bene cum studeant provideantque sibi
Juristen werden hier Rechtsweise recht geheißen,
Weil sie so weislich sich des eignen Nutzens fleißen
Jurisconsultorum idem status et medicorum est,
 Damna quibus licito sunt aliena lucro,
Hi morbis aegrorum, agrorum litibus illi
 Dant patienter opem, dum potiantur opum.
Ein Arzt und ein Jurist sind fast einander gleich:
Was Andern Schaden bringt, dasselbe macht sie reich.
Ein Arzt pflegt gern um Geld zu nützen seinen Kranken,
Um Geld pflegt ein Jurist zu schützen, die sich zanken.
Vivere naturae si convenienter amarent
 Mortales, medica nil opus esset ope.
Si saperent homines, rixis avidisque caverent
 Litibus et queruli garrulitate fori.
Sic incompositus post scrinia Bartolus iret,
 Et mus illectum roderet Hippocratem.
Wenn wir nach der Natur fein lebten und stets thäten,
Wir hätten auch den Arzt so oftmals nicht von Nöthen,
Und wenn wir wären klug, wir haßten Zänkerei
Und hätten Abscheu vor der Zungendrescherei,
Dann würde Bartolus im Bücherschranke stecken,
Und den Hippokrates die Maus voll Junge hecken.
Furtum non facies — juristae scribitur haec lex,
 Haec: non occides pertinet ad medicos.
Du sollst nicht stehlen, dies Gesetz ist für Juristen,
Du sollst nicht tödten, das für die Medizinisten.
Non volo te surdum, non mutum, te volo caecum,
 Non claudum, mancum te, Deciane, volo.
Ich wünsch dich, Decian, nur blind, nicht ohne Bein,
Nicht stumm, noch etwa taub, du sollst nur handlos sein.
Dat Galenus opes, dat Justinianus honores,
 Dumne sit patiens iste, nec ille cliens.

Justinian gibt Ehr', Galen Geld in den Bank,
Wenn jener kein Klient und dieser nicht ist krank.
Incidit in scyllam cupiens vitare Charybdin,
Qui morbum fugiens incidit in medicum.
Stulti dum vitant vitia, in contraria currunt:
Qui litem fugiunt causidicumque petunt.
Der fällt in Scyllam, indem er Charybdin meidet,
Wer Krankheit fürchtet und den Arzt gebraucht und leidet.
Ein Thor läuft mehr an, wenn er fürcht't die Lasterbahn,
Wer Zank vermeiden will und spricht Juristen an.
(Christus) Theiologi medicique in terris munere functus,
In coelo peragit judicis officium.
Ein Priester und ein Arzt war hier der Herre Christ,
Der nun im Himmel drob ein Richter worden ist.
Ne siccus volvente rota crepet, ungitur axis,
Causidicum mos est ungere, ne taceat.
Die Axe schmieret man am Karr'n, daß sie nicht knarre,
Den Rechtsgelehrten, daß er red' und wacker plarre.

Epigrammata. Deutsch von Val. Löber. Jena 1661.

Tell men of high condition,
That rule affairs of state,
Their purpose is ambition.
Their practice only hate,
And if they once reply,
Then give them all the lie.

Den Herren sag, die sich beseits
in ihren hohen Aemptern spreissen,
Daß sie des Ehrgeiz sich und Neids
mehr dan der Billichkeit befleissen;
und sagen sie: du bist betrogen,
antwort du rund: es ist erlogen.

Joshua Sylvester, The Soul's Errand, Uebersetzung
von G. R. Weckherlin (um 1630).

Sam. Butler.

1612—1680.

Jurisprudenz ist die Weisheit aller Jahrhunderte und wird gehandhabt von den geschicktesten Weisen, und obgleich deren Geschäft vor Gericht nur eine Art Bürgerkrieg ist, in welchem sie mit wildern Schwertern kämpfen als je die Griechen und Trojaner thaten, so führen sie doch den Streit nie so, daß ihr gemeinschaftliches Interesse geschädigt oder daß ihr Zanken die Würde des Standes mindern würde .... Die Advokaten haben zuviel nüchternen Verstand, als daß sie auf ihre eigenen Kosten kämpfen würden, sondern ziehen wie die Schweizer ihre größten Vortheile aus andrer Leute Händeln. Beide Seiten unterstützend, füllen sie aus fremden Streitigkeiten ihre Börse, haben aber kein Interesse an der Sache, der sie sich hingeben, noch ein weiteres Ziel als ihre Bezahlung, ob sie den Kampf gewinnen oder verlieren; und ob sie auch im Ueberfluß zu allen Zeiten vorhanden waren, sammt verschiedenen gelehrten Schreibern und Räthen, obgleich ihr ganzes Geschäft im Streiten besteht, so streiten sie doch nie über ihre Kunst, sie mögen die Sache erörtern wie sie wollen, während alle andern Berufsarten nichts als Disput zeigen: Geistliche jeder Art, Aerzte, Philosophen und Mathematiker. Der Galenist und der Paracelsier verdammen jeder den Weg, den der andere vorschlägt; die Anatomen seziren und zerstückeln, sich Stoff zum Zanken herauszuschneiden, die Astrologen zanken sich über die Träume, die sie im Schlafe von ihren Gestalten haben, Heraldiker streiten, wer vor so vielen Jahren wen genommen; aber die Advokaten sind ein zu weises Volk, um ihr Geschäft durch Streit bloßzustellen, um den Pöbel zum Richter all ihrer geheimen Sticheleien und Eifersüchteleien zu machen: denn wer es auch dabei gewinnen mag, sicher muß der ganze Stand die Kosten bezahlen. Außerdem wagen es weder Quacksalber noch Schwindler, die Künste derselben zu verrichten, während in allen andern gelehrten Berufsarten sie wie Insekten schwärmen und sich mehren.

Wer zuerst klagt, der gewinnt den Vortheil des Geschäftes: denn die Gerichtshöfe lassen dem Kläger die Vorhand, daß er behaupten kann was er will, während der andere nichts gilt bis

er schwört; jener hat durch seinen Platz freien Zugang zu allen gesetzlichen Wohlthaten und Begünstigungen, und weil er Gebühren einbringt, hat er alle Vortheile zu gewinnen.

Wer durch ein Unrecht gekränkt ist und sich an das Gericht um Hilfe wendet, ist dummer als ein schottischer Gimpel, der, wenn ein Dieb in seinem Hause gestohlen, sich an „Kluge Männer" wendet, daß sie ihm wieder zu seinem Gut verhelfen; da doch alles, was er zu gewinnen erwarten kann, nur dies ist, mehr umsonst zu verschleudern . . .

Hudibras III, 3.

So (nemlich wie bei der oben beschriebenen Thierhetze) machens die Advokaten. Damit der Angeklagte Bär und der Kläger Hund nicht die Sache zum Ende bringen, zerren sie dieselben auseinander mit Nichtigkeitsbeschwerden, Urtheilsumsturz und Verzugsterminen, um sie eine Weile aufathmen zu lassen; dann schreien sie: Hallo! und hetzen dieselben wieder aneinander.

Hudibras I, 2.

Swift.

1667 — 1745.

Der Streber, wenn er jemals klagt,
Daß ihm ein Amt entgangen, sagt:
Bemänteln will ich nicht den Fall:
Das Amt entging mir; überall
Erheischen Große Schmeichelei'n,
Nie werd' ich dazu tauglich sein.
Ich konnt' es über's Herz nicht bringen,
In der Minister argen Schlingen
Gefangen und gelähmt zu sein.
So gab für herrschende Partei'n
Die Stimm' ich nie bei einer Wahl,
Ein Trotz, der mich sehr schlecht empfahl.
Daß ich als Patriot mich lieh,
Verzieh mir die Regierung nie.
Die Folgen konnt' ich bald erkunden!
Doch niemals hab' ich Reu' empfunden.

Der Staatsmann spricht — ein Zug von Hohn
Ruht auf dem Mund ihm —: Lange schon
Bin zu aufrichtig ich gewesen.
Da ich nur gute Zweck' erlesen,
Sagt mir die eigene Partei,
Daß ich für sie einst dankbar sei.
Der Ruhm des Staats, des Volkes Glück
Schwebt stets als Ziel vor meinem Blick,
Ein Tory oder Whig ist mir
Hiebei ganz gleich nach Rechtsgebühr;
Doch hab' ich, sag' ich's unumwunden,
Nur wen'gen Beistand stets gefunden.
Zwar hat man Lügen viel verbreitet,
Doch nur durch mich ward eingeleitet
Der große Sieg der Patrioten,
Als die Minister Schmach uns boten.
Verleumdung mußt' ich viel ertragen,
Oft wagte man mich anzuklagen,
Ich sei gar für ein stehend Heer;
Und dennoch haff' ich nichts so sehr.
Als ich Minister, war mein Lohn
Die Dankbarkeit der Nation;
Da mußt' ich Freunde wohl verletzen,
Um Aemter passend zu besetzen.
Doch nie vergaß ich ein Versprechen:
Notirt' ich doch, um's nicht zu brechen,
Ein jegliches sogleich mir auf.
Man sagt' auch, daß ich im Verlauf
Des öffentlichen Lebens niedrig
Um Volksgunst buhlte, da erwidr' ich,
Daß die Nation sehr wohl begreift,
Wie ihr durch mich viel Segen reift.
Oft ward mir ihrer Liebe Preis
Und ich auch liebe sie gar heiß.
Reich trat ich in den Staatsdienst ein,
Jetzt ist mein Reichthum nur noch klein;
Gewiß, bald bin ich ruinirt,
Wird so die Wirtschaft fortgeführt.

O würde, mich zurückzuziehn,
Vom König Gnade mir verliehn!
Dann ist mein höchster Wunsch erfüllt,
Ist die Berechnung dann enthüllt,
Was ich im Dienst des Staats verlor,
Sind an zehntausend Louisdor.
Ich selbst, gesteh' ich's offen ein,
— Es wird wohl keine Sünde sein —
Parteilich ward ich nie erwiesen,
Für Aemter Vettern zu erkiesen.
Nicht recht verfährt der Hochgestellte,
Der stets nur Vettern sich gesellte
Bei Hof und in der Aemter Zahl;
Mein Vaterland ist meine Wahl
Als theure Mutter; jeder schier,
Der tugendhaft, ist Bruder mir.
Bescheidenheit und Blödigkeit,
Wofür sich mir wohl Tadel beut,
Hat stets mich in der Wahl geführt,
Daß ich die Weisen protegirt.
Nie zog ich ihnen Freunde vor!
Wann so die Weisen ich erkor,
War nie mir eigner Vortheil lieb,
Wenn mir zum Wählen Freiheit blieb . .

Der Anwalt schwört — ihr dürft ihm trauen:
Nie werdet ihr Chikanen schauen,
Um Honorare zu erpressen.
Nie hat er also sich vergessen,
So daß ja die Kollegen all'
Als Thor ihn schmäh'n; oft war's der Fall,
Daß er mit zartestem Gewissen,
Für's Wohl der Armen treu beflissen,
Umsonst ertheilte seinen Rath,
Wodurch er jüngst verloren hat
An hundert Pfund von Honoraren.
Seht nur, wie stets die andern waren!
Gar mancher meiner Herrn Kollegen

Würd' Hiobs Zorn sogar erregen,
Denn keiner zeigt in den Prozessen
Den Fleiß, worauf ich stets versessen;
Ich darf mich rühmen, nie hab' ich
Sie hingezogen, sicherlich.

The beast's confession (1732). Deutsch v. Kottenkamp.

Addison.

1672 — 1719.

Die Rechtsgelehrsamkeit ist ebenso sehr (wie die Medizin) mit überflüssigen Gliedern belästigt; dieselben gleichen dem Heere, das nach Virgil's Erzählung so dicht gedrängt war, daß manche nicht Raum hatten, ihre Waffen zu gebrauchen. Diese ungeheure Gesellschaft kann in zwei Lager getheilt werden, in die Streitsüchtigen und die Friedfertigen. Martials Beschreibung der ersten Klasse ist voll Humor: „Iras et verba locant", „Leute, die ihre Worte und ihren Grimm vermieten", die mehr oder weniger leidenschaftlich sind, je nachdem sie dafür bezahlt werden und ihrem Klienten ein Quantum Zorn gewähren im Verhältnis zu der Gebühr, die sie von ihm empfangen. Ich muß jedoch dem Leser bemerken, daß ungefähr drei Viertel derer, die ich unter die Streitlustigen rechne, nur im Herzen händelsüchtig sind, aber keine Gelegenheit haben, ihre Leidenschaft am Gerichtstisch zu zeigen. The Spectator. Nr. 21.

Aus den Grafen sind die Sheriffs, als die ursprünglichen Beamten der Gaugemeinde, hervorgegangen. Ihre Ernennung kam später an die Krone, jedoch nur in der Art, daß jedes Jahr von dem Großkanzler und einigen anderen Staatsbeamten die Kandidaten vorgeschlagen werden. Der Sheriff ernennt die Amtleute (Bailiffs) oder Schulzen, für deren Amtsführung er haftet. Auch der Coroner, der in der Grafschaft die Rechte der Krone wahrzunehmen und hauptsächlich die Ursache plötzlicher Todesfälle zu untersuchen hat, wird von den Freeholders auf Lebenszeit gewählt. Weit wichtiger ist jedoch das Amt der Friedensrichter, ein tief in das öffentliche Leben eingreifendes und wohlthätig ebensowohl für die öffent-

liche Ordnung als für die gesetzliche Freiheit des Volks wirkendes Institut. Von Eduard III. wurden die Friedensrichter in den Grafschaftsgerichten gewählt; allein obschon ihre Ernennung seit dieser Zeit dem Könige zusteht, sind sie doch auf eine Weise angestellt, daß nicht leicht einer in Versuchung kommt, die öffentliche Gewalt zu mißbrauchen. Es sind keine besoldeten Beamten, denen es um Beförderung zu thun ist, der Dienst vielmehr ein durchaus freiwilliger, und hat ein Bezirk Veranlassung, mit einem Friedensrichter unzufrieden zu sein, so wird leicht ein anderer Bürger, der das Vertrauen der Grafschaft genießt, vermocht, den Dienst zu übernehmen, denn berechtigt dazu sind alle, die in der Grafschaft wohnen und aus Grundstücken ein jährliches Einkommen von mindestens 100 Pfd. Sterling haben. Doch haben sich auch in dieses Institut Mißbräuche eingeschlichen, indem die Stellen in gewissen Familien des kleinen Landadels so gut als erblich wurden, daher unlängst im Parlament darauf abzielende Reformen beantragt wurden. In vierteljährlichen Versammlungen bilden die Friedensrichter einer Grafschaft das Kriminalgericht für geringere Straffälle, die obere Polizeibehörde, das Gericht für Beschwerden in Steuersachen und die Verwaltungsbehörde der Grafschaftsgemeinde. Der oberste Friedensrichter ist der König selbst, aber auch die meisten höheren Staatsbeamten haben vermöge ihres Amtsfriedens richterliche Gewalt durch das ganze Land. Selbst die unterste Stufe der vollziehenden Gewalt, die Constables, ist, mit Ausnahme der besoldeten Polizeibeamten, mit den Gemeinde-Institutionen und Volksfreiheiten verwachsen; auch bei den Constablern ist die Eigenschaft des Gemeindemitglieds und Bürgers die wesentlichste.

Wie sollte unter diesen Umständen eine Beamtentyrannei aufkommen!

A. Helfferich, Engländer u. Franzosen. 1852. S. 187 ff.

Die richterliche Gewalt, vollkommen unabhängig wie sie dasteht, ist in manchen Stücken die höchste und unabhängigste Gewalt in ganz England, und der britische Richterstand läßt sich füglich dem römischen Gerichtspatriziat vergleichen. Einige Stellen sind ganz ungeheuer bezahlt: der englische Lordkanzler bezieht für sich allein einen Gehalt, womit man fünfzehn fran-

zösische Appellhöfe ausstatten könnte. Der Advokatenberuf, in seinen Anfängen unverhältnismäßig kostspielig und daher nur von Söhnen reicher Familien zu ergreifen, ist der sicherste Weg zu den höchsten Staatswürden. Mit einer jährlichen Gratifikation von 200 Pfund werden die berühmtesten Advokaten unter dem Titel Kings (Queen) sergeants at law abgefunden und verpflichtet, niemals gegen den König und die Minister zu plädiren, und zu Gerichtspräsidenten werden immer nur solche ernannt, auf die das Ministerium sich verlassen kann. Durch den herrschenden und leicht erklärlichen Korporationsgeist und in noch höherem Grade durch die monströse Anhäufung des gesetzlichen Materials hat sich der englische Richterstand so fest zusammengeschlossen, daß er als die gefürchtetste Klasse des Landes gilt und einem englischen Schriftsteller unlängst zu dem Ausfall Veranlassung gab: „Die Advokaten sind eine allgemeine Landplage, sie verletzen und quälen Jedermann, richten Alle zu Grunde, die in ihre Netze fallen, sie sind das größte Hindernis gegen jeglichen Fortschritt und verfahren mit dem Publikum mit der Ueberlegenheit einer wohldisziplinirten Armee waffenlosen Landbewohnern gegenüber." Das Kanzleigericht (Chancery Court) in dunkeln burgartigen Straßen der Londoner City, wo weder Sonne, noch Gas, noch die Times Licht verbreiten, ist ein Markschwamm des englischen Gesellschaftskörpers. Der Lord Chancellor hat sechs Staatssekretäre, die Königin bloß drei für ihre Person. Die Parteien müssen diesem Moloch sich und Alles, was sie haben, opfern, ohne daß irgend Jemand die Kompetenzgrenzen irgend genau anzugeben vermöchte. „Weekly Dispatch" gibt den Fond für Gehalte allein auf 223 Millionen Thaler an. Und ein solcher Rechtsstaat im Staate ist Niemand verantwortlich, als seinem eigenen Herkommen . . Ebend. S. 194 f.

Die Ausbildung des englischen Juristen beginnt in den Juristeninnungen (Inns of Court). Diese Inns (Lincoln-, Inner Temple-, Middle Temple-, Gray's Inn), Vereinigungspunkte für die praktischen und Bildungsanstalten für die angehenden Juristen, bildeten sich, als man von Oxford aus versuchte, kanonisches und römisches Recht in England heimisch zu machen. Diese Inns werden von Fortescue und Coke als „Rechtsschulen", juri-

dical universities, bezeichnet. Früher wurden Söhne des Adels in dieselben zum theoretischen Studium des Rechtes geschickt. Jetzt besuchen diese Inns nur die angehenden Praktiker. Die den Inns of Court untergeordneten Inns of Chancery, welche bloß zum Studium errichtet worden sind, waren schon zu Blackstone's Zeiten ohne Bedeutung.

Die Inns of Court sind von der Regierung vollkommen unabhängig und stehen in der Regel Jedem offen. Sie sind, wie ein Bericht des Parlamentes von 1855 ausführt, keine Korporationen, sondern nur freiwillige Assoziationen. „Eine ursprüngliche Einrichtung dieser Innungen," sagt Lord Mansfield, „ist nirgends klar zu ersehen. Aber so viel steht fest, daß sie keine Korporationen sind und keinen Freibrief von der Krone besitzen. Es sind eben freiwillige Assoziationen, welche sich seit Jahrhunderten bestimmten Gesetzen unterworfen haben, grade ebenso wie andere gelehrte Schulen. Freilich sind sie der Aufsicht der Richter, welche ein Visitationsrecht ausüben, unterworfen. Dieses Visitationsrecht haben die Richter, indem sie es in ihrem häuslichen Forum ausüben. Denn kein Fall ist bekannt, daß die Gerichte in Westminster Hall sich je auf Grund der Gesetze des Landes in die Angelegenheiten der Inns gemischt hätten." Ein großer Theil ihrer Einnahmen entspringt aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, sonst aber aus ihren großen Besitzthümern. Die „Benchers" oder Senioren verwalten die Angelegenheiten der Inn, und werden von den Mitgliedern gewählt. Sie bestimmen den Studienplan und berufen zur Barre. Das Rechtsstudium besteht freilich in einem rein mechanischen Lernen von Rechtsgrundsätzen (Precedents). Die neu eingeführten Examina gewähren in ihrer mechanisch englischen Weise gar keine Gewähr für eine gute Ausbildung. Die frische Uebung des Volksrechtes verhindert jedoch das Aufkommen eines absolut handwerksmäßigen Juristenstandes. Der Engländer, der in einem großen Gemeinwesen geboren und in einer fortwährenden juristischen Atmosphäre lebt, hat überhaupt mehr angeborenen juristischen Takt, als die Mehrheit unserer Landsleute, welche trotz allen Fleißes, trotz aller knarrenden und rasselnden Federthätigkeit in unseren Amtsstuben selten doch jene juristische Ausbildung erlangen können, welche bei absolut freiem, offenem und münd-

lichem Verfahren in allen Gerichtshöfen des gemeinen Rechts gewonnen wird.

Vom römischen Rechte erfährt der Jurist des gemeinen Rechtes nur Nothdürftiges. Schon Bracton und Fortescue haben ihren Landsleuten dasselbe als die Grundlage des Despotismus geschildert, und namentlich den Unterschied vom gemeinen Rechte hervorgehoben, daß nach römischem Rechte „das Gesetz sei, was dem Fürsten beliebe (Quod principi placuit), nach englischem Rechte aber auch der König dem Volksrechte unterworfen sei." Nach Ablauf des Studienkursus, d. h. nach drei bis fünf Jahren wird der junge Jurist durch die Innung gegen Zahlung einer Geldsumme zur Barre berufen. Die Zurückweisung eines Barreau-Kandidaten Seitens der Innung ist ganz ungewöhnlich. Kommt solch ein Fall dennoch vor, so ist ein Appell an die Richter zulässig. Die Richter gehen aus diesen Advokaten hervor. Die Richter der Queen's Bench und Common pleas sollen aber außerdem promovirt haben.

Der englische Jurist erhält demnach wissenschaftlich im Ganzen eine viel dürftigere Vorbildung im materiellen Rechte, als sein deutscher Kollege. Aber schon wegen seines Studiums kann er überall die Maschinerie des Prozeßverfahrens praktisch kennen lernen. Es geht ihm jedenfalls nicht, wie dem deutschen Studenten, dem auf der Universität häufig der gemeine deutsche Civilprozeß grade ebenso abstrakt wie ein Kursus der Geometrie oder der Ethik, wie das Wesen des Buddhismus vorgetragen wird.

In seiner Inn führt der englische Rechtsstudent ein unabhängiges Leben. Er ist nur den Gesetzen seiner Korporation unterworfen und braucht Beifall und Gunst von Vorgesetzten nicht zu suchen. Er beschäftigt sich so gut und so viel wie er will. Eine Thätigkeit, wie sie dem jungen Juristen bei uns vielfach zur Entlastung des Budgets eines Kreis- oder Stadtgerichts in Registraturarbeiten zugemuthet wird, kennt man in England nicht. Dienstakten, Konduitenlisten und Censuren sind in England nicht weniger unbekannt. Ebenso fremd ist dem englischen Richterstande das deutsche Uniformenwesen.

Zur Richterwürde kann der englische Advokat nur gelangen, wenn er sich in seinem Berufe auszeichnet. Natürlich entscheidet auch bei Anstellung eines Richters mehr oder minder Patronage.

Aber die Parteien sind bis jetzt darin einig gewesen, die eigentlichen Richterstellen nur mit würdigen und ausgezeichneten Juristen zu besetzen und man kann nicht behaupten, daß die 15 (früher 12) englischen Reichsrichter jemals viel Unwürdige unter sich gesehen haben . .

Der englische Richter wird dem Publikum gegenüber nicht durch eine kollegialische Verfassung der Gerichte gedeckt. So viel auch zu Gunsten der Kollegialverfassung in unfreieren Staaten gesagt werden mag, namentlich daß sie den Schwachen schütze, so kann doch nicht geleugnet werden, daß sie auch der Schwäche zum Schlupfwinkel dient. In England steht dagegen der Richter in der Regel allein der Oeffentlichkeit gegenüber, und diese Isolirung gewährt einen großen Schutz gegen Willkür. Wo mehrere Richter gemeinschaftlich in einer Sache entscheiden, gilt zwar die Mehrheit der Stimmen; jeder einzelne Richter gibt aber öffentlich sein motivirtes Votum Angesichts des Publikums ab. Ebenso ist es, wenn die juristischen Mitglieder des Oberhauses als Richter im Oberapellationsgerichtshofe entscheiden. Hier geben auch die Reichsrichter ihr Gutachten nach einander in öffentlicher Sitzung ab.

Das englische Gerichtsverfahren imponirt durch große äußere Würde. Die Richter sitzen nicht in glänzenden Hallen. Die Räume, welche z. B. die Reichsgerichte in Westminster einnehmen, sind unscheinbar. Aber die reiche Amtstracht der Richter mit ihren langen Talaren und den Perrücken, wie sie zur Zeit der Königin Anna Mode waren, die Advokaten mit ihren weiten faltigen Gewändern und kurzen Perrücken sind genügend, um eine heilsame, unnahbare Schranke zwischen dem Richter, den Parteien und dem Publikum aufzurichten. Diese äußere Würde ist gewöhnlich mit großer Ruhe und Milde der Richter, mit großer Leidenschaftslosigkeit gegen die Angeklagten in peinlichen Sachen gepaart. Von dem Hin- und Herhetzen des Angeklagten durch den Präsidenten, von den pomphaften Invektiven, die namentlich in Frankreich der öffentliche Ankläger gegen ihn schleudert, ist in England nicht die Rede.

E. Fischel, Die Verfassung Englands. 2. A. 1864.
S. 204 ff.

. . Das ganze Elend der richterlichen Willkür, das Sie schildern, kommt nemlich lediglich von der Gelehrsamkeit derjenigen Herren, denen die Strafrechtspflege anvertraut worden ist. Diese Männer sind von bestem Charakter, hoher Begabung, edler Gesinnung, reichstem Wissen. Was sie trotz größten Scharfsinns in der Strafrechtspflege Gerechtigkeit nennen, ist wie ein Märchen aus „Tausend und eine Nacht". Allen diesen Männern fehlt nemlich gerade eine entscheidende Eigenschaft. Sie sind keine Menschenkenner, sondern Kenner von Büchern, Paragraphen, Theorien, Prinzipien, Systemen, Kontroversen, was für das Civilrecht ganz unentbehrlich ist. Aber sie kennen diejenigen Menschen nicht aus der Wirklichkeit, die sie aburtheilen sollen. Denn wie sollen sie die Denkweise, die Empfindungen, Bedürfnisse, Wünsche, Gewohnheiten von Dieben und Gaunern kennen lernen? Gehen sie mit diesen Menschen um? Je gelehrter ein Strafrichter ist, desto verkehrter ist sein Strafmaß. Sehr gegen meine Gewohnheit muß ich uns, die ungelehrten Richter, in diesem Stücke loben. Wir gehen beinahe wöchentlich in die Strafanstalten, verkehren täglich mit der Polizei, sehen stündlich die Menschen, die der untersten Klasse angehören, unter unseren Arbeitern, bemühen uns, für entlassene Strafgefangene ein Unterkommen zu finden. Wir kennen den Verbrecher, wie er gewesen, wie er ist und wie er sein wird — im Leben, nicht in den Schilderungen der Zeugen oder in dem Berichte der Behörden. Muß man nicht auch mit dem Verbrecher fühlen können, wenn man recht richten will? Und die gelehrten Herren wollen nicht fühlen, das wäre für die Juristen ja nicht standesgemäß. Nur die Königin soll fühlen, wenn sie Gnade übt. Der Richter bildet sich ein, die Schuld der Verbrecher logisch zu berechnen, und geht dabei wunderbar in der Irre. Was Sie heute bei den verschiedensten Sentenzen und Weisheitssprüchen an Schiefheiten bemerkt haben, rührt fast niemals von den ungelehrten Friedensrichtern her, sondern von gelehrten und bezahlten Polizeirichtern der Städte oder von den Herren der Assise. Glauben Sie doch nicht, mein Freund, daß die strafende Gerechtigkeit aus den Büchern gelernt, oder durch die bloße Logik erdacht, oder mathematisch berechnet werden kann. Sie muß auch ein wenig empfunden werden. Wir praktischen Leute, die keine Jurisprudenz erlernt haben, empfinden

aber zweierlei: aus dem Mitgefühl, das jedem Verbrecher gerade nur so viel auferlegt, als zu seinem Heile nothwendig ist, und aus dem Interesse unserer eigenen Sicherheit. Und diese beiden Linien fallen in der Mitte zusammen; Sicherheit vor dem Verbrechen durch Rettung des Verbrechers, freilich nicht mit den Rezepten der Verhätschelung, sondern mit gründlicher Strenge und rauher Arbeit. Es versteht sich von selbst, daß wir auch fehlgreifen und Irrthümer begehen. Aber diese Irrungen sind zufällig, gelegentlich und unvermeidlich. Die Irrungen dagegen der gelehrten Strafrichter, die den Verbrecher nicht kennen und niemals länger sehen, als für die Dauer der Gerichtssitzung, die nicht wissen, wie ihre Strafen denn eigentlich wirken, und niemals mit dem Verbrecher persönlich verkehren, sind nothwendig, regelmäßig und völlig unvermeidlich, weil sie nicht in der Sache, sondern in den Personen liegen.

v. Holtzendorff, Ein englischer Landsquire. 1877.

Englands Amtswesen ist schwer zu beschreiben, weil es rechtlich und thatsächlich eine höchst eigenthümliche Zusammensetzung der Grundsätze aller verschiedenen Epochen darbietet. Da die Regierung nur eine Majoritätsregierung ist, und mithin mit jeder Majorität wechselt, ist es schwer möglich, dem Amt das erste seiner organischen Elemente, wodurch es sich vom bloßen Dienste unterscheidet, nemlich die Dauer desselben, zu verleihen. Wie die Regierung abhängig ist von der Majorität ihrer Partei, so muß auch das Amt abhängig sein von dieser Regierung. Zweitens aber hat durch die Identifizirung der Gesetzgebung oder des Parlaments mit der Vollziehung oder dem Ministerium und dementsprechend des Staatsraths mit dem Ministerrath die Regierung im Allgemeinen und also auch das Amt im Besondern gar kein Recht zur Selbstthätigkeit. Die Verordnungsgewalt ist auf ihr niedrigstes Maß zurückgeführt und dem Amt daher alles Element eigener Bewegung in der Verwaltung genommen. Daraus ergibt sich der Grundcharakter des englischen Amtswesens: das Amt kann in England kein Lebensberuf werden. Ihm fehlt alles ethische Element. Es ist alles, was das Amt sein kann, ohne eine sittliche Aufgabe zu sein; und das bestätigt sich nach allen Richtungen, sowie man in das

Amtsrecht mit seinen wunderlichen, dem Kontinent fast unverständlichen Bestimmungen hineintritt. Den letzten Rest selbständiger Bedeutung nimmt nun dem Amt die große Grundlage der innern Verwaltung Englands, die Selbstverwaltung, von der das Amt grundsätzlich ausgeschlossen ist. Was wir daher unter Amtswesen verstehen, existirt in England nicht. Darum ist der Beamtenstand, wenn man von ihm überhaupt reden will, ein höchst unvollkommener in England, vielleicht der unvollkommenste in ganz Europa, und nur die Tüchtigkeit des Individuums ist der Schutz gegen all das Uebel, das daraus entsteht. England beginnt das zu begreifen, man sieht deutlich das Ringen nach Herstellung des wahren Beamtenthums; aber es wird noch viel sich mühen und viel im Einzelnen leiden, ehe es dahin gelangt.

L. Stein, Verwaltungslehre. 2. A. 1869. I, 217 f.

In England ist der Beamtete unter der Herrschaft des Gegensatzes zwischen der Königlichen und Selbst-Verwaltung, der als Rest der ständischen Epoche übrig geblieben ist, der Form nach Diener nicht des Staats, sondern des Königs, dem Inhalt nach Diener der herrschenden Partei. Es gibt daher keine Staatsdiener im deutschen Sinne des Worts, und selbst die englische Sprache ist unfähig, das Wort „Beamteter“ zu übersetzen. Es gibt daher in England auch keinen Beruf zum Amt, keine Vorbildung, kein Staatsdienerrecht. Den tiefen organischen Mangel des englischen Staatslebens, der darin liegt, hat das englische Volk allerdings durch die Entwicklung der Selbstverwaltung und der edlen Eigenschaften, auf welchen dieselbe beruht, ausgeglichen; aber es hat die üblen Folgen desselben innerhalb der Gebiete, in welchen die organische Natur des Staatslebens ein Amt nothwendig fordert, natürlich nicht ausgleichen können. Die eigentliche Amtsverwaltung ist daher hier ebensoschlecht, als die Selbstverwaltung gut ist; und das hat für das übrige Europa die Meinung erzeugt, als könnte man überhaupt das Amt durch die Selbstverwaltung ersetzen. Dennoch macht sich auch in England das Bedürfnis nach einem organischen Staatsdienerrecht geltend, und es wird die Zeit kommen, wo selbst die Interessen der Parteiherrschaft sich dieser Forderung beugen werden.

Ebend. 228.

Holland.

Kaum war er Dr. juris geworden, und plötzlich verstand er alles. Nach einigen Jahren wurde er Richter und entschied über das Eigenthum, die Ehre, die Freiheit und das Recht der Bürger. Er wurde Mitglied des Gemeinderaths und es gab keine Frage, die er nicht zu überzeugender Gewißheit brachte. Ein vielseitigeres Talent hat es nie gegeben: von der Gasfabrik und der Gemeinde-Reinigung, von Sanitätsanordnungen und dem Steuersystem hatte er Verständnis, Handel und Industrie wußte er im Gleichgewicht zu halten. Als Kurator des Gymnasiums war er plötzlich eine Spezialität in der griechischen Sprache geworden. Als Präsident des Schulrathes war er der bewährte Rathgeber in allem, was den Elementarunterricht betrifft. Die Baukunst hatte er im Nu los, da er als Kirchenvorsteher die Pläne zu einer neuen Kirche beurtheilen sollte. Als Mitglied der Polderbehörde war der jugendliche Deichgraf eine anerkannte Autorität und wurde reif, in der Volksvertretung in der höchsten Landesangelegenheit eine entscheidende Stimme zu haben, Ministerien zusammenzusetzen und Kabinette zu untergraben.

De Keyser.

Schweden.

Ich wünschte, ich könnte das Bild eines rechten Richters zeichnen. Ihr, die ihr diesen ehrwürdigen Namen traget, den ersten im Staat, gleich alt mit seinem Ursprung, verwachsen mit seinem Bestand, diesen Namen, die Zuflucht der Unschuld, den Trost der Erde, wie groß ist nicht eure Verantwortung! welche seltene Eigenschaften darf nicht der Mitbürger bei euch suchen! Es ist nicht genug

für den, der Recht sprechen soll, seinen Buchstaben und Sinn zu kennen; er muß seinen Ursprung und seine Grundlagen, sein Ziel und seine Absichten kennen, muß den Menschen im Ganzen und im Einzelnen kennen, in den Unterschieden, welche die verschiedenen Gemüthsarten hervorbringen, in den geheimsten Rührungen und Gefühlen, in den feinsten Verirrungen. Sein Verstand, unverworren und klar, muß die Wahrheit sehen und lieben, ungeschminkt, wie sie vorgestellt wird. Er muß gewappnet sein, dieser Verstand, gegen die Verführung der Eigenliebe, den Einfluß der Vorurtheile, die Verirrungen der Einbildung, den Betrug der Aehnlichkeiten, die List der Kunst und die Kraft der Beredsamkeit, am meisten gewappnet gegen die Verführung des Herzens und der Gefühle. Mit scharfem Blick soll der Richter durch Alles hindurchdringen, was die Wahrheit verbirgt, er sucht das Kunstwerk der Schlauheit zu zerstören, die Frechheit des Trotzigen zu ersticken, der Blödigkeit des Verzagten zu Hilfe zu kommen, die Lippen, welche Furcht oder Absicht verschlossen haben, zu öffnen, dem Missethäter die Larve der Unschuld herunterzuziehen, den Unschuldigen zu entdecken, der manchmal seine eigene Stärke vergißt und der unter der zitternden Gestalt des Schuldigen vor ihn hintritt. Aber ist er mit all diesen Eigenschaften, was er sein soll? Nein! es sind Tugenden des Herzens, welche den Richter vollenden. Die Gerechtigkeit, die erste unter den Tugenden, welche sie alle in sich befaßt, muß für ihn alles sein und alles Andere für ihn nichts sein. Unbeweglich auf seinem Richterstuhl soll er die Sache ansehen, wie die Person gleich entfernt von Zuneigung wie von Haß, von Härte wie von Weichherzigkeit, gleich unfähig, sich zu ereifern, wie gerührt zu werden. Für ihn soll es der Thränen nicht bedürfen; auf ihn sollen Thränen nicht wirken. Die Gefühle, die er in seiner Brust nährt, soll er vergessen bei seinen Entscheidungen, soll fürchten, einen Schuldigen zu finden, nie, ihn zu strafen. Taub für die Bitten der Schuldigen, taub für die Stimme der Natur soll er mit fester Hand, wiewohl mit blutendem Herzen, den Tod auf das Haupt eines Mitmenschen herabrufen. Die kleinste Schwachheit wird bei ihm ein Verbrechen, er darf nicht der Menschheit verzeihlichste Fehler theilen, darf nicht kennen Schmähungen, nicht Beleidigungen, nicht der Neigung folgen, welche entschuldigt oder vertheidigt, was die

Gesetze verdammen. Mit tiefer Verachtung für Gold und Gewinn soll er die Stimme der Noth zum Schweigen bringen, sein Ohr verschließen gegen Schmeichelei und Lob, sein Herz gegen Gunst, Fortkommen und Ehre, sich versagen das angenehme Gefühl, Aller Freundschaft zu besitzen, nicht erschrecken vor Drohungen, nicht beben vor Verfolgungen, lächeln über die Zahl seiner Feinde, seinen Ruf den Mißdeutungen der Mißgunst und den Schmähungen des Tadels preisgeben. Ihm liegt die zwingende Pflicht ob, alle Bande aufzuopfern, welche Dankbarkeit befestigte, welche Freundschaft knüpfte, welche das Blut heiligte. Er muß sehen, wie ein Freund in einen Feind sich verwandelt, hören die Vorwürfe eines Wohlthäters, vergessen, daß er einen Bruder, eine Gattin hat, daß er Vater ist. Was vermag einem Menschen solche Stärke zu verleihen? Der Gedanke an den höchsten Richter, dessen Stelle er vertritt, dessen Urtheil er verwaltet. Welche Belohnung erwartet diese Stärke? In ruhiger Seele ein tröstendes Gewissen zu haben, selbst eines Tages — wenn nicht früher, im Grab — Gerechtigkeit genießen und ruhig vor das Angesicht des Rächers hintreten zu dürfen. So muß der Richter sein.

Nils v. Rosenstein. Gesammelte Schriften I.

Rußland.

Die Unzuträglichkeiten und Mißbräuche der russischen Rechtspflege, wie diese bis auf Alexander II. geübt wurde, und die Untauglichkeit und Unwürdigkeit weitaus der Mehrzahl der Beamten, in deren Hände ihre Wahrnehmung gelegt war, sind so weltnotorisch, daß wenige Worte genügen, den Charakter des frühern russischen Justizwesens zu kennzeichnen.

Die Richter wurden auf eine bestimmte kurze Periode vom Volke aus Männern gewählt, die nicht das geringste juridische Wissen, oft nicht einmal die gewöhnlichste allgemeine Bildung besaßen, während ihre Stellen so kärglich besoldet waren und beim Publikum so wenig im Ansehen standen, daß sie aus den

Versuchungen zur Unredlichkeit nur selten einmal als Sieger hervorgiengen. Meist arme, indolente kleine Gutsbesitzer, gaben sie sich in der Regel auch keine Mühe, sich nur die oberflächlichsten Kenntnisse für ihren richterlichen Beruf zu erwerben, da sie ja schon bei den nächsten Wahlen vielleicht von ihren Amtsstühlen wieder heruntersteigen mußten, und thaten wenig mehr, als daß sie die von den ständigen Unterbeamten vorbereiteten Entscheidungen und Protokolle unterzeichneten. Die eigentliche Seele der Gerichtshöfe war der Gerichtssekretär, und wenn der Richter nicht dann und wann einmal ein persönliches Interesse an den verhandelten Civil- oder Kriminalprozessen nahm, so trat er ohne jede weitere Prüfung den Ansichten bei, die der Sekretär in seinem Referate entwickelt hatte. So lag faktisch die Entscheidung in den Händen der Unterbeamten, welche in der Regel nicht die Männer waren, denen solch ein Einfluß gebührt hätte. Wir brauchen nicht die sinnreichen Mittel, die Schliche und Kniffe zu detailliren, durch die sie ihren armseligen Gehalt zu erhöhen und meist beiden Parteien Geld zu erpressen wußten; nur so viel sei bemerkt, daß die russischen Gerichtskanzleien beim Volke als Stätten durchtriebenster Schufterei galten. Trug doch ein vordem sehr beliebtes russisches Schauspiel den Titel: „das unerhörte Wunder, oder der ehrliche Sekretär“.

Die nach Alexanders Thronbesteigung zur Untersuchung des russischen Justizwesens vom Staatsrathe niedergesetzte Kommission machte darum nicht weniger denn fünfundzwanzig wesentliche Mißstände namhaft und schlug zunächst eine absolute Trennung zwischen Rechtspflege und Verwaltung vor. Ferner beantragte sie die ausgedehnteste Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens mit Einführung von Schwurgerichten in Kriminalsachen, für Fälle von geringerem Belang Anstellung von Friedensrichtern und Vereinfachung und Abkürzung der Prozeduren in allen gewöhnlichen Gerichten. Diese Fundamentalsätze sprach ein kaiserlicher Erlaß vom 29. September 1862 aus, anderthalb Jahre nach dem Manifest, welches die Aufhebung der Leibeigenschaft dekretirte, und am 20. November 1864 erhielt die auf solche Prinzipien gegründete Justizorganisation die kaiserliche Bestätigung.

Der ganze Neubau, nach französischem Muster unternommen, doch hie und da, wie Wallace meint, „unverkennbare Spuren auch von englischen Einflüssen an sich tragend," ohne indeß nach der einen oder der andern Seite sklavische Nachahmung zu sein, ist zugleich einfach und symmetrisch. Den untern Theil des Baues nehmen zwei von einander getrennte und unabhängige Sektionen ein, die Friedensgerichte auf der einen und die gewöhnlichen Untergerichte auf der andern Seite. Ueber beiden, die je aus zwei Instanzen bestehen, waltet der Senat als Obertribunal oder Revisionshof. Die Friedensgerichte entscheiden in geringfügigen Fällen, welche keine höhere Rechtsgelehrsamkeit erfordern und möglichst durch Versöhnung der beiden Parteien beizulegen sind, in jenen kleinen Konflikten und Streitigkeiten, wie sie aus den Beziehungen des täglichen Lebens natürlich hervorgehen; schwerere Rechtsverletzungen, welche Eigenthum und Ehre von Individuen und Familien berühren oder die öffentliche Ruhe bedrohen, kommen vor das Forum der gewöhnlichen Gerichte, und nach diesen ihren verschiedenen Funktionen sind die einen wie die andern selbstverständlich organisirt. So werden die Friedensrichter vom Volke gewählt, in der Regel aus der Bewohnerschaft des Bezirks, während die Kollegien der gewöhnlichen Gerichte vom Kaiser ernannte Juristen von Fach bilden.

Den Regulator der gesammten neuen Justizverfassung bildet der Senat als Obertribunal oder Revisionshof; allein er verhält sich auch lediglich regulirend. Er tritt nicht in das Materielle des Falles ein, sondern prüft nur, ob die wesentlichen Formalitäten strikt beobachtet worden sind und das Gesetz seine richtige Auslegung und Anwendung gefunden hat. Ergibt sich, daß Eines oder das Andere nicht geschehen ist, so trifft er selbst keine Entscheidung, sondern gibt nur den Urtheilsspruch der Unterbehörde zu neuer Verhandlung zurück. Um aber die Maschinerie in gehörigem Gange zu erhalten, wurde eine eigene Centralbehörde geschaffen, an deren Spitze der Justizminister als „Generalprokurator" steht, mit einem Vertreter in jedem Gerichtshofe. Diese Behörde hat darüber zu wachen, daß das Gesetz in Kraft bleibt, alle Rechtsverletzungen zu entdecken und abzustellen, die Interessen des Staates und der Personen wahrzunehmen, die von Amtswegen für die eigene Verwaltung ihrer Angelegen-

heiten unfähig erklärt sind, und in Kriminalsachen als öffentlicher Ankläger zu fungiren.

Derart stellt sich in seinen Hauptzügen der Neubau des russischen Justizwesens dar. In einer Zeit gefaßt, da man noch unter den Nachwehen der eisernen Regierung des Kaisers Nikolaus litt, wurde der Gedanke der Reform mit Begeisterung und mit den überschwenglichsten Hoffnungen aufgenommen. Schon 1864 aber begann man zu gewahren, daß es unmöglich sei, die letzten Konsequenzen der allgemeinen Prinzipien zu ziehen, die man zwei Jahre zuvor aufgestellt und öffentlich ausgesprochen hatte. Selbst, was davon bereits in Praxis übergegangen war, glaubte man zum Theil, wenn gleich in indirekter Weise, modifiziren zu müssen. So waren 1860 die Kriminalinstruktionen den Händen der Polizei entzogen und Untersuchungsrichtern übertragen worden, die, vom öffentlichen Ankläger fast gänzlich unabhängig, nur in Folge eines richterlichen Spruches abgesetzt werden konnten. Gerade diese Reform hatte Anfangs große Freude und noch größere Erwartungen hervorgerufen, richtete sie doch eine Schranke auf gegen die Willkür der Polizei und der höheren Beamten. Sehr bald jedoch traten die praktischen Mängel der Maßregel zu Tage. Nicht wenige der Untersuchungsrichter, auf ihre Unabhängigkeit bauend und wissend, daß sie nur im Falle flagranter Ungesetzlichkeit belangt werden konnten, ergaben sich völliger Indolenz und Faulheit, so daß es mitunter absolut unmöglich wurde, die Verurtheilung eines notorischen Verbrechers von ihnen zu erlangen und dem Minister kein anderer Ausweg übrig blieb, als, ohne kaiserliche Bestätigung, temporäre Untersuchungsrichter zu ernennen, die er nach Gutdünken wieder beseitigen konnte.

Viel wichtiger indeß als die Erörterung dieser theoretischen Mißgriffe und Irrthümer ist die Frage: wie bewähren sich die Institutionen auf dem Boden, auf den sie verpflanzt worden sind, oder, allgemeiner ausgedrückt: inwieweit gedeihen dergleichen Einrichtungen unter lokalen Bedingungen, aus denen sie nicht von Anfang an erwachsen sind? Prinzipiell wird man kein großes Vertrauen in den Erfolg von Institutionen setzen dürfen, die, fremder Schablone entlehnt, fix und fertig aus dem Kopfe autokratischer Gesetzgeber entspringen und ohne alle Anknüpfung an

historische Ueberlieferung tabula rasa machen. Nun erfahren wir jedoch durch Wallace, daß die Neuorganisation der russischen Rechtspflege, obschon sie noch keine Zeit hatte, sich einzuwurzeln und an sich nichts weniger als vollkommen ist, „im Ganzen sich als merkwürdig gut erweist und dem Lande bereits unendlichen Segen gebracht hat". Noch nicht zehn Jahre in Wirksamkeit und nicht einmal in allen Theilen des Reiches eingeführt, haben sich die Friedensgerichte, wohl „die neueste der neuen Errungenschaften" schon derart akklimatisirt, als hätten sie seit Generationen bestanden. Wie sich begreifen läßt, hegten Anfangs weder Publikum noch Richter selbst eine klare Vorstellung von den eigentlichen Funktionen dieser Gerichte, und es kamen die wundersamsten Anliegen und Auseinandersetzungen vor. Die Bauern glaubten durch das Friedensgericht von allen ihren häuslichen Nöthen befreit werden zu können und weihten die Richter in ihre geheimsten Familienangelegenheiten ein; die Richter ihrerseits bildeten sich ein, es handle sich darum, beim Landvolke alle alten Anschauungen und Gewohnheiten mit Stumpf und Stiel auszurotten, hielten ihm wohl Vorlesungen über philanthropischen Liberalismus und fanden ein boshaftes Vergnügen daran, die Empfindlichkeiten und bisweilen auch die materiellen Interessen derer zu verletzen, die sie als Feinde der guten Sache betrachteten. Sowohl die falschen Auffassungen von Seiten des Volkes aber, wie das Mißverständnis ihrer Obliegenheiten von Seiten der Richter schwinden schon mehr und mehr und werden zweifelsohne binnen Kurzem ein überwundener Standpunkt sein.

Aehnliches läßt sich von den gewöhnlichen Gerichten sagen; auch sie haben sich außerordentlich schnell im Lande eingebürgert. Zwar sind die Richter durchaus keine gelehrten Juristen und nicht selten ohne jene leidenschaftslose Gelassenheit, welche die Würde ihres Amtes erheischt, allein sie sind im Allgemeinen mindestens rechtliche, gebildete Männer und besitzen eine genügende Gesetzeskenntnis. Bedenkt man, daß der Bedarf von geschulten Juristen weitaus das Angebot überstieg und daß man sich daher genöthigt sah, Manchen zu ernennen, der unter gewöhnlichen Umständen selbst gar nicht daran gedacht hätte, sich um eine solche Stelle zu bewerben, so wird es nicht befremden können, wenn die Qualität der Richter hie und da zu wünschen übrig

läßt. Anfangs des Jahres 1870 fungirten, nach dem Westnik Evropy vom Juni 1871, an den damals bestehenden 32 Bezirksgerichten 127 Richter, von denen 44 nicht die geringste juridische Ausbildung genossen hatten; nicht einmal alle Präsidenten waren durch eine juridische Schule gelaufen. Natürlich sind dies Mißstände, mit welchen eine wirklich gute und erfolgreiche Rechtspflege unvereinbar ist; indeß läßt sich schon jetzt mit Bestimmtheit voraussagen, daß die zweite Richtergeneration eine besser geschulte, ihren Aufgaben gewachsenere sein wird, als die gegenwärtige.

Sowohl in intellektueller wie in moralischer Beziehung kann nach Wallace dagegen den russischen Advokaten kein sonderlich günstiges Zeugnis ausgestellt werden. Im Civilprozesse hat man derselben zweierlei Art: eigentliche Advokaten von juristischer Bildung und zugelassene Konsulenten, die keine Rechtsstudien absolvirt, nur pro forma eine Prüfung bestanden haben müssen. Beiden aber fehlen meist noch die ersten Elementarkenntnisse der juridischen Verhandlung. Noch weniger erfreulich ist der sittliche Standpunkt, auf dem sich die Mehrzahl der russischen Advokaten bewegt; Gewinnsucht pflegt das Hauptmotiv zu sein, welches ihre Handlungen leitet. Gewöhnlich schließt der Klient mit seinem Rechtsbeistande einen förmlichen Vertrag ab, nach welchem der Advokat eine beträchtliche Geldsumme empfängt, falls er den Prozeß gewinnt, nur eine geringfügige Entschädigung jedoch, wenn ihm das nicht gelingt. In Kriminalsachen wird oft ausdrücklich stipulirt, daß die Bezahlung im umgekehrten Verhältnisse der Strafdauer stehen soll. So verspricht der Gefangene vielleicht seinem Vertheidiger zehntausend Rubel bezahlen zu wollen, wenn er völlig freigesprochen wird, fünftausend bei einer Verurtheilung zu einjähriger Haft und nur tausend Rubel, wenn er auf fünfzehn Jahre nach Sibirien wandern muß, der Advokat aber sorgt dafür, daß er einen ansehnlichen Theil des stipulirten Betrags im Voraus erhält. Und außerdem wendet er noch allerhand unerlaubte Mittel an, seinem Klienten Geld abzupressen, was ihm selten fehlschlägt, da das Volk, zumal die ungebildeten Klassen des handeltreibenden Publikums, ein blindes, kindisches Vertrauen in die Allmacht der Advokaten setzt, so daß viele der Letzteren in unglaublich kurzer Zeit außerordentliche Vermögen

angesammelt haben. Begreiflicherweise werden die Abmachungen zwischen Rechtsbeistand und Klienten geheim gehalten; wenn es indeß auch einmal zu unliebsamen Enthüllungen kommt, so hat dies für beide Theile so viel nicht auf sich. Die öffentliche Meinung ist in dergleichen Dingen in Rußland sehr nachsichtig und Vorkommnisse, die anderswo zu schimpflicher Beseitigung des Advokaten führen würden, thun dort seinem professionellen Rufe kaum Eintrag. Doch beginnen sich auch hierin bereits Symptome einer Besserung zu zeigen. In Petersburg und Moskau haben sich die Advokaten zu einer Körperschaft vereinigt, unter einem Ehrenrath, dem das Recht zusteht, Rügen auszusprechen und zeitweilige oder dauernde Ausschließung aus der Korporation zu verhängen. Freilich wird diese Maßregel vorerst noch wenigen praktischen Nutzen haben, so lange ihr die öffentliche Meinung nicht zur Seite tritt.

Daß endlich das Schwurgericht, mit so großem Enthusiasmus seine Einführung auch begrüßt wurde, bei den allgemeinen Bildungszuständen, die zur Zeit in Rußland noch herrschen, mancherlei wundersame Früchte zu Tage gefördert hat, erklärt sich von selbst und bedarf nicht erst der Begründung durch eine Reihe frappanter Beispiele, welche unser Reisender (Wallace) mittheilt. Denken aber macht die Thatsache, daß russische Geschworene nicht selten das Verdikt „Nichtschuldig“ abgeben, wiewohl der Angeklagte ein volles Geständnis seines Verbrechens abgelegt hat. Hieraus jedoch ohne Weiteres folgern zu wollen, daß das russische Volk noch nicht reif sei für die Institution der Jury, würde ein voreiliger Schluß sein; es kommen hierbei vielmehr bestimmte Momente in Betracht, die das Räthsel einigermaßen lösen helfen. Da die neue russische Strafgesetzgebung, wie wir wissen, zum größern Theile fremden Legislationen entlehnt ist, so trifft dieselbe theilweise Vergehungen, welche nach der Anschauung des russischen Volkes als pure Kleinigkeiten oder ganz und gar nicht strafbar erscheinen. Selbst aber, wenn das Strafgesetzbuch sich im Einklang befindet mit dem sittlichen Bewußtsein des Volkes, gebricht es doch nicht an einzelnen Ausnahmefällen, in denen summum jus in der That summa injuria sein würde. Um nun aus diesem Dilemma zu kommen, da dem russischen Richter in der Normirung des Strafmaßes nicht der

Spielraum gelassen ist, den sich z. B. der englische gönnen darf, bleibt der Jury häufig kein anderer Ausweg übrig, als das „Nichtschuldig" auszusprechen, sogar wenn an der Schuld nicht der geringste Zweifel obwalten kann, und meistens wird auch dieser Weg eingeschlagen. Zuweilen, obgleich nicht häufig, thut sie in dieser Beziehung allerdings des Guten etwas zu viel und maßt sich eine Art Gnadenrecht an.

Zum Theil mögen diese Gebrechen und Ungeheuerlichkeiten wohl mit dem Uebergewicht des vertretenen bäuerlichen Elementes in den Schwurgerichten zusammenhängen, doch bei Weitem nicht in dem Maße, wie man zu glauben vielleicht geneigt ist. Gewiß bildet der russische Bauer in vieler Hinsicht die unwissendste Schicht des Volkes, dafür aber besitzt er eine gute Dosis klaren Verstandes und gesunden Urtheils, so daß, nach den Versicherungen erfahrener Richter und Staatsanwälte, eine bäuerliche Jury in Rußland zuverläßiger ist, als eine den unterrichteteren Klassen entnommene. Im Uebrigen theilt der bäuerliche Geschworene die meisten seiner Eigenthümlichkeiten mit der ländlichen Jury überhaupt. Er zeigt die gleiche Strenge, wenn es sich um Verbrechen wider das Eigenthum handelt, Dieben, Brandstiftern u. s. w. gegenüber, wie wir dies auch in anderen Ländern finden, und kann nicht begreifen, warum ein notorischer Bösewicht straflos ausgehen soll, weil irgend ein kleines Verbindungsglied in der Evidenz mangelt, oder irgend ein geringfügiger Formfehler vorgekommen ist. Sind doch seine Anschauungen von kriminellem Verfahren im Allgemeinen äußerst primitiver Natur. So steht dem Mir das Recht zu, seine unregierbaren Mitglieder ohne weitere Formalitäten nach Sibirien zu schicken, wo sie zwar nicht in den Bergwerken arbeiten müssen, doch auf weitentlegenen noch unbebauten Ländereien jenseits des Ural angesiedelt werden, und dies summarische Verfahren erscheint dem russischen Bauern als ganz in der Ordnung. Wohl aber kann er nicht verstehen, daß einem Uebelthäter, an dessen Schuld nicht der leiseste Zweifel übrig bleibt, erlaubt wird, sich einen Vertheidiger zu „kaufen" und erweist sich gegen die Beredsamkeit eines solchen gekauften Advokaten sehr unempfindlich. Einen „Advokaten kaufen" dünkt ihm so ziemlich dasselbe, wie einen Richter bestechen. Betrügereien der verschiedensten Gattung und Gestalt sieht er dagegen

mit nachsichtigem Auge an, jedenfalls weil er in geschäftlichen Dingen keine scharfe Grenzlinie zwischen Redlichkeit und Unredlichkeit zu ziehen weiß. Seiner Ansicht nach lassen sich Handel und Wandel ohne einige schlaue Gaunerei nicht gedeihlich betreiben. Wird das betrügerischerweise erworbene Geld dem Eigenthümer wieder erstattet, dann ist bei dem russischen Bauern von keiner Ungesetzlichkeit die Rede. Gar nicht selten geschieht es daher wohl, daß ein Dorfältester, der öffentliche Gelder unterschlagen hat, wenn es ihm gelingt, sie wieder zu ersetzen, bei den nächsten Wahlen von Neuem die Stimmen der Gemeinde erhält!

Auch Angriffe auf die Person pflegt der russische Bauer sehr mild zu beurtheilen, namentlich aber die von der civilisirten Menschheit als empörende Barbarei gebrandmarkte Grausamkeit des Mannes gegen die Frau. Er ist noch immer in seinen alten Begriffen vom Rechte des Gatten befangen und denkt überhaupt vom weiblichen Geschlechte höchst geringschätzig, wie dies eine Menge seiner landläufigsten Sprichwörter bekundet. Ueberhaupt sind die moralischen Anschauungen des russischen Volkes oft noch so wenig fertig, daß sie sich nach jedwedem Einflusse modeln, der nur mit einiger Selbstgewißheit an sie herantritt. Hörte doch Wallace wiederholt, wie sich Männer rühmten, ihre Mitgeschworenen zur Freisprechung sämmtlicher Angeklagter vermocht zu haben, deren Schuld sie untersuchen sollten, nicht weil sie die Gefangenen für unschuldig oder die erbrachten Beweise für unzulänglich hielten, sondern weil sie der Ansicht waren, daß alle Strafen nutzlos und barbarisch seien. Fragen wir schließlich noch, inwieweit die Reorganisation der Rechtspflege der Förderung der politischen Freiheit zu Gute gekommen ist, so stellt sich heraus, daß die Erwartungen, die man an die Wirkungen der in der Theorie gewährleisteten Autonomie und Unabhängigkeit der neuen Gerichtshöfe knüpfte, sich in vielen Stücken als illusorisch erwiesen haben. Allerdings spricht das Gesetz aus, daß der Richter nicht abgesetzt werden kann, wenn er nicht wegen eines Verbrechens verurtheilt wird; in der Praxis will dieser Grundsatz jedoch nicht viel besagen. Kann der Minister auch einen Richter nicht beseitigen, so hat er doch die Macht, ihm alle Möglichkeit einer Beförderung, weiterer Tschins, Dekorationen u. dgl. abzuschneiden und ihn auf indirekte Weise

zu zwingen, um seine Entlassung einzukommen, und wenn die Gerichte Kandidaten für die erledigten Stellen vorschlagen dürfen, so besitzt dies Recht eben auch der Minister und hat immer die Mittel an der Hand, seine eigenen Schützlinge durchzubringen. Dergestalt sind die Staatsprokuratoren und ihre Vertreter wichtigere Persönlichkeiten in den Gerichtshöfen, als die Präsidenten der letzteren, und ist die Unabhängigkeit der Richter vorläufig ein bloßer Name. „Wenn der gebildetere Theil der Nation auf andern Gebieten menschlicher Thätigkeit erst etwas mehr von wahrer Selbständigkeit erlangt, und wenn sich eine gesunde, kräftige, Alles kontrolirende öffentliche Meinung gebildet haben wird — dann dürfte es noch Zeit genug sein, die Lokaltribunale von der Ueberwachung der Centralbehörden zu befreien."

Ausland. Jahrg. 1877. Nr. 44.

Sprichwörter.

Fürchte nicht das Gericht, aber fürchte den Richter.

In's Gericht mit dem Fuß, in die Tasche mit der Hand.

Vor Gericht prozessirten sie, und beide ohne Hemde blieben sie.

Prozessire nicht, du erwürgst dich.

Prozessire nicht, der Bastschuh wird theurer zu stehen kommen als der Stiefel.

In der Erde Würmer, im Wasser Teufel, im Wald Richter und im Gericht Rechtsverdreher . .

A. Koscheleff, Unsere Lage 1875. S. 62.

Freund, willst du ein Richter werden,
Stülp' auf's Haupt die Zopfperrücke.
Wer dir naht mit leeren Händen,
Lasse warten vor der Thüre.

Härte ab des Herzens Weichheit,
Achte nicht der Armut Thränen.
Liest dein Schreiber in den Akten,
Schlafe ruhig auf dem Lehnstuhl.
Mahnt dich Jemand an Statuten,
An Gesetze oder Volksrecht,
Spei ihm in's Gesicht und sag' ihm,
Daß er Nichts davon verstehe,
Daß der Richter auch kein Maulthier,
Welches trägt des Volkes Launen; —
Nur des Schreibers Sache sei es,
Aktenthürme zu erklettern,
Doch des Richters Amt sei einzig,
Das Gehörte zu bestät'gen.

Aus dem Russischen des Kantemir von Th. Souchay.

Nordamerika.

Nach dem „Albany Law Journal" gibt es in den Vereinigten Staaten 33 000 Advokaten. Von der Gesammtzahl befinden sich 5913 im Staate New-York, 3452 in Missouri, 3253 in Pennsylvanien, 2683 in Illinois, 5563 in Ohio, 1684 in Indiana, 1552 in Kentucky, 1270 in Massachusetts, und 1115 in Californien. Von den Städten besitzen New-York 1286, Philadelphia 992, Chicago 629, St. Louis 564, San Francisco 433, Brooklyn 729, Boston 343, Baltimore 342, Washington 370, New-Orleans 310, Cincinnati 294, und Cleveland 266. In ganz Deutschland beläuft sich die Zahl der Advokaten nur auf 5500—6000, und es kommen sonach im Durchschnitt etwa 8000 Menschen mit einem einzigen Rechtsbeistand aus, während in der Union schon 1180 Köpfe einen Anwalt beanspruchen und in Nahrung zu erhalten wissen.

Ausland. Jahrg. 1877. Nr. 32.

Mit Ausnahme von Washington, Jackson, Harrison und Taylor waren alle Präsidenten Advokaten. Ebenso bildet der Advokatenstand den Beruf, aus welchem zum großen Theile die Mitglieder beider Häuser des Kongresses, die Kandidaten für die Gouverneure stellen und die Abgeordneten in den gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten genommen werden. Aus ihm werden die Richter und meistens auch die Gesandten und Minister gewählt. Sich dem Advokatenstande widmen heißt dort ebensowohl sich zur Führung der öffentlichen Angelegenheiten des Landes, als zur Führung von Privatsachen befähigen. Daher steht dieser Beruf dort in so großem Ansehen, daß reiche, von ihren Renten lebende Privatleute bloß Ehren und Ansehens halber ihre Söhne die Rechte studiren und sie in die Klasse der Advokaten aufnehmen lassen. Für so ehrenvoll wird der Beruf eines öffentlichen Sachwalters gehalten, daß Staatsbeamte, welche die höchsten Staatsämter bekleidet haben, keinen Anstand nehmen, ihn wieder zu ergreifen, nachdem sie außer Dienst gekommen sind. Da der Charakter als Advokat durch eine Staatswahl nicht verloren geht, so läßt sich eigentlich gar nicht davon reden, daß man nach Niederlegung des Staatsamts den Beruf wieder ergreift. Der soeben abgetretene Präsident Pierce ist Advokat ebenso gut nach wie vor seiner Präsidentur. Will man aber ein hervorragendes Beispiel, daß die bedeutendsten Staatsmänner Amerikas nach Ablauf ihrer Staatsdienstzeit sich wirklich der Praxis wieder widmen, so ist nur an John Webster zu erinnern, der, als gerichtlicher und politischer Redner gleich groß, nachdem er das Amt eines Staatssekretärs oder nach europäischen Begriffen Premierministers geführt, zur Praxis zurückkehrte, bis ihn eine neue Präsidentenwahl auf's Neue in's Ministerium rief.

Fr. List in Welcker's Staatslexikon. 3. A. I, 593.

Rath an einen jungen Rechtsgelehrten.

So oft du sprichst, bedenk', daß alle Dinge
Nicht ruhn auf Redekunst, doch auf Gesetzen.
Gewichtig, aber kurz und bündig zeuge
Von kühnem Selbstvertraun jedweder Satz;
Nicht opfre Zeit und Können bleichen Schemen
Ohn Saft und Kraft, der Afterbildung Wahn;
Hochaufgebauschte Phrasen meide stets,
Denn Prosa und Verstand vereinen nie
Sich mit Poetenflug in blaue Luft.
Wohl täuscht den Pöbel hohles Wortgepränge,
Weit sperrt er auf das Maul, wenn's hallt und schallt,
Doch, wer ein Denker ist, dem ist's nicht mehr
Als tönend Erz und leerer Schellenklang.
Der Worte Schaum, des Schülers Paradiren
Mit Citationen eitler Bücherweisheit,
Die kecken Finten und verschmitzten Kniffe,
Gemeinen Anwalts Spiel, feig ausgeheckt,
Banalen Witz und schamlose Behauptung,
Frech hingeworfen, spottend der Moral,
Das meide als verruchte, schlechte Waffen,
Die dir den Stengel niedern Sinnes prägen
Auf's Wappenschild, dich selbst entwürdigend.
Sie gleichen jenen trügerischen Lichtern,
Die auf die Erde zwischen Fluggewölke
In kurzen Augenblicken unstet fallen
Und, kaum entstanden, schon entflohen sind.
Beginn' mit Würde, und mit Anmuth setze
Jedweden Grund zur Zeit an seinen Ort,
Die Ordnung herrsche vor, Nichts sei vergessen,
Doch sprich kein Wort zu wenig, keins zu viel.
Was wichtig ist, das trag mit Grazie vor,
Durchsichtig, klar wie Aether, schlicht und wahr.
Je schöner sich entwickelt der Beweis,
Je stärker sein Reflex auf das Gesagte.

Nahst du der Rede Schluß, so bleibe frisch,
Unnützes Wortspiel wirf als Tand bei Seite,
Das Ganze faß' mit Ernst nochmals zusammen
Zum weihevollen, feierlichen Ende,
Wie sich ein stolzer Strom in's Meer ergießt,
Dem Willkomm rauschen Tausende von Wogen.

Story (Oberrichter der Vereinigten Staaten) bei Munde,
Progressive Reader. 1870. Uebers. v. Th. Souchay.

Register.